Bavar.
1986

Bavar.

1986

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

gerichtlicher Akten

aus der

pfälzischen Strafrechtspflege.

Zur Erläuterung des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, und mit gnädigster Bewilligung des königl. bayer. Staatsministeriums der Justiz

veröffentlicht

von

Adolph Oberst,
Appellationsgerichts-Accessist.

München, 1848.
Gedruckt bei Dr. Franz Wild.

Digitized by Google

BIBLIO
R
MONACE

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erste Abtheilung . . . . . 1—62

Verfahren in Vergehensfällen.

Erster Fall.

Untersuchungsakten des königl. Bezirksgerichts Frankenthal gegen Philipp Kirchner in Freinsheim und Reinhard Weilbrenner daselbst, Verwundung des Johann Klein zu Freinsheim, dann theilweise Zerstörung einer Einschließung und nächtlichen Lärm betreffend . 3—25

Zweiter Fall.

Untersuchungsakten des königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken gegen Valentin Ertel und Andreas Wachinger, Criminalsträflinge im Justizhause zu Zweibrücken, Versuch des Ausbruches aus dem genannten Justizhause betreffend . . . . . 26—54

Dritter Fall.

Untersuchungsakten des königl. Bezirksgerichts Zweibrücken gegen Andreas Wachinger aus Ried bei Neuburg an der Donau, Beleidigung des Gerichtes in der öffentlichen Sitzung betreffend . . 55—62

Zweite Abtheilung . . . . . 63—306

Verfahren in Verbrechensfällen.

Erster Fall.

Untersuchungsakten des königl. Bezirksgerichtes Landau gegen Katharina Barbara Odenbach zu Germersheim, freiwillige Tödtung ihres neugebornen Kindes betreffend . . . . . 65—123

Digitized by Google

Seite.

Zweiter Fall.

Untersuchungsakten des k. Bezirksgerichtes Landau gegen Michael Wingerter aus Herxheim, freiwillige Brandstiftung in dem Wohnhause und zum Nachtheile des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim betreffend . . . . . 124—216

Dritter Fall.

Untersuchungsakten des Bezirksgerichts Kaiserslautern gegen Barbara Klein, Wittwe des Ackersmannes Peter Leppla von Niederkirchen und Elisabetha Leppla, Dienstmagd von Wolfstein, qualificirte Mißhandlung des Peter Leppla, Ackersmanns in Niederkirchen betreffend 217—286

Anhang . . . . . 287—306

Fragment aus den Untersuchungsakten des k. Bezirksgerichtes Frankenthal gegen Sebastian Böhmer Ackersmann von Mundenheim wegen Meuchelmords . . . . . 287—297

Fragmente aus den Untersuchungsacten des k. Bezirksgerichts Landau gegen Friedrich Wandersmann, Scribenten aus Annweiler und Georg Hamburger, Postillon aus Völkersweiler wegen qualificirten Diebstahls ꝛc. . . . . 298—306

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Verfahren
in
Vergehens-Fällen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Fall.

Bezirk Frankenthal.
Pfalz.

Unterſuchungs-Akten

gegen

Philipp Kirchner in Freinsheim und Reinhard Weilbrenner daſelbſt.

Betreff:
Verwundung des Johann Klein zu Freinsheim, dann theilweiſe Zerſtörung einer Einſchlieſſung und nächtlicher Lärm am 26. Dezember 1842.

Akt Nr. 1.

Freinsheim, den 29. Dezember 1842.

Sr. Wohlgeboren dem königl. Herrn Staatsprokurator des Bezirkes Frankenthal.

Betreff:
Mißhandlung und Verwundung des Johannes Klein, Schreiners von Dackenheim, ſodann nächtlicher Unfug auf der Straße in Freinsheim, verübt durch die beiden Ackersleute Philipp Kirchner und Reinhard Weilbrenner von Freinsheim.

Euer Wohlgeboren beehrt ſich unterzeichnetes Bürgermeiſteramt in der Anlage ein Protokoll im Seitenbetreffe zur weitern gefälligen Verfügung mit dem ergebenſten Bemerken zu übermachen, daß man

Digitized by Google

es für nöthig erachtet hat, auch den Stein, mit welchem in die Wohnung des Wirthes Hisgen geworfen wurde, Euer Wohlgeboren zu übersenden.

Der verwundete Johannes Klein, welcher einen Messerstich in die linke Wange erhielt, ließ sich vom königl. Kantonsarzte zu Dürkheim untersuchen und verbinden, das deßfallsige Visum repertum wird daher von dort Euer Wohlgeboren eingesendet werden. Die beiden Beschuldigten, welche schon mehrmals polizeilich und zuchtpolizeilich wegen ähnlicher Vergehen bestraft wurden, sind als sehr excessive streitsüchtige Bursche bekannt.

Für die Ueberbringung des fraglichen Steines wurden dem Boten achtzehn Kreuzer zugesichert, wegen deren Ausbezahlung Euer Wohlgeboren gefällige Sorge zu tragen höflichst ersucht werden.

Einer
Königlichen Staatsbehörde
gehorsamstes
Bürgermeisteramt.
Reibold.

Note des Staatsprokurators.

Dem Boten wurden 18 kr. auf das k. Rentamt dahier angewiesen.

Beilage ad Akt Nr. 1.

Freinsheim, den 27. Dezember 1842.

Protokoll.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeisteramte der Gemeinde Freinsheim erscheint am Heutigen
Michael Treuer, zwei und dreißig Jahre alt, Polizei-Diener zu Freinsheim, und deklarirt wie folgt:

„Gestern Abends um zehn Uhr stand ich auf der Straße vor dem Wirthshause des Johannes Weibert dahier, da kam die Elisabetha Haas, Tochter vom Jakob Haas, dem zweiten Ackersmann von hier, eiligst auf mich zu, und ersuchte mich, ich möchte doch mit ihr nach Hause gehen, indem Philipp Kirchner, Sohn von Christoph Kirchner, Ackersmann, mit dem blanken Messer vor ihres Vaters Wohnung stehe, mit der Drohung: „Wer vor mich kommt heute Abend, den stech' ich todt." Er habe schon einige Mal mit dem Messer in's Hofthor ihres Vaters gestochen, und wollte auch heute Abend schon den Sohn des Wirthes Jakob Hisgen erstechen. Ich begab mich mit ihr an ihres Vaters Wohnung, und als ich dahin gekommen

war, traf ich den genannten Philipp Kirchner, Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner, und Johannes Klein, Schreiner, die zwei ersteren zu Freinsheim und letzterer zu Dackenheim wohnhaft, raufend mit einander an. Ich ging unter sie hinein, suchte sie von einander zu bringen und sah, daß Johannes Klein mit Blut befleckt war. Als ich sie von einander gebracht hatte, so ergriff der genannte Kirchner den Johannes Klein nochmals und warf ihn zu Boden. Ich ergriff hierauf den Kirchner bei der Brust mit dem Bedeuten, daß, wenn er nicht augenblicklich nachlasse, ich sie zusammen einsperren werde. Unterdessen war der Nachtwächter Simon Löckel herzugekommen, mit welchem ich, nachdem die Bursche sich entfernt hatten, in das Wirthshaus von Jakob Hisgen ging, um allda zu hören, aus welchem Grunde der mehrgenannte Kirchner den Sohn des Wirthes Hisgen erstechen wollte. Da angelangt erzählte mir der Wirth Hisgen, der Philipp Kirchner sei diesen Abend bei ihm gewesen, habe sich aber zuletzt so grob und ungebührlich aufgeführt, daß er genöthigt gewesen sei, denselben aus seinem Hause zu schaffen. Als dieß geschehen gewesen, sei sein Sohn Johannes nach Verlauf von kurzer Zeit vor die Hausthüre gegangen, woselbst sich der schon mehrgenannte Kirchner noch befand, und letzterer sei nun mit dem blanken Messer auf ihn zugegangen mit den Worten: „Deinen Vater stech' ich heute Abend noch todt." Während nun der Wirth Hisgen dieß mir erzählte, kam auf einmal ein circa zweipfündiger Stein zu der Hausthüre herein gegen die Stubenthüre hingefahren, welcher ein Stück von der Hausthüre abschlug, und wenn er ungefähr zwei Schuhe höher gekommen wäre, so wäre er der Frau des Wirths Hisgen an den Kopf gefahren. Der Wirth, ich und der Nachtwächter Löckel sprangen gleich hinaus. Ich lief einem Burschen ungefähr **150** Gänge vom Wirthshause des Hisgen nach, und als ich denselben eingeholt hatte, so erkannte ich in ihm den Reinhard, Sohn von Georg Weilbrenner. Ich forderte denselben auf, mir zu sagen, wer den Stein geworfen habe? worauf er mir erwiderte: Ich weiß es nicht. Ich deutete hierauf demselben, da ich wußte, daß entweder er, oder Kirchner geworfen hatte, an, daß, wenn er es mir nicht gestehe, ich ihn auf die Wachstube führen würde, Deßohngeachtet gestand er mir nichts ein. Ich packte ihn hierauf an, um ihn auf die Wachstube zu führen, wogegen er sich mir widersetzte und schrie. Hierauf kamen sein Vater der Georg Weilbrenner, seine Schwester Elisabetha und sein Bruder Jakob herbei, und sagten zu mir: „Er darf nicht auf die Wachstube," zugleich ergriffen sie mich bei den Lappen, und verhinderten dadurch mein Vorhaben. Dem Vater Georg Weilbrenner selbst, welcher mich bei der Brust anpackte, gab ich einen Stoß, daß er zu Boden fiel. Diesen Morgen kam nun der Vater Georg Weilbrenner zu mir und sagte mir, sein Sohn Reinhard sei unschuldig, der Philipp Kirchner habe den Stein in die Behausung des Hisgen geworfen."

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Michael Treuer.

Digitized by Google

Zufolge dieser Anzeige wurden nachgenannte Zeugen vorgerufen, und haben dieselben deklarirt, was folgt:

1) Simon Löckel, fünfzig Jahre alt, Nachtwächter zu Freinsheim, deponirt:

„Nachdem ich gestern Abends zehn Uhr abgeblasen hatte, traf ich auf der Straße vor dem Hause des Wirths Hisgen den Reinhard Weilbrenner und den Philipp Kirchner an; ich ermahnte sie zum Nachhausegehen; hierauf gingen beide bis an die Wohnung des Georg Weilbrenner und blieben daselbst stehen. Gleich darauf kam der Polizeidiener Treuer zu mir, und nahm mich mit in die Behausung des Wirths Hisgen. Als wir kurze Zeit in derselben waren und uns von Hisgen das Vorgefallene erzählen ließen, kam auf einmal ein großer Stein hereingefahren bis gegen die Stubenthüre hin, welcher beinahe die Frau des Wirthes getroffen hätte. Wir sprangen Alle zum Hause heraus, und der Polizeidiener Treuer sprang einem Burschen, welcher davon gelaufen war, nach und holte ihn in der Gegend des Wirthshauses von Jakob Sieringer ein. Dieser Bursche war der Reinhard Weilbrenner. Der Polizeidiener Treuer wollte denselben auf die Wachstube führen, allein die ganze Famili von Weilbrenner kam herbei und verhinderte dem Polizeidiener sein Vorhaben."

Der Zeuge Löckel erklärt nach Vorlesung, nicht schreiben zu können.

2) Johannes Klein, sechs und dreißig Jahre alt, Schreiner, in Dackenheim wohnhaft, deponirt:

„Als ich gestern Abends zwischen neun und zehn Uhr das Wirthshaus von Jakob Hisgen verlassen hatte und vor das Eisenthor kam, so packten mich, ohne ein Wort gesprochen zu haben, Reinhard Weilbrenner und Philipp Kirchner an, warfen mich zu Boden, und einer von ihnen gab mir mit einem Messer einen Stich in die linke Wange. Ich riß mich von ihnen los mit aller Gewalt, und flüchtete mich zu meiner Mutter, bis wohin sie mich verfolgten und wo sie noch mehrmals wider die Stubenthüre meiner Mutter schlugen. Ich komme so eben vom Hrn. Kantonsarzte zu Dürkheim, welcher mir meine Wunde verbunden und mich bis morgen wieder zu ihm zu kommen beordert hat."

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Johannes Klein.

3) Jakob Hisgen, vierzig Jahre alt, Wirth von Freinsheim, deponirt:

„Gestern Abend nach zehn Uhr kam der Polizeidiener Treuer und der Nachtwächter Löckel in meine Wohnung und wollten sich erkundigen, was der Philipp Kirchner eigentlich in meinem Hause verübt habe, und als ich ihnen den Hergang der Sache erzählte, daß

Digitized by Google

nämlich Kirchner, welcher den Wein gespürt, sich sehr grob und unhöflich in meiner Wirthsstube betragen habe, so kam auf einmal ein dicker Stein zum Hausgange herein gefahren, welcher beinahe meine Frau getroffen hätte. Er schlug ein Stück von der Thüre ab. Wir eilten zusammen hinaus, und ich sah, als ich um die Kehr am Eisenthor gekommen war, zwei Bursche laufen. Ich setzte ihnen nach, und an dem Wirthshause des Jakob Sieringer standen mehrere Bursche beisammen, zu welchen der eine von denen, welchen ich nachlief, sich flüchtete. Ich fragte die Bursche, als ich zu ihnen gekommen war, wer so eben zu ihnen gelaufen sei? Da hieß es gleich, der Reinhard Weilbrenner. Es kamen alsdann der Polizeidiener Treuer und der Nachtwächter Löckel herbei, und als der Polizeidiener den Reinhard Weilbrenner auf die Wachstube führen wollte, weil er ihm nicht sagte, wer von ihnen den Stein geworfen habe, so kamen der alte Weilbrenner, dessen Sohn Jakob und seine Tochter Elisabetha herbei, und widersetzten sich dem Polizeidiener mit Gewalt, so daß er von seinem Vorhaben, den Reinhard Weilbrenner auf die Wachstube zu führen, abstehen mußte."

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Jakob Hisgen.

4) Jakob. Haas, sieben und vierzig Jahre alt, der zweite Ackersmann von Freinsheim, deponirt:

„Es war drei Viertel auf zehn Uhr gestern Abends, als ich die Behausung meines Nachbars Hisgen verließ und mich nach Hause begab. Ich hörte, daß der Polizeidiener Treuer vor dem Eisenthore mit dem Philipp Kirchner und Reinhard Weilbrenner beschäftigt war; ich blieb einige Minuten stehen, da kam der Polizeidiener auf mich her. Ich erzählte diesem alsdann, daß der Philipp Kirchner jeden Sonntagabend an meinem Hause herum spüre und meinen Sohn zu verfolgen suche und zwar aus dem Grunde, weil ich nicht mehr leide, daß mein Sohn mit diesem Kirchner, welcher einer der ausschweifendsten Bursche im Orte ist, Umgang pflege. Mein Sohn folgt mir hierin, und weil er sich jetzt nicht mehr mit Kirchner abgibt, so verfolgt ihn letzterer auf jede mögliche Art. Als nun die beiden Bursche, welche der Erzählung, die ich dem Polizeidiener machte, zugehört haben, herbei gekommen waren, so sagte der Philipp Kirchner zu mir: was wollt denn ihr? — was könnt ihr denn sagen? — ihr könnt ja nicht einmal schwören! Ich ließ die Bursche stehen und ging meine Hausstiege hinauf."

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Jakob Haas.

5) Johannes Hisgen, vierzehn Jahre alt, Sohn von Jakob Hisgen, Wirth von Freinsheim, deponirt:

„Gestern Abend um drei Viertel auf zehn Uhr schickte mich mein Vater vor unser Haus, um da zu horchen, bis es auf der Kirchen-

Digitized by Google

Uhr zehn schlägt, weil unsere Uhr stehen geblieben war. Kaum stand ich einige Minuten vor unserm Hause, so kam der Philipp Kirchner vom Eisenthore her und sagte zu mir: „Hannes, dein Vater ist ein braver Mann, ich bin aber auch brav.“ Damit ging Kirchner dem Eisenthore wieder zu, kam aber gleich wieder gegen mich her mit dem nämlichen Ausdrucke, und hatte das bloße Messer in der Hand; er fuhr damit einmal gegen mich, als wie wenn er mir einen Stich beibringen wollte; ich lief geschwind in unser Haus und sagte es meinem Vater.“

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Johannes Hisgen.

6) Elisabetha Haas, siebzehn Jahre alt, Tochter von Jakob Haas, dem zweiten Ackersmanne von Freinsheim, deponirt:

„Es war gleich zehn Uhr gestern Abend, da ging ich nochmal zu unserer Hausstiege herunter; ich hörte dabei, wie Johannes Hisgen seinem Vater sagte, der Kirchner sei draußen und habe das bloße Messer in der Hand. Ich blieb alsdann kurze Zeit auf unserer Stiege stehen, da hörte ich, wie Kirchner, welchen ich ganz genau kannte und welcher ein Mädchen bei sich hatte, dem Reinhard Weilbrenner zurief. Das Mädchen, welches ich nicht erkennen konnte, lief unterdessen von Kirchner hinweg und stellte sich auf die Mitte der Straße. Ich sprang hierauf in das Wirthshaus des Weibert, und rief den Polizeidiener Treuer, weil ich fürchtete, Kirchner stelle ein Unglück mit dem Messer an. Als ich mit dem Polizeidiener kam, so standen Kirchner und Weilbrenner vor dem Eisenthor beisammen. Weiter weiß ich nichts.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Elisabetha Haas.

Womit gegenwärtiges Protokoll geschlossen und der k. Staatsbehörde des Bezirkes Frankenthal zur weiteren gefälligen Verfügung übergeben wird. Der Stein, welcher in die Wohnung des Wirthes Hisgen geworfen wurde, wird demselben als Ueberführungsstück beigelegt.

Freinsheim am Obigen.

Das Bürgermeisteramt.

Reibold.

Digitized by Google

Akt Nr. 2.

Dürkheim den 14. Januar 1843.

Seiner Wohlgeboren dem königl. Herrn Staatsprokurator zu Frankenthal.

Verwundung des Johann Klein von Dackenheim betreffend.

Einen soeben von dem praktischen Arzte Herrn Doktor Löchner von hier erhaltenen Fundschein, über die in Rubro besagte Verwundung des Joh. Klein von Dackenheim, habe ich die Ehre Euer Wohlgeboren anliegend zu übermachen.

Hochachtungsvoll

der Bürgermeister
Haffner.

Beilage ad Akt Nr. 2.

Visum et repertum bezüglich des verwundeten Joh. Klein von Dackenheim.

Am 27. Dezember v. J. kam Joh. Klein von Dackenheim, von dem erkrankten Kantonsarzte geschickt, zu mir, und gab an, Abends zuvor in Freinsheim auf der Straße, von einem gewissen Kirchner und einem gewissen Weilbrenner, mittelst eines Messers ꝛc. verwundet worden zu sein. Bei der Untersuchung fand ich eine 7 Ctm. lange, 2 tiefe und 2½ Ctm. klaffende Wunde im linken Backen, welche diesen von oben nach unten — vom Jochbogen zum Unterkiefer — senkrecht fast gänzlich spaltete. Vom obern Wundwinkel ging ein 2 Ctm. langer, gleichfalls klaffender Ast der Wunde quer gegen das Ohr, woselbst das ziemlich scharfe Instrument eingehauen und gedreht, dann abwärts geführt worden sein mag. Vor der gänzlichen Durchhauung der Backe selbst dürfte offenbar nur der starke (Backen-) Bart geschützt haben. Nach Entfernung des Bartes und gehöriger Reinigung der Wunde legte ich eine blutige Hafte an, und nahm den Verband **lege artis** vor.

Zwei Tage später (am 29.) erschien der Verwundete wieder, und zwar mit sehr geschwollenem Gesichte; nach Anlage eines theilweise frischen Verbandes und nach der nothwendigen Ordination gab ich demselben den Rath, sich vor der schlechten, feuchten Witterung zu hüten; und falls die Geschwulst nicht sehr bald schwinde, es lieber sagen zu lassen, als selbst herüberzukommen; weil außerdem seine ganze entzündete Ohrspeicheldrüße vereitern könnte.

Digitized by Google

Da ich ihn von da an längere Zeit weder selbst sah, noch auch eine Einladung, ihn zu besuchen, erhielt, glaubte ich, er möge sich vielleicht an den k. Kantonsarzt, welcher inzwischen gesund geworden war, zur weitern Besorgung der Sache gewendet haben. Allein endlich gestern zu ihm gebeten, erfuhr ich, daß er inzwischen weder sich der schlimmen Witterung habe aussetzen können, noch auch mich während derselben habe rufen wollen. Ich überzeugte mich nun, daß die Backengeschwulst großentheils verschwunden, die Wunde theilweise vernarbt, theilweise aber mit wuchernder Granulation — wildem Fleische — besetzt war.

Nach Entfernung der blutigen Hafte und Reinigung der Wunde ward dieselbe ihrem Charakter entsprechend verbunden, und dem Kranken weitere Verhaltungsmaßregel gegeben.

Setzte ich mir anfänglich einen Termin von **14—16** Tagen zur völligen Heilung der Wunde, welche nun bereits vorüber sind; so läßt jetzt weder das Aussehen des Patienten (— welches Zeugniß gibt, über das inzwischen Ueberstandene —) noch das der Wunde selbst, vor Ablauf einer abermaligen Zeit von **12—14** Tagen eine complete Heilung und Wiederherstellung erwarten, weßhalb ich mich veranlaßt fühle, Gegenwärtiges andurch anzuzeigen.

1 fl. 30 kr.

Dürkheim am **14.** Januar **1843.**

Dr. Löchner.

Akt Nr. 3.

Da durch den Fundschein eine längere Arbeitsunfähigkeit wahrscheinlich gemacht, und nach erhaltener Nachricht der Vulnerat heute noch gefährlich krank sein soll, so werden die Akten dem Herrn kgl. Untersuchungsrichter communizirt, mit dem Antrage auf eidliche Vernehmung des Verwundeten und der übrigen Zeugen, so wie auf Erlaß eines Vorführungsbefehls gegen den Beschuldigten Kirchner.

Frankenthal **23.** Januar **1843.**

Der königl. Staatsprokurator
G. Dupré,
f. S.

Akt Nro. 4.

v. **26.** Jan. **1843.**

Zeugenvernehmungs-Protocoll.

Heute den sechs und zwanzigsten Januar **1800** drei und vierzig haben wir Jacob Orth, delegirter k. Untersuchungsrichter des Be-

Digitized by Google

zirks Frankenthal uns in Begleitung des funktionirenden k. Staatsprocurators-Substituten Georg Dupré und unter Assistenz des Untergerichtsschreibers Joseph Forthuber in die Gemeinde Dackenheim begeben, um daselbst in der Untersuchung gegen 1. Philipp Kirchner in Freinsheim, 2. Reinhard Weilbrenner allda, — Ersterer der Verwundung des Johann Klein zu Freinsheim am 26ten Dezember 1842, Letzterer der Mißhandlung desselben, sowie der theilweisen Zerstörung einer Einschließung beschuldigt — durch Vernehmung des Vulneraten, sowie der übrigen Zeugen die Sache ins Klare zu stellen.

Daselbst angekommen, setzten wir uns mit dem Bürgermeister Bär in Benehmen. Wir ließen sofort den Verwundeten Klein vor uns bescheiden und haben denselben alsdann in dem Wohnzimmer des erwähnten Bürgermeisters zu Dackenheim nach geleistetem Eide, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen und nachdem er die Erklärung abgegeben hatte, mit den Beschuldigten weder verwandt, verschwägert, noch in deren Diensten zu seyn — vernommen, wie nachsteht:

1ter Zeuge.

Ich heiße Johannes Klein, 36 Jahre alt, Schreiner zu Dackenheim. —

Am zweiten Weihnachtstag ging ich von hier aus nach Freinsheim, um meinem Gesellen Franz Bischer, welcher sich daselbst befand, seinen Lohn zu geben. Wir begaben uns mit einander zu dem Wirthe Hisgen daselbst und es mag ungefähr vier Uhr des Nachmittags gewesen seyn, als wir bei demselben eintraten. Wir verweilten dort bis gegen 9 Uhr und tranken mehrere Schoppen Wein. Um diese Zeit wollte ich mich zu meiner Mutter, welche in Freinsheim wohnt, verfügen. Kaum zwanzig Gänge von Hisgen entfernt, fielen die Beschuldigten Kirchner und Weilbrenner über mich her, schlugen mich zusammen und bei dieser Gelegenheit wurde ich auf der linken Wange mit einem Messer verwundet. Wer diesen Stich mir gegeben, ob Kirchner oder Weilbrenner, vermag ich nicht zu sagen. Ich habe weder bei dem Einen noch bei dem Andern ein Messer gesehen. Während ich noch auf dem Boden lag, kam der Policeidiener Treuer dazu und befreite mich von diesen Uebelthätern. Derselbe sah auch, wie ich verwundet war. Ich begab mich sodann zu meiner Mutter, welche ganz in der Nähe des Orts wohnt, wo ich mißhandelt wurde. Nur kurze Zeit war ich dort, als Kirchner ebenfalls an die Thüre kam und hineingelassen zu werden verlangte. Er erklärte dabei mehrmals, mein Bruder von Frankenthal sei da. Meine Mutter öffnete jedoch die Stubenthüre nicht, rief auch mehrmals zum Fenster hinaus um Bürgerhülfe, worauf sich Kirchner wieder entfernte.

Am andern Morgen ungefähr um 10 Uhr ging ich nach Dürkheim zum Herrn Kantons-Arzte, damit mich dieser verbinde. Er war jedoch krank und ich wurde von ihm zum Dr. Löchner gewiesen. Letz-

Digitized by Google

terer hat meine Wunde untersucht und mich sofort verbunden. Ich kehrte hierher wieder zurück und konnte seitdem bis gestern nicht arbeiten. Erst gestern verließ ich zum ersten Male wieder das Zimmer, außer am verflossenen Freitag, wo ich zum dritten Mal bei dem **Dr.** Löchner in Dürkheim war und meine Wunde abermals verbinden ließ. Am Mittwoch nach der Mißhandlung war ich zum zweiten Male bei demselben. Bei meinem zweiten Besuche hat mir derselbe erklärt, daß ich zu Hause bleiben müsse und mich nicht mehr der Witterung aussetzen dürfe, indem dies nachtheilige Folgen für meine Wunde haben könnte. Seitdem habe ich mich auch gepflegt, so gut es meine Verhältnisse mir gestatteten, und **Dr.** Löchner hat mich in der Zwischenzeit hier zwei Mal besucht.

Vor Unterzeichnung der Aussage bemerkt Zeuge noch: Kirchner hat mich zuerst an der Brust gepackt und ich habe auch sogleich den Stich erhalten, ehe ich zu Boden fiel, so daß ich daraus schließe, Kirchner möchte mich gestochen haben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Johannes Klein.

Dupré. Orth. J. Forthuber.

Dieß geschehen haben wir uns nach Freinsheim begeben und daselbst auf dem Bürgermeisterei-Büreau in Vernehmung der Zeugen fortgefahren wie folgt:

2ter Zeuge.

Ich heiße Michael Treuer, **32** Jahre alt, Polizeidiener zu Freinsheim.

Zeuge machte die nämliche Deposition, wie er sie bereits vor dem Bürgermeister am **27**ten Dezember abhin abgegeben und wie sie daselbst consignirt ist. Nach geschehener Ablesung hat er sie auf seinen geleisteten Eid als der Wahrheit gemäß bestätigt und das Gegenwärtige sofort mit uns unterzeichnet mit dem Bemerken, daß der Verwundete Klein, als er zu ihm kam, sogleich erklärt habe, „Kirchner hat mich gestochen"; daß aber Zeuge, weder bei Kirchner noch bei Weilbrenner ein Messer gesehen habe.

Mich. Treuer.

Dupré. Orth. J. Forthuber.

3ter Zeuge.

Ich heiße Johannes Hisgen, **14** Jahre alt, Sohn von Jakob Hisgen, Wirth zu Freinsheim; unbeeidigt.

Digitized by Google

Auch dieser Zeuge macht die nämliche Deposition, wie vor dem Bürgermeister. Nach Ablesung des Protokolls hat er sie als der Wahrheit gemäß bestätigt und unterschrieben.

Johannes Hisgen.

Dupré. Orth. J. Forthuber.

Da keine weitern Zeugen mehr zu vernehmen waren, so haben wir gegenwärtiges Protocoll geschlossen mit dem Bemerken, daß uns der Bürgermeister Reibold zu Freinsheim, welchen wir beauftragt hatten, in der Wohnung des Beschuldigten Kirchner Nachsuchung nach dem Messer zu thun, welches derselbe am Tage der Verwundung bei sich getragen habe, — nach geschehener Haussuchung erklärte, daß er kein Messer des Beschuldigten in der Wohnung seiner Mutter gefunden hätte und daß Letztere bemerkt habe, ihr Sohn sei vor acht bis zehn Tagen von Hause weggegangen mit der Erklärung, er wolle sich zu Speyer zu den Soldaten engagiren lassen.

G. Dupré. Orth. J. Forthuber.

Kosten: Transportkosten der Justizbeamten 11 fl. 12 kr.

Akt Nr. 5.

Werden die Akten der königl. Staatsbehörde zum weiteren Antrage mitgetheilt. Da der beschuldigte Kirchner nicht mehr in Freinsheim anwesend ist und außerdem durch das Zeugenverhör sich ergeben hat, daß die Heilung des Vulneraten Klein bloß durch sein eignes Verschulden verzögert worden und sonach eine criminelle Verwundung hier nicht vorliegt, so glaubte man, von dem Antrage auf Verhaftung des KirchnerUmgang nehmen zu können.

Frankenthal, den **28.** Jänner **1843.**

Der deleg. k. Unters.-Richter
Orth.

Akt Nr. 6.

Der k. Staatsprocurator.

Erwägend, daß, wie es theils aus dem Fundschein theils aus der Aussage des Vulneraten selbst sich ergibt, die längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit lediglich Folge der Vernachlässigung und des Mangels ärztlicher Hülfe ist; daß demnach nur das Vergehen des art. **311** C. p. vorliegt

stellt den Antrag:

Digitized by Google

Der K. Untersuchungsrichter wolle der Rathskammer Bericht erstatten auf Verweisung des Beschuldigten Philipp Kirchner gemäß **art. 311**, und des Beschuldigten Reinhard Weilbrenner wegen Theilnahme an der Mißhandlung, vor das Zuchtpolizeigericht; endlich Einstellung des Verfahrens wegen Zerstörung einer Einschließung.

Frankenthal, **28** Januar **1843**.

G. Dupré.
f. S.

Akt Nro 7.

v. 28. Januar **1843.**

Ordonnanz.

Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner Rathskammersitzung vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und vierzig, wo zugegen waren: Merkel, Präsident, Orth, beleg. K. Untersuchungsrichter, Fitz, Ergänzungsrichter, bei Verhinderung des andern Richters, und Forthuber, Untergerichtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen.

Nach vernommenem Berichte des K. Untersuchungsrichters in der Untersuchung gegen **1.** Philipp Kirchner, **2.** Reinhard Weilbrenner, beide zu Freinsheim, beide der Mißhandlung und Ersterer überdieß der Verwundung des Johann Klein zu Freinsheim, dann Letzterer der theilweisen Zerstörung einer Einschließung und des injuriösen Lärmens allda am **26**ten Dezember **1842** beschuldigt.

Nach Einsicht des schriftlichen Antrages der k. Staatsbehörde vom **28.** Januar **1843.**

Nach gepflogener Berathung.

In Erwägung, daß Philipp Kirchner und Weilbrenner der ihnen zur Last gelegten Mißhandlung, beziehungsweise der Theilnahme daran und Ersterer überdieß der Verwundung des Johann Klein sattsam beanzeigt erscheinen.

Eingesehen den **art. 311 C. p.**

In Erwägung, daß dagegen keine zureichenden Beweisesanzeigen dafür vorliegen, daß Weilbrenner sich bei der nämlichen Gelegenheit der theilweisen Zerstörung einer Einschließung, sowie eines injuriösen Lärmens schuldig gemacht habe, weßhalb in dieser Beziehung die Einstellung des Verfahrens zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

verweist das k. Bezirksgericht, in seiner Rathskammer erkennend, den Philipp Kirchner und Reinhard Weilbrenner wegen Mißhandlung und Verwundung zum Zuchtpolizeigericht; verordnet dagegen hinsichtlich der dem Weilbrenner zur Last gelegten theilweisen Zerstörung einer

Digitized by Google

Einschließung und wegen injuriösen Lärmens die Einstellung des Verfahrens.

Also geschehen.

Orth. Merckel. Fitz.
J. Forthuber.

Akt Nr. 8.

Ladungsbefehl.

Der königl. Staatsprokurator an dem königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal beauftragt den Gerichtsboten Schüpple, folgende Personen vorzuladen und ihnen anzudeuten, daß sie den **31.** Jänner **1843** des Morgens präcis um **9** Uhr in dem dahiesigen Justizgebäude vor dem Zuchtpolizeigerichte zu erscheinen haben; erstere zwei, um über das Vergehen, dessen sie beschuldigt sind, verhört zu werden und ihre Vertheidigungsgründe vorzubringen, letztere drei, um als Zeugen wegen erwähnten Vergehens vernommen zu werden, nämlich:

1) Philipp Kirchner, Sohn von Christoph Kirchner, Ackersmann;
2) Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner, beide zu Freinsheim wohnhaft;
   Nr. **1.**, der Verwundung des Joh. Klein,
   Nr. **2.**, der theilweisen Zerstörung einer Einschließung und nächtlichen Lärms am **26.** Dezbr. **1842** beschuldigt.
3) Johann Klein, **36** Jahre alt, Schreiner, in Dackenheim wohnhaft;
4) Michael Treuer, **32** Jahre alt, Polizeidiener zu Freinsheim;
5) Johannes Hisgen, **14** Jahre alt, Sohn von Jakob Hisgen, Wirth allda.

Frankenthal, den **19.** Jänner **1843.**

L. Schmitt.

Akt Nr. 9.

Für Stempel, um in Zuchtpolizeisachen zu dienen, debet sieben Kreuzer. — Dürkheim am 28. November 1842.

Königl. Rentamt.
Weigl.

Vorladung.

Heute den sechs und zwanzigsten Januar achtzehn hundert drei und vierzig, auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums und im Gefolge einer durch den königl. Herrn Staatsprokurator in Frankenthal

Digitized by Google

unter'm neunzehnten dieses Monats erlassenen Ordonnanz habe ich Daniel Schüpple, königl. Gerichtsbote des Bezirks Frankenthal, in Dürkheim wohnhaft, 1) den Philipp Kirchner, Sohn von Christoph Kirchner, Ackersmann, in Freinsheim wohnhaft — der Verwundung des Johann Klein beschuldigt — in seiner Wohnung, redend mit (seinem Vater);*)

2) Den Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner, Ackersmann in Freinsheim wohnhaft — der theilweisen Zerstörung einer Einschließung und nächtlichen Lärms am **26.** Dezember **1842** beschuldigt — in seiner Wohnung, redend mit (ihm selbst);

3) Den Johannes Klein, **36** Jahre alt, Schreiner, in Dackenheim wohnhaft, in seiner Wohnung redend mit (seiner Frau);

4) Den Michael Treuer, **32** Jahre alt, Polizeidiener, in Freinsheim wohnhaft, in seiner Wohnung redend mit (seiner Ehefrau);

5) Den Johannes Hisgen, **14** Jahre alt, Sohn von Jakob Hisgen, Wirth allda wohnhaft, in seiner Wohnung allda, redend mit (ihm selbst)

vorgeladen Dienstag den ein und dreißigsten dieses Monats, Morgens präcis um neun Uhr vor dem königl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal in dessen gewöhnlichem Sitzungs-Saale allda zu erscheinen; die beiden Erstgenannten um wegen der ihnen zur Last gelegten und oben angegebenen Vergehen verhört zu werden und ihre Vertheidigungsgründe vorzubringen, und die drei Letztgenannten, um wegen derselben Vergehen als Zeugen vernommen zu werden. Und habe Jedem der Requisiten zur Kenntniß, sprechend wie gesagt, hievon Abschrift gelassen.

Kosten sind **1** fl. **38** kr.

Schüpple.

Nr. 1828. Registrirt zu Dürkheim am sieben und zwanzigsten Januar 1843. Debit einen Gulden zwanzig vier Kreuzer.

Königl. Rentamt.
a. A. Filgard.

Kosten.

Original . .	— fl.	14 kr.
5 Abschriften .	1 fl.	10 kr.
Repertorium .	— fl.	1 kr.
Reise . . .	— fl.	13 kr.
	1 fl.	38 kr.
Visa der Cop.		35 kr.

Akt Nr. 10.

Auszug

aus den summarischen Noten, aufgenommen in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal am **31.** Januar **1843.**

In Sachen der königl. Staatsbehörde gegen **1)** Philipp Kirchner, **2)** Reinhard Weilbrenner, beide zu Freinsheim, wegen Miß-

*) Die in Klammern befindliche Aufzeichnung bewirkt der Gerichtsbote im Momente der Ladung.

Digitized by Google

handlung, beziehungsweise Verwundung des Johann Klein von Dackenheim am 26. Dezember 1842.

1) Johann Klein, 36 Jahre alt, Schreiner zu Dackenheim.

Als ich am zweiten Weihnachtstage zu Freinsheim des Abends aus dem Wirthshause des Jakob Hisgen ging, wurde ich von Kirchner und Weilbrenner ohne alle Veranlassung angegriffen, zu Boden geworfen und mißhandelt. Bei dieser Gelegenheit erhielt ich auch einen Stich in das Gesicht; wer dieß jedoch von den beiden Beschuldigten that, weiß ich nicht. Uebrigens glaube ich, daß Kirchner diesen Stich geführt hat, da dieser mich zuerst angriff und ich den Stich erhielt, ehe ich zu Boden gefallen bin.

2) Michael Treuer, 32 Jahre alt, Polizeidiener zu Freinsheim.

Als ich am 26. Dezember allhier des Abends auf der Straße Lärm hörte, eilte ich darauf zu und sah, wie die beiden Beschuldigten an dem auf dem Boden liegenden Johann Klein waren, weßhalb ich sie von demselben wegriß. Klein erklärte mir damals alsbald, daß Kirchner ihn gestochen habe.

3) Johannes Hisgen, 14 Jahre alt, Sohn von Jakob Hisgen, Wirth allda; unbeeidigt.

Am zweiten Weihnachtstage des Abends kam der beschuldigte Kirchner mit einem offenen Messer in der Hand zu mir und sagte, damit herum flankirend: „dein Vater ist ein braver Mann, ich bin aber auch brav.“ Da es mir wegen des Messers, welches er in der Hand behielt, unheimlich wurde, so lief ich fort.

Der beschuldigte Kirchner ist nicht erschienen.

Der Beschuldigte Weilbrenner erklärte: Ich heiße Reinhard Weilbrenner, 21 Jahre alt, Sohn von Georg Weilbrenner, Ackerer zu Freinsheim.

Ich erkläre, daß ich unschuldig bin und an der durch Kirchner an Klein verübten Mißhandlung keinen Antheil genommen habe. Ich war damals betrunken und ging mit Kirchner in der Straße herum. Derselbe führte ein offenes Messer in der Hand und sagte mehrmals, er steche noch Jemand todt. Auch hat er den Klein allein mißhandelt.

Also aufgestellt durch den in der Sitzung anwesenden Gerichtsschreiber. Forthuber.

Gesehen durch den
kgl. Präsidenten.
Merkel.

Akt Nr. 11.

31. Jänner 1843.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal hat, als Zuchtpolizeigericht sprechend, in seiner öffentlichen Sitzung vom ein

Digitized by Google

und dreißigsten Jänner achtzehn hundert drei und vierzig, wo zugegen waren: Merkel, Präsident; Fitz und Tillmann, Ergänzungsrichter bei Verhinderung der übrigen Richter; Schmitt, Substitut des königl. Staatsprokurators, und Forthuber, Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Die königl. Staatsbehörde trug vor:

1) Philipp Kirchner, Sohn von Christoph Kirchner, Ackersmann; 2) Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner, Beide zu Freinsheim, seien der Mißhandlung und Ersterer überdieß der Verwundung des Johann Klein am sechs und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert zwei und vierzig beschuldigt; hinsichtlich der dem Beschuldigten Weilbrenner zur Last gelegten theilweisen Zerstörung einer Einschließung und nächtlichen Lärmens bei der nämlichen Gelegenheit nehme sie die Anklage zurück, da in dieser Beziehung die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am acht und zwanzigsten Januar achtzehn hundert drei und vierzig bereits die Einstellung des Verfahrens verordnet habe.

Hierauf wurden die Akten vorgelesen und die geladenen Zeugen, nach geleistetem Eide die ganze Wahrheit und nichts wie die Wahrheit zu sagen, vernommen wie folgt:

1) Johann Klein, sechs und dreißig Jahre alt, Schreiner zu Dackenheim;

2) Michael Treuer, zwei und dreißig Jahre alt, Polizeidiener zu Freinsheim;

3) Johannes Hisgen, vierzehn Jahre alt, Sohn von Jakob Hisgen, Wirth allda; unbeeidigt.

Diese erklärten, mit den Beschuldigten weder verwandt, verschwägert, noch in deren Diensten zu sein.

Es wurde keine Reproche gegen diese Zeugen gemacht und von ihren Aussagen hat der Gerichtsschreiber Note gehalten.

Der Beschuldigte Kirchner ist nicht erschienen.

Der Beschuldigte Weilbrenner erklärte:

Er heiße Reinhard Weilbrenner, sei ein und zwanzig Jahre alt, Sohn von Georg Weilbrenner, Ackerer zu Freinsheim.

Dieser bittet um Freisprechung.

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde, welche dahin antrug: die Beschuldigten des angegebenen Vergehens überführt zu erklären, sofort den Philipp Kirchner **in contumaciam** in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, den Weilbrenner in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und beide solidarisch in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Beschuldigte Kirchner gesetzlicher Vorladung ungeachtet heute nicht erscheint, daß daher **in contumaciam** gegen denselben zu verfahren ist.

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der heutigen Verhandlung als erwiesen feststeht, daß die beiden Beschuldigten am sechs und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert zwei und vierzig den Johann

Digitized by Google

Klein von Dackenheim angriffen und mißhandelten; daß ebenso aus den Aussagen der Zeugen Klein und Hisgen in Verbindung mit der des Polizeidieners Treuer hervor geht, daß Klein bei diesem Vorfalle von Kirchner mit einem Messer im Gesichte auf die in dem ärztlichen Fundscheine näher festgestellte Weise verwundet wurde, indem Klein unmittelbar nach der stattgehabten Verwundung ausrief, daß Kirchner ihn gestochen habe und Johann Hisgen zu der nämlichen Zeit bei Kirchner ein Messer sah, mit welchem er mit Todtstechen drohte.

In Erwägung, daß jedoch bezüglich der Strafzumessung hinsichtlich des Reinhard Weilbrenner in der Geringfügigkeit der von ihm verübten Mißhandlung Milderungsgründe liegen, welche die Anwendung des Art. **463** des **Code penal** rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Zuchtpolizeigericht:

1) Philipp Kirchner, Sohn von Christoph Kirchner, **2)** Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner, Beide Ackerer zu Freinsheim, der Mißhandlung des Johann Klein von Dackenheim, und Ersteren überdies der Verwundung desselben mittelst Messerstiches zu Freinsheim am sechs und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert zwei und vierzig zureichend überführt,

Verurtheilt dieselben daher und zwar den Kirchner **in contumaciam** in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, den Weilbrenner in eine solche von vierzehn Tagen und beide solidarisch in die Kosten, liquidirt zu achtzehn Gulden und vierzig Kreuzer ohne Ausfertigung — den Kirchner überdies allein in jene des Fundscheins zu Gunsten des praktischen Arztes **Dr.** Löchner zu Dürkheim **ad 1 fl. 30 kr.**

In Anwendung der Art. **311**, **463** ꝛc. ꝛc. des Strafgesetzbuches und **186** und **194** der Kriminalprozeßordnung, welche durch den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

„Art. **311**. Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit von der Art, wie im Art. **309** erwähnt ist, verursacht, so soll der Schuldige mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von sechszehn bis zweihundert Franken bestraft werden."

Art. **463**. Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe verhängt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs Tage und die Geldbuße sogar auf weniger als sechszehn Franken zu beschränken, wenn der verursachte Schaden keine fünf und zwanzig Franken übersteigt und die Umstände das Vergehen zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder die andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein."

„Art. **55**. Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des nämlichen Vergehens verurtheilte Individuen haften solidarisch für die Geldbußen, Wiedererstattungen, den Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns und für die Kosten.

Digitized by Google

„Art. 186. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ergeht wider denselben ein Contumacialurtheil."

„Art. 194. Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren oder wider den Privatkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten; sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Auf dem Originale sind unterschrieben Merckel, Fitz, Billmann, Forthuber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Collationirt und der königl. Staatsbehörde ertheilt

Hürth.

Urth. . .	28 kr.	Nr. 1246 für Stempel visirt und registrirt zu
Visa . . .	56 kr.	Frankenthal den neunten Februar 1843 vol. 93 fol.
	1 fl. 24 kr.	90 Cop. 6. Debet 1 fl. 24 kr.

Königl. Rentamt.
Lucheß.

Akt Nr. 12.

8. Februar 1843.

Auszug
aus den Registern der Kanzlei des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal.

Heute den achten Februar achtzehnhundert drei und vierzig, auf der Kanzlei des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal

erschien Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner, Ackerer zu Freinsheim wohnhaft, und erklärte, daß er gegen das zuchtpolizeiliche Erkenntniß besagten Gerichts vom ein und dreißigsten Januar abhin, wodurch er wegen angeschuldigter Mißhandlung in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und solidarisch mit einem Consorten in die Kosten verurtheilt worden sei, Berufung einlege.

Worüber Akt, welchen Comparent nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnete.

Unterschrieben: Reinhard Weilbrenner und Hürth, Untergerichtsschreiber.

Nr. 1241 — registrirt zu Frankenthal den neunten Februar achtzehnhundert drei und vierzig, Vol. 93 fol. 90 C. 1 empfangen acht und zwanzig Kreuzer.
Königl. Rentamt.
Unterz. Lucheß.

Collationirt

Hürth.

Digitized by Google

Akt Nr. 13.

Kostenverzeichniß

in der Untersuchung gegen Reinhard Weilbrenner und 1 Consorten von Freinsheim.

Im Urtheil liquidirt:

1)	Visa für Stempel	— fl. 42 kr.
2)	Registrirung	1 fl. 24 kr.
3)	Gerichtsboten	1 fl. 38 kr.
4)	Zeugen	2 fl. 48 kr.
5)	Reisekosten	11 fl. 12 kr.
6)	Botenlohn	— fl. 18 kr.
7)	Gerichtsschreiberei	— fl. 38 kr.
		18 fl. 40 kr.

Durch die Appellation von Weilbrenner veranlaßte Kosten:

1)	Stempelvisa	— fl. 28 kr.
2)	Registrirung	— fl. 56 kr.
3)	Gerichtsschreiberei	— fl. 37 kr.
		2 fl. 01 kr.

Frankenthal, den 12. Februar 1843.

Hürth.

Akt Nr. 14.

Antrag.

Der königl. General-Staatsprokurator am königl. bayer. Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner, Ackersmann zu Freinsheim,

wegen Mißhandlung;

Nach Einsicht des am 31. Januar 1843 von dem Zuchtpolizei-Gerichte zu Frankenthal erlassenen condemnatorischen Urtheils;

Nach Einsicht der am 8. Februar 1843 von Reinhard Weilbrenner

gegen das erwähnte Urtheil eingelegten Appellation;

trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichts gefallen wolle, zur Erledigung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und einen Berichterstatter zu ernennen.

Zweibrücken den 18. Februar 1843.

Hilgard, Staatsprokurator.

Digitized by Google

Akt Nr. 15.

Obige Sache wird auf den neunten März d. Js., Morgens 9 Uhr festgesetzt und Herr Appellationsrath Semer zum Berichterstatter ernannt.

Zweibrücken, den 21. Februar 1843.

Der Präsident des königl. Appellationsgerichts der Pfalz.

v. Koch.

Akt Nr. 16.

Der einschlägige Gerichtsbote des Bezirkes Frankenthal wird hiermit beauftragt,

Reinhard Weilbrenner, Sohn des Ackersmannes Georg Weilbrenner, zu Freinsheim wohnhaft,

vorzuladen, auf vorstehend erwähnten Tag und Stunde vor dem kgl. Appellationsgerichte, Kammer der Zuchtpolizei-Sachen, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale dahier zu erscheinen, um über seine Berufung erkennen zu hören.

Zweibrücken, den 21. Februar 1843.

Hilgard,
Staatsprokurator.

Akt Nr. 17.

Geht an den Gerichtsboten Bär in Dürkheim zum schleunigen Vollzuge.

Frankenthal, den 25. Februar 1843.

Der königl. Prokurator:
Hitzfeld.

Akt Nr. 18.

Für Stempel visirt zum Gebrauche des öffentlichen Ministeriums.
Dürkheim, den 16. Februar 1843 debet 7 kr.

Königl. Rentamt.
Weigel.

Vorladung.

Heute den sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert drei und vierzig.

Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums, und in Gemäßheit einer durch den königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken unter'm 21. Februar abhin erlassenen Vorladungsordonnanz habe ich

Digitized by Google

unterschriebener Andreas Bär, königl. Gerichtsbote des Bezirks Frankenthal, in Dürkheim wohnhaft,

den Reinhard Weilbrenner, Sohn von Georg Weilbrenner in Freinsheim wohnhaft, redend in seiner Wohnung allda mit (seinem Vater)

vorgeladen, am neunten März nächsthin Morgens neun Uhr, vor dem königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale zu erscheinen, um über seine gegen das Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom **31.** Jänner letzthin eingelegte Berufung erkennen zu hören.

Und habe dem Requisiten zur Kenntniß, redend wie oben, hievon Abschrift zugestellt.

Kosten 36 kr.

Bär.

Kosten:	Org.	14 kr.	
	Abschr.	14 kr.	
	Rpt.	1 kr.	
	Reise	7 kr.	
		36 kr.	
	Stpl.-Visa	14 kr.	debet
	Einrgstrg.	28 kr.	
		1 fl. 18 kr.	

Nr, 2434. Einregistrirt zu Dürkheim den 27. Februar 1843 debet zwanzig acht Kreuzer.
Königl. Rentamt.
Weigel.

Akt Nr. 19.

Auszug

aus dem Register der Zuchtpolizeikammer des königlichen Appellations-Gerichts der Pfalz.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom **9.** März **1843**, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Popp, Stengel, Semer, Keller, Räthe; Hilgard, Staatsprocurator und Clemens, Gerichtschreiber, folgendes Urthel erlassen:

In Sachen

Reinhard Weilbrenner, **21** Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Freinsheim, Cantons Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom **31.** Januar abhin erscheinend unter Beistand des Rechtskandidaten Zimmermann

gegen

die königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard.

Nach vernommenem Berichte des königlichen Appellationsgerichts-Raths Semer,

Digitized by Google

nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Actenstücke unter andern,

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten und den Philipp Kirchner aus Freinsheim der Mißhandlung des Johann Klein von Dackenheim, den Kirchner nebstdem noch der Verwundung desselben mittelst eines Messerstichs, überführt erklärt, sofort den Appellanten in eine Gefängnißstrafe von **14** Tagen, den Philipp Kirchner in eine solche von **6** Monaten und eine Geldbusse von sieben Gulden **28** kr., und beide solidarisch in die zu **18** fl. **40** kr. liquidirten Kosten verurtheilt, auch den Kirchner weiters in die Kosten des Fundscheines zu Gunsten des practischen Arztes Dr. Löchner zu Dürkheim **ad 1** fl. **30** kr. condemnirt hat;

2. der Appellationserklärung des Weilbrenner vom 8ten vorigen Monats;

nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann des Rechtscandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das königliche Appellationsgericht wolle die in erster Instanz an den Appellanten ergangene Ladung und das darauf erfolgte Verfahren überhaupt vernichten, da diese Ladung irrthümlich auf Zerstörung von Einschließungen und nächtlichen Lärm und nicht auf Mißhandlung laute, sofort ihn von den deßfallsigen Kosten entbinden, subsidiarisch und erkennend in der Hauptsache, denselben wegen mangelnden Beweises freisprechen;

nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag: es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte, ohne die vorgebrachte Einrede der Nichtigkeit zu berücksichtigen, die eingelegte Berufung zu verwerfen;

in Erwägung, die Einrede der Nichtigkeit betreffend, daß der königliche Staatsprocurator an dem Gerichte erster Instanz, ausweislich des angefochtenen Urtheils in der Sitzung vom **31**ten Januar abhin ausdrücklich erklärte, daß er die in der Ladung des Appellanten enthaltene Anschuldigung der theilweisen Zerstörung von Einschließungen und nächtlichen Lärmens zurücknehme;

daß Appellant hierauf, inhaltlich dieses Urtheils und der summarischen Note, sich auf den Grund der gegen ihn in derselben Sitzung erhobenen Anschuldigung einer gegen Johann Klein verübten Mißhandlung einließ und nach der bezüglich dieser Anschuldigung stattgehabten Abhör der Zeugen sich damit vertheidigte, daß er an derselben unschuldig sei, und die heute erhobene Einrede der Nichtigkeit wegen nicht gehöriger Ladung nicht geltend machte, sonach darauf verzichtete, und jetzt nicht mehr damit gehört werden kann;

in Erwägung, den Grund der Berufung anlangend, daß die angeschuldigte Mißhandlung, wie der erste Richter mit Recht anerkannt, als hinlänglich erwiesen vorliegt, und Appellant diesen Beweis in gegenwärtiger Instanz weder zu beseitigen, noch zu schwächen vermochte; daß auch die gegen ihn verhängte Strafe der Schwere der

Digitized by Google

Verschuldung angemessen, somit die Berufung in jeder Beziehung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

und ohne die vorgeschützte Nichtigkeits-Einrede zu berücksichtigen, verwirft das königliche Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu 3 fl. 17 kr.

Unterschrieben: Molitor. Popp. Stengel. Semer. Keller. Clemens.

Für richtige Abschrift, ertheilt auf Verlangen der k. General-Procuratur,

Faber, Obergerichtschreiber.

Kostenliquidation.

Stempel	1 fl.	24 kr.
Registiren	2 „	20 „
Gerichtsb.	2 „	14 „
Zeugen	2 „	48 „
Aktenkosten	11 „	12 „
Botenlohn	— „	48 „
Kanzlei	1 „	18 „
	21 fl.	57 kr.

Zwei Rollen. Der K. General-Staatsprokurator.
Koch.

Zweiter Fall.

Bezirk Zweibrücken.

Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

Valentin Ertel und Andreas Wachinger,
Criminalsträflinge im Justizhause zu Zweibrücken.

Betreff:

Versuchter Ausbruch aus dem Justizhause zu Zweibrücken am 11. Juli 1847.

Akt Nr. 1.

Zweibrücken am 12. Juli 1847.

Einer hochlöblichen Staatsbehörde dahier

Betreff:

Entweichungsversuch des Andreas Wachinger von Ried und des Valentin Ertel von Neuburg

zeigt der unterfertigte Gefängnißverwalter gehorsamst an, daß gestern Andreas Wachinger aus Ried und Valentin Ertel von Neuburg aus dem Justizhause dahier auszubrechen versucht haben. Sie

Digitized by Google

waren durch eine in der Mauer ihrer Zelle gewaltsam hergestellte Oeffnung in den zum äußern Hofe führenden Gang gekommen, hatten die Thüre zu diesem Hofe aufgebrochen und sich schon angeschickt, mittelst eines aufgestellten Seitenblattes einer Bettlade die Ringmauer zu übersteigen, als um halb **12** Uhr Nachts der hintere Wachposten sie entdeckte, auf dessen Hilferuf dieselben sodann wieder festgenommen und von einander abgesondert eingesperrt wurden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

ganz gehorsamster
Klühenspies.

Akt Nr. 2.

Dem Herrn Untersuchungsrichter mit Antrag auf Instruction.

Zweibrücken am **12**. Juli **1847**.

L. Schmitt,
Staatsprok. Subst.

Akt Nr. 3.

Faustpläne und kurze protokollarische Notizen über das Ergebniß des Augenscheins, welchen der königl. Untersuchungsrichter zu Zweybrücken Emil Cotta im Beisein des Staatsprokurators-Substituten Ludw. Schmitt und unter Beistand des stellvertretenden Gerichtschreibers Heinrich Pfeiffer bezüglich des angezeigten Ausbruches im Justizhause zu Zweibrücken am **12**. Juli **1847** aufgenommen haben.

Akt Nr. 4.

Zeugen-Vernehmungsprotokoll.

Heute den dreizehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig des Morgens acht Uhr im Justizhause zu Zweibrücken

haben wir Emil Cotta, königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken, assistirt von dem stellvertretenden Gerichtschreiber Heinrich Pfeiffer —

in der Untersuchung gegen Valentin Ertel und Andreas Wachinger, beide Criminalsträflinge im Justizhause dahier, — des versuchten Ausbruches aus dem Justizhause zu Zweibrücken beschuldigt —

nachbenannte, mündlich vorgerufene Zeugen, nachdem sie den Eid geleistet „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen," einzeln, abgesondert und außer Gegenwart der Beschuldigten, vernommen wie folgt:

Digitized by Google

1.

Benignus Eckert, **42** Jahre alt, Beschließer im hiesigen Justizhause, nicht verwandt ꝛc.

Die Zelle Nr. **130**, worin die beiden Beschuldigten sich befanden, gehört zu meiner speziellen Abtheilung.

Mein Schlafzimmer befindet sich zwar in gleicher Flucht, ist jedoch durch mehrere Zellen und einen Gang davon getrennt, und führt nach einer andern Seite, nämlich nach Westen.

Die Zimmer der Verhafteten werden regelmäßig Morgens gekehrt und wochentlich einmal aufgewaschen, wobei dann natürlich auch die Bettstellen verrückt werden müssen, wenn nicht, wie es bei Wachinger häufig vorkam, einer unter dem Vorwande, es sei ihm nicht recht gut, im Bette liegen bleibt.

Das Auskehren geschieht durch die Gefangenen selbst, und es ist unmöglich, immer, so lange dieß geschieht, in jeder einzelnen Zelle gegenwärtig zu sein.

Jedenfalls kann ich darum fest behaupten, daß der Durchbruch hinter Wachingers Bett erst von Sonntag Abend an ausgeführt worden sein kann, weil am Sonntag Morgens, als ich beim Ausleeren der Nachttöpfe durch den Gang kam, in welchem der Ausbruch stattfand, ich hierin noch nicht das Geringste wahrnahm, was mir doch durchaus nicht hätte entgehen können; und als ich am Sonntag Abends um **6** Uhr dem Wachinger auf sein Verlangen einen halben Laib Brod brachte, und dabei in sein und Ertels Zelle trat, nahm ich auch durchaus noch nichts Verdächtiges wahr.

Sonntag Abends war ich, wie es mir zustand, noch etwas ausgegangen, und als ich nach zehn Uhr nach Hause kam, war Alles schon insoweit vorüber, als bereits die beiden Flüchtigen in andere Zellen separirt gebracht wurden.

Wo das mir vorgezeigte abgebrochene Messer gefunden wurde, weiß ich nicht. Aehnliche Instrumente aber habe ich schon andern Gefangenen abgenommen, welche solche aus blechernen Henkeln oder Kübelreifen gemacht hatten, angeblich um ihr Brod zu schneiden.

Wenn man nach der Möglichkeit fragt, wie die Beschuldigten zu der erforderlichen Lokalkenntniß gekommen sein können, so erklärt sich dieß leicht dadurch, daß sie jeden Morgen durch den fraglichen Gang geführt werden, um ihre Nachttöpfe auf den im äußern Hof befindlichen Düngerhaufen zu tragen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Eckert. Cotta. Pfeiffer.

2.

Friedrich Wentzler, **49** Jahre alt, Beschließer im hiesigen Justizhause, nicht verwandt ꝛc.

An jenem Abende war ich mit dem Privatschreiber Best, nachdem ich meine Runde in dem mir übertragenen südwestlichen Flügel ge-

Digitized by Google

macht, ziemlich spät in unser Zimmer gegangen, dessen Fenster gegen die Wohnung des Verwalters zu geht.

Wir waren noch auf, vielmehr noch wach, als wir im vordern Hofe ein Gerappel mit Säbeln hörten, weßhalb wir anfänglich glaubten, daß Chevaurlegers von der Wachmannschaft einander nachliefen.

Es dauerte indeß nicht lange, so kam das Frauenzimmer, welches beim Verwalter sich aufhält, unter mein Fenster, rief nach mir und forderte mich auf, schnell aufzustehen, denn es seien zwei hinten hinaus durch.

Ich erfuhr nun, daß die beiden, bereits im Begriffe über die hintere Mauer zu klettern, von dem dort Wache stehenden Chevaurlegers attrapirt und festgehalten wurden.

Mit Hilfe der Wachmannschaft führte ich nun die beiden Beschuldigten, die ihre Absicht, zu entfliehen, gar nicht läugneten, und nur damit entschuldigten, daß sie unrecht gestraft worden, in andere Zimmer, wo wir sie anschlossen.

An demselben Abend noch begleitete ich den Verwalter, und wir constatirten sowohl das Loch in der Mauer aus der Zelle der Beschuldigten in den Gang, das erbrochene Schloß an der hintern Thüre, und in der Zelle selbst das weggebrochene, vielmehr ausgehängte Brett an dem einen Bette und das abgebrochene Eisen am Deckel des andern; das Brett selbst fand sich der hintern Thüre gegenüber an die Mauer angelehnt.

Am selbigen Abende noch wurden **2** Schraubenmuttern im Gange unter dem Schutte von dem aufgebrochenen Loche gefunden.

Vorgelesen, bestätigt, unterschrieben.

Wentzler. Cotta. Pfeiffer.

3.

Jakob Best, **52** Jahre alt, Privatschreiber bei dem Gefängnißverwalter dahier, nicht verwandt ꝛc.

Da dieser Zeuge ganz dieselbe Aussage wie Zeuge Wentzler machte, so wurde dieselbe ihm wörtlich vorgelesen und hierauf von ihm als seinen eigenen Wahrnehmungen entsprechend bestätigt und unterschrieben.

Cotta. Jak. Best. Pfeiffer.

4.

Amalia Bergmüller, **24** Jahre alt, auf Besuch bei Verwalter Klühenspieß, nicht verwandt ꝛc.

An jenem Sonntage Abends kurz nach **10** Uhr befand ich mich in unserer Wohnung bei einem Besuche. Auf einmal hörten wir ein Springen im Hofe und als wir jetzt uns vorstellten, daß etwas vorgegangen sein müsse, das Fenster öffneten und hinausriefen, erhielten wir zur Antwort: es rufe draußen wahrscheinlich ein Gen-

Digitized by Google

darme um Hülfe. Mein Besuch sowohl als 4 Mann von der Wache sprangen nun durch das vordere geöffnete Thor auf die Straße. Das Hilferufen dauerte fort und der vordere Posten äußerte, daß dasselbe von der hintern Wache herkomme.

Der Wachkommandant rief sogleich die 4 Mann Chevaurlegers zurück und nun stürmten alle mit gezogenen Säbeln hinten hin. Bis ich ihnen nachkam, hatten sie schon vor der hintern Thüre, die offen stund, mit gezogenen Säbeln die beiden Beschuldigten umringt.

Den Ertel fragte ich noch, was er habe thun wollen, erhielt aber die barsche Antwort, „das gehe mich nichts an."

Jetzt erst rief ich den Wentzler herbei.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Cotta. Amalie Bergmüller. Pfeiffer.

5.

Michael Klühenspies, 53 Jahre alt, Verwalter des hiesigen Justizhauses nicht verwandt ꝛc.

Nachdem am letzten Sonntage Abends um acht Uhr das Haus und Alles abgeschlossen war, machte ich, da ich drei Beschließer zu Hause wußte, mit meiner Frau einen kleinen Erholungsgang.

Bei meinem Heimkehren, und als ich in den Hof eintrat, kamen mir schon die Wachmannschaft und die Beschließer mit den beiden Beschuldigten Ertel und Wachinger entgegen. Nachdem ich dieselben, jeden in ein besonderes Zimmer hatte führen und schließen lassen, machte ich mich daran, Alles genau zu untersuchen und fand nun an der hintern Thüre des durch den nördlichen Flügel führenden Ganges das Schloß, mittelst Beseitigung der Schraubenmuttern, geöffnet; zwei von denselben fanden wir im Gange, wo sich ein großes Loch in die anstoßende Zelle des Ertel und des Wachinger und zwar unmittelbar hinter die Bettstelle des Letzteren zeigte.

Von dieser war das vordere Seitenbrett ausgehoben. Am gegenüberstehenden Bette Ertels war das krumme Eisen, welches zum Auf- und Herablassen des Bettes dient, abgebrochen.

Das erwähnte Seitenbrett war, der hintern Thüre gegenüber, an die hintere Mauer angelehnt. Alles in demselben Zustande, wie es gestern bei der Ortsbesichtigung gefunden wurde.

Des andern Morgens fand der Wachposten auf der Treppe an der hintern Thüre das soeben mir vorgezeigte messerartige Instrument nebst einem abgebrochenen Stücke hievon, offenbar herrührend von dem eisenblechernen Henkel des Nachthafens der Beschuldigten und es mochte dieses Instrument wohl als Schraubenzieher an der Thüre gedient haben.

Die eiserne ovale Stange dagegen ließ sich nicht mehr auffinden, und die Beschuldigten, welche ihren Ausbruch und ihr beabsichtigtes Entweichen gar nicht in Abrede stellen, wollen nicht wissen, wo es hingekommen.

Digitized by Google

Der Chevaurlegers, welcher an der hintern Thüre Wache stand, und die Beschuldigten zu arretiren so glücklich war, heißt Schenkel und ist von der vierten Escadron.

Vorgelesen, bestätigt, unterschrieben

Cotta. Klühenspies. Pfeiffer.

Geschlossen q. s.

Cotta. Pfeiffer.

Fortgesetzt

am vierzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig Morgens neun Uhr im Untersuchungszimmer zu Zweibrücken vor obgenannten Beamten unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

6.

Daniel Schenkel, 26 Jahre alt, Soldat bei der vierten Eskadron des Chevaurlegers-Regiments Leiningen, in Garnison zu Zweibrücken, nicht verwandt

In jener Nacht, vom Sonntag auf den Montag, ist mir Abends 9 Uhr der Posten an der hinteren Thüre des Gefängnisses auf die zwei folgenden Stunden übertragen worden, und ich führte meine Wache auf die herkömmliche Weise in der Art aus, daß ich längs der hintern Fronte des Gefängnisses bis zu den beiden hintern Ecken, um die Flanken übersehen zu können, einige Augenblicke stehen blieb.

So vergingen die ersten anderthalb Stunden ganz ruhig und namentlich, wie ich versichern kann, vernahm ich im Innern des Gefängnisses auch nicht das geringste Geräusch, was ich mir jetzt dadurch erkläre, daß bei dem innern Ausbruche die damit Beschäftigten immer erst mein Vorübergehen an der Thüre abgepaßt haben mochten, um dann erst wieder, wenn ich vorbei war, ihre Arbeiten fortzusetzen.

Es war diese Wahrnehmung darum möglich, weil, zumal bei stiller Nacht, und da mein Weg mit Kies bestreut ist, das Auftreten mit den schweren Stiefeln, das Geklirre der Sporen und das Gerappel des anhängenden Säbels weithin hörbar ist.

Auf den Schlag halb elf Uhr, als ich mich wieder, von einer Ecke her, der Hinterthür näherte, hörte ich an dieser Thüre selbst ein leises Geräusch, wie wenn sie aufginge. Dieß war mir jedoch darum nicht auffallend, weil die Wachmannschaft gewohnt ist, daß der Gefängniß-Verwalter fast zu jeder Stunde in der Nacht bei seiner Runde mit oder ohne Laterne entweder um das Haus herum oder durch dasselbe durchgeschlichen kommt.

Ich ging daher arglos weiter, kaum hatte ich indeß die Hinterthüre wieder 15 Schritte ungefähr hinter mir, als ich es auf einmal durch die längs der Mauer hingepflanzten Kartoffeln stark rauschen hörte. Ich wandte mich schnell um, konnte aber wegen totaler Dunkelheit augenblicklich nichts sehen.

Digitized by Google

Ich blieb daher, um zu lauschen, stehen und auf einmal sah ich an der Mauer etwas Weißes (wie sich nachher herausstellte, das Brett) in die Höhe kommen.

Ich rief jetzt pflichtmäßig zweimal „Wer da“ und da ich beide Male keine Antwort bekam, so fügte ich dem dritten Zurufe die Drohung bei: „ich werde schießen“, und setzte zugleich mein Zündhütchen auf.

Ich konnte indessen, da ich der Dunkelheit halber kein sicheres Ziel hatte, doch keinen Gebrauch von meinem Gewehre machen, ohne mich, für den muthmaßlichen Fall des Nichttreffens, wehrlos zu machen und faßte daher, als ich auf den dritten Zuruf keine Antwort bekam, den raschen auch alsbald ausgeführten Entschluß, auf die weiße Erscheinung an der Mauer zuzugehen.

Beim Näherkommen gewahrte ich nun zwei dunkle Körper, welche ich ihrer Bewegung nach für zwei an der Mauer sich niederdrückende Menschen erkannte, und beide riefen jetzt auch: „Schildwache still, still, machen Sie nichts“.

Ich erklärte dagegen sie für gefangen und sie mußten mit zurück, was der Größere von ihnen bestimmt verweigerte; der Kleinere aber redete dem Größern zu mit den Worten: „Es ist jetzt einmal gewagt und nicht gelungen, sei ruhig und gib dich gefangen.“

Somit brachte ich sie auch ohne weitere Widersetzlichkeit ihrer Seits wieder herauf bis an die Thüre, wo ich sie auf die Treppe hinsitzen ließ, mich mit gespanntem Gewehre vor sie hinstellte und nach dem vordern Posten zu rufen anfing.

Ich bekam wohl auch Antwort, es dauerte aber beinahe eine volle Viertelstunde, bis zuerst die Chevaurlegers von der Wachstube zu mir kamen. Etwas später kam noch ein Mädchen gesprungen und dann erst die Beschließer, worauf dann die Beschuldigten unter gemeinschaftlicher Hilfe wieder eingebracht und geschlossen wurden.

Ich muß hier noch einer Aeußerung erwähnen, die der Größere der beiden Flüchtlinge zu dem andern machte, während ich sie vor mir auf der Treppe sitzen hatte: „Es war zu frühe, ich habe es dir gesagt, wir hätten sollen warten bis nach elf Uhr,“ was ich mir etwa so erkläre, daß sie gehofft, bei späterer Nachtzeit den Posten schläfrig zu finden.

Eben dieser Größere war es, der bei dem langen Ausbleiben der Hilfe einmal Miene machte, sich gegen mich zu stellen mit der Aufforderung, ich solle nur auf ihn schießen, es möge gehen wie es wolle, mehr könne er doch nicht bekommen als er schon habe und ärger könne es auch nicht werden.

Da er meiner Aufforderung, mir drei Schritte vom Leibe zu gehen, nicht gehorchte, so versetzte ich ihm mit dem vorgehaltenen Karabiner einen Stoß auf den Leib, worauf er sich ruhig ergab.

Vorgelesen, bestätigt, unterschrieben.

Cotta. Schenkel. Pfeiffer.

Digitized by Google

7.

Carl Heinrich Mayer, 23 Jahre alt, Vicekorporal bei der dritten Eskadron des Chevaurlegers-Regiments Leiningen, in Garnison zu Zweibrücken, nicht verwandt ꝛc.

Um 9 Uhr am letzten Sonntage Abends wurde Soldat Schenkel auf den Posten an der Hinterseite des Gefängnißes geführt, woselbst er bis elf Uhr zu verbleiben hatte.

Es mochte halb elf Uhr sein, die übrige Wachmannschaft in der Wachstube lag schon im Schlafe, als von dem vordern Posten her gemeldet wurde, daß man um Hülfe rufe und wahrscheinlich ein Gendarm mit Gefangenen Patrouille verlange. Ich war damals Wachkommandant, weckte daher gleich die Mannschaft auf und schickte 4 Mann durch das bereits von einem Mädchen des Verwalters geöffnete vordere Thor auf die Straße.

Nun kam aber die specielle Meldung von dem vordern Posten, daß der hintere Posten Hilfe verlange, welcher zwei Flüchtlinge gefangen habe.

Ich rief die abgegangenen Chevaurlegers schnell zurück und wir eilten der hintern Thüre des Gefängnisses zu, wo wir bereits, auf der Treppe vor der Thüre sitzend, zwei antrafen, die von Schenkel bewacht wurden, und welche dieser, wie er jetzt meldete, am Aussteigen verhinderte.

Wir bewachten dieselben nun vollends gemeinschaftlich, bis die Beschließer kamen, worauf wir die Arrestanten in das Haus zurückbrachten.

Vorgelesen, bestätigt, unterschrieben.

Cotta. Carl Heinrich Mayer, Corporal. Pfeiffer.

Geschlossen q. s.

Cotta. Pfeiffer.

Akt Nr. 5.

Verhör-Protokoll.

Heute den fünfzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, Morgens neun Uhr, im Arresthause zu Zweibrücken

hat der königl. Untersuchungsrichter Emil Cotta daselbst, assistirt von dem stellvertretenden Gerichtschreiber Heinrich Pfeiffer, nachbenannte, des versuchten Ausbruchs aus dem hiesigen Justizhause beschuldigte Individuen verhört, wie folgt:

I.

Andreas Wachinger, 33 Jahre alt, von Ried, Landgerichts Neuburg a. D., Criminalsträfling dahier.

Digitized by Google

Erklärte auf gemachten Vorhalt:

Ich gestehe, mit meinem Kameraden Ertel in der Nacht vom letzten Sonntag auf den Montag aus unserer Zelle durch die Mauer in den anstoßenden Gang durchgebrochen und die von dort hinten hinausführende Thüre gewaltsam geöffnet zu haben, worauf wir mittels eines von meinem Bette mitgenommenen Brettes die hintere Mauer zu ersteigen beabsichtigten.

Ich muß dies dahin berichtigen, daß wir die Thüre eigentlich nicht aufgebrochen haben; der obere Riegel war nicht in seinem Schlosse befestigt, wir konnten ihn herausnehmen und herabziehen; eben so zogen wir den untern Riegel in die Höhe und dann gingen die zwei Flügel der Thüre, weil sie keinen Halt mehr hatten, von selbst auf.

Frage. Womit sie den Durchbruch durch die Mauer bewerkstelliget?

Antwort. Mit dem abgebrochenen Deckeleisen von dem Bette Ertels, das wir dann im Gange wegwarfen.

Fr. Ob sie beide gemeinschaftlich an diesem Durchbruche gearbeitet?

Antw. Freilich.

Fr. Wie lange sie daran gearbeitet?

Antw. Seitdem ich in dieser Zelle war. Das Loch war bereits von einem früheren Bewohner angefangen, so daß schon ein Stein locker gemacht war und wir setzten dann die Arbeit fort.

Die ausgebrochenen Steine legten wir immer wieder in's Loch hinein und den Sand schafften wir in unserm Nachtkübel hinaus.

Fr. Wie sie denn mit den Lokalitäten bekannt geworden?

Antw. Wir mußten ja alle Morgen durch diesen Gang unsern Nachtkübel forttragen, und da konnten wir wohl sehen, daß neben unserer Zelle der Gang ist.

Auch war derjenige, welcher früher in diesem Gemache gesessen, und das Loch angefangen hatte, während zwei ganzen Jahren hier, und wir konnten daher von ihm glauben, daß er gewußt habe, wie man da sicher durchbrechen könne.

Fr. Ob sie nicht fürchteten, zu weit gegen den Gang durchzugraben und dadurch entdeckt zu werden?

Antw. Davor konnten wir uns hüten, man konnte auf's Augenmaß wohl berechnen, wie dick die Mauer sein könne, und da behielten wir uns dann die letzte Schichte für die letzte Nacht vor.

Fr. Wie sie es denn gemacht, um dem Wachposten, der vor der Thüre steht, abzupassen?

Antw. Eben derjenige, welcher das Loch angefangen hatte, hinterließ dem Ertel, mit dem er zusammen gesessen hatte, daß der hintere Posten öfter zum vordern hingehe und mit ihm plaudere. Wir warteten daher, im Gange angekommen, ab, bis wir von dem vorübergehenden Soldaten nichts mehr hörten und uns dann sicher glauben konnten.

Digitized by Google

Fr. Nach der Angabe dieſes Soldaten wäre er aber nur 15 Schritte etwa von der Thüre entfernt geweſen?

Antw. Dem iſt nicht ſo; er kam, als wir uns bemühten, die Mauer zu erklettern und immer wieder herabrutſchten, um die nordöſtliche Ecke erſt herum.

Fr. Was wohl Ertel mit der Aeußerung gemeint habe: „es war zu früh, ich hab' Dir's geſagt, wir hätten ſollen warten bis nach Elf.“?

Antw. Dies ſagte er erſt, nachdem der Chevaurleger ſelbſt uns bemerkt hatte: „Das habt ihr zu frühe angefangen.“

Fr. Wo ſie das ihm hiemit vorgezeigte meſſerartige Inſtrument her hätten.“

Antw. Das kenne ich nicht.

Fr. Wer den erſten Anſchlag zu dem Durchbruche gefaßt?

Antw. Der war ſchon durch das angefangene Loch in der Mauer gegeben.

Fr. Ob er ſonſt noch etwas anzugeben habe?

Antw. Ja, ich verlange, daß aufgenommen wird, warum ich meine Freiheit ſuchte.

Ich bin hier gegen alles Recht verurtheilt worden, ohne Beweis und ohne Geſtändniß; und ein Geſtändniß kann ich auch nicht abgeben, da ich nichts gethan habe; aber hier heißt es: als drauf nauf und verurtheilt.

Das Kreis- und Stadtgericht München hat das Recht, jeden Arreſtanten abzufordern und zu verurtheilen, und jeder Arreſtant kann ſich dahin wenden. Das hätte ich auch gethan, das war meine Abſicht, nach München zu gehen, damit Se. Majeſtät der König erfahre, wie es hier zugeht, und daß es hier genügt, wenn der Staatsprokurator ſagt: „der iſt's fähig, wir haben keinen Andern,“ um einen Unſchuldigen zu verurtheilen.

Was thue ich mit der Caſſation, dieſe hätte nach dem Geſetze dem Verurtheilten ſollen vorgeleſen werden, und ſein Vertheidiger hinten dran dabei ſtehen, ſonſt kommt's doch nicht hinüber, wie's hier gehalten wird.

Der Beſchuldigte hatte die Aufnahme dieſes Unſinnes ausdrücklich verlangt, verweigerte aber hintennach ſeine Unterſchrift; er unterſchreibe nichts, als wenn er nach München komme, dort gehe es nach Recht und Geſetz, dann unterſchreibe er Alles.

Es mußte ſich ſonach mit dem bloßen Vorleſen begnügt werden, und Beſchuldigter anerkannte zwar im Allgemeinen die Richtigkeit des Protokolles, erklärte aber, er unterſchreibe nichts und verlange, daß das heutige Protokoll auch hinüber geſchickt werde.

Cotta. Pfeiffer.

Digitized by Google

II.

Valentin Ertel, 26 Jahre alt, Criminalsträfling dahier.

Beſchuldigter machte im Weſentlichen daſſelbe Geſtändniß über den vorgenommenen Ausbruch, jedoch mit folgenden abweichenden, auf beſondere Fragen abgegebenen Erklärungen:

Vor dem Wachinger ſei ein Schuhmacher bei ihm geſeſſen, und der ſei auf zwei Jahre nach Lautern gekommen.

Als er, Ertel, in die fragliche Zelle gebracht worden, ſei hinter dem Bette, worin ſpäter Wachinger gelegen, ſchon eine Fläche Mörtel weg geweſen.

Der erſte Anſchlag zum Durchbruche ſei von Wachinger ausgegangen; er, Ertel, hätte ihn gewarnt; Wachinger habe indeß das Geſchäft fortgeſetzt und habe zu dem Ende von ſeinem Bette das Deckeleiſen abgemacht.

Wo Wachinger dieſes Eiſen hingebracht, wiſſe er nicht; er, Ertel, ſelbſt habe nur in der letzten Nacht etwa 2—3 Stunden geholfen, die Mauer durchzubrechen.

Die Thüre hätten ſie auf die von Wachinger angegebene Weiſe durch Aufziehen der Riegel geöffnet, als ſie den Wachpoſten entfernt glaubten.

Der Wachpoſten ſei auch ganz von der Ecke des Gebäudes hergekommen.

Der früher erwähnte Schuhmacher habe ihm, Ertel, nichts davon geſagt, daß der hintere Wachpoſten oft mit dem vordern plaudere.

Die Redensart von dem zu frühe Anfangen ſei von dem Soldaten ausgegangen, er, Ertel, erinnere ſich nicht, geſagt zu haben, daß ſie hätten bis nach elf Uhr warten ſollen.

Das ihm vorgezeigte meſſerartige abgebrochene Inſtrument habe der Wachinger aus ſeiner früheren Zelle mitgebracht, ſie hätten es dazu benützt, um Tabak und Brod damit zu ſchneiden; wie es in den Gang hinaus gekommen, wiſſe er, Ertel, nicht.

Vorgeleſen, beſtätigt und unterſchrieben.

Cotta. Ertel. Pfeiffer.

Geſchloſſen q. s.

Cotta. Pfeiffer.

Geht an die königl. Staatsbehörde zum Antrag.

q. s.

Cotta.

Akt Nr. 6.

Der königl. Staatsprokurator beantragt die Verweiſung der beiden geſtändigen und überführten Beſchuldigten vor das Zuchtpolizeigericht.

Zweibrücken, 16. Juli 1847.

Schmitt.

Digitized by Google

Akt Nr. 7.

Das königl. Bezirksgericht

Nach Anhörung obigen Antrags;

Nach Anhörung des königl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte;

In Beziehung auf den Beschuldigten Wachinger dem Antrage königlicher Staatsbehörde beitretend;

In Erwägung jedoch, was den Beschuldigten Ertel anbelangt, daß derselbe zur Todesstrafe verurtheilt ist, eine weitere Verurtheilung wegen Ausbruchs daher gegenstandlos wäre;

Aus diesen Gründen

verordnet in Beziehung auf Ertel die Einstellung des Verfahrens;

verweist dagegen den Beschuldigten Wachinger auf den Grund des Art. **245** des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeigericht.

Geschehen in der Rathskammer zu Zweibrücken am **16.** Juli **1847**, wo zugegen waren: Hilgard, Präsident; Cotta, Untersuchungs-Richter; Serini, Richter, und Pfeiffer, stellvertretender Gerichtschreiber.

Cotta. Hilgard. Serini. Pfeiffer.

Akt Nr. 8.

Nr. 345 des Registers des Gerichtsboten-Dienstes.

Vorladungsbefehl.

Der königl. Staatsprokurator am königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Andreas Wachinger aus Ried, Landgerichts Neuburg an der Donau, des versuchten Ausbruchs aus dem Justizhause zu Zweibrücken am **11.** Juli **1847** beschuldigt,

beauftragt den Gerichtsboten Zell in Zweibrücken, vor das königl. Bezirksgericht dahier, als Zuchtpolizeigericht sprechend, in dessen Sitzung vom **19**ten Juli **1847** des Morgens präzis **8** Uhr, nachfolgende Person in nachbezeichneter Eigenschaft vorzuladen.

Nr.	Namen und Stand des Vorzuladenden.	Wohn- und Aufenthaltsort.	Eigenschaft.
1	Andreas Wachinger, Mühlarzt	Ried, Landgerichts Neuburg, im Justizhause dahier verhaftet.	Beschuldigter.

Zweibrücken, d. **17.** Juli **1847.**

L. Schmitt.

Digitized by Google

Akt Nro. 9.

Gesehen für Stempel zum Dienste des öffentlichen Ministeriums. Debet 7 Kreuzer.
Zweibrücken den 21en Juli 1847.

K. Rentamt.
Schmitz.

Nro. 545. **Vorladung.**

Heute den siebenzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig. Zufolge Ladungsbefehls des K. Staatsprocurators bei dem K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom Heutigen, habe ich unterschriebener Georg Zell, am gedachten Gerichte angestellter und auch zu Zweibrücken wohnhafter Gerichtsbote

den Andreas Wachinger, 33 Jahre alt, aus Ried, Landgerichts Neuburg an der Donau, des versuchten Ausbruchs aus dem Justizhause zu Zweibrücken am 11. Juli 1847 beschuldigt, in dem Justizgefängnisse dahier verhaftet, allda sprechend mit (ihm selbst)

Vorgeladen,

den neunzehnten Juli Morgens präcis um 8 Uhr vor dem K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht erkennend, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale allda zu erscheinen, um wegen des ihm zu Last gelegten Vergehens vernommen zu werden und seine Vertheidigung dagegen vorzubringen. Und habe dem genannten Requisiten zur Kenntniß und Nachachtung eine Abschrift der Vorladung zugestellt.

Kosten 1 fl. 11 kr.

G. Zell.

Nro. 8992. Registrirt zu Zweibrücken den 17. Juli 1847.
Debet 28 kr. ohne Renvoi.

L. Schmitz.

Kosten:	Orig.	— fl. 14 kr.
	Cop.	— „ 14 „
	Rep.	— „ 1 „
	Reise	— „ — „
		— fl. 29 kr.
	Stpl.-Visa	— „ 14 „
	Registriren.	— „ 28 „
		1 fl. 11 kr.

Akt Nr. 10.

Vorladung des Zeugen Daniel Schenkel zu oben bezeichneter Gerichtssitzung durch das Commando des Chevaurlegers-Regiments Leiningen auf Requisition der k. Staatsbehörde.

Akt Nro. 11.

Abschrift

der summarischen Note, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht erkennend, vom 19 Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen

Digitized by Google

waren: Hilgard, Präsident, Bühler, Richter, Molitor, Assessor, Loew, funktionirender Substitut des kgl. Staatsprocurators, Mittermayer, stellvertretender Gerichtsschreiber.

In Sachen

der königl. Staatsbehörde ꝛc. ꝛc.

gegen

Andreas Wachinger, **33** Jahre alt, gebürtig aus Ried bei Neuburg an der Donau, dermalen Criminalsträfling im Justizhause zu Zweibrücken, des Ausbruchsversuches aus dem erwähnten Justiz-Hause beschuldigt.

Nachdem der Audienzgerichtsbote die Sache aufgerufen hatte, trat der nachbenannte Zeuge vor die Schranken des Gerichts, leistete den Eid: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" und erklärte

Zeuge:

Ich heiße Daniel Schenkel, bin **26** Jahre alt, Soldat im k. b. Chevaurlegersregiment „Leiningen" in Zweibrücken garnisonirend, mit dem Beschuldigten weder verwandt, noch verschwägert, auch nicht in dessen Diensten.

Derselbe gab hierauf ganz wörtlich die nämliche Erklärung, wie in seinem Verhöre vor dem königl. Untersuchungsrichter am **14.** d. M. und fügte derselben nichts Erhebliches bei.

Der Beschuldigte Andreas Wachinger, von dem Präsidenten aufgefordert, seine Vertheidigung vorzubringen, wiederholte gleichfalls sein unterm **15.** l. M. vor dem k. Untersuchungsrichter abgegebenes Geständniß und fügte demselben bei:

„Es kann mir Niemand, der bedenkt, wie ungerecht ich ge„straft worden bin, verübeln, daß ich die Gelegenheit, die „sich mir darbot, benützt, und meine Freiheit zu erlangen „versucht habe. Uebrigens verlange ich nach München an „das Kreis- und Stadtgericht abgeliefert zu werden, ich lasse „mich hier nicht verurtheilen." —

Das königl. Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht erkennend, erklärte den Beschuldigten des ihm zur Last gelegten Ausbruchsversuches überwiesen und verurtheilt denselben sofort, dem Antrage der königl. Staatsbehörde beitretend, in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten.

Bemerkung:

Nach Ausspruch dieses Urtheils erklärte der Beschuldigte wiederholt, er nehme dasselbe nicht an und stieß die beleidigendsten Schimpfworte gegen dieses Gericht aus, worüber durch den Präsidenten Protokoll errichtet und sodann zu Aburtheilung des

Digitized by Google

Beschuldigten wegen dieses neuen Deliktes in Gemäßheit Art. **181** Cod. d'instr. crim. sogleich geschritten worden ist.*)

Pro copia:
Zweibrücken den **31.** Juli **1847.**
Gesehen
Hilgard.

Mittermayer,
stellvertretender Gerichtsschreiber.

Akt Nr. 12.

Nr. **889**
des Registers der Zuchtpolizei-Urtheile.
Sitzung vom **19.** Juli **1847.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht erkennend, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der königl. Staatsbehörde, welche von Amtswegen verfolgt.

Gegen Andreas Wachinger, Criminalsträfling im Justizhause zu Zweibrücken, des versuchten Ausbruchs aus dem besagten Justizhause beschuldigt.

Der königl. Staatsprokurator hat den Gegenstand der Sache vorgetragen.

Der Zeuge wurde gehört, nachdem er zuvor unter den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" den Eid geleistet hatte, nemlich:

Daniel Schenkel, sechs und zwanzig Jahre alt, Soldat im königl. bayer. Chevaurlegers-Regiment Leiningen, garnisonirend in Zweibrücken, nicht verwandt und nicht verschwägert mit dem Beschuldigten, auch nicht in dessen Diensten.

Der Beschuldigte hat keinen Einwand gegen den Zeugen erhoben.

Der Gerichtschreiber hat summarische Note geführt.

Der Beschuldigte in Person erscheinend, befragt über seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, erklärte, er heiße:

Andreas Wachinger, sei drei und dreißig Jahre alt, gebürtig aus Ried, Landgerichts Neuburg an der Donau, zur Zeit Criminalsträfling im Justizhause zu Zweibrücken.

*) S. den dritten Fall.

Digitized by Google

Derselbe hat hierauf noch besonders auf diejenigen Fragen geantwortet, welche der Präsident hinsichtlich des obigen Vergehens an ihn gestellt hat.

Der königl. Staatsprokurator trug dahin an, es gefalle dem Zuchtpolizeigerichte, in Anwendung der Artikel sieben und fünfzig, zweihundert fünf und vierzig des Strafgesetzbuches und einhundert vier und neunzig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, den Beschuldigten in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Ausbruchsversuch aus dem Justizhause zu Zweibrücken eingesteht, daß auch der konstatirte Zustand der Lokalitäten, übereinstimmend mit der eidlich erhärteten Deposition des Zeugen Schenkel, den vollständigsten Beweis liefert;

In Erwägung, daß der Beschuldigte bereits zu einer criminellen Strafe verurtheilt worden, daß sonach der Artikel sieben und fünfzig des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Artikel zwei hundert fünf und vierzig ibidem in Anwendung zu bringen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Zuchtpolizeigericht den Beschuldigten des ihm zur Last gelegten Vergehens des Ausbruchsversuches aus dem Justizhause zu Zweibrücken überführt und verurtheilt denselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten, liquidirt zu einem Gulden vierzig zwei Kreuzer.

In Anwendung der Art. 57, 245 des Strafgesetzbuchs und 194 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche der Präsident vorgelesen hat und also lauten:

Art. 57.

Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, sich eines Vergehens schuldig macht, worauf eine Korrektionnelstrafe gelegt ist, soll zum höchsten Grade der im Gesetze enthaltenen Strafe verurtheilt und diese Strafe kann bis auf's Doppelte erhöht werden.

Art. 245.

Gefangene, die mittelst Erbrechung des Gefängnisses oder mittelst Gewaltthätigkeiten entweichen oder zu entweichen versuchen, sollen bloß deßwegen mit einem Gefängnisse von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und diese Strafe unmittelbar nach Beendigung jener, womit sie für das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen sie verhaftet waren, belegt worden sind, oder unmittelbar nach dem Urtheile des Hofes oder Gerichtes, das sie von besagtem Verbrechen oder Vergehen frei- oder lossspricht, ausstehen; alles gleichwohl ohne Nachtheil schwererer Strafen, die sie wegen anderer in Gewaltthätigkeiten etwa begangenen Verbrechen haben verwirken mögen.

Art. 194.

Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren oder wider den Privatkläger ergeht, verurtheilt den

Digitized by Google

unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. — Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben der königl. Staatsbehörde vollzogen werde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht erkennend, den neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Bühler, Richter, Molitor, Assessor, Löw, funktionirender Substitut des königl. Staatsprokurators und Mittermayer, stellvertretender Gerichtschreiber.

Unterzeichnet: Hilgard, Bühler, Molitor und Mittermayer.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Expedirt und collationirt auf Verlangen der königl. Staatsbehörde.

Zweibrücken den 5. August 1847.

Der Bezirksgerichtschreiber.
Schmidt.

Nr. 2778. Für Stempel visirt und einregistrirt zu Zweibrücken den fünften August 1847, Band 66 Fol. 91 C. 2. debet.

Für Visa . . . . 56 kr.
Für Einregistrirung . 28 kr.

1 fl. 24 kr.

einen Gulden vier und zwanzig Kreuzer. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Schmitz.

Akt Nr. 13.

Armuthswegen für Stempel visirt, um zur Fertigung eines Appellakts für Andreas Wachinger, Criminalsträfling im Justizhause zu Zweibrücken, zu dienen.

Zweibrücken den 23. Juli 1847.

Königl. Rentamt.
Schmitz.

Nr. 1214. Rept.

Appellakt.

Heute den drei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, auf der Kanzlei des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, erschien der Verwalter des hiesigen Verwahrungshauses, Michael Klühenspies, und zeigte an, daß der daselbst inhaftirte Criminalsträfling Andreas Wachinger, zu Errichtung eines Appellaktes gegen die unter'm 19. d. M. gegen ihn erlassenen Urtheile, einen Gerichtschreiber verlange.

Digitized by Google

Nachdem nun durch die königl. Staatsbehörde an diesem Gerichte dem genannten Wachinger zu diesem Behufe das Armenrecht ertheilt worden, verfügte sich der unterzeichnete stellvertretende Gerichtschreiber in das beregte Verwahrungshaus, woselbst der Verwalter desselben vorführen ließ den

Andreas Wachinger, von Ried, zur Zeit Criminalsträfling zu Zweibrücken, welcher erklärte: daß er gegen das durch das königl. Bezirksgericht dahier, als Zuchtpolizeigericht erkennend, unter'm 19. d. M. wider ihn erlassene Urtheil, wodurch derselbe wegen versuchten Ausbruchs aus dem Justizhause zu Zweibrücken zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten verurtheilt worden, hiermit das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Comparenten und dem stellvertretenden Gerichtschreiber unterschrieben worden ist.

Andreas Wachinger. Mittermayer.

28 kr. Nr. 2682. Registrirt zu Zweibrücken den 26. Juli 1847, debet 28 kr. Band 66 Fol. 78 C. 2. Ohne Renvoi.

Schmitz.

Akt Nr. 14.

Kostenverzeichniß

in der Untersuchung gegen Andreas Wachinger von Ried, des Ausbruchsversuchs aus dem Justizhause dahier beschuldigt.

A. Kosten der Prozedur.

1)	Stempelvisa	fl. —	14 kr.
2)	Einregistrirungsgebühren	fl. —	28 kr.
3)	Zeugengebühren	fl. —	28 kr.
4)	Canzleigebühren	fl. —	03 kr.
5)	Gerichtsbotengebühren	fl. —	29 kr.
	Summa	fl.	1 42 kr.

B. Kosten der Appellation.

1)	Stempelvisa	fl. —	56 kr.
2)	Einregistrirungsgebühren	fl. —	28 kr.
3)	Canzleigebühren	fl. —	37 kr.
	Summa	fl.	2 01 kr.

Zweibrücken den 7. August 1847.

Der Gerichtschreiber.

Hennemann.

Digitized by Google

Weitere Koſten der Appell-Inſtanz.

Stempel	fl.	—	14 kr.
Regiſtrirung	fl.	—	28 kr.
Gerichtsbote	fl.	—	29 kr.
Canzlei	fl.	—	26 kr.
	fl.	1	37 kr.

Koſten,
zur Kaſſationsinſtanz gehörig.

Stempel	fl.	—	56 kr.
Regiſtrirung	fl.	7	28 kr.
Canzlei	fl.	—	40½ kr.
	fl.	9	04½ kr.

Zweibrücken den 29. Auguſt 1847.

Clemens,
Gerichtſchreiber.

Akt Nr. 15.

Zweibrücken, den 27. Juli 1847.

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn General-Staats-Prokurator am Königlich bayeriſchen Appellations-Gerichte der Pfalz,
Ritter des Verdienſterdens vom heil. Michael.

Betreff:
Den Criminalſträfling Andreas Wachinger von Neuburg an der Donau.

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre, ein durch den königl. Unterſuchungsrichter unter'm geſtrigen aufgenommenes Protokoll gehorſamſt vorzulegen, nach welchem ſich der nebengenannte Wachinger verſchiedener, bei München angeblich verübter Diebſtähle anſchuldigt; wie es den Anſchein hat, um dadurch zu erlangen, daß er dorthin gebracht werde und unterwegs vielleicht flüchtig werden könne.

Wegen des in dem hieſigen Gefängniſſe verſuchten Ausbruches iſt Wachinger zu einer Gefängnißſtrafe von einem Jahre und wegen in öffentlicher Sitzung verübter Beleidigung des Zuchtpolizeigerichtes zu fünf Jahren Gefängnißſtrafe unter'm 19. l. M. verurtheilt worden und hat dagegen appellirt.

Ich habe aus doppeltem Grunde geglaubt, das erwähnte Protokoll vorlegen zu müſſen, weil nämlich Euer Hochwohlgeboren In-

Digitized by Google

tereſſe haben, den eingeſchlagenen Weg zu kennen, auf welchem dieſer gefährliche und unverſchämte Verbrecher glaubt, ſich ſeiner diesſeitigen Haft und Strafe entziehen zu können und weil in den mir unbekannten Unterſuchungsakten gegen ihn vielleicht Momente liegen, die gleichzeitig dem k. Kreis- und Stadtgerichte München mitzutheilen wären, wenn nicht die Akten ſelbſt ſchon jetzt mitgetheilt werden können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Euer Hochwohlgeborn
gehorſamſter königl. Staatsprokurator
L. Schmitt.

Beilage zu Akt Nr. 15.

Vernehmungs-Protokoll.

Heute den ſechs und zwanzigſten Juli achtzehnhundert ſieben und vierzig, Nachmittags fünf Uhr im Arreſthauſe zu Zweibrücken.

Nachdem dem im Arreſthauſe anderweitiger Geſchäfte halber bereits anweſenden k. Unterſuchungsrichter Emil Cotta daſelbſt durch den Gefängnißverwalter die Meldung gemacht worden war, daß der Criminalſträfling Wachinger vorgeführt zu werden wünſche, weil er mehrere Eröffnungen zu machen habe, ſo ließ man denſelben in das Unterſuchungszimmer verbringen, woſelbſt er ſofort unter Aſſiſtenz des ſtellvertretenden Gerichtſchreibers Heinrich Pfeiffer, vernommen wurde, wie folgt:

Andreas Wachinger, 33 Jahre alt, Mühlarzt, gebürtig zu Ried, k. Landgerichts Neuburg an der Donau, dermalen Criminalſträfling dahier.

Vorigen Sommer, alſo 1846, im Monate Juli, des Tages ſelbſt erinnere ich mich nicht näher, habe ich in der k. Reſidenz zu Nymphenburg unter folgenden Umſtänden einen Diebſtahl verübt:

Ich ging nämlich, wie dieß Jedem erlaubt iſt, Vormittags in das Schloß; ich betrat daſſelbe durch ein Thor, an welchem ein Doppelpoſten der Invaliden Wache hielt; ging die Stiege hinauf, betrat das zunächſt gelegene Zimmer rechts, fand da, auf dem Tiſche liegend, einen ſchweren ſilbernen, ſtark vergoldeten Löffel mit dem bayeriſchen Wappen, und ein Meſſer mit ſilbernem Griffe, welche beide Stücke ich dann zu mir ſteckte.

Wo ich beide Gegenſtände verwerthet habe, gebe ich erſt an, wenn ich hinüber komme und drüben verhört werde.

Auch noch einige andere Diebſtähle, z. B. in Neuhauſen, werde ich dann angeben.

Auf die Vorſtellung, es dürfte doch vielleicht beſſer ſein, wenn er hier ſchon, wenigſtens einige nähere Umſtände angeben würde, um

Digitized by Google

danach, wenn auch nur vorläufig die Richtigkeit seiner Angabe prüfen zu können:

Das sage ich Alles drüben. Hier wird es doch nicht recht untersucht und geht nicht zu, wie es soll.

Doch, im Landgericht Neuburg, zu Rothenfels, in der Mühle wurde am Pfingstsamstag v. J. mehreres entwendet, z. B. Schinken; auch diesen Diebstahl habe ich verübt; das Nähere werde ich drüben angeben.

Deßgleichen im Landgericht Pfaffenhofen, in einem einzeln stehenden Wirthshause, Batzenhaus genannt, auf der von Pfaffenhofen nach Birnbach führenden Straße, verübte ich voriges Frühjahr einen Diebstahl.

Alles das will ich drüben näher angeben, und will dann sehen, ob ich im Rheinkreise sterben muß.

Fr. Ob er sonst noch etwas anzugeben habe?

Antw. Nein, es langt so schon, ich denke, es wird nothwendig werden, daß ich hinüber muß.

Vorgelesen, bestätigt, unterschrieben.

Cotta. Andrä Wachinger. Pfeiffer.

Beim Abgehen erklärte Wachinger: er wolle jetzt sehen, ob es mit dieser Eingabe eben so gehe, wie mit seinem Cassationsgesuch. Was ihm heute als abschlägige Antwort hierauf vorgelesen worden, der Brief habe München nicht gesehen, so vernagelt sei er nicht, um das zu glauben.

Er könne ungefähr beurtheilen, wie lange es brauche, um von München Antwort auf seine heutige Erklärung zu bekommen; laufe keine ein, so werde dafür gesorgt, daß etwas heimlich hinüber gehe.

Cotta. Pfeiffer.

Königlicher Staatsbehörde beehre ich mich, das vorstehende auf besonderes Verlangen des Wachinger aufgenommene Protokoll zu weiterer Verfügung zu übermachen.

Zweibrücken am 27. Juli 1847.

Cotta.

Akt Nr. 16.

Antrag.

Der Königl. Staatsprokurator am Königl. Bayer. Appellationsgerichte der Pfalz.

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Digitized by Google

Andreas Wachinger, 33 Jahre alt, aus Ried bei Neuburg an der Donau, Criminalsträfling, im Arresthause dahier detinirt

wegen

1) gewaltsamen Ausbruchs aus dem Bezirksgefängnisse in Zweibrücken,

2) Beleidigung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken durch Worte in dessen Gerichtssitzung vom 19. Juli 1847.

Nach Einsicht der am 19. Juli 1847 von dem Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken erlassenen Straf-Urtheile;

Nach Einsicht der am 23. desselben Monats vom Beschuldigten

gegen die erwähnten Urtheile eingelegten Appellation trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Zuchtpolizei-Kammer des K. Appellationsgerichts gefallen wolle, zur Erledigung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und einen Berichterstatter zu ernennen.

Zweibrücken den 11. August 1847.

Damm, Staatsprokurator.

Akt Nr. 17.

Obige Sache wird auf den 19. August 1847 Morgens 9 Uhr festgesetzt und Herr Appellationsrath Hitzfeld zum Berichterstatter ernannt.

Zweibrücken den 12. August 1847.

Schnellenbühel.

Akt Nr. 18.

Der Gerichtsbote Brandt dahier wird hiemit beauftragt, den genannten im hiesigen Bezirksgefängnisse detinirten

Wachinger

vorzuladen, auf oben erwähnten Tag und Stunde vor dem Königl. Appellationsgerichte, Kammer der Zuchtpolizei-Sachen, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale dahier zu erscheinen, um seine Berufung zu rechtfertigen und darüber erkennen zu hören.

Zweibrücken den 12. August 1847.

Damm, Staatsprokurator.

Digitized by Google

Akt Nr. 19.

Für Stempel visirt in Zuchtpolizeisachen; debet 7 kr.
Zweibrücken den 29. Juli 1847.

K. Rentamt.
L. Schmitz.

Nr. 934. **Vorladung.**

Im Jahre achtzehnhundert sieben und vierzig, den vierzehnten August; auf Anstehen des königl. General-Staatsprokurators am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, gemäß Ordonnanz vom **12.** d. Mts. habe ich unterzeichneter Philipp Jakob Brandt, Audienzgerichtsbote an diesem Gerichte und in Zweibrücken wohnhaft den Andreas Wachinger aus Ried, bei Neuburg an der Donau, Criminalsträfling im Arresthause zu Zweibrücken detinirt,

1) wegen gewaltsamen Ausbruchs aus dem Bezirksgefängnisse in Zweibrücken,
2) wegen Beleidigung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken durch Worte in dessen Gerichtssitzung vom **19.** Juli **1847**, condemnirt durch Urtheile dieses Bezirksgerichts, als Zuchtpolizeigericht sprechend, vom **19.** Juli **1847**, sprechend mit (ihm selbst)

vorgeladen, den neunzehnten August nächsthin Morgens neun Uhr vor dem königl. Appellationsgerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale in Zweibrücken zu erscheinen, um seine gegen allegirte Urtheile eingelegte Berufung zu rechtfertigen und darüber erkennen zu hören.

Sofort habe ich dem Requisiten eine Abschrift von gegenwärtiger Vorladung zugestellt.

Kosten ein Gulden elf Kreuzer.

Brandt.

Kosten:		
	Orig.	14 kr.
	Cop.	14 „
	Rept.	1 „
	Stpl.	14 „
	Einregistr.	28 „
		1 fl. 11 kr.

Nr. 10211. Einregistrirt zu Zweibrücken den 16. August 1847; debet 28 kr. Ohne Renvoi.
L. Schmitz.

Akt Nr. 20.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung

Digitized by Google

vom neunzehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Röder, Popp, Merkel, Hitzfeld, Räthe (Letzterer bei Verhinderung des Raths v. Hörmann), Damm, Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas Wachinger, drei und dreißig Jahre alt, Mühlarzt, geboren und wohnhaft zu Ried, Königlich Bayerischen Landgerichts Neuburg an der Donau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpoliteigerichts zu Zweibrücken vom neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, erscheinend im Verhaftszustande,

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Berichte des Königlichen Appellationsgerichtsraths Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Aktenstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des versuchten gewaltsamen Ausbruchs aus dem Justizhause zu Zweibrücken überführt erklärt, und ihn deshalb, in Anwendung der Artikel zweihundert fünf und vierzig und sieben und fünfzig des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, sowie in die zu Einen Gulden zwei und vierzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;
2) der Appellerklärung vom drei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, um Milderung der gegen ihn verhängten Strafe bat;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß sich das erstrichterliche Urtheil durch die darin angeführten Gründe vollkommen rechtfertiget, und daß von einer Milderung der erkannten Strafe keine Rede sein kann, da Appellant bereits zu einer kriminellen Strafe verurtheilt worden ist, folglich der Artikel sieben und fünfzig des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht werden mußte;

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu drei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung des Artikels zweihundert eilf des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form,

Digitized by Google

die Authentizität und Unterschrift des Endurtheils in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, sowie die in diesen Artikeln verhängten Strafen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel, v. Röder, Popp, Merckel, Hitzfeld, Clemens.

Für die Richtigkeit der Abschrift ertheilt auf Verlangen der kgl. Generalprokuratur:

Clemens,
erster Untergerichtschreiber.

Visa . . . 28 kr.
Registrirung 28 kr.
56 kr.

Nr. 2965. Visirt und registrirt zu Zweibrücken den 26. August 1847, debet 56 kr. Bd. 66 Fol. 118 C. 2. Ohne Renvei. Schmitz.

Akt Nr. 21.

Auszug

aus dem auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken aufbewahrten Register der Kassationserklärungen.

Heute den ein und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und vierzig, hat sich der unterzeichnete erste Untergerichtschreiber am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken — der an ihn ergangenen Einladung folgend — in das hiesige Justizhaus begeben, und die Erklärung des allda verhafteten Andreas Wachinger, Mühlarztes aus Ried, aufgenommen, dahin lautend: daß er das Rechtsmittel der Kassation ergreife gegen die beiden Urtheile der Zuchtpolizeikammer besagten Gerichts vom neunzehnten l. Mts., wodurch er

1) wegen versuchten gewaltsamen Ausbruchs aus dem Justizhause dahier zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahre, und
2) wegen Beleidigung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren

verurtheilt worden.

Hierüber Akt, welchen der Kassationskläger, nach Vorlesung, mit unterschrieben.

Unterzeichnet: Andreas Wachinger und Clemens.

Nr. 2941. Registrirt zu Zweibrücken den drei und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und vierzig, debet sieben Gulden, B. 66 Fol. 114 C. 8.

Unterschrieben: Syffert.

Für richtigen Auszug:

Clemens,
erster Untergerichtschreiber.

Digitized by Google

Nr. 3. 1847/8. Gesehen für Stempel zu München den fünf und zwanzigsten Oktober 1847, debet 28 kr.
Söllner.

Akt Nr. 22.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: Direktor Allweyer, Vorstand; Ruppenthal, Dettenhofer, Kirch, Lauk, Petersen, Piris, Räthe; Bettinger, Generalstaatsprokurator; und Schidermair, Sekretär;

In Sachen
des Andreas Wachinger, drei und dreißig Jahre alt, von Ried, kgl. Landgerichts Neuburg an der Donau, dermalen Criminalsträfling in Zweibrücken, Cassationsklägers gegen zwei Urtheile des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer erkennend, vom neunzehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig

gegen
die königl. Staatsbehörde, Cassations Beklagte,
folgendes Urtheil erlassen:

Sach- und Prozeßgeschichte.

Andreas Wachinger, durch Urtheil des Assisengerichts zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten Mai d. Js. wegen Verbrechens des Diebstahls zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von sechs Jahren verurtheilt und im Bezirksgefängnisse zu Zweibrücken detinirt, versuchte in der Nacht vom eilften auf den zwölften Juli achtzehnhundert sieben und vierzig mittelst Erbrechung des Gefängnisses, in Gemeinschaft mit dem Criminalsträfling Valentin Ertel von Neuburg am Rhein zu entweichen.

Wegen dieses Vergehens wurde Wachinger in Untersuchung gezogen und durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken als Zuchtpolizeigericht erkennend, vom neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Wachinger ergriff Berufung, welche jedoch von dem königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken durch Urtheil vom neunzehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig verworfen wurde, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

Nach Verkündigung des von dem Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken am neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig er-

Digitized by Google

lassenen Urtheils ließ sich Andreas Wachinger beigehen, in öffentlicher Sitzung Beschimpfungen gegen das Gericht auszustoßen.

Ueber diese Thathandlung errichtete, in Gemäßheit der Verfügung des Artikels einhundert ein und achtzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren der Gerichtspräsident Protokoll, und nachdem weiter verhandelt worden war, erließ das Zuchtpolizeigericht in derselben Sitzung ein zweites Urtheil gegen Andreas Wachinger, wodurch derselbe des Vergehens der Beschimpfung des Zuchtpolizeigerichts in dessen öffentlicher Sitzung für überführt erklärt, und in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, wie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde.

Die von Andreas Wachinger dagegen eingelegte Berufung wies das königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken durch ein weiteres Urtheil vom neunzehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig ebenfalls ab.

Am ein und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und vierzig ergriff nun Wachinger mittelst Erklärung vor dem Gerichtschreiber des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken gegen die beiden angeführten appellationsgerichtlichen Urtheile den Cassations-Recurs.

Zur Rechtfertigung dieses Rekurses wurde eine Denkschrift nicht eingereicht; auch weisen die Akten weder die Hinterlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Geldstrafe nach, noch enthalten dieselben die erforderlichen Armuthszeugnisse.

In der öffentlichen Sitzung des königl. Cassationshofes vom zwanzigsten Oktober d. Js. wurde über den von Andreas Wachinger ergriffenen Recurs verhandelt.

Der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Petersen, erstattete Bericht in der Sache, worauf der königl. Generalprokurator das Wort erhielt, welcher, nachdem er die Sache in mündlichem Vortrage erläutert hatte, den Antrag stellte:

> Es gefalle dem königl. Cassationshofe, die von Andreas Wachinger eingelegten Recurse gegen die beiden Urtheile der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom neunzehnten August d. Js. mit einander zu verbinden, sofort über dieselben zu Recht erkennend, beide als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet zu verwerfen und in letzterem Falle den Cassationskläger in die gesetzliche Geldstrafe, in dem einen wie in dem anderen Falle aber denselben in die Kosten der Cassationsinstanz zu verurtheilen.

Der Gerichtshof pflog dann Berathung, und es fragt sich nun, ob der Recurs des Andreas Wachinger als unzulässig zu verwerfen ist?

Digitized by Google

Gründe:

Nach Ansicht des Artikels eins des Gesetzes vom vierzehnten Brumaire V. Des Artikels fünf, Titel vier, Theil eins des Reglements vom acht und zwanzigsten Juni siebenzehnhundert acht und dreißig, sowie des Artikels vierhundert zwanzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß, nach Inhalt der Akten, der Cassationskläger Wachinger weder die gesetzlich vorgeschriebene Geldstrafe von siebenzig Gulden hinterlegt, noch sein Unvermögen durch Vorlegung der im Artikel vierhundert zwanzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren angeführten Produkte dargethan hat;

Daß sonach der eingelegte Cassationsrecurs sich als unzulässig darstellt;

Aus diesen Gründen

verwirft das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof für die Pfalz, den vom Andreas Wachinger gegen die beiden Urtheile der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom neunzehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig eingelegten Cassationsrecurs als unzulässig, unter Verurtheilung des Andreas Wachinger zu den Kosten der Cassationsinstanz.

Unterzeichnet sind:

Allweyer, Direktor.
Petersen.
Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung.

München, den **25.** Oktober **1847.**

Schidermair,
Sekretär.

Einregistrirt zu München den fünf und zwanzigsten Oktober 1847, Abtheilung XVI. 1847/48 Band II. Fol. 199 Nr. 6.

Zu erheben eilf Gulden vierzig Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.
Söllner.

3½ Rollen.
München den 25. Oktober 1847.
Der k. General-Staats-Prokurator am Cassationshofe.
Bettinger.

Kosten:

Urtheil . . .	11 fl. 40 kr.
Ausfertigung .	— fl. 44 kr.
Stempelvisa .	— fl. 56 kr.
	13 fl. 20 kr.

Digitized by Google

Akt Nr. 23.

Daß mir vorstehendes Urtheil des Cassationshofes für die Pfalz zu München, unter'm Heutigen durch die königl. Inspektion des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern vollständig bekannt gemacht worden ist, bescheinigt

Kaiserslautern, den 4. November 1847.

Andreas Wachinger.

Für die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift des Criminalsträflings Andreas Wachinger.

Kaiserslautern den 4. November 1847.

Die königl. Inspektion des Centralgefängnisses.

Meuhl.

Digitized by Google

Dritter Fall.

Bezirk Zweibrücken.
Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

Andreas Wachinger,
aus Ried bei Neuburg an der Donau.

Betreff:
Beleidigung des Gerichts in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 1847.

Akt Nr. 1.

Protocoll.

Heute, den neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, haben Wir Präsident, über ein in der öffentlichen Sitzung verübtes Vergehen folgendes Protocoll errichtet:

In der heutigen Sitzung war auf Anstehen der königl. Staatsbehörde der Criminalsträfling Andreas Wachinger unter der Anschuldigung des Ausbruches aus dem Justizhause zu Zweibrücken vorgeladen und in Person erschienen. Bei der Verhandlung der Sache gestand derselbe das ihm zur Last gelegte Vergehen ein, und da außerdem der Beweis durch die Erklärung des abgehörten Zeugen Daniel

Digitized by Google

Schenkel und durch den constatirten Zustand der Localitäten geliefert war, wurde derselbe auf den Antrag der königl. Staatsbehörde in Anwendung der Art. **57** und **215** C. p. in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten verurtheilt.

Nach Ausspruch dieses Urtheils brach derselbe in die gröblichsten Beschimpfungen dem Gerichte gegenüber aus und äußerte unter anderen: „daß ihm ein solches schurkenmäßiges Gericht noch nicht vorgekommen seie.“

Worüber gegenwärtiges Protocoll errichtet und nach Vorlesung von Uns Präsident und dem stellvertretenden Gerichtschreiber unterschrieben worden ist, am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

Hilgard.

Mittermayer.

Akt Nr. 2.

Abschrift

der summarischen Note, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht erkennend, vom neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Bühler, Richter, Molitor, Assessor, Löw, funktionirender Substitut des königl. Staatsprokurators, und Mittermayer, stellvertretender Gerichtschreiber.

In Sachen
der königl. Staatsbehörde ꝛc. ꝛc.
gegen
Andreas Wachinger, **33** Jahre alt, gebürtig aus Ried, bei Neuburg an der Donau, dermalen Criminalsträfling im Justizhause zu Zweibrücken, der Beleidigung dieses Gerichts in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage beschuldigt.

Nachdem der Beschuldigte in der von dieser aufgerufenen Sache wegen Ausbruchsversuchs aus dem Justizhause zu Zweibrücken in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten verurtheilt worden war, brach derselbe in die gröblichsten Schimpfworte gegen dieses Gericht aus, und es wurde in Folge dessen durch den Präsidenten das den Akten beiliegende Protocoll errichtet und beschlossen, daß in Gemäßheit **art. 181 Cod. d'instr. crim.** sogleich zu dessen Aburtheilung wegen dieses neuen Deliktes geschritten werde.

Nach Aufnahme dieses Protocolles ließ der Präsident sofort den in der Sitzung anwesenden Rechtskandidaten Umbscheiden vortreten, um ihn als Zeugen zu vernehmen, und dieser hat nach geleistetem Eide: „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen“ erklärt:

Digitized by Google

Zeuge:

Ich heiße Philipp Umbſcheiden, bin 33 Jahre alt, Rechtspraktikant, in Zweibrücken wohnhaft, mit dem Beſchuldigten weder verwandt noch verſchwägert, auch nicht in deſſen Dienſten.

Derſelbe deponirte nun wie folgt:

„Unmittelbar nach Ausſpruch des Urtheils in voriger Sache, wornach der Beſchuldigte, wegen Ausbruchsverſuches aus dem Juſtizhauſe dahier, durch dieſes Gericht zu einer Gefängnißſtrafe von einem Jahre und zu den Koſten verurtheilt worden war, brach derſelbe in die beleidigendſten Schimpfworte gegen eben dieſes Gericht aus und bediente ſich namentlich der Worte: „Solch' ein ſchurkenmäßiges Gericht und ſolche Meuchelmörder ſeien ihm noch nicht vorgekommen."

Hierauf wurde der Beſchuldigte Andreas Wachinger verhört und ſtellte nicht in Abrede, die durch den Zeugen Umbſcheiden deponirten Schimpfworte gegen dieſes Gericht ausgeſtoßen zu haben.

Auf wiederholte Bemerkung des Präſidenten: „Ob Er nicht bereue, das Gericht in ſolcher Weiſe beleidigt zu haben?" erklärte derſelbe:

„Nein! Es iſt wahr, ein ſolches ſchurkenmäßiges Gericht iſt mir noch nicht vorgekommen; Ihr ſeid Meuchelmörder, ich laſſe mich von Euch nicht aburtheilen, ich verlange an das Kreis- und Stadtgericht München abgegeben zu werden, die behandeln Einen doch menſchlich, Ihr aber mißhandelt die Leute." —

(Auf dieſen Worten blieb der Beſchuldigte ſtehen und benahm ſich bis zum Schluſſe der Verhandlung auf die roheſte und brutalſte Weiſe.)

Der k. Staatsprokurator trug darauf an, in Anwendung der art. 222, 57 C. p. 181 u. 194 Cod. d'instr. cr. den Beſchuldigten in eine Gefängnißſtrafe von drei Jahren und zu den Koſten zu verurtheilen.

Das königl. Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht erkennend, erklärte ſofort den Beſchuldigten des ihm zur Laſt gelegten Vergehens der Beleidigung dieſes Gerichts in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage überführt und verurtheilte denſelben in eine Gefängnißſtrafe von fünf Jahren und zu den Koſten.

Bemerkung.

Der Beſchuldigte erklärte nach Ausſpruch dieſes Urtheils wiederholt, er nehme dieſes Urtheil nicht an, er wolle an das Kreis- und Stadtgericht München abgeliefert ſein und ſtieß im Abführen neue Beleidigungen aus. Als er dieſerwegen durch den anweſenden Gendarm zur Ruhe verwieſen wurde, ſagte er: „Was können ſie mir denn noch thun? Sie ſollen mich noch köpfen,

Digitized by Google

wenn der König wüßte, wie ungerecht sie hier mit Einem umgehen, der würde kurios d'rein schauen!"

Pro copia:

Zweibrücken den **31.** Juli **1847.**

Mittermayer,
stellvertretender Gerichtschreiber.

Gesehen:
Hilgard.

Akt Nr. 3.

Nr. **890**

des Registers der Zuchtpolizei-Urtheile.

Sitzung vom **19.** Juli **1847.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht erkennend, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der königl. Staatsbehörde, welche von Amtswegen verfolgt,

Gegen Andreas Wachinger, Criminalsträfling im Justizhause zu Zweibrücken, der Beleidigung eines öffentlichen Gerichtes beschuldigt.

Der königl. Staatsprokurator hat den Gegenstand der Sache vorgetragen.

Der Zeuge wurde gehört, nachdem er zuvor unter den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe," den Eid geleistet hatte, nämlich:

Philipp Umbscheiden, drei und dreißig Jahre alt, Rechtskandidat in Zweibrücken wohnhaft, nicht verwandt und nicht verschwägert mit dem Beschuldigten, auch nicht in dessen Diensten.

Der Beschuldigte hat keinen Einwand gegen den Zeugen erhoben.

Der Gerichtschreiber hat summarische Note geführt.

Der Beschuldigte in Person erscheinend, befragt über seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, erklärte, er heiße:

Andreas Wachinger, sei drei und dreißig Jahre alt, gebürtig aus Ried, Landgerichts Neuburg an der Donau, zur Zeit Criminalsträfling im Justizhause zu Zweibrücken.

Derselbe hat hierauf noch besonders auf diejenigen Fragen geantwortet, welche der Präsident hinsichtlich des obigen Vergehens an ihn gestellt hat.

Digitized by Google

Der königl. Staatsprokurator trug dahin an: es gefalle dem Zuchtpolizeigerichte, in Anwendung der Artikel zweihundert zwei und zwanzig, sieben und fünfzig des Strafgesetzbuches, einhundert ein und achtzig und einhundert vier und neunzig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, den Beschuldigten in eine Gefängnißstrafe von drei Jahren und zu den Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß durch das in der heutigen Sitzung errichtete Protokoll und durch die Erklärung des Zeugen Rechtskandidaten Umbscheiden festgestellt ist, daß der Beschuldigte, nachdem er wegen Ausbruchsversuchs aus dem Justizhause zu Zweibrücken in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten verurtheilt worden war, in die gröbsten Beleidigungen gegen dieses Gericht ausbrach und unter andern die Worte gebrauchte: „Solch' ein schurkenmäßiges Gericht ist mir noch nicht vorgekommen! Ihr seid Meuchelmörder!"

In fernerer Erwägung, daß der Beschuldigte auf die wiederholte Frage des Präsidenten, nach geschlossener Verhandlung und vor Ausspruch des Urtheils: „Ob er nicht bereue, was er so eben gethan?" die nämlichen Beschimpfungen in der brutalsten Weise wiederholte, daß sonach ein Vergehen gegen ihn vorliegt, welches durch Artikel zweihundert zwei und zwanzig, **al.** zwei vorgesehen, daß, da der Beschuldigte erst vor Kurzem zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden, auch der Artikel sieben und fünfzig des Strafgesetzbuchs in Anwendung zu bringen ist:

Aus diesen Gründen

Erklärt das Zuchtpolizeigericht den Beschuldigten des ihm zur Last gelegten Vergehens der Beschimpfung dieses Gerichts in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage überführt und verurtheilt denselben in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren und zu den Kosten, liquidirt zu drei Kreuzer.

In Anwendung der Art. **222 al. 2. 57** des Strafgesetzbuchs **181** und **194** des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche der Präsident vorgelesen hat und also lauten:

Art. **222.**

Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen aus dem Verwaltungs- oder richterlichen Fache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihre Ehre oder Delikatesse angreifen, so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Hat die Beschimpfung in der Audienz eines Justizhofes oder Gerichtes Statt gehabt, so soll zwei- bis fünfjährige Gefängnißstrafe eintreten.

Art. **57.**

Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, sich eines Vergehens schuldig macht, worauf eine Korrektionnelstrafe gelegt ist, soll zum höchsten Grade der im Gesetze enthaltenen Strafe verurtheilt, und diese Strafe kann bis auf's Doppelte erhöht werden.

Digitized by Google

Art. 181.

Wird ein Vergehen, das zu einer Korrektionnelstrafe geeignet ist, in dem Gerichtssaale und während der Sitzung verübt, so faßt der Präsident über den Vorgang einen Verbalprozeß ab, verhört den Beschuldigten und die Zeugen, und das Gericht verhängt auf der Stelle wider ihn die gesetzlichen Strafen. — Diese Verfügung ist ebenfalls auf die zu einer Korrektionnelstrafe geeigneten Vergehen anwendbar, wenn sie im Audienzsaale und während der Sitzung unserer Gerichtshöfe oder selbst in der Audienz eines Civilgerichtes verübt worden; in so fern jedoch in diesen Fällen das Urtheil bei einem Civil- oder Korrektionnelgerichte ergangen ist, bleibt dem Verurtheilten die Appellation von Rechtswegen vorbehalten.

Art. 194.

Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Privatkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben der königl. Staatsbehörde vollzogen werde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht erkennend, den neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Bühler, Richter, Molitor, Assessor, Löw, funktionirender Substitut des königl. Staatsprokurators, und Mittermayer, stellvertretender Gerichtschreiber.

Unterzeichnet: Hilgard, Bühler, Molitor und Mittermayer.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Expedirt und collationirt auf Verlangen der königl. Staatsbehörde.

Zweibrücken den 5. August 1847.

3½ Rollen. Der Bezirksgerichtschreiber.
Sch. Schmidt.

Nr. 2779. Für Stempel visirt und einregistrirt zu Zweibrücken den fünften August 1847, Band 66 Fol. 9 C. 5.

Debet für Visa . . . — fl. 56 kr.
„ Einregistrirung — fl. 28 kr.

1 fl. 24 kr.

Einen Gulden vier und zwanzig Kreuzer. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Schmitz.

Außerdem enthalten diese Akten noch sub Nr. 4, 5 und 6 einen Appellakt und ein Kostenverzeichniß, deren Form sub Akt Nr. 13

Digitized by Google

und 14 des vorigen Falles ersichtlich ist, dann das Urthell der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz, welches lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. bayer. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnteu August achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Röder, Popp, Merckel, Hitzfeld, Räthe (— Letzterer bei Verhinderung des Raths v. Hörmann —), Damm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas Wachinger, drei und dreißig Jahre alt, Mühlarzt, geboren und wohnhaft zu Ried, königl. bayer. Landgerichts Neuburg an der Donau, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, erscheinend im Verhaftszustande,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsraths Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Beleidigung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, durch Worte, in dessen Gerichtssitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig überführt erklärt und ihn sofort, in Anwendung der Artikel zweihundert zwei und zwanzig und sieben und fünfzig des Strafgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, sowie in die zu drei Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;
2) der Appellerklärung vom drei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, um Milderung der ihm gewordenen Strafe bat;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil in den darin entwickelten Gründen seine Rechtfertigung findet; daß übrigens auch Appellant in heutiger Sitzung durch ein reumüthiges Geständniß seine Verschuldung zu erkennen gegeben hat;

Digitized by Google

Aus diesen Gründen

Verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden zwölf Kreuzer zwei Pfennige.

Letzteres in Anwendung des Artikels zweihundert elf des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Authentizität und Unterschrift des Endurtheils in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, sowie die in diesen Artikeln verhängten Strafen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel, v. Röder, Popp, Merckel, Hitzfeld, Clemens.

Die richtige Abschrift,
ertheilt auf Begehren der königl. Generalprokuratur:
Clemens,
erster Untergerichtschreiber.

Visa . . 28 kr.
Registrirung 28 kr.
56 kr.

Nr. 2965. Visirt und registrirt zu Zweibrücken den 26. August 1847, debet 56 kr. Bd. 66 Fol. 118 C. 3. Ohne Renvoi.
Schmitz.

Die Akte Nr. **16**, **17**, **18**, **19**, **21**, **22** und **23** des vorigen Falles werden hieher in Bezug genommen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren
in
Verbrechens-Fällen.

Erster Fall.

K. B. Bezirksgericht Landau.

Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

Katharina Barbara Odenbach,
ledige Tochter von Karl Odenbach zu Germersheim.

Betreff:

Freiwillige Tödtung ihres neugebornen Kindes am 27. Jänner 1845 zu Germersheim.

Akt Nr. 1.

Germersheim den 31. Jänner 1845.

Seiner Wohlgeboren dem königl. Herrn Staatsprokurator in Landau.

Eine aufgefundene Kindsleiche betreffend.

Heute Morgen um 9 Uhr entdeckte der Steinhauer Göbel in dem Keller des Stubenhardischen Hauses dahier die Leiche eines neugeborenen Kindes; er setzte mich augenblicklich hievon in Kenntniß. In Verhinderung des königl. Friedensrichters war ich genöthigt, mich

Digitized by Google

mit dem Herrn Kantonsarzte Dr. Heine an Ort und Stelle zu begeben, und daselbst vorläufig die sachgemäßen Untersuchungen vorzunehmen.

In deren Folge ist es mir bei meinem angebornen Eckel vor dergleichen Dingen in so hohem Grade unwohl geworden, daß es mir im jetzigen Augenblicke unmöglich ist, die Resultate der Untersuchung näher einzuberichten.

Babette Odenbach ist der Ermordung dieses Kindes dringend verdächtig; sie ist bereits festgenommen und im hiesigen Spitale unter ärztliche Behandlung gegeben worden.

Auch die Kindesleiche ist im Spitale aufbewahrt worden.

Es hat sich eine Masse von Indicien ergeben, welche den Verdacht gegen die Odenbach rechtfertigen.

Mit vollkommenster Hochachtung

Der königl. Polizeikommissär:
Schmidtborn.

Einen Gulden tarirt dem erpressen Boten.
Bhd.

Akt Nr. 2.

Antrag.

Dem königl. Herrn Untersuchungsrichter dahier communicire ich gegenwärtige durch einen Erpressen mir zugekommene Anzeige mit dem Antrage, es wolle derselbe sich alsbald in meiner Begleitung an Ort und Stelle begeben, um die durch die Umstände gebotenen Instruktionshandlungen zu bethätigen.

Landau am 31. Januar 1845.

Der königl. Staatsprokurator:
Paraguin.

Praes. eod. Nachmittags vier Uhr, worauf die unmittelbare Verfügung an Ort und Stelle angetreten wurde.
Hederer.

Akt Nr. 3.

Beschuldigtenverhör.

Heute den ersten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig schritten Wir August Friedrich Hederer, königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau, im Beisein des funktionirenden Staatsprokurators-

Digitized by Google

Substituten Ernst Julius Paraguin und assistirt von dem stellvertretenden Gerichtschreiber Joseph Müh des Morgens acht Uhr zu Germersheim in dem Bürgerspitale daselbst, wo die fragliche Kindesleiche aufbewahrt lag, zunächst zur Recognition derselben durch die der Kindestödtung verdächtige Barbara Odenbach, welche zu diesem Zwecke in den Sektionssaal geführt wurde.

Nachdem derselben die fragliche Kindesleiche vorgezeigt worden war, wobei Uns eine unverkennbare Aehnlichkeit der Gesichtszüge des Kindes mit denen der Verdächtigen Odenbach auffiel, wurde zur Vernehmung der Letztern geschritten, wie folgt:

Ich heiße Barbara Odenbach, bin 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, dahier geboren und wohnhaft.

Ich kenne die mir soeben vorgezeigte Kindesleiche durchaus nicht, am allerwenigsten kann ich mich dazu bekennen, daß es mein eigenes Kind sei; ich war nicht schwanger, konnte daher auch nicht gebären, und wenn auch der Herr Kantonsarzt und die Hebamme aussagen, daß ich vor etwa vier Tagen geboren hätte, so ist dies doch unrichtig, weil ich blos vorigen Sonntag einen starken Anbruch meines Geblütes bekam, welches mir ein Jahr lang ausgeblieben war.

1. Frage. Wie es denn komme, daß Sie so viel Milch in den Brüsten habe und namentlich solche, welche ebenfalls den Beweis liefere, daß Sie erst entbunden worden sein müßte?

Antwort. Ich habe keine Milch in den Brüsten, das, was man für Milch ansieht, ist lauter Wasser.

2. Fr. Wie oft sie schon außerehelich und wann zum letzten Mal geboren habe?

Antw. Ich habe dreimal geboren und zwei Knaben sind noch am Leben, welche sich bei meiner Schwester Anna Maria Odenbach befinden. Mein letztes Kind, ein Mädchen, mit welchem ich im April vorigen Jahres niederkam, ist gestorben.

3. Fr. Ob Sie sonst noch etwas anzugeben habe?

Antw. Nein.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt Barbara Odenbach, nicht schreiben zu können.

Paraguin. Hederer. Müh.

Da die Beschuldigte aller Vorstellungen ohnerachtet zu keinem Geständnisse zu bewegen war, so wurde gegenwärtiges Verhör abgebrochen und geschlossen, sowie gegen die Beschuldigte ein Verwahrungsbefehl erlassen.

Paraguin. Hederer. Müh.

Digitized by Google

Akt Nr. 4.

Visirt für Stempel und dafür zu erheben 14 kr.
Landau, den 3. Februar 1845.
Königl. Rentamt.
Weigel.

Verwahrungsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir August Friedrich Hederer, königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau, in der Pfalz, befehlen und verordnen allen und jeden Vollziehern richterlicher Bescheide, zufolge gegenwärtigen Verwahrungsbefehls, die

Barbara Odenbach, ledige Dienstmagd aus Germersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes in den letzten Tagen des Januars l. Js. beschuldigt,

Code pénal art. 300 und 302

in das zu Landau befindliche Arresthaus dieses Bezirks zu führen. Wir befehlen dem Gefangenen-Aufseher des besagten Arresthauses die obgenannte Beschuldigte darin aufzunehmen und zu bewachen, und sich dabei in allem genau nach dem Gesetze zu richten. Endlich fordern wir alle Inhaber der öffentlichen Gewalt, denen gegenwärtiger Befehl wird vorgezeigt werden, auf, zur Vollziehung desselben nöthigenfalls bewaffnete Hilfe zu leisten.

Also gegeben zu Germersheim den 1. Februar 1845.

Hederer.

Akt Nr. 5.

Nr. 95.

Der königl. Staatsprokurator beauftragt den Gerichtsboten Herrn Weber dahier mit der Zustellung.

Landau den 2. Februar 1845.

Bomhard.

Akt Nr. 6.

Nr. 207.

Zustellung.

Heute den dritten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig. Aus Auftrag der königl. Staatsbehörde am königl. Bezirks-

Digitized by Google

gerichte zu Landau, habe ich unterschriebener Joseph Weber, Audienzgerichtsbote an dem königl. Bezirksgerichte zu Landau, allda wohnhaft, der Barbara Odenbach, ledigen Dienstmagd aus Germersheim, gegenwärtig im Arresthause zu Landau in Verwahr, wohin ich mich begeben habe, redend allda mit ihr selbst,

den vorstehenden Verwahrungsbefehl im Original vorgezeigt und kund gemacht, damit sie von dem Inhalte desselben Kenntniß erhalte.

Abschrift von dem Verwahrungsbefehle und dieser Zustellung habe ich der Requisitin, anredend wie oben, gelassen. Kostenbetrag ein Gulden achtzehn Kreuzer.

Weber.

Kosten.		
Original . .	— fl.	14 kr.
Kopie . . .	— fl.	14 kr.
	— fl.	28 kr.
Stempelvisa .	— fl.	21 kr.
Registrirung .	— fl.	28 kr.
Repertorium .	— fl.	01 kr.
	1 fl.	18 kr.

Nr. 2938. Einregistrirt zu Landau den vierten Februar 1845. Debet 28 kr.

Königl. Rentamt.

Weigel.

Akt Nr. 7.

Empfangsschein.

Der unterzeichnete Gefangenen-Aufseher des hiesigen Arresthauses bescheinigt hiemit, daß ihm unter'm heutigen Tage, in Folge eines Verwahrungsbefehls des königl. Herrn Untersuchungsrichters des Bezirks Landau vom ersten Februar **1845**, die Barbara Odenbach, ledige Dienstmagd aus Germersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes in den letzten Tagen des Januars l. Js., **Code pénal art. 300** und **302**, beschuldigt,

durch den Gerichtsboten Joseph Weber von hier in Verwahrung gegeben wurde.

Landau, den **3.** Februar **1845**.

Ziehl.

Gesehen. Landau den **6.** Februar **1845**.

Der königl. Untersuchungsrichter.

Heberer.

Digitized by Google

Akt Nr. 8.

Sektion der Leiche des Kindes.

Heute den ersten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, nachdem Wir Uns Abends zuvor zu diesem Zwecke nach Germersheim begeben hatten, haben Wir August Friedrich Hederer, königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau, in Begleitung des funktionirenden Staatsprokurators-Substituten Ernst Julius Paraquin und assistirt von dem stellvertretenden Gerichtsschreiber Joseph Müh, uns in Begleitung des königl. Kantonsarztes Dr. Heine, nachdem uns durch den königl. Polizeikommissär die Anzeige gemacht worden war, daß er die aufgefundene Kindesleiche in das Bürgerspital habe verbringen lassen, dahin verfügt, woselbst Wir mit dem Unterarzte Franz Meyer aus Germersheim zusammentrafen, welcher von Seite des königl. Kantonsarztes zur Assistenz beigezogen war.

Die Kindesleiche, weiblichen Geschlechts, lag auf einem Tische in einem Saale gedachten Spitals ebener Erde ohne alle Bekleidung. Das Kind war dem Anscheine nach wohl genährt und vollkommen entwickelt, hatte hellbraune Kopfhaare und eine Körperlänge von fünfzig Centimetres. Die an demselben noch befindliche Nabelschnur hatte eine Länge von dreißig Centimetres und war nicht unterbunden, sondern mit einem stumpfen Instrumente dem Anscheine nach abgeschnitten. Der Kopfdurchmesser war der eines reifen Kindes und die Leiche selbst wog sechs und ein Viertel Pfund, hatte keine Spuren äußerer Gewalt, noch von Suffocation oder fremden Körpern in den Körperöffnungen an sich.

Nachdem nun der Unterarzt Mayer folgenden Eid geleistet hatte: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, mich der mir übertragenen Operation nach bestem Wissen und Gewissen unterziehen zu wollen, so wahr mir Gott helfe," wurde zur Sektion selbst geschritten, wie folgt:

I. Oeffnung der Kopfhöhle.

Bei dem Einschneiden in die Kopfschwarte fand man keine Reste einer sogenannten Kopfgeschwulst der Neugebornen. Der Periost des rechten Seitenwandbeines war leicht und inselweise fugillirt, das des linken in geringerem Grade, die beiden Seitenwandbeine etwas blutreicher als die der sonstigen knöchernen Kopfhaut, welche letztere, abgenommen und von Periost und **dura mater** entblößt, nichts von einer erlittenen Gewaltthat zeigte. Die hintere und die vordere Fontanelle waren unverhältnißmäßig klein und dieselben wie die andern weichen Kopfknochenverbindungen unverletzt. Dieses Verengtsein der Fontanellen entspricht der verhältnißmäßig weit vorgeschrittenen Härte der Kopfknochen. In den weichen Umhüllungen des Gehirns kein Mißverhältniß in äußerer Beschaffenheit und Blutfülle. Die Gehirnsubstanz der Hemisphäre völlig normal, welches Aussehen von der

Digitized by Google

ganzen Gehirnmasse bis zur **Medulla oblongata** sich erhielt; nur die letztere schien in ihrer Umhüllung und in ihren Markkörpern blutreicher als gewöhnlich. In den Ventrikeln kein Serum, an dem Schädelgrunde oder an der Gehirnbasis etwa ein Theelöffel voll. Die knöcherne Schädelbasis ohne Sprung oder sonstige Abnormitäten. Aus der Rückenmarkshöhle lief kein Serum aus und die Halswirbel ohne Bruch.

II. Brusthöhle.

Das Zwerchfell ziemlich hoch, jedoch nicht bis zu dem Stande des Fötus in die Brusthöhle hineinragend. Die Lungen füllten die Brusthöhle nicht vollkommen aus, und waren mehr in der Hinterseite derselben gelegen, so daß der Herzbeutel fast in seiner ganzen Ausdehnung bloß lag. Die linke Lunge hatte durchschnittlich eine an das Rosenroth grenzende, die rechte eine mehr violette, nur hin und wieder rosenroth punktirte Färbung. Beide fühlten sich etwas aufgelockert an und trugen auf ihrer Oberfläche, namentlich an den seitlichen und an den untern Rändern groschen- bis zwölfergroße emphysematische Stellen. Die Stellen hatten seltener den Charakter des kleinblasigen, vesikulären, als den des großblasigen interlobulären Lungenemphysems. Letzteres bildete Blasen von Linsen-, Erbsen- und hin und wieder von kleiner Bohnen-Größe. Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß diese Luftblasen und Bläschen nicht als Produkte einer cadaverösen Fäulniß angesehen werden können, indem die Lungen von letzterer eben so frei waren, als die übrige Leiche nach Aussehen, Geruch und Consistenz. Nichts von entzündlichem Exsudate in der Brusthöhle. Das vorhandene Serum betrug in dem rechten und linken Pleura-Sacke einen starken Kaffeelöffel voll und im Herzbeutel einen halben. Nach Unterbindung der großen Gefäße und des Bronchialstammes wurde die Lunge mit dem daranhängenden Herzen in ein Gefäß mit frischem reinem Wasser geworfen und beide erhielten sich schwimmend auf der Oberfläche. Das Herz, welches in seinen Höhlen oder größern Venen keine Blutüberfüllung äußerlich zeigte, erwies bei der innern Untersuchung seiner Höhlen nichts Regelwidriges in seinem Bau. Die rechte Ventrikel und der Vorhof enthielten einen halben Theelöffel voll Blut ohne Gerinnsel und der linke die gleiche Menge und von gleicher Beschaffenheit. Nach Abtrennung des Herzens schwammen die beiden Lungen wie zuvor. Der Bronchus der linken Lunge zeigte sich beim Einschneiden etwas leicht geröthet und hatte wenig schleimigen Inhalt, welcher mit etwas Schaum untermischt war. Diese nicht sehr markirte Röthe erstreckte sich bis in die kleineren Luftröhrenverzweigungen, ohne jedoch irgend pathische Produkte in erheblicher Quantität zu liefern, die der rechten Lunge völlig frei von Röthe, fremden Körpern oder irgend welcher Anomalität. Bei den einzelnen reichlichen Durchschnitten zeigte sich die Lungensubstanz überall von Luft innig durchdrungen, so daß der Druck der kleinsten Parzelle noch feine Luftblasen in Menge hervorbrachte. Die ausgedrückten kleinsten Abschnitte

Digitized by Google

schwammen vollständig im Wasser. Die Lungen verhältnißmäßig zu solchen, welche geathmet hatten, blutreich. Die Luftröhre in ihrem Längeverlauf durchschnitten ohne Verstopfung oder fremden Körper. **Glandula thymus** im gewöhnlichen Verhältnisse.

III. Bauchhöhle.

Die Nabelgefäße in dem durchschnittenen Nabelstrange für die Sonte durchgängig. Die Leber von entsprechender Größe, normale Färbung und Tertur. Milz klein, consistent. Magen zusammengefallen, ziemlich leer und auf seinen Wänden mit einem graulichen Kleister überzogen. Magenschleimhaut unverletzt. Die Dünndärme blaß, etwas von Luft ausgedehnt. Der erste Drittheil des Dickdarms eine blasse graulichgelbe Fäcalmasse in geringer Quantität, die zwei andern Fäcunialschnüre enthaltend, welche bereits theilweise durch den After abgeflossen waren. Aus den Dünndärmen nahm man einen graulichen, zum Theil mit gelber Galle überzogenen Schleim. Urinblase leer, Nieren normal, längs der Wirbelsäule von innen blosgelegt, keine Verletzung.

Diesem nachgängig erklärte sofort der königl. Kantonsarzt, daß er in einem speziellen, später abzugebenden Gutachten sich die nähere Ausführung bezüglich der Lebensfähigkeit und der Todesursache des aufgefundenen Kindes vorbehalte.

Also geschehen und geschlossen zu Germersheim wie Eingangs gemeldet, nachdem gegenwärtiges Sektionsprotocoll von den Eingangs genannten Beamten und den beigezogenen Aerzten unterzeichnet worden war.

Dr. Heine. Paraguin. Hederer. Fr. Mayer. Müh.

Akt Nr. 9.

Ortsbesichtigungs- und Haussuchungs-Protocoll.

Heute den ersten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig des Mittags **12** Uhr nach stattgehabter Section, verfügten sich die in dieser Sache mehrfach genannten Gerichtsbeamten in Begleitung des königl. Polizeikommissärs Schmidtborn an Ort und Stelle, wo die Kindesleiche aufgefunden worden war. —

Das Stubenhard'sche Haus ist zu Germersheim in der sogenannten Neustadt gelegen, ohnweit dem Germersheim umziehenden Hauptwalle, welchem es mit seiner Fronte gegen Osten gegenüber sich befindet, und bildet ein sogenanntes Eckhaus. Dieses Eckhaus, ersichtlich ganz neu erbaut, stößt gegen Westen an einen zur Hälfte noch unausgebauten Theil desselben, wo nur die Grundmauern stehen. In diesem unausgebauten Hause befindet sich rechts von der in ein Höfchen führenden Hausthüre in dem später den Hausgang bildenden

Digitized by Google

Theile des Hauses eine unter die Erde führende viereckige Oeffnung, bestimmt, später als Eingang zu dem daselbst gegrabenen, ein länglichtes Viereck bildenden Keller zu dienen. Dieser Keller hat eine Tiefe von zwei und einem halben Meter und ist gegen die Straße zu mit zwei Kellerlöchern versehen, woher er sein Licht erhält. Derselbe ist 4½ Meter breit und 3 Meter lang, indem er seiner größten Ausdehnung nach vom Eingange links unter dem noch unausgebauten Theile des Hauses hinzieht. Wir stiegen auf einer vorgefundenen Leiter hinunter, und unten angelangt, machte uns der Polizeikommissär auf eine zur rechten Hand gelegene frischaufgegrabene Erde aufmerksam, sowie auf eine ähnliche Stelle im Keller, welche sich in der äußersten Ecke links befand, und woselbst auch nach dessen Erklärung das Kind in eine Schürze eingewickelt gelegen hatte. Die Eingrabungen selbst berührten jedoch nur die Oberfläche des Bodens, welcher fest gefroren zu sein schien, und wurden nach Erklärung des königl. Polizeikommissärs wahrscheinlich mittelst einer sogenannten Mörtelhacke vorgenommen, welche er noch im Keller aufgefunden und als Ueberführungsstück auf sein Bureau bereits verbracht hatte. Blutspuren waren nirgends ersichtlich. Dem Keller wieder entstiegen und zu der gegen den Hof führenden Hausthüre hinausgetreten, welcher ein kleines regelmäßiges Viereck bildet, und von dem Hofe des ausgebauten Theiles des Hauses mittelst einer Dielenwand getrennt ist, befanden sich Uns unmittelbar gegenüber zwei aneinanderstoßende länglicht gebaute Abtritte mit freiem Zugange. Ebenso konnte man unmittelbar von der Hausthüre aus zur linken Hand durch eine Oeffnung, später für das Anbringen einer Thüre bestimmt, in den Hof des ausgebauten Haustheiles gelangen, von wo aus wieder eine Thüre mit einer steinernen Treppe in diesen Hof führt, neben welcher stehend die Beschuldigte durch die vorüberziehende Patrouille, da von der Straße aus noch kein Hofthor angebracht ist, bemerkt worden sein soll.

Der in dem Hause wohnende und herbeigerufene Zeuge Pfirrmann, zeigte Uns in der Ecke des Höfchens vom unausgebauten Hause, unterhalb einer Fensteröffnung den Abtritten gegenüber, eine Stelle, wo er Montags früh Blutspuren wahrgenommen haben will, deren jedoch heute keine mehr ersichtlich waren.

Ueber sämmtliche Lokalitäten wurde zur nähern Versinnlichung ein Faustplan errichtet und den Akten annexirt, worauf Wir Uns in das Erdgeschoß des ausgebauten Hauses verfügten, woselbst die Schwester der Beschuldigten Odenbach ein Zimmer als Wöchnerin zur ebenen Erde bewohnt, zu deren deklarationsweisen Vernehmung Wir sofort schritten, nachdem Wir die in dieser Sache vorhandenen Ueberführungsstücke, Schürze und Mörtelhacke, Uns zur Vorzeigung herbeibringen ließen. Dieselbe bewohnt ein kleines Zimmer, in welchem sich außer einem zweischläfrigen Bette, einem Ofen, zweier hölzernen Tischchen und zweier verschließbaren Kisten, wie sie die Mägde haben,

Digitized by Google

keine Meubel vorfanden. — Dieselbe wurde sofort deklarationsweise vernommen, wie folgt:

Ich heiße Anna Maria Odenbach, bin 19 Jahre alt, Tochter von Carl Odenbach, Tagner zu Germersheim wohnhaft.

Ich wohne erst seit dem 6. vorigen Monats in diesem Hause, weil meine Eltern mich wegen meiner Schwangerschaft nicht länger im Hause dulden wollten. Meine Schwester Babette entschloß sich zu mir zu ziehen, so daß wir gemeinschaftlich das Quartier bezahlen. Obschon wir vor meiner Niederkunft zusammen in einem Bette schliefen und mir hier, wie schon früher, der dicke Leib meiner Schwester aufgefallen war, so hat sie mir doch immer auf Befragen versichert, daß sie nicht schwanger sei, sondern einen Brand im Leibe habe, als Folge ihrer letzten Niederkunft. — Mittwoch vor acht Tagen kam ich nieder und am Sonntage hielten wir Kindstaufe, wobei mein Geliebter Geld verlor, als er Bier holen ging. Montags früh zwischen 5 und 6 Uhr entfernte sich meine Schwester, welche auf einem Strohsacke neben mir auf dem Boden schlief. Als sie etwa um halb acht Uhr wieder zurückkam, frug ich sie, wo sie gewesen und erhielt zur Antwort, daß sie meines Geliebten verlornes Geld zu suchen ausgegangen war. Zugleich sagte sie mir, daß ihr Geblüt angebrochen sei, wovon auch Blutspuren auf dem Boden ersichtlich waren. Eine Nachgeburt habe ich nicht wahrgenommen. Meine Schwester hat seit etwa drei Monaten Bekanntschaft mit einem Jägersoldaten Namens Dagne und ihr vorhergehender Geliebter war ein Offiziersbedienter und hieß Schmitt. — Die mir vorgezeigte Schürze ist das Eigenthum meiner Schwester und war, schmutzig geworden, so viel ich weiß, im Hofe zum Trocknen aufgehängt. Die mir vorgezeigte Mörtelhacke ist mir gänzlich unbekannt. — Vorigen Montag kam mein Geliebter nach der Parade zu mir und machte mir Vorwürfe, daß er von einer Patrouille erfahren, wie ich am Morgen in aller Frühe mit dem Kinde im Hofe gewesen sei, welches sehr geschrieen habe. Ich kann jedoch hoch und theuer versichern, daß mein Kind nicht aus dem Zimmer kam, auch habe ich kein anderes Kind schreien hören. Meine Schwester besitzt keine andere Effekten, als diejenigen, welche sich in der hier stehenden Kiste verschlossen befinden und wozu sie den Schlüssel bei sich hat.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt Zeugin, nicht schreiben zu können.

Paraguin. Hederer. Müh.

Wir ließen hierauf bei der Beschuldigten den Schlüssel zu ihrer Kiste holen, in welcher jedoch außer einigen Kleidungsstücken nichts von Relevanz für die gegenwärtige Untersuchung enthalten war, namentlich keine Flecke oder Kleidungsstücke von gleichem Dessin, wie die aufgefundene Schürze, worein die Kindesleiche gewickelt war.

Digitized by Google

Also geschehen und geschlossen zu Germersheim wie Eingangs gemeldet des Mittags 1 Uhr.

Paraguin. Hederer. Müh.

Beilage ad Akt Nr. 9.

Faustplan über die in vorstehendem Protocolle beschriebenen Lokalitäten nebst erklärenden Bemerkungen.

Akt Nr. 10.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchungssache gegen Barbara Odenbach von Germersheim wegen Kindsmords.

Heute den ersten Februar (Samstag) achtzehnhundert vierzig und fünf um ein Uhr des Mittags in dem Polizei-Bureau zu Germersheim

haben wir August Friedrich Hederer, königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau, im Beisein des funktionirenden Staats-Procurators-Substituten Ernst Julius Paraguin und assistirt von dem stellvertretenden Gerichtsschreiber Joseph Müh, nachbenannte Personen, die auf mündliches Vorbescheiden freiwillig vor uns erschienen, nachdem sie in Kenntniß gesetzt worden, worüber sie vernommen werden sollten und nach geleistetem Eide: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe," einzeln und jeden in Abwesenheit der übrigen, vernommen, wie folgt:

1) Ich heiße Joseph Heine, bin 41 Jahre alt, Doktor der Medizin und königl. Kantonsarzt, in Germersheim wohnhaft, mit der Beschuldigten nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Mit Bezug auf meinen Diensteid erkläre ich anmit, daß, nachdem ich gestern die Beschuldigte Odenbach gleich bei ihrer Arretirung einer körperlichen Visitation unterwarf, ich die unzweifelhaften Merkmale einer etwa vor vier Tagen stattgehabten Geburt an ihr wahrnahm, so daß ich mit Bestimmtheit mich dahin aussprechen kann, daß diese Person jedenfalls geboren hat, und nicht, wie sie fälschlich angibt, blos ihre Menstruation bekam. Ich habe noch zum Ueberflusse, nachdem die Beschuldigte in das Spital verbracht worden war, dieselbe durch die Hebamme Maria Hoffmann, welche von dem Vorfalle nichts wußte, untersuchen lassen, und diese hat sofort ebenfalls erklärt, daß die Odenbach erst vor ganz kurzer Zeit geboren haben müsse. Als Beweis hiefür sprechen: Schon der erste Druck auf die Brüste gedachter Person ergab, daß eine dünne milchartige Flüssigkeit, dem soge-

Digitized by Google

nannten Colostrum gleich, in vollem Strahle hervorspritzte, welchem später auch dicke Milchtropfen folgten. Die Milchknoten in den Brüsten deutlich markirt. Die Untersuchte erklärte, daß dieses Secret der Brüste noch seit dem frühern Schenken ihres vor vielen Monaten verschiedenen letzten Kindes sich herdatire. Beim Aufdecken des Unterleibes erschien das Hemd in allen Richtungen wie von Blutwasser verunreinigt, was die Untersuchte sogleich mit dem Erscheinen einer diesmal ungewöhnlich starken Menstruation zu erklären suchte. Die Bauchdecken waren noch gewölbt und hervorgetrieben, und trugen deshalb die Runzeln nicht, welche Kindbetterinnen gewöhnlich an diesen Stellen bekommen. Die Geschlechtstheile waren mit einer, den noch blutigen Lochien ähnlichen, Flüssigkeit außen beschmutzt. Der Eingang in die geglättete Scheide, weit und von dem reichlichen Secrete schlüpfrig, führte geradezu in den etwa einen Kronenthaler weit geöffneten Muttermund der tief stehenden Gebärmutter. Der Muttermund mit zwei frischen Spalten seitlich eingerissen. Der Gebärmutterhals an der hintern Lefze etwa anderthalb Linien lang, an der vordern Lippe etwa drei Linien lang, also auch so verstrichen, wie es bei Frischgebärenden der Fall zu sein pflegt. Der aus der Gebärmutterhöhle hervorgezogene Finger trug das Secret, welches in Geruch, Farbe und Consistenz einem frischeren Lochialflusse entspricht, gleichfalls unverkennbar an sich. Mit der Beschaffenheit des Muttermundes und Mutterhalses stimmte die größere Ausdehnung und Schwere des Gebärmutterkörpers überein. In den Durchmessern des Beckens wurde bei der innern Untersuchung kein Mangel wahrgenommen.

Schließlich übergebe ich hiermit einen blau und röthlich carrirten Schurz zu Gerichtshanden, auf welchem die Leiche des Kindes im Keller aufgefunden und mit welchem dieselbe in das Spital verbracht worden war.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, sowie die Etiquette des übergebenen Schurzes, **ne varietur**, paraphirt.

Hederer. Heine. Müh.

Geschlossen **quo supra**, worauf Wir die in dieser Sache weiter zu verhörenden Zeugen zu ihrer Vernehmung auf heute Nachmittag drei Uhr bestellten.

Paraguin. Hederer. Müh.

Fortgesetzt

am nämlichen Tage des Nachmittags drei Uhr zu Germersheim in demselben Lokale durch die nämlichen Beamten unter Beobachtung der im Eingange erwähnten gesetzlichen Formalitäten auf mündliches Vorbescheiden

wie folgt:

Digitized by Google

9) Ich heiße Herrmann Schmidtborn, bin 36 Jahre alt, königl. Polizeikommissär, dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Den 31. vorigen Monats erschien der Steinhauer Göbel auf meinem Bureau und erstattete mir die Anzeige, daß er in dem Keller des neuerbauten Stubenhardschen Hauses im hiesigen neuen Stadttheile eine Kindesleiche entdeckt habe. Ich verfügte mich in deren Folge in Begleitung des hiezu requirirten königl. Kantonsarztes Dr. Heine an Ort und Stelle, und fand in dem vorbezeichneten Keller eine in eine Schürze eingewickelte Leiche. Unweit der Leiche war die Erde frisch aufgehackt, und daneben lag eine Art Hacke, mit welcher wahrscheinlich ein Loch gegraben werden sollte, um darin die Leiche zu verbergen. Die Erde war jedoch zu fest gefroren, als daß es möglich gewesen wäre, mit diesem Instrumente in kurzer Zeit die zur Aufbewahrung der Leiche nothwendige Tiefe auszugraben. Etwas weiter davon entfernt waren ebenfalls frische Spuren, die schließen ließen, daß mit der Hacke daselbst ähnliche Versuche gemacht worden waren. Sonstige auf irgend ein Verbrechen Bezug habende Indizien konnten in dem Keller nicht ermittelt werden. Die mir vorgezeigte Hacke ist die von mir besprochene.

Ehe ich in den Keller stieg, kam aus demselben im eiligen Schritte die Babette Odenbach und äußerte im Vorübergehen, wie es mir schien, absichtlich, mit lauter Stimme: „Wie man nur so was thun kann, so ein Schindaas gehört aufgehängt, so ein armes Würmchen erfrieren zu lassen.“ Mir war diese Aeußerung im ersten Augenblicke auffallend, weil mir der Polizeidiener Leuthner vorher schon bemerkt hatte, daß gerade diese Person im Verdachte der Ermordung ihres neugebornen Kindes stehe. Ich machte daher den Herrn Kantonsarzt, nachdem die Untersuchung im Keller beendigt war, auf die Aeußerung Leuthner's aufmerksam und ersuchte denselben, die Odenbach ohne Verzug zu untersuchen. Er that dies im obern Zimmer des Stubenhard'schen Hauses und sprach sich bei mir dahin aus, daß dieselbe nach allen vorläufigen Kennzeichen vor vier bis sechs Tagen geboren haben müße. Dieselbe stellte dies zwar in Abrede und bemerkte, daß sich der Herr Kantonsarzt wahrscheinlich dadurch habe täuschen lassen, weil sie seit einigen Tagen ihre seit längerer Zeit ausgebliebene Reinigung in außergewöhnlichem Grade wieder erhalten habe, allein ich ließ mich dadurch nicht abhalten, ihre Verhaftung zu verfügen und durch erpressen Boten die kgl. Staatsbehörde von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen. — Jakob Pfirrmann, dessen Frau und die Wittwe Weidenkopf waren während der Untersuchung im Stubenhard'schen Hause anwesend und äußerten, daß die Patrouille am Montag Morgens vor Tagesanbruch die Odenbach im Hofe, welcher unächst dem Keller, wo die Leiche gefunden wurde, gelegen ist, gesehen hätte, wie sie daselbst mit einem schreienden neugebornen Kinde auf dem Schooße auf der Erde gesessen sei. Außerdem bemerkten diese drei Personen, daß die Odenbach schon

Digitized by Google

während einiger Wochen mehrmals sich geäußert habe, sie trage seit ihrem letzten Kindbette, wobei sie sich verdorben habe, einen Brand im Leibe, der nächstens losgehen und ein ganz anderes Reißen im Leibe verursachen müsse, als wenn sie mit einem Kinde niederkäme.

Die Patrouille bestand aus den Soldaten Georg Werner, Michael Grandjeau und Leonhard Bauß vom königl. 2. Jägerbataillon.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, sowie die vorgezeigte Hacke, resp. deren Etiquette, ne varietur, paraphirt.

Hederer. Schmidtborn. Müh.

3) Ich heiße Georg Leuthner, bin 37 Jahre alt, Polizeidiener, dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich wußte aus eigener Wahrnehmung, daß die Beschuldigte und ihre Schwester, welche zusammen in dem Stubenhard'schen Hause wohnen, in hochschwangerem Zustande sich befanden, und hatte daher gleich, da diese Weibsbilder ohnehin nicht im besten Rufe stehen, auf eine derselben, und zwar auf die Beschuldigte, da die andere schon geboren und ihr Kind noch am Leben hatte, Verdacht, ihr Kind ermordet zu haben, als ich die Nachricht von der aufgefundenen Kindesleiche in dem Keller gedachten Stubenhard'schen Hauses vernahm. Diesen Verdacht theilte ich dem Herrn Polizeikommissär mit.

Sonst kann ich in dieser Sache durchaus nichts von Wichtigkeit angeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hederer. Leuthner. Müh.

4) Ich heiße Joseph Göbel, bin 33 Jahre alt, Steinhauer dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich arbeitete Donnerstags wie gewöhnlich vor dem Stubenhard'schen Hause, welches zur Hälfte noch nicht ausgebaut und unbewohnt ist, als Steinhauer, wobei ich des Schnees wegen Holzschuhe trug. Abends, als es schon dunkel war, legte ich über Nacht diese Holzschuhe und mein Richtscheit in den offenen Keller des noch unausgebauten Hauses, in welchen man mittelst einer Leiter hinuntersteigen muß, um beide Gegenstände bis den andern Tag daselbst aufzuheben.

Als ich Freitag Morgens um 9 Uhr etwa wieder an die Arbeit und deshalb Holzschuhe und Richtscheit aus dem Keller holen wollte, bemerkte ich in einer Ecke links etwas Weißes hervorragen, was ich Anfangs für ein todtes Schweinchen hielt. Ich trat näher, deckte das Gesehene auf und fand, in dem mir eben vorgezeigten Schurze eingewickelt, eine Kindesleiche. Ich theilte nun gleich meine Wahrnehmung der im Hause wohnenden Wittwe Weidenkopf mit, sie befragend, ob etwa die zweite Odenbach, die ich dem Aussehen nach schon früher für schwanger gehalten hatte, niedergekommen sei, wovon diese jedoch nichts wußte. Nun ging ich zu dem Herrn Polizeikommissär und machte ihm von dem Vorfalle die Anzeige. Wem

Digitized by Google

die mir ebenfalls vorgezeigte Hacke gehört, welche ich Freitag Morgens auch in dem Keller gefunden, kann ich nicht sagen und eben so wenig, ob dieselbe sich schon Tags vorher in dem Keller befunden, da, wie gesagt, es dunkel war und ich überhaupt auch nur dies eine Mal in den Keller kam.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, sowie die Etiquetten der vorgezeigten Ueberführungsstücke, ne varietur, paraphirt.

Hederer.. Göbel. Müh.

5) Ich heiße Eva Eiserle, bin 33 Jahre alt, Wittwe von Konrad Weidenkopf, im Leben Tagner, dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich bewohne gemeinschaftlich mit den Eheleuten Pfirrmann das Stubenhard'sche Haus, was zur Zeit nur zur Hälfte ausgebaut und an einen gewissen Sachs vermiethet ist, in dessen Aftermiethe wir uns befinden. Ein Zimmer ebener Erde wird seit dem 6. Januar von den Schwestern Odenbach bewohnt und in diesem Zimmer wurde Mittwoch vor acht Tagen die jüngere Schwester Anna Maria von einem Knaben entbunden. Diese hatte mir erklärt, eben wegen ihrer Entbindung, von welcher ihre Eltern nichts wissen wollten, das Zimmer in unserm Hause gemiethet zu haben. Davon, daß ihre Schwester, die Beschuldigte, ebenfalls schwanger sei, hat sie mir nie etwas gesagt, obschon die Dickleibigkeit derselben mir so aufgefallen war, daß ich dieselbe vorigen Sonntag, wo sie zu mir hinauf kam, um Geschirr zur Taufe zu lehnen, deshalb beredet hatte. Sie gab mir zur Antwort, daß ihre Dickleibigkeit von ihrem letzten Wochenbette herrühre, wo sie sich verkältet habe, und daß sie einen Brand im Leibe hätte, weshalb sie auch schon bei Dr. Heine gewesen. Nach stattgehabter Taufe kam die Beschuldigte herauf und lud mich und die Ehefrau Pfirrmann zum Kaffee ein, was wir nicht wohl ausschlagen konnten, vielmehr war es der Corporal Alsheimer, der Liebhaber der Anna Maria Odenbach. Wir gingen hinunter, und da die Gesellschaft noch aus mehreren andern Corporälen bestand, so wurde der Kaffee in dem gegenüber liegenden größern Zimmer ebener Erde getrunken, welches der Hausmiether Sachs zu diesem Zwecke hergegeben hatte. Ich entfernte mich bald mit der Ehefrau Pfirrmann, nachdem noch einige Corporäle zurückgeblieben waren. Die Beschuldigte, welche sich bei ihrer im Bette liegenden Schwester im andern Zimmer befand, bekam ich hiebei nicht zu sehen. Montag Morgens, etwa um acht Uhr, wollte ich den beiden Odenbach ein Paar Arme voll Holz zum Heizen bringen. Als ich hinunterkam, war noch kein Feuer im Zimmer angemacht. Die Anna Maria Odenbach war beschäftigt, die Kindessachen für die Hebamme Magdalena Merz herzurichten, welche bald darauf kam und das Kind, welches ganz frisch und gesund war, mit kaltem Wasser wusch. Bei dieser Gelegenheit bemerkte ich Blutflecken im Zimmer, jedoch nicht von auffallender

Digitized by Google

Quantität, und die auf dem Bette sitzende Beschuldigte klagte über heftige Schmerzen im Leibe, bemerkend, ihr Geblüt sei angebrochen, sie habe sich wahrscheinlich verkältet, weil sie in aller Frühe ausgewesen, einen Geldbeutel zu suchen, den der Corporal Alsheimer verloren gehabt hätte. Die Schwester Odenbach bestätigte die Entfernung der Beschuldigten, welche nach 5 Uhr ausgegangen und erst um 7 Uhr zurückgekommen sei. Bei dieser Gelegenheit erzählte noch die Beschuldigte, nach eilf Uhr zu mir heraufkommend, mit Verwunderung, daß Soldaten auf öffentlicher Parade erzählt hätten, daß sie Montag Morgens im Vorübergehen ihre Schwester mit dem Kinde, welches arg geschrieen, im Hofe, im Schnee sitzend, wahrgenommen hätten, was doch nicht der Fall gewesen sei. Ich hielt es selbst blos für ein boshaftes Geschwätz, weil, wenn die Kindbetterin bei der damaligen Kälte im Hofe gewesen wäre, das Kind um 8 Uhr nicht so wohl hätte sein können, als ich es getroffen hatte.

Vorigen Freitag Morgens kam nun Göbel und erzählte mir, er habe in dem Keller des unausgebauten Hauses eine Kindesleiche gefunden. Ich ging nun mit Göbel in den Keller und überzeugte mich von dem Vorhandensein des Kindes, welches in die mir vorgezeigte und mir wohlbekannte Schürze der Beschuldigten eingewickelt war. Diese Schürze, welche zum Trocknen im Hofe aufgehängt war, hatte ich schon Sonntags, wahrscheinlich vom Winde auf den Boden herabgeweht, im Hofe liegen sehen. Göbel ging nun zu dem Herrn Polizeikommissär, die Anzeige zu machen, und die Beschuldigte kam selbst in den Keller zu mir hinunter und sah auch das Kind an, hiebei noch mit Bewunderung bemerkend: „Es ist ja gar in meine Schürze eingewickelt."

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, sowie die Etiquette der vorgezeigten Schürze, ne varietur, paraphirt.

Hederer. Eva Weidenkopf. Müh.

6) Ich heiße Franziska Hahn, bin 33 Jahre alt, Ehefrau von Jakob Pfirrmann, Tagner dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich habe die Beschuldigte ebenfalls ihrer Dickleibigkeit nach für schwanger gehalten, und sie bemerkte mir einmal lachend, darauf anspielend, daß, wenn ihre Schwester aus dem Bette sei, sie wohl sich legen müsse, weil sie allgemein hören müsse, daß man sie für schwanger halte, allein dem wäre nicht so, da ihre Dickleibigkeit daher rühre, daß sie — acht Tage nach ihrem letzten Wochenbette schon — einmal nach Rastatt gegangen sei, und sie nun einen Brand im Leibe habe.

Vorigen Sonntag wohnte ich mit der Wittwe Weidenkopf auf dringendes Einladen des Corporals Alsheimer dem Kindtaufschmause bei. Die Beschuldigte ging nun ab und zu, aß und trank aber nichts, mir erklärend, daß sie Magenschmerzen habe und deshalb nichts genießen dürfe. Als ich Montag Morgens in den Hof kam, bemerkte

Digitized by Google

ich in der Ecke desselben einige Blutflecken, und wie ich nun hinein ging, die Kindbetterin zu besuchen, war das Zimmer frisch aufgewaschen und die Beschuldigte saß neben dem Bette auf der Bank, mir erzählend, wie ganze Klumpen Blut von ihr gegangen seien. Auf die Bemerkung, daß also wohl auch das Blut im Hofe von ihr herrühre, bejahte sie dieses. Davon, daß sie in der Frühe einen Geldbeutel gesucht hätte, sagte sie nichts, obschon mir Tags zuvor wirklich bekannt geworden war, daß Corporal Alsheimer gelegentlich der Kindstaufe seinen Geldbeutel verloren hatte.

Den mir vorgezeigten Schurz kenne ich nicht und mehr weiß ich auch nicht anzugeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hederer. Franziska Hahn. Müh.

7) Ich heiße Jakob Pfirrmann, bin 39 Jahre alt, Tagner dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich bin den Tag über im Taglohn auswärts und weiß hierher Bezügliches wenig anzugeben. Nur bemerkte ich Montags früh, als ich in den Hof ging, etwa um halb neun Uhr, Blutspuren an jener Stelle, wo Soldaten aussagten, sie hätten dort ein Weibsbild mit einem schreienden Kinde im Vorbeigehen sitzen sehen.

Freitag Morgens, als ich den Abtritt reinigen wollte, bemerkte ich obenauf in demselben eine Blutlacke und erkannte dieselbe bei näherer Besichtigung für eine Nachgeburt, welche ich in dem Dunghaufen vergrub. Ob es ihrer zwei waren, vermochte ich nicht zu unterscheiden.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hederer. Pfirrmann. Müh.

8) Ich heiße Johann Alsheimer, bin 31 Jahre alt, Corporal im königl. 2. Jägerbataillon, dahier in Garnison, mit der Beschuldigten nicht verwandt ꝛc. ꝛc., Liebhaber der Anna Maria Odenbach.

Ich habe mit der Anna Maria Odenbach seit Jahr und Tag Bekanntschaft und bekenne mich als Vater zu dem Mittwoch vor acht Tagen von ihr gebornen Knaben. Da ihre Eltern nichts von ihrer Niederkunft wissen und sie deshalb nicht im Hause behalten wollten, so miethete ich ihr zu diesem Zwecke das Quartier am 6. v. Mts., in welchem sie niederkam, wo auch ihre Schwester, die heute Beschuldigte, zu ihr zog, mit der ich aber wenig Verkehr hatte. Die Dickleibigkeit derselben war mir aufgefallen, und meine Geliebte hatte mir selbst bemerkt, daß sie glaube, auch ihre Schwester sei schwanger. Weil sie aber vor wie nach in das Haus der Eltern ging und erklärt hatte, daß ihre Dickleibigkeit daher rühre, weil sie in ihrem jüngsten Wochenbette sich verdorben, so legten wir auch keinen Werth auf diese Sache.

Digitized by Google

Vorigen Sonntag war Kindstaufe und ich hatte zu diesem Ende mehrere Kameraden eingeladen und auch zwei Fäßchen Bier bezahlt. Als ich das eine Fäßchen bezahlte und etwa 42 kr. heraus bekam, steckte ich diese, etwas das Bier spürend, neben die Tasche und konnte sie nicht mehr finden, obschon ich und Kameraden darnach suchten. Erzählt habe ich es auch meiner Geliebten und ihrer Schwester, allein Letzterer keinen Auftrag gegeben, das Geld zu suchen. — Als ich Montags früh meine Geliebte besuchte, fand ich die Hebamme mit dem Waschen des Kindes beschäftigt, das Zimmer jedoch kalt und den Boden frisch aufgewaschen. Die Schwester meiner Geliebten lag auf dem Bette und klagte über Schmerzen, bemerkend, daß ihr ihr Geblüt angebrochen sei, weshalb sie mir noch ihr blutiges Bein wies. Ich entfernte mich und erfuhr auf der Parade von einem meiner Kameraden, daß es doch sehr wüst von meiner Geliebten sei, an die ich so viel Geld hänge, daß sie in aller Frühe mit dem Kinde im Hofe gewesen, wahrscheinlich um es erfrieren zu machen und so bald wieder in Dienst treten zu können. Die Patrouille hätte nämlich, um drei Viertel auf sechs Uhr vorüber gehend, ein Weibsbild im Hofe sitzen sehen, mit einem Kinde, welches geschrieen habe. Ich erkundigte mich bei den drei Soldaten, welche die Patrouille gemacht hatten, nach der Wahrheit dieser Thatsache, welche sie mit dem Bemerken bestätigten, daß es so sei, sie aber wegen der Dunkelheit nicht genau hätten erkennen können, ob das Weibsbild meine Geliebte gewesen. Ein Soldat dieser Patrouille, Namens Werner, kann heute als Zeuge nicht erscheinen, weil er unterdessen auf drei Tage in Urlaub gegangen ist. — Ich ging nun zu meiner Geliebten, wo sich auch ihre Schwester befand, und machte Ersterer Vorwürfe über dieses Benehmen, was sie aber weinend als unwahr zurückwies, und wobei noch die Schwester bemerkte, daß das Kind nicht aus dem Zimmer gekommen sei. — Nicht die Beschuldigte, sondern meine Geliebte hatte mir erzählt, daß die Barbara wirklich fort gewesen sei, mein Geld zu suchen, was auch nach von mir eingezogenen Erkundigungen wirklich der Fall gewesen sein solle, indem der Gefreite Utter sie an der Stelle, wo ich das Geld verloren, Montag Morgens suchen sah.

Dies ist Alles, was ich anzugeben weiß.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hederer. Alsheimer, Corporal. Müh.

9) Ich heiße Wilhelm Dagné, bin 24 Jahre alt, aus Imsweiler bei Kaiserslautern, Soldat im königl. II. Jägerbataillon zu Germersheim, nicht verwandt ꝛc.

Ich habe mit der Beschuldigten seit Oktober v. Js. Bekanntschaft als Nachfolger eines Soldaten Namens Joh. Schmitt, der ohne Raten beurlaubt ist und mein Schlafkamerad war, und dessen Dienst ich auch bei meinem jetzigen Herrn übernahm. Obschon mir die Dickleibigkeit meiner Geliebten auffiel, und ich sie deßhalb zu Rede stellte,

Digitized by Google

so versicherte sie mich doch immer, daß dem nicht so sei, und wurde ordentlich böse darüber. Auch ihre Eltern und Geschwisterte gingen deßhalb hinter sie, doch, weil sie immer behauptete, ihre Dickleibigleibigkeit rühre von ihrem letzten Wochenbette her, und sie wäre bereit, sich ärztlich untersuchen zu lassen, so schenkte man ihr zuletzt Glauben.

Als ich am vorigen Montag im Vorbeigehen ihr wie gewöhnlich guten Morgen wünschen wollte, es war 7 Uhr, war Blut und Sauerei im Zimmer und meine Geliebte beschäftigt, es aufzuwaschen. Auf Befragen sagte sie mir lächelnd, ihre Sache hätte nun einen Ausbruch genommen, und ich bemerkte ihr noch, sie solle froh sein, daß der Ausbruch da sei.

Mehr vermag ich nicht anzugeben, allein es hat seine Richtigkeit, daß, wenn ich gewußt hätte, daß sie von einem Andern schwanger sei, ich die Bekanntschaft mit ihr aufgegeben haben würde.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben.

Hederer. Dagné. Müh.

10) Ich heiße Leonhard Baust, bin 29 Jahre alt, aus Hammelburg, Soldat im königl. II. Jäger-Bataillon zu Germersheim, nicht verwandt ꝛc.

Vorigen Montag um dreiviertel auf sechs Uhr ging ich mit zwei andern Soldaten patrouilliren. — Als Patrouillenführer ging ich drei Schritte voraus und als ich an dem Stubenhard'schen Hause vorüberkam, hörte ich aus dem offenen Hofe desselben ein Kind schreien, und ich sah auf eine Entfernung von 10 — 12 Schritten vor mir ein Kind auf der Erde liegen, während in gebückter Stellung drei bis vier Schritte davon eine Weibsperson stand. Auf meine Frage: „Was gibts da?" hob die Weibsperson das Kind auf, und entfernte sich damit durch die vom Hofe aus in das Haus führende Thüre. Wir gingen vorüber auf die Hauptwache, unsere Meldung zu machen, und erst im Rückwege, eine halbe Viertelstunde später, gingen wir aus Neugierde in den Hof selbst hinein, sahen jedoch kein Kind mehr und hörten auch keines schreien, allein die Hausthüre stand noch offen. — Es war damals dunkel, so daß ich die Weibsperson nicht näher erkennen konnte, obschon die Barbara Odenbach mir bekannt ist. Es war diesen Morgen kalt, regnete und schneite durch einander, ohne daß jedoch Schnee auf der Erde lag.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Leonhard Baust. Hedererer. Müh.

11) Ich heiße Michael Grandjean, bin 22 Jahre alt, aus Habkirchen, Cantons Blieskastel, Soldat im königl. II. Jäger-Bataillon dahier, nicht verwandt mit der Beschuldigten.

Ich war vorigen Montag bei der Patrouille, welche um drei Viertel auf sechs Uhr Morgens an dem Stubenhard'schen Hause vorüber-

Digitized by Google

ging. Soldat Bauft ging einige Schritte voraus, und wir hörten ein Kind schreien. Als ich im Vorübergehen in den Hof hineinsah und Bauft frug: „Was gibts da?“ bemerkte ich im Hofe eine Weibsperson in gebückter Stellung und ein Kind vor ihr liegen, welches schrie. Sie entfernte sich jedoch gleich ins Haus hinein, ohne daß ich sie näher ins Auge fassen konnte, daher auch, zumal es sehr dunkel war, ich das Weibsbild auf Wiedervorstellen nicht erkennen würde. Es war an diesem Morgen sehr kalt, regnete und schneite durcheinander. —

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hederer. Grandjean. Müh.

12) Ich heiße Johannes Sachs, bin **33** Jahre alt, Maurer, dahier wohnhaft, mit der Beschuldigten nicht verwandt ꝛc.

Ich bin der Miether des Stubenhard'schen Hauses, in welchem ich, sowie in dem daranstoßenden Neubau, öfter aus- und eingehe. Ich war auch öfter in dem Keller, wo die Kindsleiche aufgefunden wurde, namentlich vor acht Tagen erst zum letzten Male, habe jedoch nie darin die mir vorgezeigte Mörtelhacke gesehen. Auch habe ich dieselbe schon mehreren andern Maurermeistern gezeigt, jedoch keiner konnte sie als sein Eigenthum anerkennen.

Von der Hauptsache selbst ist mir nichts bekannt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, sowie die Etiquette der vorgezeigten Hacke paraphirt.

Hederer. Sachs. Müh.

13) Ich heiße Maria Thome, bin **32** Jahre alt, Hebamme, Wittwe von Georg Jacob Hoffmann, im Leben Gemeindeschreiber, dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Herr Doktor Heine stellte mir gestern im Spitale dahier ein Weibsbild, welches die jetzt Beschuldigte Odenbach war, mit dem Auftrage vor, sie näher körperlich zu untersuchen, ob und wann sie geboren haben könnte. Ich that dies und überzeugte mich, daß diese Person erst ganz kurz, etwa vor vier Tagen geboren haben mußte, was unverkennbar daraus hervorging, daß die Person viel Milch in den Brüsten hatte, ganz frische, welche bei der leisesten Berührung hervorspritzte. Auch der Zustand ihrer Geschlechtstheile war von der Art und der Muttermund so groß wie ein preußischer Thaler. Ueberhaupt fanden sich alle technischen Kennzeichen einer erst kurz stattgehabten Niederkunft vor.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hederer. Marie Hoffmann. Müh.

14) Ich heiße Helena Margott, bin **23** Jahre alt, Hebamme, Ehefrau von Johannes Merz, Maurer, dahier wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Digitized by Google

Die von einem Knaben entbundene Anna Maria Odenbach ließ mich durch die heute Beschuldigte in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag rufen, ein Kind zu empfangen, was aber bereits, als ich kam, geboren war. Vorigen Sonntag war die Kindstaufe und als ich Montag in der Frühe hinkam, nach der Wöchnerin zu sehen, lag die Beschuldigte unten im Bette der Wöchnerin und erklärte auf mein Befragen, warum sie nicht aufstehe und warum kein Feuer im Zimmer sei, daß kein Rohr im Ofen und sie müde sei, weil sie lange bei der Kindstaufe gewesen. Auch erzählte sie mir, durch die Blutspuren im Zimmer aufmerksam gemacht, daß ihr ihr Geblüt angebrochen sei. Auf meine Bemerkung, daß ich sie für schwanger hielte, verneinte sie dieses, und gab, wie ich auch von ihren Eltern und Geschwisterten wußte, vor, daß sie den dicken Leib von ihrer jüngsten Niederkunft her habe. Da ich sie, als ich Abends wieder hinkam, guter Dinge und strickend antraf, so kam mir nicht der mindeste Verdacht. — Ich kam Montags etwa um neun Uhr zu der Wöchnerin, fand ihr Kind ganz gesund und nicht schreiend, was wohl nicht der Fall gewesen wäre, wenn dieses Kind Morgens zwischen 6 und 7 Uhr im kalten Hofe gelegen hätte. — Die Nachgeburt der Anna Maria Odenbach wurde durch ihre Schwester, der heute Beschuldigten, fortgetragen, wohin weiß ich nicht, weil ich mich nicht darum bekümmerte.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Helena Merz. Hederer. Müh.

Geschlossen des Abends neun Uhr mit dem Bemerken, daß Wir die hier zur Sprache kommende Mörtelhacke durch den Polizeidiener bei allen Maurermeistern herumtragen ließen, ohne daß jedoch einer derselben sie als sein Eigenthum anerkannt hätte; worauf zum Schluß-Verhöre der Beschuldigten geschritten wurde, worüber eigenes Protocoll den Akten beiliegt.

Hederer. Paraguin. Müh.

Kosten:

1) Reisegebühren der Gerichtsbeamten für drei Tage	33 fl. 36 kr.	
2) Zeugenvorbescheidung	— fl. 28 kr.	
	34 fl. 4 kr.	
3) Gebühren des Chirurgen Meyer		
a) Leichenöffnung 2 fl. 20 kr.	3 fl. 44 kr.	
b) Leichenbesichtigung 1 fl. 24 kr.		
	37 fl. 48 kr.	

Digitized by Google

Akt Nr. 11.

Protocoll

über das Verhör der Beschuldigten Barbara Odenbach von Germersheim.

Heute den ersten Februar achtzehnhundert vierzig und fünf um neun Uhr des Abends in dem Polizei-Bureau zu Germersheim haben Wir August Friedrich Hederer, königlicher Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau im Beisein des stellvertretenden Gerichtsschreibers Joseph Müh und des funktionirenden Staatsprocurators-Substituten Ernst Julius Paraguin, nachbenanntes, des Kindermords beschuldigtes Individuum verhört, wie folgt:

Ich heiße Barbara Odenbach, bin 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd, dahier geboren und wohnhaft, Tochter von Carl Odenbach, Tagner zu Germersheim.

Dieselbe erklärte, nachdem ihr wiederholt Vorhalt der gegen sie sprechenden und in den Akten enthaltenen Indizien gemacht worden war, nach längerem Schweigen, während dessen sie im Innern mit sich zu kämpfen schien, endlich und in abgebrochenen Sätzen, jedoch ganz bestimmt Folgendes:

Ich habe, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß der Vater meines Kindes, Johannes Schmitt, dem ich meinen schwangern Zustand mitgetheilt hatte, mich sitzen läßt, und weil ich unterdessen in ein neues Bekanntschaftsverhältniß seit Oktober v. Js. mit dem Soldaten Dagne getreten war, diesem, sowie allen Leuten, meine Schwangerschaft verheimlicht, unter dem Vorwande, daß ich einen Brand, von meiner frühern Niederkunft herrührend, im Leibe hätte. Ich habe meine Schwangerschaft hauptsächlich um deswillen verheimlicht, damit nicht Dagne, wenn er es erfährt, mich auch verläßt.

Vorigen Sonntag war die Kindstaufe meiner Schwester. Ich spürte damals noch keine Wehen, und hatte überhaupt den Zeitpunkt meiner Niederkunft nicht ausgerechnet. Nachdem ich sehr lange aufgeblieben war, legte ich mich neben meine Schwester auf den Boden hin schlafen auf einen Strohsack. Ungefähr vor fünf Uhr fühlte ich ohne weitere Schmerzen einen Drang, das Wasser abzuschlagen, das ungewöhnlich stark von mir ging, so daß ich, wieder in das Zimmer zurückgekommen, dachte, es könnte das Fruchtwasser gewesen sein. Bald darauf mußte ich wieder hinaus gehen, und vor der Thüre im Hofe schoß das Kind von mir, welches zu schreien anfing. Einige Minuten darauf ging die Patrouille am offenen Hofe vorüber, ich raffte mich nun zusammen, nahm das Kind, und ging in den zweiten Hof, wo sich die Abtritte befinden. Ich legte das Kind auf den Boden, welches ohngefähr noch eine Viertelstunde schrie und setzte mich auf den Abtritt an die Stelle, wo ich bereits die Nach-

Digitized by Google

geburt meiner Schwester hingethan hatte. Als ich von dem Abtritte kam, hatte das Kind aufgehört zu schreien und war todt. Ich wickelte es nun in den mir eben vorgezeigten Schurz, den ich an der Bretterwand, welche die beiden Höfe trennt, zum Trocknen aufgehängt hatte, und trug dasselbe in den Keller des Neubau's, wo ich es in die Ecke legte. Ich kam in diesen Keller, auf dem dahin führenden Schutt hinabrutschend, und ebenso heraufsteigend und ohne daß ich mich der heute dortstehenden Leiter bedient hätte, die, wie ich bestimmt versichern kann, nicht da war. Ebenso versichere ich hoch und theuer, daß ich die mir vorgezeigte Mörtelhacke gar nicht in dem Keller wahrgenommen, noch viel weniger Versuche damit gemacht habe, mein Kind zu vergraben. Wie lange Zeit verstrichen sein mochte, bis ich nach der Geburt wieder zu meiner Schwester ins Zimmer kam, vermag ich nicht anzugeben, zumal ich vor dem ersten Drange, zu uriniren, fortgegangen war, das verlorne Geld von Alsheimer zu suchen. Ich dachte, daß das Kind in dem Keller des Neubaues, woran jetzt nicht gearbeitet wird, lange unbemerkt liegen bleiben würde, und man später, wenn es auch aufgefunden würde, nicht behaupten könne, daß es mein Kind sei. — Die Nabelschnur fiel mir, ohne Zuthat von mir, vom Leibe und das heute früh im Bürgerspitale mir vorgezeigte Kind war, ich kenne es jetzt an, kein anderes als das meine. — Den Tod des Kindes habe ich mir später so erklärt, als ob es durch Verblutung aus der Nabelschnur gestorben wäre.

Frage. Aus vorstehendem, von Ihr abgelegtem Geständnisse, in Uebereinstimmung mit der verheimlichten Schwangerschaft, der nicht getroffenen Anstalten für die zu erwartende Geburt, während Sie mit diesen Vorgängen, nachdem Sie dreimal geboren, bekannt sein mußte, hauptsächlich aber aus dem Umstande, daß Sie bei sehr kaltem und ungünstigem Wetter Ihr Kind nackt auf den kalten Erdboden gelegt hat, ja es sogar eine Viertelstunde lang hätte schreien hören können, ohne ihm nur die mindeste Hülfe zu bieten, geht deutlich hervor, daß Sie schon länger mit der Absicht umgegangen sei, Ihr Kind, wie Sie es gethan, freiwillig zu tödten. Was vermochte Sie, ein solches Verbrechen zu verüben, und was vermag Sie nun zu Ihrer Vertheidigung vorzubringen?

Antw. Ich habe es eben in der Verzweiflung gethan, weil der Vater des Kindes nichts für dasselbe thun wollte. —

Frage. Ob Sie läugnen könne, demnach gestern früh beim Erscheinen des königl. Polizeikommissärs sich durch die absichtlich ausgestoßenen Worte: „Wie man nur so was thun kann, so ein Schindaas gehört aufgehängt, so ein armes Würmchen erfrieren zu lassen," sich Ihr eigenes Urtheil gesprochen und hiedurch die Absicht verrathen zu haben, Ihr Kind mittelst des Erfrierungstodes von dieser Erde verschwinden zu machen?

Antw. Ja, ich läugne es nicht, daß ich es für das Beste hielt, auf diese Art mein Kind sterben zu lassen, ohne daß ich selbst Hand an dasselbe zu legen gezwungen gewesen wäre.

Digitized by Google

Frage. Ob Sie nicht schon wegen anderer Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei?

Antw. Nein, noch nie.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt nicht schreiben zu können.

Paraguin. Hederer. Müh.

Schließlich ließen Wir Uns noch von der Beschuldigten an Ort und Stelle der That begleiten, um namentlich bei ihrer bestimmten Behauptung die Möglichkeit festzustellen, ob dieselbe ohne Leiter in den critischen Keller hinein- und wieder herausgelangen konnte, was sie jedoch wirklich bewerkstelligte, indem der am Kellerloche in schräger Richtung liegende Schutt das Hinabsteigen erleichterte. Auch rektificirte die Beschuldigte ihre Erklärung bezüglich der Schürze dahin, daß dieselbe nicht an der Bretterwand, sondern vielmehr an dem Fenster aufgehangen gewesen wäre, daher auch dort die Blutspuren aufgefunden worden wären.

Paraguin. Hederer. Müh.

Akt Nr. 12.

Transportbefehl.

Der königl. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Landau requirirt anmit die königl. Gendarmerie zu Germersheim die des Kindsmords Beschuldigte

Barbara Odenbach aus Germersheim

aus dem Cantonsgefängnisse dahier zu entnehmen und sie morgen früh in das Bezirksgefängniß nach Landau abzuführen, wo sie in Gemäßheit eines gegen dieselbe durch den königl. Untersuchungsrichter unterm heutigen erlassenen Verwahrungsbefehles aufzunehmen und zu verwahren ist. Der Transport selbst hat wegen Schwäche der Beschuldigten auf den Grund einer ausgestellten ärztlichen Bescheinigung mittels Benützung eines Wagens zu geschehen, wobei sich in allem nach dem Gesetze zu richten. —

Germersheim, den 1. Februar 1845.

Paraguin.

Akt Nr. 13.

Leumundszeugniß.

Katharina Barbara Odenbach, ledig und ohne Gewerb, zu Germersheim wohnhaft, als Kindesmörderin angeklagt, ist zu Germersheim den 18. August 1820 unehelich geboren. Ihre Eltern Karl

Digitized by Google

Odenbach, damals Soldat im königl. bayer. **15.** Infanterieregimente, dahier in Garnison, und von Steinweiler gebürtig, und Anna Elisabetha Landoldt von Germersheim, heiratheten sich dahier am **19.** November **1829** und sind seither hier bürgerlich wohnhaft. Bei der Verehelichung wurde die genannte Tochter und weiter noch **2** Mädchen, Katharina Odenbach dahier den **30.** März **1823** und Anna Maria Odenbach am **9.** November **1825** dahier geboren, sodann ein Knabe Johannes Odenbach den **6.** Dezember **1827** dahier geboren (ein Zwilling) ehelich anerkannt. Von den in der Ehe erzeugten Kindern sind noch **3** Mädchen und ein Knabe, alle noch schulpflichtig, am Leben. Was die Eltern Odenbach's betrifft, so läßt sich von ihnen sagen, daß sie arbeitsam sind und einen christlichen Wandel führen. Odenbach hat außer einem Häuschen, worauf seiner bei ihm lebenden hochbetagten Schwiegermutter Eigenthumsrechte zustehen, kein Vermögen, und was er zur Ernährung seiner zahlreichen Familie bedarf, muß er durch Händearbeit verdienen, in welcher ihm sein erwachsener Sohn brav und folgsam beisteht. Bedrängt in dieser Lage hat er das Unglück, daß, statt von seinen erwachsenen Töchtern Hilfe zu haben, diese sich dem lüderlichen Lebenswandel hingeben, und entrüstet ob ihrer Lebensweise, in der diese Mädchen weder durch Beispiel noch eigene Erfahrung zur Besserung kommen, hat Odenbach den Entschluß gefaßt, ohne Erbarmung seinen Töchtern die Aufnahme in seinem Hause zu verweigern, oder vielmehr dieselben aus dem Hause zu jagen, wenn sie schwanger und ihrer Entbindung nahe sind. Dies that er zuerst im vorigen Jahre seiner zweitältesten Tochter Katharina, als diese Behufs ihrer Entbindung aus dem Gefängnisse von Landau, wohin sie wegen Diebstahl gekommen, hieher entlassen wurde. Nichts konnte ihn bestimmen, diese Tochter in seinem Hause aufzunehmen, er hat sie förmlich hinausgeworfen, so zwar, daß derselben von allen Mitteln entblößt nur erübrigte, bei dem Bürgermeisteramte Schutz zur Unterkunft in ihrem Zustande zu suchen, der ihr gewährt worden ist. Desfalls von dem Unterzeichneten dem Odenbach gemachten Vorstellungen und Drohungen mit Klage, die auch stattgehabt, veranlaßten nur Wuth und Entrüstung bei demselben, in der er außer Stande war, die Folgen zu beurtheilen und zu überlegen. — Als Odenbach's dritte Tochter Anna Maria in Schwangerschaft gerieth und diese ihm kund gethan wurde, entfernte er auch sie aus seinem Hause vor etwa **4** Wochen, und mit ihr ging dann auch die älteste, heute beklagte Tochter mit ihren zwei unehelichen Kindern. Nur diese älteste Tochter duldete der Vater früher in ihrer Niederkunft in seinem Hause. — Ihr erstes Kind gebar sie den **20.** Mai **1840**, zu dem sich Franz Frank, Maurer von Falkenstein, als Vater bekannt hat. Zu dem zweiten Kinde, am **13.** Jänner **1842** geboren, hat sich ebenfalls dieser Frank als Vater bekannt, nicht aber auch zu dem dritten Kinde, das am **5.** April **1843** dahier geboren wurde und am **11.** Jänner **1844** wieder gestorben ist. Die zwei ersten Kinder leben noch. Diese Tochter Odenbach's ist im Allgemeinen als eine Person

Digitized by Google

von unsittlichem Lebenswandel bezeichnet. Im Uebrigen ist sie arbeitsam und eines Vergehens oder Verbrechens wegen ist sie noch nicht bestraft worden. Die zweite Tochter Odenbach's, die er aus dem Hause wies und die in ihrem Kindbette auf Kosten des Armenfonds erhalten werden mußte, ist wegen Diebstahles bestraft worden, und befindet sich dermalen nach erstandenem Arreste als Dienstmagd in Landau. Die dritte Tochter Odenbach's, Anna Maria, ist am 23. d. M. mit einem Kinde entbunden worden, zu dem sich Johann Alsheimer, Corporal des königl. 2. Jägerbataillons dahier, als Vater bekannt hat. Außerdem, daß sie in diesem Wandel ihren ältern Schwestern nachahmt, ist sonst Nachtheiliges nichts von ihr bekannt.

Ertheilt auf Verlangen der königl. Staatsbehörde.

Germersheim den 1. Februar 1845.

Das Bürgermeisteramt.

G. Schmitt.

Akt Nr. 14.

Seiner Wohlgeboren dem königl. Herrn Staatsprokurator zu Landau

beehrt man sich, das rückständige Gutachten zu der am 1. Februar secirten Kindesleiche zu übersenden.

Mit vollkommenster Hochachtung

Germersheim den 4. Februar 1845.

Dr. Heine.

Beilage ad Akt Nr. 14.

Aerztliches Gutachten

zu der Section der am 31. Jänner 1845 zu Germersheim aufgefundenen Kindesleiche.

Erste Frage. War das Kind reif, d. h. ausgetragen?

Ja. — Das Gewicht, die Länge des Körpers, der Zustand der Fontanellen, die Maaße des Kopfes, der Zustand der Haut, Haare, Nägel, Nabelstrangs ꝛc. läßt über die Reife des Neugebornen keinen Zweifel.

Zweite Frage. War dasselbe durch die Vollkommenheit seiner Organisation und durch den Mangel jeder Verletzung, welche bis-

Digitized by Google

weilen dem Geburtsakte adhärirt, zum Leben außer dem Mutterleibe befähigt?

Ja — es war frei von jedem Bildungsfehler, frei von jedem Ernährungsdefecte, vielmehr musterhaft gebaut, der Geburtsakt selbst hatte an ihm keine Spuren eines langsamen Hergangs, so z. B. nur eine leise Andeutung von Kopfgeschwulst, eben so wenig die eines vernachlässigten oder gewaltsamen hinterlassen, nicht die Bläße der Blutleere, nicht die lokal-violette Färbung des apoplektischen oder suffokatorischen Todes.

Dritte Frage. Hat das Kind außer dem Mutterleibe gelebt, d. h. geathmet?

Ja. — Die Untersuchung der Lungen fand dieselben an jedem Punkte innig mit Luft durchdrungen, deren Vorhandensein nicht der Fäulniß, wovon an der ganzen Kindsleiche nichts zu verspüren war, und bei der gleichförmigen innigen Tränkung des Gewebes mit Gas auch nicht einem künstlichen Einblasen zugeschrieben werden darf. Wir werden weiter unten sehen, daß das großblasige hier vorhandene Emphysem, welches öfter die Folge von gewaltsamem Lufteinblasen ist, eine andere Erklärung zuläßt, auch sickerte aus den Durchschnitten mehr Blut und Blutserum aus, als eine leberartige Lunge, d. h. eine solche, welche nicht natürlich geathmet hat, in sich zu beherbergen pflegt; subsidiarisch kann auch die allgemein über die Haut der Leiche verbreitete rothe Färbung, als nur lebend geborenen Kindern in diesem Grade eigen angezogen werden.

Vierte Frage. Erkannte die Section krankhafte palpable Produkte einer während des Ertrauterinlebens hinzugekommenen funktionellen Störung überhaupt, in specie solche, welche das bereits eingeleitete Leben aufheben mußten?

Außer einer ansehnlichen Blutfülle in dem verlängertem Marke und dem Lungenemphyseme, welches kaum ein Viertheil der Lungen-Oberfläche einnahm, fand sich schlechterdings nichts Ungewöhnliches oder Krankhaftes. Die Blutfülle am und im verlängerten Mark kann für die etwaige Störung des Respirationsprozesses gleich jeder andern lokalen Hyperamie des Nervenmarks wohl im stillen ärztlich-hypothetischen Augenmerk, aber nicht für ein forensisches Todesdokument gehalten werden; das Emphysem selbst war zu wenig ausgedehnt und von Blutüberfüllung der Lungen nicht begleitet, um ihm unmittelbar den Tod anzurechnen. Das Lungenemphysem nämlich beruht auf einer übermäßigen Ausdehnung der Lungenzellen durch Luft (vesiculäres) oder auf Berstung derselben mit Austritt von Luft (interlobuläres), letzteres, der höhere Grad des erstern, war gleichzeitig hier gegeben. Ein bedeutenderes Emphysem, wie hier, kann nicht verfehlen, Respirationsstörung hervorzurufen, oder in vielen Fällen eine Folge derselben zu sein; es gibt Lungenemphyseme, welche das primäre Leiden sind, und andere, welche durch den Druck von Pseudoplasmen auf die Nachbarschaft durch Krampf der Glottis, durch asthmatische Beschwerden vom Centralnervensystem bedingt verursacht werden, also

Digitized by Google

nicht das Grundleiden an sich, sondern nur einen Appendix desselben darstellen. Ueber weite Lungenstrecken verbreitet kann es akut, und wenn es chronisch geworden, über geringere ausgedehnt durch Erschöpfung der Respirationsthätigkeit, durch die Hindernisse, welche es der Blut- und atmosphärischen Lufterneuerung in den Weg legt, die nächste und entferntere Todesursache werden, in diesen Fällen war es nicht die Todesursache, sondern nur der Ausdruck einer mühsam angestrengten Respiration. Es kann demnach behauptet werden, daß das anatomische Messer trotz seiner sorgfältigen Führung die körperliche Todesursache nicht aufzufinden vermochte, daß diese in geheimeren dynamischen Störungen zu suchen und zu vermuthen ist.

Fünfte Frage. Geben die Verhältnisse, unter welchen die Leiche aufgefunden wurde, einer ärztlichen Vermuthung über die Todesart des Kindes Raum?

Nachdem constatirt ist, daß das Kind eine Weile wenigstens vollkommen geathmet hatte, so können wir gerade wegen der Abwesenheit einer jeden positiven palpabel nachweisbaren Todesursache in Anbetracht der Aussetzung des entblößten Kindes zur Winterszeit (wo in den betreffenden Tagen eine Schwankung des Thermometers von **1** Grad unter Null bis zu **4** Graden darüber stattfand) die Entziehung der Wärme als des für Neugeborene wichtigsten Lebensreizes beschuldigen. Man darf hier nicht in den Irrthum verfallen, jenen oben angegebenen Temperaturstand, weil er für entblößte ältere Menschen an und für sich noch lange nicht den Erfrierungstod herbeiziehen würde, in demselben Sinne für Neugeborene gelten zu lassen; ärztliche Erfahrung und Versuche haben dies außer Zweifel gestellt. Rascher Sprung in der Temperatur, z. B. von der Wärme des Mutterleibs zu etwa **30°** + bis auf — **1°** oder + **4°** könnte bei so zarten Wesen durch den gewaltsamen, nicht durch pflegliche Vorsorgen gemilderten oder aufgehobenen Wechsel einen sehr baldigen Tod verursachen, wie selbst Erwachsene bei einem Sturze in niedrig temperirtes Wasser bisweilen eine Art schnell tödtlicher **Apoplexia nervosa** erfahren; und wenn dieser schnellere Hergang überhaupt gewiß zu den Ausnahmsfällen und aus anderen Gründen im vorliegenden Falle nicht zu den Wahrscheinlichkeiten gehört, so ist es um so gewisser, daß solch' kalte Luft den Respirationskanälen an und für sich durch Krampf oder Lähmung gefährlich, die gesammte schutzlos daliegende äußere Hautoberfläche in ihren wichtigen Verrichtungen schmerzhaft afficirend und lähmend mit der Rückwirkung auf das Centralnervensystem in den so eben erst in's Spiel gekommenen, noch schwachen Lebensverrichtungen nicht lange ihr Gegengewicht finden kann, um so weniger, wo die Fütterung, wie hier der Darminhalt zeigt, gefehlt hat. Der sogenannte **Trisinus neonatorum**, welcher häufig erweislich mit Temperatursprüngen zusammenhängt, liefert trotz seiner gewöhnlichen Tödtlichkeit eben so wenig constante palpable anatomische Hinterlassenschaft, als unser Fall, in welchem freilich nichts mehr von convulsiver Aeußerung der Gliedmassen wahr-

Digitized by Google

zunehmen war, da der Eintritt des Todes (wahrscheinlich mehrere Tage vor dem Funde) sich weiter zurückdatirt, als daß selbst noch Todesstarre vorhanden sein konnte. Unter solchem Gesichtspunkte findet das Lungenemphysem seine natürlichste Erklärung, wie auch die intensive über den ganzen Körper verbreitete rothe Hautfärbung.

Sechste Frage. Läßt sich mit einiger Sicherheit die Zeit der Geburt aus den äußeren Wahrzeichen der Leiche ermessen?

Gewiß war das Kind schon **2** Tage vor seinem Auffinden todt, wie bei dem Stande des Meconiums die geringere Prallheit der Nabelschnur durch Wasserverlust und die Vertrocknung ihrer Trennungsränder beweist, aber seine Todeszeit liegt auch nicht über **6** Tage hinter seinem Auffinden, da im entgegengesetzten Falle trotz der fäulnißwidrigen äußern Temperatur und des Lagerorts in einem luftzügigen unverschlossenen Keller die Leiche sich nicht so vollkommen der Fäulniß hätte entziehen mögen.

Germersheim den **4.** Februar **1845.**

Dr. Heine,
königl. Kantonsarzt.

Akt Nr. 15.

Geht an den Herrn königl. Untersuchungsrichter zu den Untersuchungsakten.

Landau den **5.** Februar **1845.**

Der königl. Staatsprokurator.
Bomhard.

Akt Nr. 16.

Werden nunmehr die Akten königlicher Staatsbehörde mit dem Bemerken mitgetheilt, daß bei dem Geständnisse der Beschuldigten die weitere Vernehmung der Jäger = Soldaten Uter und Werner überflüßig erachtet wurde, zumal die Sache jetzt noch wahrscheinlicher Weise zur Aburtheilung vor das nächste Assisengericht gelangen dürfte.

Landau den **5.** Februar **1845.**

Der königl. Untersuchungsrichter.
Hederer.

Digitized by Google

Akt Nr. 17.

ad Nr. 22154.

Schluß-Antrag.

Der königl. Staatsprokurator:

nach Ansicht der Untersuchungsakten gegen Katharina Barbara Odenbach, **25** Jahre alt, ledig, ohne besonderes Gewerbe, zu Germersheim wohnhaft, beschuldigt, am **27.** Januar **1845** des Morgens früh um **6** Uhr zu Germersheim ihr neugebornes Kind freiwillig und vorsätzlich getödtet zu haben;

in Erwägung, daß durch das eigene Geständniß der Beschuldigten feststeht, wie sie am angeführten Tage ein Kind geboren und dasselbe in der Absicht, es zu tödten, und weil sie nicht selbst unmittelbar gewaltsame Hand an dasselbe legen wollte, bei strenger Kälte, abwechselndem Schnee- und Regengestöber nackt in den mit Schnee bedeckten Hof ihrer Wohnung niederlegte und dabei eine Viertelstunde verharrte, bis das aufhörende Schreien des Kindes ihr die Gewißheit seines Todes gab;

in Erwägung, daß dieses ihr Geständniß in allen Theilen unterstützt erscheint durch die Section des Kindes, die Zeugenvernehmungen und verschiedene vollkommen hergestellte Indizien, daß namentlich unumstößlich feststeht, wie das Kind der Beschuldigten lebensfähig und lebend zur Welt gekommen, und nicht in Folge einer krankhaften Anlage oder eines mangelhaft ausgebildeten Organs dieselbe wieder verlassen hat, daß dasselbe vielmehr vollkommen ausgebildet, stark und in allen Verhältnissen gut beschaffen war, und somit allen Anspruch auf ein längeres Leben hatte;

in Erwägung, daß demnach die Beschuldigte genugsam der ihr zur Last gelegten Handlung, welche ein Verbrechen bildet und durch den Artikel **300** des Strafgesetzbuches vorgesehen und den darauf folgenden Artikel **302** mit einer entehrenden und Leibesstrafe bedroht ist, indizirt erscheint;

beantragt

die Berichterstattung durch den königl. Herrn Untersuchungsrichter dahier an die Rathskammer des königl. Zuchtpolizeigerichts dahier, damit es dieser gefallen möge,

zu erkennen, daß Katharina Barbara Odenbach, **25** Jahre alt, ledig, ohne besonderes Gewerbe zu Germersheim wohnhaft, genugsam indizirt sei, ihr neugebornes Kind am **27.** Januar **1845** zu Germersheim in dem Hofe ihrer Wohnbehausung freiwillig und mit Vorsatz getödtet zu haben;

sofort Leibesverhaftsordonnanz wider dieselbe zu erlassen; auch ihre Verweisung vor die Anklagekammer zu verordnen, und daß gegenwärtige Aktenstücke, sowie ein Verzeichniß der Ueberführungsstücke dem Herrn Generalstaatsprokurator am Appellationshofe der Pfalz

Digitized by Google

zur amtlichen Verfügung eingesendet werden sollen; alles auf den Grund der Artikel **300 et 302. code pénal** und **art. 133 et 134.** des Strafprozesses.

Landau am **5**ten Februar **1845.**

Der königliche Staatsprokurator
Paraguin.

Akt Nr. 18.

Ordonnanz

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am sechsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, in Gemäsheit des Artikels **127** der peinlichen Prozeßordnung, wo zugegen waren: Gatterman, Präsident, Dietsch, Richter, Hederer, Untersuchungsrichter und Referent, und Müh, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Katharina Barbara Odenbach, ledig, Dienstmagd aus Germersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes beschuldigt.

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte sowie nach Ansicht des schriftlichen Anrags königlicher Staatsbehörde vom fünften laufenden Monats;

In Erwägung, daß die beschuldigte Odenbach genügend indizirt erscheint, unterm **27**ten vorigen Monats ein ganz reifes ausgetragenes lebendes und lebensfähiges Kind geboren zu haben, welchem sie hierauf dadurch den Tod gab, daß sie es unter freiem Himmel bei höchst ungünstiger kalter Witterung so lange nackt auf dem Erdboden liegen ließ, bis es zu schreien und zu leben aufhörte, und im buchstäblichen Sinne des Wortes erfror, welcher Thathandlung auch die Beschuldigte mit allen Nebenumständen geständig ist;

In Erwägung, daß diese Thathandlung das Verbrechen der freiwilligen Tödtung eines neugebornen Kindes bildet, welches vorgesehen durch die Artikel **300** und **302** des Strafgesetzbuches, mit einer Leibes- und entehrenden Strafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Bezirksgericht, daß die Beschuldigte Odenbach zur Genüge indizirt und auch geständig ist, ihr neugebornes Kind freiwillig getödtet zu haben;

Eine Thathandlung, welche durch die Artikel **300** und **302** des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ist, demnach ein Verbrechen bildet;

Digitized by Google

Verordnet sofort, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Verzeichniß der Ueberführungsstücke an den Herrn königlichen General-Staats-Procurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter ergehen möge was Rechtens;

Erläßt zugleich eine Leibverhaftsordonnanz

gegen

Katharina Barbara Odenbach, **21** Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Germersheim, Tochter des daselbst wohnhaften Taglöhners Carl Odenbach, welche vier Fuß eilf Zoll groß ist, blonde Haare, hohe Stirne, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat, wornach dieselbe körperlich ergriffen und in dasjenige Gefängniß verbracht werden soll, welches das königliche Appellationsgericht bestimmen wird.

So geschehen und erlassen zu Landau wie Eingangs gemeldet.

Dietsch. Gatterman. Hederer. Müh.

Akt Nr. 19.

Verzeichniß

der

Ueberführungsstücke in der Untersuchung gegen Barbara Odenbach von Germersheim wegen Kindsmords.

1. eine Mörtelhacke
2. eine Kattunschürze.

Landau den sechsten Februar **1848**.

Der Gerichtsschreiber
Müh.

Akt Nr. 20.

Kostenverzeichniß

in der

Untersuchungssache gegen Barbara Odenbach von Germersheim wegen Kindsmordes.

1)	Stempelvisa	— fl. **21** kr.
2)	Registrirung	— fl. **28** kr.
3)	Gerichtsbotengebühren	— fl. **29** kr.
4)	Zeugenvorbescheidungsgebühren	— fl. **28** kr.
5)	Reisegebühren der Gerichtsbeamten	**33** fl. **36** kr.

Digitized by Google

6) Gebühren des Unterarztes Meyer von Germersheim	3 fl.	44 kr.
7) Botenlohn	1 fl.	— kr.
	40 fl.	6 kr.

Zusammen vierzig Gulden sechs Kreuzer.

Landau den 6. Februar 1845.

Der Gerichtsschreiber

Müh.

Akt Nr. 21.

Antrag.

Der königliche Generalstaatsprokurator am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

Eingesehen die Akten gegen Catharina Barbara Odenbach, 24 Jahre alt, Dienstmagd in Germersheim wohnhaft, wegen Kindsmords,

In Erwägung, daß sich durch die gepflogene Untersuchung zureichend starke Indizien dahin ergeben haben, daß Catharina Barbara Odenbach am 27ten Januar 1845 ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechtes, freiwillig getödtet habe,

In Erwägung, daß diese Thathandlung nach Artikel 302 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und entehrender Strafe vorgesehen ist,

Stellt den Antrag, die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes wolle gegen Catharina Barbara Odenbach, 24 Jahre alt, Dienstmagd in Germersheim wohnhaft, wegen des obgedachten Verbrechens Anklage erkennen, dieselbe vor die Assisen verweisen, und die Erfüllung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes, verordnen. —

Zweibrücken den 9ten Februar 1845.

Hilgard, Staatsprokurator.

Akt Nr. 22.

10. Februar 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Katharina Barbara Odenbach,

Digitized by Google

vier und zwanzig Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft in Germersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes beschuldiget;

Nach vernommenem Berichte des königlichen Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher dahin geht:

„Der königliche General-Staatsprokurator am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

Eingesehen die Akten gegen Katharina Barbara Odenbach, vier und zwanzig Jahre alt, Dienstmagd, in Germersheim wohnhaft, wegen Kindesmordes;

In Erwägung, daß sich durch die gepflogene Untersuchung zureichend starke Indizien dahin ergeben haben, daß Katharina Barbara Odenbach am sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechts, freiwillig getödtet habe;

In Erwägung, daß diese Thathandlung nach Artikel dreihundert zwei des Strafgesetzbuches mit peinlicher und entehrender Strafe vorgesehen ist;

stellt den Antrag: die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts wolle gegen Katharina Barbara Odenbach wegen des obgedachten Verbrechens Anklage erkennen, dieselbe vor die Assisen verweisen und die Erfüllung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes anordnen.

Zweibrücken den neunten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig.

Unterzeichnet: Hilgard, Staatsprokurator."

2) Die von der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Landau unterm sechsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig gegen die Beschuldigte erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Das königliche Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am sechsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wo zugegen waren: Gatterman, Präsident, Dietsch, Richter, Hederer, Untersuchungsrichter und Referent, und Müh, stellvertretender Gerichtschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Katharina Barbara Odenbach, ledig, Dienstmagd aus Germersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags der königlichen Staatsbehörde vom fünften laufenden Monats;

In Erwägung, daß die Beschuldigte Odenbach genügend indizirt erscheint, unterm sieben und zwanzigsten vorigen Monats ein ganz reifes, ausgetragenes, lebendes und lebensfähiges Kind geboren zu haben, welchem sie hierauf dadurch den Tod gab, daß sie es unter freiem Himmel bei höchst ungünstiger

Digitized by Google

kalter Witterung so lange nackt auf dem Erdboden liegen ließ, bis es zu schreien und zu leben aufhörte, und im buchstäblichen Sinne des Wortes erfror, welcher Thathandlung auch die Beschuldigte mit allen Nebenumständen geständig ist;

In Erwägung, daß diese Thathandlung das Verbrechen der freiwilligen Tödtung eines neugebornen Kindes bildet, welches, vorgesehen durch die Artikel dreihundert und dreihundert zwei des Strafgesetzbuches, mit einer Leibes- und entehrenden Strafe bedrohet ist;

Aus diesen Gründen erkennt das königliche Bezirksgericht, daß die Beschuldigte Odenbach zur Genüge indizirt und auch geständig ist, ihr neugebornes Kind freiwillig getödtet zu haben; eine Thathandlung, welche durch die Artikel dreihundert und dreihundert zwei des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedrohet ist, demnach ein Verbrechen bildet;

Verordnet sofort, daß sämmtliche, auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Verzeichniße der Ueberführungsstücke an den königlichen General-Staatsprokurator am Appellationsgecichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter ergehen möge, was Rechtens;

Erläßt zugleich einen Leibverhaftsbefehl gegen Katharina Barbara Odenbach, ein und zwanzig Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Germersheim, Tochter des daselbst wohnhaften Taglöhners Karl Odenbach, welche vier Fuß eilf Zoll groß ist, blonde Haare, hohe Stirne, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, und keine besondere Kennzeichen hat, — wonach dieselbe körperlich ergriffen und in dasjenige Gefängniß verbracht werden soll, welches das königliche Appellationsgericht bestimmen wird;

So geschehen und erlassen zu Landau wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: Gatterman, Dietsch, Hederer und Müh."

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind, daß die Beschuldigte Katharina Barbara Odenbach am sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechts, freiwillig getödtet habe;

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch die Artikel dreihundert und dreihundert zwei des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das königliche Appellationsgericht, daß wegen des obenerwähnten Verbrechens gegen die Beschuldigte Katharina Barbara

Digitized by Google

Odenbach Anklage statthabe, und verweist sie deßhalb vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das erste Quartal dieses Jahres;

Verordnet, daß durch die königliche Staatsbehörde ein Anklage-Akt errichtet und daß die vom ersten Richter erlassene Leibverhaftsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklage-Akt der Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, dieselbe sodann in vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken eingebracht werden soll. —

Alles dieses in Gemäßheit der Artikel zweihundert ein und dreißig, zweihundert drei und dreißig, zweihundert ein und vierzig, zweihundert zwei und vierzig und zweihundert drei und vierzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am zehnten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Popp, Semer, Fitting, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber.

Auf dem Originale sind unterzeichnet: v. Koch, Molitor, Popp, Semer, Fitting, Clemens.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Abschrift ertheilt auf Begehren der königlichen General-Prokuratur.

Clemens,
erster Untergerichtschreiber.

Drei Rollen, der königl. General-Pr. Kkch.

Akt Nr. 23.

10. Febr. 1845.

Anklageakt.

Die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken hat durch Urtheil vom zehnten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig gegen Katharina Barbara Odenbach, vier und zwanzig Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft in Germersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes beschuldigt, Anklage erkannt, dieselbe vor die Assisen verwiesen, und die Errichtung eines Anklageakts gegen sie verordnet.

Demgemäß erklärt der königliche Generalstaatsprokurator, daß aus der von Amtswegen geführten Untersuchung folgende Thatsachen erhellen:

Der Taglöhner Karl Odenbach von Germersheim, dessen Ehe mit acht noch lebenden Kindern gesegnet wurde, hatte das Unglück,

Digitized by Google

daß seine drei ältesten Töchter sich einem lüderlichen ausschweifenden Lebenswandel hingaben, mehrere uneheliche Kinder erzeugten, und so ihren Eltern zur Last fielen, statt ihnen Hülfe und Beistand in ihrer bedrängten Lage zu gewähren. Da diese Mädchen aller Ermahnungen ungeachtet zu keinem bessern Leben zurückkehrten, faßte Odenbach den Entschluß, dieselben aus seiner Wohnung zu entfernen, so oft sie schwanger wurden, und die Zeit der Entbindung herannahte. Diesem Entschlusse getreu, jagte er im vorigen Jahre seine zweite Tochter Katharina aus dem Hause, als diese, nachdem sie längere Zeit in dem Bezirksgerichtsgefängnisse in Landau inhaftirt gewesen, ihre Eltern aufsuchte, um hier ihre Niederkunft abzuwarten. In gleicher Weise verfuhr er im Laufe des vorigen Monates gegen seine drittälteste Tochter Anna Maria, als er erfuhr, daß auch diese sich in dem Zustande vorgerückter Schwangerschaft befände, worauf hin sich dieses Mädchen eine Wohnung bei einem gewissen Stubenhard miethete, und dieselbe am sechsten Januar mit ihrer ältesten Schwester, der Angeklagten Katharina Barbara Odenbach, und deren beiden unehelichen Kindern bezog. Hier wurde auch Anna Maria Odenbach schon am drei und zwanzigsten Januar von einem Kinde entbunden und darauf am sechs und zwanzigsten Januar die Kindstaufe gefeiert, welcher, nebst einigen Nachbarinnen, der Vater des Kindes, Korporal Alsheimer, mehrere Kameraden desselben und auch die Angeklagte beiwohnten. —

Fünf Tage später, am ein und dreißigsten Januar, begab sich der Steinhauer Göbel in den offenen Keller eines unausgebauten Anbaues des Stubenhard'schen Hauses, um daselbst ein Richtscheit und ein Paar Holzschuhe zu holen, welche er am Abend vorher nach eingebrochener Dunkelheit dort aufbewahrt hatte. Hiebei bemerkte er in einer Ecke des Kellers einen weißen Bündel liegen, hob denselben auf, und überzeugte sich nun, daß derselbe aus der Leiche eines neugebornen Kindes bestand, welche in eine Schürze eingehüllt war. Er ließ seinen Fund liegen, und machte die Anzeige hievon bei dem königlichen Polizeikommissär, welcher sich sogleich an Ort und Stelle verfügte, die Kindesleiche in das Spital verbringen ließ, und dann zur Besichtigung der Lokalitäten schritt. Er konnte indessen keine Spuren vorfinden, welche geeignet waren auf die Entdeckung des Thäters zu führen, und begnügte sich zu constatiren, daß an der Stelle, wo die Leiche lag, und an einem andern einige Schritte davon entfernten Platze, die Erde frisch aufgehackt war, und daß sich auch eine Hacke daselbst vorfand, mit welcher wahrscheinlich ein Loch gegraben werden sollte, um darin die Leiche zu verbergen, wovon der Thäter aber wegen des hart gefrornen Bodens abstehen mußte.

Auf die noch an dem nämlichen Tage bei der höhern Behörde erstattete Anzeige, ordnete der königliche Untersuchungsrichter in Landau schon am ersten Februar die Besichtigung und Obduktion der Leiche an, wobei sich ergab, daß das Kind sowohl im Aeußern als in seinen innern Organen vollkommen wohl gebildet, daß es aus-

Digitized by Google

getragen und lebensfähig gewesen war, und daß es wirklich außerhalb des Mutterleibes gelebt hatte. An dem Aeußern des Kindes war keine Verletzung, keine Spur einer verübten Gewaltthat ersichtlich, und auch die innern Organe ließen weder eine überstandene Krankheit, noch überhaupt einen krankhaften Zustand erkennen, so daß die Sektion keine entscheidenden Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage gab, durch welche Todesart das Kind gestorben war. Einzelne Erscheinungen an der Oberfläche der Leiche und deren Lungen brachten indessen den königlichen Kantonsarzt sofort auf die Vermuthung, daß der Tod durch Entziehung der einem neugebornen Kinde zum Fortleben nöthigen Wärme herbeigeführt worden, daß dasselbe erfroren sey, und die folgenden Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchung sprachen auch auf's Ueberzeugendste für die Richtigkeit dieser Annahme. —

Als der königliche Polizeikommissär auf die Anzeige des Steinhauers Göbel hin sich dem Keller nahte, stieg die Angeklagte aus demselben heraus, entfernte sich eilig, und äußerte laut im Vorübergehen: „wie man nur so was thun kann, so ein Schindaas gehört aufgehängt, so ein armes Würmchen erfrieren zu lassen.“ Diese Worte, welche den Nahenden zu Gehör gesprochen schienen, erregten sofort den Verdacht des königlichen Polizeikommissärs, welcher auch schon vorher gehört hatte, daß man die Angeklagte als Kindesmörderin bezeichne, und er ersuchte deshalb den königlichen Kantonsarzt, dieselbe körperlich zu untersuchen. Dies geschah, und lieferte die Gewißheit, daß die Angeklagte erst vor wenigen Tagen geboren hatte; außerdem wurde sogleich ermittelt, daß der Schurz, in welchen die Kindesleiche eingehüllt gewesen, ihr Eigenthum war.

Unter diesen Umständen wurde die Angeklagte verhaftet und verhört, wobei sie nicht nur läugnete, die Mutter des aufgefundenen Kindes zu seyn, sondern auch durchaus in Abrede stellte, geboren zu haben.

In einem zweiten an dem nämlichen Tage mit ihr abgehaltenen Verhöre machte dieselbe indessen ein umständliches Eingeständniß, das in seinen wesentlichsten Punkten folgendermaßen lautet: „Am Morgen des sieben und zwanzigsten Januar, kurz vor fünf Uhr, habe sie einen heftigen Drang zum uriniren gespürt, und hierauf im Hofe ihr Wasser abgeschlagen, das ungewöhnlich stark gewesen, so daß ihr der Gedanke gekommen sey, es möchte wohl das Fruchtwasser von ihr abgegangen seyn. Etwas später sey sie wiederum in den Hof gegangen, und nun sey dort plötzlich das Kind von ihr geschossen, das auch sogleich heftig geschrieen habe. Sie habe dasselbe einige Minuten liegen lassen, dann, durch eine vorüberziehende Patrouille gestört, es aufgerafft und in den hintern Hof getragen, wo sie es wiederum auf den Erdboden gelegt habe. Hier habe das Kind noch eine Viertelstunde fortgeschrieen, während sie selbst sich auf einen nahe stehenden Abtritt gesetzt. Erst, nachdem dasselbe todt gewesen, habe sie es von dem Boden aufgehoben, in eine ihr gehörige

Digitized by Google

Schürze gewickelt, und dann in den Keller getragen, in der Hoffnung, daß es dort erst nach geraumer Zeit aufgefunden werden würde. Sie habe keine Hand an ihr Kind legen wollen, und es für das Beste gehalten, dasselbe in der Weise, wie geschehen, hinsterben zu lassen."

Ueber das Motiv zu ihrer verbrecherischen That eines Nähern befragt, gab sie an: „daß der Vater des Kindes sie verlassen, und sie alsbald eine Bekanntschaft mit einem andern Soldaten angefangen habe. Aus Furcht, daß auch dieser neue Liebhaber ihr untreu werden möchte, wenn er Kenntniß von ihrem Zustande erhielte, habe sie eben Alles gethan, um ihm denselben zu verheimlichen."

In Uebereinstimmung mit diesem Eingeständnisse stehen die Aussagen der Soldaten Bauft und Grandjean, welche am sieben und zwanzigsten Januar eine Patrouille machten. Als diese Zeugen gegen sechs Uhr an dem Stubenhard'schen Hause vorüberzogen, hörten sie in dessen offenem Hofe ein Kind schreien, und sahen zugleich, daß daselbst ein Kind auf der Erde lag, während drei bis vier Schritte davon entfernt eine Weibsperson stand. Auf den Anruf der Patrouille: „was gibt's da?" hob die Weibsperson, welche der Dunkelheit wegen nicht erkannt wurde, das Kind auf, und ging damit in das Haus. — Eben so bemerkte der Zeuge Pfirrmann am frühen Morgen Blutspuren an der Stelle des Hofes, wo nach Aussage der Soldaten das schreiende Kind gelegen hatte, und einige Tage später eine größere Blutlache an dem Abtritte. Eine gleiche Wahrnehmung machte dessen Ehefrau, welche außerdem bei einem Besuche, den sie und die Zeugin Weidenkopf der Schwester der Angeklagten an jenem Tage machte, in deren Zimmer, das frisch aufgewaschen war, Blutspuren bemerkte. Die gleichfalls anwesende Angeklagte erklärte hiebei, daß in der vorhergehenden Nacht ein großer Klumpen Blutes von ihr abgegangen sey, und die Blutflecken im Hofe und in der Stube daher rührten. Die nämliche Erklärung machte sie ihrem Liebhaber Dagné, der Morgens um sieben Uhr zu ihr kam, und sie beschäftigt fand, die Stube, welche voller Blut und Sauerei war, aufzuwaschen; „ihre Sache," sagte sie lachend zu diesem, „hätte nun einen Ausbruch genommen."

Die Wahrnehmungen des so eben erwähnten Zeugen scheinen dafür zu sprechen, daß die Angeklagte in der Stube ihrer Schwester geboren hat, und dann erst das Kind in den Hof trug, um es erfrieren zu lassen. Wäre es aber auch wahr, daß sie in dem Hofe niederkam, so müßte dann ebenfalls als gewiß angenommen werden, daß sich dieselbe in dem entscheidenden Momente, in der Absicht das Verbrechen zu verüben, in den Hof begeben habe: dafür spricht der Umstand, daß die Angeklagte schon drei uneheliche Kinder geboren hatte, also sehr wohl wissen mußte, was der Abgang des Fruchtwassers und der darauf erfolgte Drang zu bedeuten habe. Dafür sprechen das Verheimlichen und Abläugnen ihrer Schwangerschaft allen Personen gegenüber, von denen sie mehrfach ihres angelaufenen

Digitized by Google

Leibes wegen zur Rede gestellt wurde; dafür sprechen die Grausamkeit, mit welcher sie das neugeborne Kind an zwei verschiedenen Stellen im Hofe nackt hinlegte, und es bei der naßkalten eisigen Witterung erfrieren ließ: die Ruhe und Besonnenheit endlich, mit welcher sie dasselbe nach eingetretenem Tode verbarg und einzuscharren suchte, und mit der sie die Spuren des Verbrechens zu beseitigen und jeden Verdacht von sich abzuwenden wußte.

Demgemäß ist Katharina Barbara Odenbach angeklagt: am sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechts, freiwillig getödtet zu haben.

Zweibrücken den zehnten Februar **1845**.

Unterzeichnet: Hilgard, Staatsprokurator.

Für die Richtigkeit der Abschrift, auf Verlangen der königlichen Staatsbehörde ertheilt.

Faber, Obergerichtschreiber.

Vier ein halb Rollen, der königl. General-Pr.
Kbch.

Akt Nr. 24.

Wird dem königl. Herrn Staatsprokurator in Landau das von dem königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am **10.** Februar l. Js. in seiner Anklagekammer erlassene Urtheil gegen die der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes beschuldigte Katharina Barbara Odenbach nebst Anklageakt **d. dato eodem** gegen Wiedervorlage zum unverweilten Vollzuge zugeschlossen.

Zweibrücken den **11.** Februar **1845**.

Der königl. Generalstaatsprokurator:
Korbach.

Akt Nr. 25.

An den Gerichtsboten Herrn Zinkgraff zur augenblicklichen Zustellung.

Landau den **12.** Februar **1845**.

Der königl. Staatsprokurator:
Bomhard.

Akt Nr. 26.

Zustellung.

Im Jahr achtzehnhundert fünf und vierzig den zwölften Februar.
Auf Anstehen der königl. Staatsbehörde
habe ich Wilhelm Zinkgraf, königl. Gerichtsbote für den Bezirk Landau, in Landau wohnhaft;

Digitized by Google

der Katharina Barbara Odenbach, Dienſtmagd, wohnhaft in Germersheim, dermalen im Arreſthauſe zu Landau befindlich, ſprechend allda mit (ihr ſelbſt),

ein durch das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in ſeiner Anklagekammer unter'm zehnten Februar 1845 erlaſſenes Verweiſungsurtheil, ſowie den auf dieſes Urtheil hin durch den königl. Herrn Generalſtaatsprokurator an dieſem Gerichte am nämlichen Tage gefertigten Anklageakt, in Abſchrift zugeſtellt und kund gemacht.

Worüber Akt, den ich der Requiſitin mit den Abſchriften der allegirten Urkunden ebenfalls in Abſchrift zugeſtellt habe.

Zinckgraf.

Koſten: Org. 14 kr.
Abſchr. 14 kr.
4¼ Rollen 36 kr.
1 fl. 04 kr.
Rpt. 1 kr.
Stpl.-B. gratis.
Regiſtr. gratis.
1 fl. 05 kr.

Nr. 3167. Gratis regiſtrirt Landau den dreizehnten Februar 1845.
Königl. Rentamt.
Weigel.

Akt Nr. 27.

Zeugenliſte.

Der kgl. Generalſtaatsprokurator am kgl. bayer. Appellationsgerichte der Pfalz wird in der Sache gegen

Katharina Barbara Odenbach, 24 Jahre alt, Dienſtmagd in Germersheim, wegen freiwilliger Tödtung ihres neugebornen Kindes,

folgende Zeugen vor dem Aſſiſengerichte vorbringen, als:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1	Joſeph Göbel	33	Steinhauer.	Germersh.	Germersh.
2	Herrm. Schmidtborn	36	K. Polizeikommiſſär	"	"
3	Joſeph Heine	41	K. Kantonsarzt	"	"
4	Leonhard Bauſt	29	Soldat im königl. II. Jägerbataillon	"	"
5	Michael Grandjean	22	Soldat daſelbſt	"	"
6	Jakob Pfirrmann	39	Taglöhner	"	"
7	Franziska Hahn, deſſen Ehefrau	33	ohne Gewerbe	"	"
8	Eva Eiſerle, Wittwe des Taglöhners Conr. Weidenkopf	33	ohne Gewerbe	"	"
9	Johann Alsheimer	31	Korporal im II. Jägerbataillon	"	"
10	Wilhelm Dagné	24	Soldat daſelbſt	"	"

Digitized by Google

Derselbe ersucht demnach den Herrn Präsidenten des Assisengerichts zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen.

Zweibrücken, den **10.** Februar **1845.**

Der Präsident des Assisengerichts:

Hilgard,

Staatsprokurator.

Akt Nr. 28.

Fixirt auf den sieben und zwanzigsten Februar **1845**, Morgens um 8 Uhr.

Zweibrücken, den **12.** Februar **1845.**

Der Präsident des Assisengerichts:

Heintz,

Appellationsgerichtsrath.

Akt Nr. 29.

Nr. 230.

Zustellung der Zeugenliste.

Im Jahre achtzehnhundert fünf und vierzig, den vier und zwanzigsten Februar, auf Anstehen von dem königl. Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, habe ich Unterzeichneter Philipp Jakob Brandt, Gerichtsbote des Bezirks Zweibrücken und in Zweibrücken wohnhaft,

der Katharina Barbara Odenbach, **24** Jahre alt, Dienstmagd in Germersheim, des Kindesmordes angeklagt und dermalen in dem Justizgefängniße zu Zweibrücken verhaftet, allda sprechend mit (ihr selbst)

die Liste derjenigen zehn Zeugen, welche in der von dem Herrn Präsidenten des Assisengerichts der Pfalz, zu Zweibrücken, fixirten Sitzung vom sieben und zwanzigsten Februar lauf. J., Morgens um acht Uhr, verhört werden sollen, in Abschrift zugestellt, nebst Abschrift von meinem gegenwärtigen Akte. Kosten **29** kr.

Brandt.

Orig.	14 kr.	Nr. 3181. Einregistrirt zu Zweibrücken den 25. Februar 1845; gratis Bd. 373 Fol. 51 C. 1. Ohne Renvoi.
Cop.	14 „	
Rept.	1 „	
	29 kr.	L. Schmitz.

Digitized by Google

Akt Nr. 30.

Nr. 54,694 des Correspondenzregisters.

Vorladungsordonnanz.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Generalstaatsprokurator am königl. bayer. Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Katharina Barbara Odenbach, **24** Jahre alt, Dienstmagd in Germersheim, wegen freiwilliger Tödtung ihres neugebornen Kindes;

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisengerichts, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom sieben und zwanzigsten Februar **1845** festgesetzt wurde;

Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
1	Joseph Göbel.	33	Steinhauer.	Germersh.	Germersh.
2	Herrm. Schmidtborn.	36	K. Polizeikommissär.	"	"
3	Joseph Heine.	41	K. Kantonsarzt.	"	"
6	Jakob Pfirrmann.	39	Taglöhner.	"	"
7	Franziska Hahn, dessen Ehefrau.	33	ohne Gewerbe.	"	"
8	Eva Eiserle, Wittwe des Taglöhners Conr. Weidenkopf.	33	ohne Gewerbe.	"	"

vorgeladen werden sollen, den **27.** Februar, Morgens um **8** Uhr, präcis vor dem Assisengerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken, den **12.** Februar **1845.**

Korbach.

Digitized by Google

Akt Nr. 31.

Nr. 44.

Der Gerichtsbote Herr Schubart in Germersheim wird mit der Zustellung beauftragt.

Landau, den 13. Februar 1845.

Der königl. Staatsprokurator.
Bomhard.

Akt Nr. 32.

Vorladung.

Im Jahre achtzehnhundert fünf und vierzig, den fünfzehnten Februar;

Aus Auftrag der königl. Staatsbehörde am königl. Bezirksgerichte zu Landau, und in Gemäßheit einer Ordonnanz, erlassen durch den Herrn königl. Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am 12. Februar 1845, habe ich unterzeichneter Karl August Schubart, Gerichtsbote des Bezirks Landau, in Germersheim wohnhaft,

1) den Joseph Göbel, 33 Jahre alt, Steinhauer, redend in seiner Wohnung mit (dessen Ehefrau);

2) den Herrmann Schmidtborn, 36 Jahre alt, k. Polizeikommissär, redend mit (ihm selbst);

3) den Joseph Heine, 41 Jahre alt, königl. Kantonsarzt, redend in seiner Wohnung mit (ihm selbst);

~~6)~~ 4) den Jakob Pfirrmann, 39 Jahre alt, Taglöhner, redend in seiner Wohnung mit (ihm selbst);

~~7)~~ 5) die Franziska Hahn, 33 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Letzgenannten, redend in ihrer Wohnung mit (ihr selbst);

~~8)~~ 6) die Eva Eisele, 33 Jahre alt, ohne Gewerb, Wittwe von Conrad Weidenkopf, redend in ihrer Wohnung mit (ihr selbst),

alle in Germersheim wohnhaft, vorgeladen, Donnerstag den sieben und zwanzigsten Februar l. Js., Morgens acht Uhr, précis vor dem Assisengerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Verbrechens der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes, dessen Katharina Barbara Odenbach, 24 Jahre alt, Dienstmagd in Germersheim beschuldigt ist, bekannt ist.

Digitized by Google

Worüber Akt, wovon ich jedem der Requisiten, sowie von der Ordonnanz eine Copie zugestellt habe.

Kosten: Ein Gulden dreißig neun Kreuzer.

Schubart.

Original	— fl. 14 kr.	Nr. 1469. Gratis einregistrirt zu Germersheim
6 Copien	1 fl. 24 kr.	den fünfzehnten Februar 1845. Ohne Renvoi.
Repertorium	— fl. 1 kr.	Königl. Rentamt.
	1 fl. 39 kr.	A. A.
		Sartorius.

Akt Nr. 33.

Vorladung der Zeugen L. Bauft, M. Grandjean, Joseph Alsheimer und Wilhelm Dagné zu derselben Sitzung durch das Commando des königl. II. Jägerbataillons in Germersheim auf Requisition des königl. Generalstaatsprocurators am königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Akt Nr. 34.

Verhörprotokoll.

Heute den fünfzehnten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, im Justizhause zu Zweibrücken, haben Wir Karl Friedrich Heintz, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Assise des ersten Quartals von **1845**, unter Assistenz des Obergerichtschreibers Friedrich Faber, die nachgenannte des Kindsmords angeklagte, daselbst verhaftete Katharina Barbara Odenbach von Germersheim in einem besonderen Zimmer verhört, wie folgt:

Frage. Wie heißt Sie, wie alt ist Sie, welchen Standes, wo geboren und wo wohnhaft?

Antwort. Ich heiße Katharina Barbara Odenbach, bin **24** Jahre alt, gewesene Dienstmagd, geboren und wohnhaft in Germersheim, Tochter von Karl Odenbach, Tagner daselbst.

Fr. Kennt Sie die Ursache ihrer Verhaftung oder Verweisung vor die Assisen?

Antw. Ja wohl.

Fr. Hat Sie an Ihren frühern Erklärungen Abänderungen zu machen oder denselben etwas beizufügen?

Antw. Ich habe nichts daran abzuändern oder beizufügen.

Fr. Hat Sie sich schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir haben demnach den Advokaten Petri dahier von Amtswegen zum Vertheidiger der Angeklagten ernannt.

Schließlich haben Wir der Angeklagten eröffnet, daß, wollte sie

Digitized by Google

eine Nichtigkeitsklage gegen das Verweisungsurtheil oder gegen das bisherige Verfahren überhaupt anstellen, sie ihre desfallsige Erklärung innerhalb der zunächst folgenden fünf Tage machen müsse, indem sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zuläßig sei, und zwar müsse sie ihre Erklärung auf der Appellationsgerichtskanzlei machen.

Vorgelesen, genehmigt und von der Angeklagten, sowie von uns und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

Heintz. Barbara Odenbach. Faber.

Akt Nro. 35.

Geschwornenliste

für das Assisengericht der Pfalz, pro erstes Quartal 1845.

Nr.	Namen.	Stand, Gewerb und Eigenschaft.	Wohnort.	Landkommissariat.
1	Foltz, Christian	Handelsmann u. Bierbrauer (nach Art. 386 §. 2 C. d'instr. cr.	Annweiler	Bergzabern.
2	Maushardt, Konrad	Müller, desgleichen.	Billigheim.	"
3	Böhmer, Ludwig	Oelmüller und Stadtrath.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
4	Schuler, Gust. Ad.	Königl. Notar.	"	"
5	Weißbrod, Peter II.	Gastwirth und Gemeindebevollmächtigter.	Oppau.	Frankenthal.
6	Burg, Johann	Ackersmann, Bürgermeister und Gemeindebevollmächtigter.	Freckenfeld.	Germersheim.
7	Brück, Jakob	Ackersmann und Gemeindebevollmächtigter	Kleinbundenbach.	Homburg.
8	Klein, Jakob	Metzger und Stadtrath.	Homburg.	
9	Frank, Peter	Bürgermeister, Gutsbesitzer und Gemeindebevollmächtigter.	Alsenbrück	" Kaiserslautern.
10	Eichelberger, Abrah.	Oelhändler, höchstpatentisirter und höchstbesteuerter Grundbesitzer.	Münchweiler.	"
11	Richter, Friedr. Jakob	praktischer Arzt, Dr. medicinae.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
12	Klag, Johannes	Bürgermeister und Gemeindebevollmächtigter	Bolanden.	Kirchheim

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Stand, Gewerb und Eigenschaft.	Wohnort.	Landkommissariat.
13	Theysohn, Heinr. Karl	Zuckerbäcker u. Stadtrath.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
14	Liebeck, Christian	Färber und Stadtrath.	Kirchheimbol.	Kirchheim
15	Albrecht, Karl Jakob	Kunstschreiner u. Stadtrath.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
16	Metz, Georg Peter	Ackersmann, Gutsbesitzer und Gemeindebevollmächtigter.	Herrheimweyher.	Landau.
17	Schwarzwälder, Franz Friedrich	Gutsbesitzer und Gemeindebevollmächtigter	Maikammer.	"
18	Wolf, Karl Heinrich	Rentner, Gutsbesitzer und Stadtrath.	Wachenheim.	Neustadt.
19	Hopff, Ludwig	Apotheker, Stadtrath, Wahlmann u. Höchstpatentisirter.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
20	Diehl, Gustav	Kaufmann und Stadtrath.	Pirmasens.	Pirmasens.
21	Kümmel, Jakob	Tuchhändler u. Höchstpatentisirter.	Speier.	Speier.
22	Bruch, Philipp	Rentner; nach Art. 386, §. 2, Cod. d'instr. cr.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
23	Koch, Georg sen.	Ackersmann u. Gemeindebevollmächtigter.	Herbitzheim.	"
24	Uhl, Johann	Kaufmann und Stadtrath.	St. Ingbert.	"

Für die Richtigkeit:

Brandt.

Akt Nr. 36.

Nr. 241.

Signifikation.

Im Jahre achtzehnhundert fünf und vierzig, den sechs und zwanzigsten Februar; auf Anstehen von dem königl. Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, habe ich unterzeichneter Philipp Jakob Brandt, Gerichtsbote des Bezirks Zweibrücken und in Zweibrücken wohnhaft, der Katharina Barbara

Digitized by Google

Odenbach, **24** Jahre alt, Dienstmagd in Germersheim wohnhaft, des Kindesmordes angeklagt und dermalen in dem Justizgefängniß zu Zweibrücken verwahrt, allda sprechend mit (ihr selbst),

vorstehende Geschwornenliste, Behufs der Verhandlung vor dem Assisengerichte der Pfalz, in Zweibrücken, am sieben und zwanzigsten Februar d. Js., Morgens um 8 Uhr, in Abschrift zugestellt, und habe ihr auch Abschrift von meinem gegenwärtigen Akte gelassen.

Kosten **45** Kreuzer.

Brandt.

Orig.	14 kr.	Nr. 3203. Gratis einregistrirt zu Zweibrücken den 26. Febr
Copie	14 kr.	1845. Vol. 73 Fol. 52 C. 6. Ohne Renvoi.
2 Rollen	16 kr.	Königl. Rentamt.
Repert.	1 kr.	Schmitz.
	45 kr.	

Akt Nr. 37.

Nr. 242.

Denunciation der Ergänzungsgeschwornen.

Heute, am obigen Datum und auf nämliches Anstehen, habe ich unterzeichneter hier oben qualifizirter Gerichtsbote, der nämlichen Angeklagten, ebenfalls persönlich sprechend,

erklärt, daß die königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speier, mittelst Rescriptes vom **2.** Januar **1845**, folgende Bewohner der Stadt Zweibrücken zu Ergänzungsgeschwornen ernannt hat, nämlich:

1) Karl Exter, Kirchenschaffner; nach Art. **386**, §. **2**, **Cod. d'instr. crim.**
2) Friedrich Schimper, Spitalschaffner; desgleichen.
3) Ludwig Heck, Privatmann, gewesener Gastwirth, Stadtrath und Höchstbesteuerter.
4) Ludwig Henigst, Goldarbeiter und Stadtrath.
5) Adolph Lilier, Gutsbesitzer und Höchstbesteuerter.

Sofort habe ich der Angeklagten Katharina Barbara Odenbach auch Abschrift hievon zugestellt.

Kosten **29** Kreuzer.

Brandt.

Orig.	14 kr.	Nr. 2204. Gratis einregistrirt zu Zweibrücken den 26.
Copie	14 kr.	Februar 1845. Vol. 73 Fol. 52 C. 7. Ohne Renvoi.
Repertor.	1 kr.	Königl. Rentamt.
	29 kr.	Schmitz.

Digitized by Google

Akt Nr. 38.

Protocoll

über den Aufruf und die Ziehung der Geschwornen.

Heute den sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, um acht Uhr Morgens, in dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, hat der königl. Appellationsgerichtsrath Heintz, Präsident der Assise des ersten Quartals d. J., in Gegenwart des zweiten Staatsprokurators Hilgard, und unter Assistenz des Obergerichtsschreibers Faber, die des Kindsmords angeklagte Katharina Barbara Odenbach von Germersheim vorführen lassen, und ist sodann zum Aufrufe der auf der Hauptliste befindlichen vier und zwanzig Geschwornen geschritten.

Diese Geschwornen, wovon jeder einzeln seine Anwesenheit kund gab, sind:

(Folgt im Protocolle die vollständige Aufzählung und Bezeichnung der auf der Liste Act. Nr. 35 stehenden Geschwornen.)

Ihre Namen wurden nun in eine Urne gethan, und der Präsident benachrichtigte die Angeklagte, daß sie befugt sei, von den gezogen werdenden Geschwornen sechs zu rekusiren, eine Befugniß, deren Ausübung sie auch ihrem Vertheidiger übertragen könne.

Der Präsident schritt hierauf zur Ziehung der Geschwornen durch's Loos, und ihre Namen kamen in folgender Ordnung heraus:

1) Klag,
2) Wolf,
3) Weißbrod,
4) Maushardt,
   Albrecht, rekusirt durch die Staatsbehörde,
   Bruch, rekusirt durch die Angeklagte,
5) Diehl,
6) Schuler,
7) Brück,
8) Hopff.
9) Boltz.
10) Uhl,
11) Metz,
12) Burg.

Da somit die Zahl der zwölf Urtheilsgeschwornen vollständig war, so hat der Präsident die Ziehung aufgehoben und die Sitzung für eröffnet erklärt.

Hierüber Protocoll, welches von dem Präsidenten, der Staatsbehörde und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Hilgard. Heintz. Faber.

Digitized by Google

Akt Nr. 39.

Frage

welche den Geschwornen zur Beantwortung gestellt wurde.

Ist die Angeklagte Katharina Barbara Odenbach, 24 Jahre alt, ohne Gewerb, gebürtig und wohnhaft zu Germersheim, schuldig: am 27. Januar 1845 ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechts, freiwillig getödtet zu haben?

Zweibrücken, den 27. Februar 1845.

Der Assisenpräsident,
Heintz.

Akt Nr. 40.

Die Antwort der Geschwornen lautet:
Ja, die Angeklagte ist schuldig.

Der Vorstand der Geschwornen,
Heintz. Joh. Klag. Faber.

Akt Nr. 41.

Antrag.

Der königl. Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

Eingesehen die Art. 300, 302, 12, 26, 36 des Strafgesetzbuches und den Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,

Stellt den Antrag, das Assisengericht wolle Catharina Barbara Odenbach, 24 Jahre alt, Dienstmagd in Germersheim wohnhaft, zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze zu Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch Druck und Anschlag des zu ergehenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen.

Zweibrücken, den 27. Februar 1845.

Hilgard,
königl. Staatsprokurator.

Akt Nr. 42.

Sitzungsprotocoll.

Heute den sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, um 8 Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale und in

Digitized by Google

der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo zugegen waren: Heintz, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, v. Röder, Rath an demselben Appellhofe, Cotta, Dingler, Serini, Richter am königl. Bezirksgerichte dahier, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Hilgard, weiter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtschreiber am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, — wurde auf Befehl des Präsidenten durch die königl. Gendarmerie vorgeführt

Katharina Barbara Odenbach,

wohnhaft zu Germersheim, welche durch Urtheil der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 10ten l. M. der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Die Angeklagte erschien ungefesselt, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Advokaten Petri.

Der Präsident rief die Namen der **24** Geschwornen auf, welche in der der Angeklagten notifizirten Liste enthalten sind, legte dieselben in eine Urne und schritt sofort zur Ziehung der Urtheilsgeschwornen, worüber ein besonderes Protokoll errichtet wurde.

Die gezogenen und nicht rekusirten zwölf Geschwornen nahmen in der durch's Loos bestimmten Ordnung ihre Plätze ein, abgesondert von dem Publikum und den Zeugen, der Angeklagten gegenüber.

Nach eröffneter Sitzung befragte der Präsident die Angeklagte um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.

Dieselbe antwortete sie heiße: Katharina Barbara Odenbach, sey **24** Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Germersheim, Tochter des Taglöhners Karl Odenbach daselbst, sie zuletzt allein wohnend.

Der Präsident erinnerte den Vertheidiger, nichts gegen sein Gewissen und die den Gesetzen gebührende Ehrfurcht zu sagen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Hierauf wendete sich der Präsident an die Geschwornen, und las ihnen den im Artikel **342** des Gesetzbuchs über das Strafverfahren enthaltenen Eid vor.

Die Geschwornen hörten diese Vorlesung stehend und mit entblößtem Haupte an, und ein jeder derselben legte mit emporgehobener rechten Hand den Eid in den Worten ab: „ich schwöre es."

Unmittelbar darauf erinnerte der Präsident die Angeklagte, aufmerksam auf das zu seyn, was sie sogleich vernehmen werde, und ließ durch den Gerichtschreiber das Verweisungsurtheil der Anklagekammer sowie den Anklageakt mit lauter Stimme verlesen.

Hierauf wiederholte der Präsident der Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageakts und sagte ihr: „Das ist es, dessen Sie angeklagt ist, Sie wird nun die Beweise vernehmen, welche man gegen Sie vorbringen wird."

Die königl. Staatsbehörde trug den Gegenstand der Anklage

Digitized by Google

vor und übergab die Liste der Zeugen, mit dem Antrage auf Abhör derselben.

Diese Liste wurde durch den Gerichtschreiber laut abgelesen, und es erhob sich keine Einrede dagegen.

Die Zeugen traten bei ihrem Namensaufrufe in die Schranken. Der Präsident belehrte sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, verwarnte sie gegen die zeitlichen und ewigen Folgen des Meineides, und gab ihnen Kenntniß von dem Inhalte des Artikels **361** des Strafgesetzbuchs.

Dieselben zogen sich hierauf, mit Ausnahme des ersten, auf die Weisung des Präsidenten, in das ihnen angewiesene Zimmer zurück.

Die Zeugen waren folgende:

1. Joseph Göbel, **33** Jahre alt, Steinhauer in Germersheim.

Im Laufe der Vernehmung dieses Zeugen erklärte sich die Angeklagte, aufgefodert durch den Präsidenten, umständlich über die ihr zur Last gelegte That.

2. Herrmann Schmidtborn, **36** Jahre alt, königl. Polizeikommissär in Germersheim;

3. Joseph Heine, **41** Jahre alt, königl. Kantonsarzt daselbst;

4. Leonhard Bauft, **29** Jahre alt, Soldat im **2**ten Jägerbataillon, in Garnison zu Germersheim;

5. Michael Grandjean, **22** Jahre alt, Soldat in demselben Jägerbataillon zu Germersheim;

6. Jakob Pfirrmann, **39** Jahre alt, Taglöhner zu Germersheim;

7. Franziska Hahn, **33** Jahre alt, Ehefrau des vorigen Zeugen Jakob Pfirrmann;

8. Eva Eiserle, **33** Jahre alt, Wittwe von Conrad Weidenkopf, wohnhaft in Germersheim;

9. Johann Alsheimer, **32** Jahre alt, Korporal im **2**ten Jägerbataillon, in Garnison zu Germersheim;

10. Wilhelm Dagne, **24** Jahre alt, Soldat daselbst im nämlichen Bataillon.

Ein jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln und abgesondert, in der durch die Staatsbehörde bestimmten Ordnung, in den Sitzungssaal vorberufen und sodann mündlich abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe" — außer welchem Eide der Kantonsarzt **Dr.** Heine noch den weitern leistete: „ferner schwöre ich, mein Gutachten auf Ehre und Gewissen abzugeben." Die Zeugen erklärten auch, nachdem sie, auf Befragen des Präsidenten, Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben hatten, mit der Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in ihren Diensten zu seyn, und sprachen sich ferner darüber aus, ob sie vor der That, wovon es sich handelt, die Angeklagte schon gekannt oder

Digitized by Google

nicht. Gegen keinen der abgehörten Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund vorgebracht.

Die vorhandenen Ueberführungsstücke wurden den Zeugen und der Angeklagten zur Anerkennung vorgezeigt.

Jeder Zeuge wurde nach seiner Deposition gefragt, ob er von der hier gegenwärtigen Angeklagten gesprochen habe; auch Letztere, hierzu durch den Präsidenten aufgefordert, erklärte sich nach jeder Deposition über die Angabe des Zeugen und beantwortete die an sie gerichteten Fragen.

Die Zeugen blieben nach ihrer Abhör in dem Sitzungssaale zurück.

Nach vernommenen Zeugen erhielt die königl. Staatsbehörde das Wort und entwickelte die Gründe, welche die Anklage unterstützen.

Advokat Petri trug die Vertheidigung der Angeklagten vor.

Der Präsident befragte dieselbe, ob sie der Vertheidigung von Anwalt Petri persönlich noch etwas beizufügen habe, was dieselbe verneinte.

Der Präsident erklärte nunmehr die Verhandlungen für geschlossen. Er stellte das Resultat derselben zusammen, bemerkte den Geschwornen die Hauptbeweise gegen und für die Angeklagte, und nachdem er sie an das erinnert hatte, was nun ihres Amtes sey, las er die von ihnen zu beantwortende Frage vor, also lautend: „Ist die Angeklagte Katharina Barbara Odenbach, **24** Jahre alt, ohne Gewerbe, gebürtig und wohnhaft zu Germersheim schuldig: am **27**. Jänner **1845** ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechtes, freiwillig getödtet zu haben?"

Diese von dem Präsidenten unterzeichnete Frage behändigte derselbe dem Vorsteher der Geschwornen mit dem Anklagakte und den übrigen Prozeßschriften, mit Ausnahme der schriftlichen Zeugendepositionen, und bemerkte dabei den Geschwornen, daß, falls die Angeklagte nur mit sieben gegen fünf Stimmen sollte schuldig befunden werden, sie dies in ihrer Erklärung zu erwähnen hätten.

Die Geschwornen verfügten sich nun zum Zwecke der Berathung in das für sie bestimmte Zimmer. Der Präsident gab dem Befehlshaber der königl. Gendarmerie die Weisung, die Zugänge zu jenem Zimmer bewachen zu lassen, und ließ die Angeklagte aus dem Sitzungssaale abführen.

Nachdem die Geschwornen wieder eingetreten und auf ihre Sitze zurückgekehrt waren, befragte sie der Präsident um das Resultat ihrer Berathung.

Der Vorstand der Geschwornen stand auf und sagte, die Hand auf's Herz gelegt: auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Diese von dem Vorsteher der Geschwornen in ihrer Gegenwart unterschriebene und dem Präsidenten überreichte Erklärung wurde auch von diesem und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

Digitized by Google

Zufolge derselben stellte die königl. Staatsbehörde Antrag auf Anwendung des Strafgesetzes, welchen dieselbe schriftlich zu den Akten gab.

Der Präsident befragte die Angeklagte und ihren Vertheidiger, ob sie noch etwas zur Vertheidigung in Bezug auf den genommenen Strafantrag zu bemerken hätten, was beide verneinten.

Nach stattgehabter Berathung verlas der Präsident die zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen und verkündete das Urtheil, wodurch Katharina Barbara Odenbach zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze zu Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch Druck und Anschlag des Urtheils verordnet wurde.

Schließlich benachrichtigte der Präsident die Verurtheilte, nach vorausgeschickter passender Ermahnung, daß sie befugt sey, Kassation gegen das ergangene Urtheil nachzusuchen, und eröffnete ihr dabei, wo und binnen welcher Frist sie ihre desfallsige Erklärung zu machen habe. Derselbe bemerkte ihr ferner, daß ihr auch das Recht zustehe, sich wegen Milderung der Strafe an Seine Majestät den König zu wenden.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und dem Gerichtschreiber unterschrieben worden.

Geschehen am Eingangs erwähnten Tage und geschlossen um die Mittagsstunde.

Heintz. Faber.

Akt Nr. 43.

27. Februar 1845.

Auszug

aus dem Register der Urtheile des königl. bayerischen Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

Das königl. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz am zehnten des laufenden Monats erlassenen Urtheils, wodurch

Katharina Barbara Odenbach,

vierundzwanzig Jahre alt, ohne Gewerbe, Tochter von Karl Odenbach, Taglöhner, zuletzt allein wohnend, geboren und wohnhaft zu Germersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am nämlichen Tage durch die königl. Staatsbehörde gegen dieselbe errichteten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Digitized by Google

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte;

Dann der Letztern selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen wisse;

Nach Ansicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Frage, also lautend:

„Ist die Angeklagte, Katharina Barbara Odenbach, vier und zwanzig Jahre alt, ohne Gewerbe, gebürtig und wohnhaft zu Germersheim, schuldig:

am sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig ihr neugebornes Kind, weiblichen Geschlechts, freiwillig getödtet zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen folgenden Inhalts:

Die Antwort der Geschworenen lautet:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle in Anwendung der Artikel dreihundert, dreihundert zwei, zwölf, sechs und zwanzig, sechs und dreißig des Strafgesetzbuchs, und des Artikels dreihundert acht und sechszig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die Katharina Barbara Odenbach zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze zu Zweibrücken und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch Druck und Anschlag des Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Artikel zweihundert fünf und neunzig, dreihundert, dreihundert zwei, sechs und zwanzig, zwölf, sechs und dreißig des Strafgesetzbuchs und des Artikels dreihundert acht und sechszig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. **295** des Strafgesetzbuchs.

„Ein freiwillig verübter Todschlag wird als Mord betrachtet."

Art. **300** daselbst.

„Kindesmord ist der Mord eines neugebornen Kindes."

Art. **302** daselbst.

„Jeder, der eines Meuchelmordes, Vatermordes, Kindesmordes und einer Vergiftung schuldig ist, soll unbeschadet der besondern Verfügung, die in Hinsicht des Vatermordes im Artikel dreizehn enthalten ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. **26** daselbst.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Verurtheilungsspruche angezeigt wird."

Art. **12** daselbst.

„Jedem zum Tode Verurtheilten wird der Kopf abgehauen."

Digitized by Google

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen auszugsweise gedruckt werden."

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte, oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die obigen Gesetzesartikel vorgesehen und verpönt ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der beregten Gesetzesstellen verurtheilt das Assisengericht die schuldig erklärte Katharina Barbara Odenbach, vier und zwanzig Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Germersheim, Tochter des dortigen Taglöhners Karl Odenbach, vier Schuh eilf Zoll groß, von blonden Haaren, hoher Stirne, hellblonden Augenbraunen, grauen Augen, stumpfer Nase, kleinem Munde, rundem Kinn, ovaler Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbaue und ohne besondere Kennzeichen, —

zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken und in die Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil auszugsweise gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Heintz, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, von Roeder, Rath an demselben Gerichtshofe, Cotta, Dingler, Serini, Richter am königl. Bezirksgerichte dahier, letztere vier als Richter des Assisengerichtes, Hilgard, zweiter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtschreiber am königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Auf dem Original sind unterzeichnet: Heintz, v. Roeder, Cotta, Dingler, Serini und Faber.

Für die Richtigkeit der Abschrift ertheilt auf Verlangen der königlichen General-Prokuratur.

Faber, Obergerichtschreiber.

Zwei ein halb N.

Digitized by Google

Akt Nr. 44.

Auszug

aus dem Regiſter der Caſſationserklärungen am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Heute den acht und zwanzigſten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig hat ſich der unterzeichnete Obergerichtſchreiber am königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, auf erhaltene Einladung, in das Juſtizhaus dahier verfügt, die daſelbſt verhaftete Katharina Barbara Odenbach, ohne Gewerb, aus Germersheim, welche durch Urtheil des königl. Aſſiſengerichts dahier vom Geſtrigen wegen freiwilliger Tödtung ihres neugebornen Kindes zur Todesſtrafe und in die Koſten verurtheilt wurde, in ein beſonderes Zimmer vortreten laſſen und ihre Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß ſie gegen beſagtes Urtheil Caſſation einlege.

Worüber Akt, welchen nach Vorleſung die Deklarantin mit dem Gerichtſchreiber unterſchrieben hat.

Unterzeichnet: Barbara Odenbach und Faber.

Für richtigen Auszug, ertheilt auf Verlangen der königl. Generalſtaatsprokuratur:

Faber, Obergerichtſchreiber.

Akt Nr. 45.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das königl. Oberappellationsgericht als Caſſationshof der Pfalz zu München hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom dritten April eintauſend achthundert fünf und vierzig, wobei zugegen waren: Direktor Allweyer, Vorſtand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, v. Kiliani, Räthe, Molitor, Generalſtaatsprokurator, und Schidermair, Sekretär, folgendes Urtheil erlaſſen:

In Sachen

der Dienſtmagd Katharina Barbara Odenbach von Germersheim, Klägerin auf Caſſation eines Urtheils des königl. Aſſiſengerichts der Pfalz vom ſieben und zwanzigſten Februar eintauſend achthundert fünf und vierzig

gegen

die königl. Staatsbehörde, Caſſationsbeklagte.

Sach- und Prozeßgeſchichte.

Am ein und dreißigſten Jänner d. Js. ward in einem offenen Keller zu Germersheim die Leiche eines neugebornen Kindes, weib-

Digitized by Google

lichen Geschlechts, welche in eine Schürze eingehüllt war, aufgefunden. Das Kind war ausgetragen und lebensfähig und hatte außerhalb dem Mutterleibe gelebt. Spuren von verübter Gewaltthätigkeit waren an demselben zwar nicht wahrzunehmen, allein nach dem ärztlichen Gutachten ist es erfroren.

Der Verdacht wegen Tödtung des Kindes fiel auf die ledige Dienstmagd Katharina Odenbach zu Germersheim, welche, der Untersuchung unterworfen, auch alsbald ein Geständniß der That dahin ablegte, das Kind sei im Hofe plötzlich von ihr geschossen und habe sogleich sehr geschrieen; nachdem sie es einige Minuten liegen gelassen, habe sie es aufgerafft und in einen andern Hof getragen, wo sie es auf den Boden gelegt; hier habe es noch einige Zeit fort geschrieen, sie habe keine Hand an es legen wollen und für das Beste gehalten, es so hinsterben zu lassen; erst nachdem es todt gewesen, habe sie es vom Boden wieder aufgehoben, in ihre Schürze gewickelt, und es so in den Keller getragen.

Durch Urtheil der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom zehnten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig wurde die Dienstmagd Katharina Barbara Odenbach von Germersheim wegen Verbrechens der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz für das erste Quartal des Jahres eintausend achthundert fünf und vierzig verwiesen.

In Folge dieses Urtheils und des in Gemäßheit desselben errichteten Anklageaktes kam die Sache vor dem königl. Assisengerichte der Pfalz zur öffentlichen Verhandlung. Die Angeklagte wurde des ihr zur Last gelegten Verbrechens von den Geschwornen für schuldig erklärt, und deshalb von dem königl. Assisengerichte durch Erkenntniß vom sieben und zwanzigsten Februar eintausend achthundert fünf und vierzig zur Todesstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, in Anwendung der Artikel **295**, **300**, **302**, **26**, **12** und **36**, dann des Artikels **368** des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

Gegen dieses Urtheil hat die Angeklagte unter'm acht und zwanzigsten Februar eintausend achthundert fünf und vierzig das Rechtsmittel der Cassation ergriffen.

Eine Denkschrift, worin die Cassationsmittel angegeben wären, kam nicht zu den Akten.

In der heutigen öffentlichen Sitzung ward von dem kgl. Oberappellationsgerichtsrathe Bettinger Bericht erstattet, worauf der kgl. Generalstaatsprokurator das Wort nahm, und nach vorgängiger Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

> Es gefalle dem königl. Cassationshofe, das Cassationsgesuch der Katharina Barbara Odenbach unter Verurtheilung derselben in die Kosten der Cassationsinstanz zu verwerfen.

Da hiemit die Verhandlung geschlossen war, nahm der königl. Gerichtshof die Sache in Berathung, welche die Frage zur Entscheidung

Digitized by Google

darbot: ob die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet und die Strafgesetze richtig angewendet worden?

Entscheidungs-Gründe.

In Erwägung, daß der Anklageakt dem Gesetze gemäß errichtet ist, daß auch alle im Interesse des Staats und der Angeklagten vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet, und auf die, nach regelmäßigen Verhandlungen erfolgte Erklärung der Geschwornen die Strafgesetze richtig angewendet worden sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz, das von der Katharina Barbara Odenbach zu Germersheim eingelegte Cassationsgesuch als ungegründet, und verurtheilt dieselbe in die Kosten der Cassationsinstanz.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Direktor, Bettinger, Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Söllner, Sekretär.

Akt Nr. 46.

Von dem Inhalte dieses Urtheils, sowie des allerhöchsten Rescripts vom **26.** April **1845**, wodurch die Todesstrafe sammt Brandmarkung nachgelassen, und in die Strafe zwanzigjähriger Zwangsarbeit mit öffentlicher Ausstellung am Pranger, jedoch ohne Vorbehalt des Nachlasses von ein Viertheil dieser Strafe, umgewandelt wurde, hat die Cassationsklägerin am **6.** Mai **1845** Kenntniß erhalten.

Faber.

Digitized by Google

Zweiter Fall.

K. B. Bezirksgericht Landau.
Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

Michael Wingerter,
ledig, ohne Gewerbe, Sohn von Franz Wingerter aus Herrheim.

Betreff:
Freiwillige Brandstiftung in dem Wohnhause und zum Nachtheile des quieszirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim am 12. August 1847.

Akt Nr. 1.

Knittelsheim den 12. August 1847.

Seiner Wohlgeboren dem Herrn königl. Friedensrichter zu Germersheim.

Einen Brand in den Gebäuden des Friedrich Löbs in Knittelsheim betr.

Unter Vorführung des ledigen Michael Wingerter, 28 Jahre alt, Sohn von Franz Wingerter, Musikant, zu Herrheim wohnhaft, wird zur weitern gefälligen Amtshandlung die ganz ergebenste Anzeige

Digitized by Google

erstattet, daß genannter Michael Wingerter, nach seinem eigenen Eingeständnisse, heute Morgen um ein Viertel auf 5 Uhr, in dem Schoppen des hiesigen Einwohners und quieszirten Försters Friedrich Löbs, mittelst Streichfeuerzeuges Feuer angelegt, daß die angebaute Scheune, Schoppen und der Dachstuhl des Wohnhauses ein Raub der Flammen wurde. Nur durch die Hilfe der hiesigen Einwohner wurde dem Brande Einhalt gethan.

Die in der Scheune vorfindliche Frucht, Stroh und Futterung sind größtentheils verbrannt, eben so sind mehrere Mobilien und Effekten durch den Brand zu Grund gegangen.

Die Gebäulichkeiten sind der Brandversicherungsanstalt der Pfalz nicht einverleibt, auch waren die Mobilien nicht versichert.

Da der Brandstifter alles eingesteht und vor dem ergebenst Unterzeichneten eingestanden hat, so hat man die ausgemittelten Zeugen:

Friedrich Löbs, Förster,
Emanuel Hauck, Hufschmid, beide von Knittelsheim, und
Georg Jakob Hatzenbühler, zu Ottersheim wohnhaft,

vorläufig nicht vernommen.

Die Zündhölzchen, welche der Brandstifter bei sich führte, liegen bei.

Mit vollkommenster Hochachtung

Das Bürgermeisteramt.

Doll.

Akt Nr. 2.

Constituirungsprotokoll.

Heute den zwölften August achtzehnhundert sieben und vierzig Nachmittags 4 Uhr, im Friedensgerichtslokale zu Germersheim, haben Wir Karl Eugen Prinz, committirter königl. Ergänzungsfriedensrichter des Kantons Germersheim, assistirt durch den Untergerichtsschreiber Friedrich Hoffmann, die nachbezeichnete, Uns so eben durch die königl. Gendarmerie vorgeführte Person, beschuldigt, heute früh in dem Schoppen des quieszirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim eine Brandstiftung verübt zu haben, auf Befragen constituirt, wie folgt:

ad generalia.

Wie er heiße ꝛc. ꝛc.?

Ich heiße Michael Wingerter, bin 28 Jahre alt, Sohn des Musikanten Franz Wingerter in Herrheim, christlicher Confession, ohne Gewerbe, unverheirathet, besitze, da meine Eltern noch leben, kein Vermögen, und bin bereits wegen Brandstiftung in Zaiskam vom

Digitized by Google

Zuchtpolizeigerichte in Landau zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

ad specialia.

Auf Vorhalt erklärt Constitut ꝛc. ꝛc.

Am Dienstage jüngst ging ich Morgens nach Landau und verkaufte zwei Mannshemden, die ich in meinem elterlichen Hause von der schwarzen Wäsche entwendet und von denen ich nicht weiß, ob sie meinem Vater oder meinem Bruder, welcher ein beurlaubter Soldat ist, gehören, an einen in der Judengasse, dem kleinen Platze gegenüber, in einem kleinen einstöckigen Hause wohnhaften schielenden Juden für zusammen **37** Kreuzer. Nachdem ich in der Mitte der Stadt in einem Wirthshause, das ich nicht mehr auffinden könnte, einen Schoppen Wein getrunken und Brod gegessen, verließ ich um ungefähr **2** Uhr des Nachmittags die Stadt. Berauscht von dem Weine schlug ich den Weg nach Queichheim ein, und ging dann mit zwei Fuhrleuten, wovon der eine auf einem zweispännigen Wagen Pflastersteine, der andere auf einem einspännigen Wägelchen große Sandsteine, wie man sie zu Fenstergewänden und dergleichen braucht, führte, und welche Fuhrleute mich mit ihnen gehen hießen bis nach Ottersheim, wo ich bei einem am Kehre, in der Nähe der Kirche wohnhaften Manne, der mich bereitwillig aufnahm und dessen Haus ich wieder auffinden könnte, übernachtete. Am folgenden Morgen, also gestern früh gegen **8** Uhr begab ich mich nach Knittelsheim, wo ich mich außen am Kirchhofe aufhielt, den ich übrigens einige Male verließ, um im Dorfe Knittelsheim am Brunnen zu trinken. Ich lebte von einem Stück Brode, das ich noch von Landau her hatte. Bereits Nachmittags faßte ich den Entschluß, das Haus des Löbs, welches am äußersten westlichen Ende des Dorfes gegen den Kirchhof zu liegt, anzustecken, und ich kaufte deshalb bei einem Krämer das bei den Akten befindliche, mir so eben vorgezeigte Kistchen Streichzündhölzer für einen Kreuzer, und zwar vom Krämer selbst. Ich kann nicht angeben, warum ich diesen Entschluß gefaßt. Ich kann nicht sagen, daß ich von innerer Gewalt getrieben war, oder daß ich eine besondere Lust hätte, einen Brand zu sehen; ich fürchte vielmehr das Feuer wie Jedermann; gewiß ist, daß ich daran nicht gedacht, nach eingetretener Feuersbrunst zu stehlen; es kann nicht anders sein, als daß unser Herrgott mir meine Gedanken ganz genommen hat. Am Abend faßte ich den Entschluß, das beabsichtigte Verbrechen nicht auszuführen. Da mich mehrere Personen, die ich um eine Nachtherberge angesprochen, abwiesen, so hielt ich mich auch des Abends noch am Kirchhofe auf, und trieb mich dort auf der Landstraße herum. Um halb **10** Uhr weckte mich, als ich unter einem Nußbaume schlief, ein mit einer Hacke nach Hause kehrender Mann und führte mich, nachdem ich ihm auf seine Frage erwidert, daß ich nicht wisse, wo ich übernachten könnte, auf die Wachstube, wo drei Wächter waren und wo ich die Nacht zubrachte. Auf der Wachstube traf ich noch einen anderen Mann, welcher dem Stundenbläser sagte, ich hätte in Zaiskam

Digitized by Google

etwas angestellt; darauf fragte mich der Stundenbläser aus, und ich erzählte ihm meine That. Auf seine weitere Frage, ob ich jenes Feuer aus Lust gelegt, erwiderte ich, dies sei nicht der Fall gewesen, sondern ich hätte es unverhofft, d. h. ohne Absicht gethan; darauf sagte der Stundenbläser, wenn das der Fall ist, so kann man nicht viel darüber sagen; wenn einer aber so etwas mit Fleiß thut, dann ist es etwas anders.

Um zehn Uhr ging der fragliche Mann weg, und es kam mir hierauf mehrmals der Gedanke wieder, das Haus anzustecken; trotz dessen, daß ich diesen Gedanken zu bewältigen suchte, bemächtigte er sich meiner immer von Neuem; es war mir gerade, als ob mich Jemand zöge und mir sagte: „thu' es."

Um 4 Uhr heute Morgen verließ ich die Wachstube, ging in den offenen Hof des Löbs, und aus diesem in den mit einer Thüre nicht versehenen Schoppen, der mit Stroh angefüllt war; ich riß einen Arm voll Stroh heraus, öffnete meine Streichholzschachtel und steckte dieses Stroh an; dabei war mir auch der Gedanke gekommen, mich am Feuer zu wärmen, denn auf der Wachstube hatte mich heute früh gefroren. Das Feuer griff rasch um sich, so daß ich, obwohl ich es versuchte, des Feuers nicht mehr Herr werden konnte; ich ging deshalb zum Hofe hinaus, und wurde dabei von einem vorübergehenden Butterhändler von Ottersheim gesehen, der zugleich das Feuer bemerkte und die gerade zum Fenster herausschauende Ehefrau Löbs davon benachrichtigte. Ein anderer Mann kam im Augenblicke noch dazu; es entstand Feuerlärm, und dieser Mann, von dem Butterhändler darauf aufmerksam gemacht, daß ich der Thäter sei, ergriff mich, worauf ich in den Keller des brennenden Hauses, und nach gelöschtem Brande in das Aufbewahrungslokal gesperrt wurde, bis mich der Gensdarmeriebrigadier dort in Empfang nahm und hierher transportirte.

Der Brigadier visirte mich, ob ich noch Feuerzeug bei mir hätte; ich hatte nämlich sogleich eingestanden, den Brand mittelst eines Streichhölzchens gestiftet zu haben; ich erklärte demselben sogleich, daß ich das Schächtelchen in dem erwähnten Keller weggeworfen, wo es derselbe denn auch auffand.

Schließlich muß ich noch erwähnen, daß ich mit meinen Eltern in Mißhelligkeiten lebe. Ich war bis 14 Tage vor Pfingsten in Rastatt als Arbeiter, gab die Arbeit aber, weil bei der Theuerung der Lebensmittel nichts dabei herauskam, auf, und wollte mich bei den Grundarbeiten beschäftigen lassen, zu welchen ich aber nicht zugelassen wurde. Als ich ohne alles Geld nach Hause kam, erklärten mir meine Eltern, ich solle mich weiter packen; wenn ich im Winter das theuere Brod gefressen, so solle ich auch schaffen. Den Deckel der Feuerzeugschachtel habe ich, als ich das Stroh ansteckte, in der einen Hand gehabt und bei dem überhand nehmenden Feuer fallen lassen.

Digitized by Google

Vorgelesen, bestätigt, und erklärte Constitut, des Schreibens und Unterschreibens völlig unkundig zu seyn.

Hiermit wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Prinz. Fr. Hoffmann.

Akt Nr. 3.

Seiner Wohlgeboren dem Herrn königl. Staats-Prokurator in Landau

beehre ich mich, den der Brandstiftung in Knittelsheim beschuldigten Michael Wingerter vorführen zu lassen, und zugleich die Anzeige des Bürgermeisteramtes Knittelsheim, sowie dies Constituirungsprotokoll nebst dem Streichfeuerzeuge — einem Schächtelchen Zündhölzer ohne Deckel — zu übersenden.

Der Beschuldigte, welcher seiner klaren und zusammenhängenden Erklärung nach kein so schwachsinniger Bursche seyn kann, als es auf den ersten Anblick scheint, und an welchem Dr. Heine viel von „Galgenphysiognomie" bemerken will, erklärte auf erstes Befragen, er wisse nicht, was er „bei der Tour gedenkt" habe.

Glücklicherweise ist kein Menschenleben zu Grunde gegangen; die 2 Kinder, die im obern Stocke waren, wurden noch rechtzeitig gerettet.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Germersheim, 12. August 1847.

Der königl. Friedensrichter:
Prinz.

Akt Nr. 4.

Transportbefehl.

Der königl. Friedensrichter des Kantons Germersheim beauftragt hiemit die königl. Gendarmerie-Brigade dahier, den der Brandstiftung zu Knittelsheim beschuldigten Musikanten Franz Wingerter von Herrheim, welcher heute durch den Gendarmeriebrigadier Kaspar gefänglich hier eingebracht worden ist, morgen früh dem Gefängnisse zu entnehmen und der königl. Staatsbehörde in Landau vorzuführen.

Germersheim, 12. August 1847.

Prinz.

Digitized by Google

Akt Nr. 5.

Ist im Arresthause aufzunehmen.

Landau den 13. August 1847.

Der königl. Staatsprokurator:

Bomhard.

Akt Nr. 6.

Antrag.

Dem Herrn königl. Untersuchungsrichter kommen vorstehende Erhebungen mit dem Antrage zu, den Beschuldigten constituiren und verwahren, dann weitere Legalinstruktionen bethätigen zu wollen.

Landau, 13. August 1847.

Der königl. Staatsprokurator:

Föll.

Akt Nr. 7.

Protokoll

über das Verhör des Beschuldigten Michael Wingerter aus Herrheim.

Heute den fünfzehnten August achtzehnhundert vierzig und sieben um zehn Uhr des Morgens in dem Untersuchungszimmer zu Landau, haben Wir Ernst Julius Paraguin, königl. Assessor, für den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau im Beisein des stellvertretenden Gerichtsschreibers Joseph Müh, nachbenanntes, gefänglich eingebrachtes, der Brandstiftung in dem Wohnhause des Friedrich Löbs zu Knittelsheim beschuldigtes Individuum verhört, wie folgt:

„Ich heiße Michael Wingerter, bin 28 Jahre alt,
„Sohn des Musikanten Franz Wingerter von Herrheim, ꝛc.“
wie im Constituirungsprotokolle vor dem königl. Friedensrichter zu Germersheim.

Nachdem auf Unsere an den Beschuldigten gerichtete Fragen derselbe die nämliche Erklärung abgab, und das ihm zu Last gelegte Verbrechen ohne Rückhalt einbekannte, ließen Wir ihm das friedensrichterliche Verhörprotokoll seinem ganzen Inhalte nach vorlesen, worauf er dasselbe wiederholt als richtig anerkannte und bestätigte, und worauf Wir alsdann nachfolgende Fragen an ihn stellten:

1. Frage. Nach Seiner frühern Erklärung war Ihm bekannt,

Digitized by Google

daß das Haus, in welchem Er Feuer angelegt, dem alten Löbs gehörte?

Antwort. Nein, dem ist nicht so; es ist dieses in meinem ersten Verhöre nicht ganz richtig aufgefaßt. Die Sache verhält sich nämlich so: Ich war früher gar nie in Knittelsheim gewesen, habe weder den alten Löbs noch seine Familie gekannt und habe auch nicht gewußt, daß das fragliche Haus dem Löbs gehörte, auch nicht wem sonst. Als ich arretirt und vor den Bürgermeister gebracht worden war, vernahm ich erst, daß dieses Haus einem gewissen alten Förster Löbs gehören soll, den ich aber wie gesagt, in meinem ganzen Leben noch nicht gesehen habe, mit dem ich also auch nie auf eine feindliche Art zusammenkam, und gegen den ich daher auch keine Gedanken der Rache hegen konnte. Ich habe dieses Haus nur deswegen mir ausersehen, weil es am äußersten Ende des Dorfes, dem Kirchhofe und Felde, wo ich mich aufhielt, zunächst war, und so am gelegensten schien. Es war mir vollkommen gleichgültig, wem das Haus gehören möchte.

2. Fr. Er möge offen eingestehen, welcher Grund Seiner That unterlegen habe? ob, wenn nicht Rache gegen einen Einzelnen, Er überhaupt einen boshaften Streich habe ausführen wollen? oder ob Er etwa gehofft, in dem Tumulte, der voraussichtlich in Folge des Brandes entstehen würde, eine bequeme Gelegenheit zu finden, zu stehlen, oder ob etwa die Lust, ein brennendes Haus zu sehen, Ihn zu Seiner Handlung vermocht habe?

Antw. Warum ich Feuer angelegt und welche Gedanken ich eigentlich dabei hatte, das ist mir selbst nicht klar. Ich war von Hause am Dienstag Morgens fortgegangen, und über die ganze Welt zornig geworden; meine Eltern nehmen mich nicht mehr auf. Da kam mir der Gedanke, „du legst irgendwo Feuer an." Am Dienstage Morgens ging ich hierher nach Landau, gegen Abend nach Ottersheim. Hier ließ mich ein Mann, welcher in der Nähe der dortigen Kirche wohnt, den ich aber nicht kenne, auf seinem Heuboden übernachten. Am Mittwoch — 11. August — ging ich früh nach Knittelsheim, trieb mich, ohne in den Ort selbst einzutreten, im Felde und auf dem Kirchhofe daselbst um. Ein paar Stunden schlief ich auf dem Kirchhofe. Dann ging ich gegen die Chaussee, wo ich, als der Abend herangekommen war, mich unter einen Nußbaum legte, einschlief, und später von einem fremden Manne aufgeweckt wurde. Dieser führte mich, als ich ihm erklärte, ich wüßte nicht, wo ich übernachten solle, auf die Wachstube, wo ich bei den Wächtern bis gegen 4 Uhr blieb und mich dann wieder auf das Feld hinausmachte, und dann erst, da mich der Gedanke, Feuer anzulegen, fort und fort plagte, in das fragliche Haus einschlich, und dann in dem mit Stroh angefüllten Schoppen meinen Entschluß zur That brachte. Es ging gerade so, wie ich es dem Herrn Friedensrichter schon eingestanden habe. Ich kann auch nicht sagen, daß ich Lust verspürt hätte, ein Haus brennen zu sehen. Ebensowenig

Digitized by Google

hatte ich es mir vorgenommen, in der Verwirrung, die der Brand nothwendig nach sich ziehen würde, zu stehlen.

3. Fr. Ob Ihm vielleicht ein Anderer den Gedanken eingegeben habe, und ob Er Sein Vorhaben Niemanden entdeckt?

Antw. Ich habe mit Niemanden über meine Absichten gesprochen, dieselben vielmehr im Geheimen bei mir getragen, und auch Niemand hat mich zu meiner That verleitet, oder mir nur die Idee dazu eingegeben. Alle die Gedanken kamen aus mir selbst und wurden nur von mir unterhalten.

4. Fr. Er sey erst kürzlich aus dem Gefängnisse entlassen worden, wo Er gleichfalls wegen Brandstiftung verwahrt gewesen, wo Er sich seit Seiner Freilassung aufgehalten, was Er seitdem getrieben, und mit wem Er nähern Umgang gepflogen habe?

Antw. Gestern 8 Tage — 7. August also — wurde ich des Vormittags um 11 Uhr aus dem Gefängnisse entlassen, und ging zunächst nach Queichheim, wo ich mir Brod bettelte. Von da ging ich nach Offenbach, wo mich auf mein Bitten ein Einwohner von da, den ich nicht näher bezeichnen kann, auf seinem Heuboden übernachten ließ. Des Sonntags früh ging ich von da fort und trieb mich während des Tags in der Umgegend von Mörlheim, Queichheim und Landau umher, und begab mich gegen Abend nach Arzheim, wo mich wieder ein Bürger im Heustalle übernachten ließ. Am Montage früh kam ich hierher nach Landau und hielt mich in der Nähe des Gefängnisses auf, indem ich die Freilassung eines Kameraden von mir, eines gewissen Peter Ottinger von Zaiskam, welcher mir im Gefängnisse 10 kr. schuldig geworden war, erwartete. Um 11 Uhr des Vormittags kam derselbe wirklich aus dem Gefängnisse, gab mir zwar kein Geld, wohl aber den guten Rath, mir einen Paß ausfertigen zu lassen, um nach Rastatt zu gehen, und dort zu arbeiten. Ich ging auf das Landkommissariat, wo man mir erklärte, ich müßte erst ein Zeugniß des Bürgermeisters bringen. Nun verfügte ich mich gegen Abend nach Herrheim, wo ich die Nacht in dem Hofrechte meiner Eltern zubrachte, ohne jedoch meine Anwesenheit kund zu geben. Dienstags früh ging ich auf das Gemeindehaus, wo mir auf mein Ansuchen der Gemeindeschreiber einen Vorweis ausfertigte, der mir aber nicht recht war. Es stand nämlich darin, ich wolle im Badischen dreschen, was ich jedoch nicht verstehe. Ich warf daher einige Stunden d'rauf den Vorweis wieder weg. Nun ging ich nach Landau, und verkaufte daselbst an einen Juden zwei Hemden, welche ich nächtlicherweile in dem Hause meines Vaters gestohlen hatte. Den Namen des Juden kenne ich nicht, er wohnt aber in der Nähe des großen Platzes und schielt. Ich bekam 37 kr. dafür und vertrank dieselben. Berauscht ging ich des Nachmittags über Queichheim nach Ottersheim, wo ich, wie schon gesagt, übernachtete. Ich war demnach, als ich Feuer legte, nicht mehr betrunken, da ziemlich geraume Zeit (vom Dienstag Abend bis Donnerstag Morgen) dazwischenlag, und ich überdies mehrere Stunden geschlafen

Digitized by Google

hatte. In Knittelsheim selbst kaufte ich mir des Mittwochs bei einem Krämer daselbst für einen Kreuzer das vorliegende Streichfeuerzeug in keiner andern Absicht, als damit einen Brand zu stiften.

Ich habe während dieser Zeit mit Niemanden mich längere Zeit unterhalten, als mit dem gedachten Ottinger.

Hiemit wurde für heute dieses Verhör geschlossen, das Protokoll dem Beschuldigten vorgelesen, von ihm bestätigt, und gesetzlicher Vorschrift gemäß von uns unterschrieben, sowie die Etiquette an dem vorgezeigten Schächtelchen mit chemischen Streichhölzchen paraphirt, nachdem der Beschuldigte erklärt hatte, nicht schreiben gelernt zu haben.

Geschlossen zu Landau q. s. und gegen den Beschuldigten einen Verwahrungsbefehl erlassen.

Paraguin. Müh.

Akt Nr. 8. 9. 10. u. 11.

Verwahrungsbefehl des Untersuchungsrichters gegen Michael Wingerter. — Zustellung desselben durch den von der Staatsbehörde hiezu beauftragten Gerichtsboten. Empfangsschein, ausgestellt von dem Gefangenen-Aufseher des Arresthauses in Landau. Vergl.: Akt Nr. 4. 5. 6. u. 7. des ersten Falles der zweiten Abtheilung S. 68 u. 69.

Akt Nr. 12.

An den königl. Kantonsarzt und Medizinalrath Herrn Dr. Pauli dahier.

Im Untersuchungsgefängnisse dahier befindet sich ein Bursche aus Herrheim, Michael Wingerter, welcher der freiwilligen Brandstiftung im Hause des Försters Löbs zu Knittelsheim beschuldigt ist. Inkulpat bekennt unumwunden das Verbrechen ein, kann aber keine genügenden Motive hiezu angeben, indem er weder aus Rache gegen Löbs, den er nicht einmal kennt, noch sonst aus einem ähnlichen Beweggrunde gehandelt zu haben scheint. Es erscheint sonach das Verbrechen wie der Verbrecher als eine interessante psychologische Erscheinung, die nothwendigerweise näher beleuchtet werden muß. Ich lade daher Euer Wohlgeboren ein, diesen jungen Menschen unter sorgsame geistige Aufsicht nehmen und mir seinerzeit Ihre Ansicht über den Seelenzustand desselben und seine geistige Fähigkeit berichtlich mittheilen zu wollen. — Ich glaube zur Erleichterung Ihrer Operationen Ihnen mittheilen zu müssen, daß Inkulpat erst neulich wegen einer freiwilligen anderwärtigen Brandstiftung prozessirt worden ist, und daß derselbe mir in seinem Verhöre zwar als ein in

Digitized by Google

der geistigen Bildung sehr vernachläßigter und beschränkter Mensch erschienen ist, jedoch keineswegs in dem Grade, daß seine Unterscheidungskraft völlig aufgehoben, ja selbst nicht einmal sehr getrübt wäre. — Der Wichtigkeit des Falls halber gedenke ich später Ihren Herrn Collegen Dr. Heine aus Germersheim, dem Inkulpat schon bekannt geworden ist, zur gleichfallsigen Untersuchung desselben und Begutachtung heranzuziehen.

Mit vollkommenster Hochachtung

Landau am 17. August 1847.

Paraguin, Bezirksgerichts-Assessor.

Notiz.

Unterm heutigen habe ich dem Gefängniß-Aufseher und seinen Gehülfen mündlich gleichfalls Auftrag gegeben, ihrerseits das Benehmen des Inkulpaten zu beobachten, um später nöthigenfalls darüber vernommen werden zu können.

Landau am 17. August 1847.

Paraguin.

Akt Nr. 13.

An den königl. Herrn Polizeikommissär zu Landau.

Untersuchung gegen Michael Wingerter von Herrheim, wegen Brandstiftung betreffend.

Der nebengenannte Beschuldigte gibt in seinem Verhöre an, er sey am Dienstage den 10ten laufenden Monats hier gewesen, und habe zwei seinem Bruder gehörige, aus ihrem elterlichen Hause zu Herrheim mitgenommene Mannshemden in der Judengasse dem kleinen Platze gegenüber an einen in einem einstöckigen Hause wohnenden, schielenden Juden für 37 kr. verkauft.

Ew. Wohlgeboren gefälligen nun im Hause dieses Juden die fraglichen Hemden zu erforschen, dieselben in Beschlag zu nehmen und mit Bericht mir einzusenden, auch das Geschäftsbuch des Trödlers über seine Einkäufe zu visitiren, um zu sehen, ob der Kauf der Hemden vorschriftsmäßig eingetragen wurde.

Ich werde unter Eskorte der königl. Gensdarmerie dahier den Beschuldigten zu Ihrer Verfügung stellen lassen, damit er Ihnen das fragliche Haus des Trödlers zeigen kann.

Mit Hochachtung

Landau den 19. August 1847.

Der königl. Untersuchungsrichter:

Paraguin.

Digitized by Google

Akt Nr. 14.

Landau den 20. August 1847.

Seiner Wohlgeboren dem Herrn königl. Untersuchungsrichter dahier.

Untersuchung gegen Michael Wingerter von Herrheim, wegen Brandstiftung betreffend.

In Erledigung des sehr verehrlichen Auftrages vom Gestrigen, beehre ich mich ergebenst zu berichten, daß ich heute Vormittag 10 Uhr den Rubrikaten durch den Brigadier Ober dahier, in die Behausung des hiesigen Altkleiderhändlers Ludwig Herz führen ließ, woselbst er dem ꝛc. Herz und seiner Ehefrau erklärt hat, an sie am 10ten dieses Monats zwei alte Mannshemden, wovon das eine unten angesetzt gewesen, um 37 kr. verkauft zu haben. Herz und seine Ehefrau geben dieses zu, bemerkten aber zugleich, beide Hemden wieder an eine ihnen unbekannte Weibsperson per Stück zu 18 kr. verkauft zu haben. — Ich habe hierauf dennoch eine Nachsuchung vorgenommen, resp. durch den Brigadier Ober und Polizeisergeanten Cadrien vornehmen lassen, wobei sich jedoch die fraglichen Hemden nicht vorfanden. —

Ew. Wohlgeboren übersende ich hiemit das Geschäftsregister des Trödlers Herz, woraus gefälligst ersehen werden wolle, daß die angekauften Hemden von demselben nicht eingetragen sind. —

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der königl. Polizeikommissär

Wetz.

Akt Nr. 15.

Ortsbesichtigungs-Protokoll.

Heute den drei und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und vierzig, des Nachmittags um ein Uhr;

in der Untersuchungssache gegen Michael Wingerter, ledig, ohne Gewerbe, aus Herrheim, der absichtlichen Brandstiftung im Hause des Friedrich Löbs zu Knittelsheim in der Nacht vom 11ten auf den 12ten August laufenden Jahres beschuldigt;

haben Wir Ernst Julius Paraguin, königl. Assessor am Bezirksgerichte zu Landau, in Begleitung des für den königl. Staatsprokurator funktionirenden königl. Ergänzungsrichters Theodor Föll und assistirt von dem stellvertretenden Joseph Müh, Uns in die Gemeinde

Digitized by Google

Knittelsheim begeben, um daselbst die nöthigen Instruktionsmaßregeln vorzunehmen.

Um drei Uhr daselbst angekommen, besichtigten Wir sogleich die hier zur Sprache kommenden Lokalitäten, nämlich das Wohnhaus des genannten Löbs sammt Zugehörungen unter Zuziehung der Löbs'schen Familie, die Wir zu Hause trafen, und konstatirten hierüber was folgt:

Das Löbs'sche Haus ist gelegen an dem westlichen Ende des Ortes Knittelsheim in der sogenannten Ober- oder Ludwigsgasse, und ist das erste Haus zur Linken der Straße in der Richtung von Ottersheim her. Zur rechten Seite des Hauses befindet sich Feld und in einer Entfernung von **60** Metern der Friedhof; zur Linken ein Kartoffelacker des Ortsbürgers Sebastian Moock, welcher in einer Breite von **10** Metern dieses Haus von dem des Michael Fuchs trennt; dieses letztere stößt wiederum an das des Schmieds Emanuel Hauck. Scheuern, Stallungen und sonstige Zubehörungen dieser **3** Häuser gehen alle der hintern Seite nach auf das Feld, und ihre Lage ist von der Art, daß es jedem Nachbarn möglich ist, zu beobachten, was in den Höfen und den Nebengebäuden des andern vorgeht.

Die Fronte des Hauses, sowie die der Nebengebäude geht nicht auf die Straße, sondern zieht sich in einer geraden Linie gegen Westen längs dem Hofe hin und zwar in folgender Ordnung: zuerst die Wohnbehausung selbst, dann die Scheuer, hierauf der Stall und schließlich der Schoppen, in welchem das Feuer gelegt wurde, an welchen dann ein ganz kleines Pflanzgärtchen stößt.

Das ganze Haus erscheint in Folge des Brandes fast vollkommen als Ruine; vom Schoppen und Stalle sind nur noch die Grundmauern etwa **15** Centimeter über dem Boden sichtbar, das Thor und das Dach an der Scheune sind ganz ein Raub der Flammen geworden, das Balkenwerk hieran fast gänzlich verkohlt und die Riegelwände theilweise hinausgeschlagen. Das Dach auf dem Wohnhause nebst allem Holzwerke fehlt und nur der Kamin und das vordere Giebelgebälk, gleichfalls mit theilweise zerstörten Riegelwänden und schwarzen verbrannten Balken sind noch sichtbar. Die Treppe vom Speicher in den ersten Stock hinab bietet überall durch verkohlte Stellen das Bild eines heftigen Brandes dar. Der untere Stock besteht aus einem Zimmer rechts, der Wohnung des alten Löbs und seiner Frau mit **2** Fenstern auf die Straße und einem solchen in den Hof, aus einem Zimmer links mit einem Verschlage, der Wohnung der Conrad Löbs'schen Familie und aus der zwischen beiden Zimmern gelegenen gemeinschaftlichen Küche.

In dieser letztern hinter dem Heerde ist der Eingang in den unter dem Hause befindlichen Balkenkeller, dessen Eingang mittelst einer Fallthüre geschützt ist.

Die Speichertreppe hat **10** Stufen, welche von unten nach oben successive mehr und mehr verkohlt sind.

Digitized by Google

Selbst an den Thüren der Küche und des Wohnzimmers der Conrad Löbs'schen Familie finden sich starke Brandmale vor.

Im Hofe liegen überall zerstreute Backsteine und Ziegelstücke, sowie ganz oder theilweis verbrannte Balken umher. Auf dem Hausspeicherboden sahen Wir überall ganz oder theilweise verbranntes Getreide, Gerste und Waizen umherliegen.

Mittelst eines Meters nahmen Wir nun die Höhe, Breite und Tiefe der beschriebenen Lokalitäten auf, und es ergab sich hieraus folgendes Verhältniß:

1. Der Schoppen war 4 Meter tief und 4 Meter breit und bildete sonach ein regelmäßiges Viereck; die Höhe an diesem, sowie an
2. dem Stalle, welcher gleichfalls 4 Meter in Breite und Tiefe hatte, konnten Wir, da alles Mauerwerk fehlte, nicht mehr feststellen.
3. Die Scheuer hat eine Tiefe von 6 Meter, indem sie 2 Meter über den Stall hinaus in den Hof hineinragt, und eine Breite von 4¼ Metern. Die Mauerhöhe beträgt 3, 15 Centimeter und ist äqual der Höhe des
4. ersten Stockes. Dieser hat eine Länge von 12 Metern, aber nur eine Tiefe von 5 Metern, indem die Scheuertiefe 1 Meter vorspringt. Etwa gerade in der Mitte dieses Stockwerks ist die Hausthüre angebracht, etwa 1,10 Centimeter über dem Boden hoch, so daß man eine Treppe von 4 Stufen hinaufschreiten muß, um ins Haus eintreten zu können.

Der Hof, welcher sich in einer Länge von 24¼ Meter längs der Fronte aller dieser Gebäulichkeiten hinzieht, ist 5 Meter breit und stößt seiner ganzen Länge nach zur andern Seite an einen Kartoffelacker des Peter Disqué. Der Hof ist nach allen Seiten zu offen, ohne irgend eine Einfriedung oder ein Thor, so daß man sowohl ganz ungehindert hineinsehen als hineingehen kann.

Sonst Erhebliches zur Constatirung fand sich nicht vor; und Wir haben daher über dieses Alles gegenwärtiges Protokoll errichtet und zur nähern Versinnlichung einen Faustplan entworfen.

Föll. Paraguin. Müh.

Beilage zu Akt Nr. 15.

Faustplan über die in vorstehendem Protokolle beschriebenen Lokalitäten nebst erklärenden Bemerkungen.

Akt Nr. 16.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchungssache gegen Michael Wingerter von Herrheim, wegen Brandstiftung in der Behausung des Friedrich Löbs von Knittelsheim.

Heute den drei und zwanzigsten August achtzehnhundert vierzig und sieben, um vier Uhr des Nachmittags, in dem Gemeindehause

Digitized by Google

zu Knittelsheim, haben Wir Ernst Julius Paraguin, funktionirend für den verhinderten königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau, in Beisein des für den königl. Staatsprokurator funktionirenden königl. Ergänzungsrichters Theodor Föll und assistirt von dem stellvertretenden Gerichtsschreiber Müh nachbenannte Personen, die auf mündliches Vorbescheiden vor Uns erschienen, nachdem sie in Kenntniß gesetzt worden, worüber sie vernommen werden sollten und nach geleistetem Eide: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe," einzeln und jeden in Abwesenheit der übrigen vernommen, wie folgt:

1. Ich heiße Friedrich Löbs, bin 73 Jahre alt, jetzt ohne Gewerbe und quiescirter Förster, zu Knittelsheim wohnhaft, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in dessen Diensten.

Das Haus, welches Sie soeben angesehen haben, ist mein Eigenthum, und ich bewohne dasselbe mit meiner Frau, meinem Sohne Conrad, dessen Frau und 4 Kindern. In der vordern Stube auf die Straße zu wohne ich mit meiner Frau; in der hintern Stube die Familie meines Sohnes. Dessen zwei jüngste Kinder, Mädchen von 5 und 3 Jahren, schlafen in einem Verschlage neben ihren Eltern, die zwei größeren Kinder dagegen auf dem Speicher über dieser hintern Stube.

Am 11ten dieses Monats, Mittwoch, hatten wir uns sämmtlich wie gewöhnlich frühzeitig, d. h. gleich nach 8 Uhr Abends zur Ruhe begeben, und wurden auch während der Nacht nicht gestört. Als der Tag anfing zu dämmern, zwischen 3 und 4 Uhr, Donnerstag Morgens, hörte ich plötzlich auf der Straße jemand laut rufen: „Löbs, wach auf, dein Haus brennt." Ich sprang in aller Eile aus dem Bette, aus dem Zimmer und öffnete die Hausthüre. Gerade vor derselben stand ein mir gänzlich unbekannter Bursche, der Beschuldigte, und in demselben Augenblicke, wo ich seiner ansichtig wurde, sprang mein Nachbar, der Schmied Hauck, herbei, faßte den Burschen an und nahm ihn mit den Worten fest: „Löbs, der hat dir dein Haus angesteckt!"

Ich sah hinten wirklich das Feuer schon im Schoppen wüthen und sich dem Stalle mittheilen. Ich fuhr auf den Burschen los und fragte: „Spitzbube, warum hast du das gethan?" Er antwortete ganz ruhig: „Ich dachte nicht, daß das Feuer so schnell um sich greifen würde; ich wollte mir nur ein wenig Feuer zum Wärmen anmachen." Hauck und ich sperrten nun diesen Menschen in meinen Keller und fingen an zu löschen.

Meine Familie war unterdessen wach geworden und in den Hof geeilt. Die zwei Kinder, welche auf dem Speicher lagen und schliefen, konnten kaum noch gerettet werden, denn mit einer rasenden Schnelligkeit hatte sich die Flamme des Stalles, der eng daranstoßenden Scheuer und des Speichers bemächtigt. Der Schoppen war mit

Digitized by Google

Stroh, die Scheuer theils mit ausgedroschener, theils unausgedroschener Frucht angehäuft, auf dem Speicher über dem Stalle und auf meinem Hausspeicher befand sich gleichfalls ein großer Vorrath von Stroh und Frucht. Diese Vorräthe sowie der Umstand, daß meine Gebäulichkeiten eng zusammenhängen, daß die Mauern nicht dick sind, und fast nur in Riegelwänden bestehen, und daß das Holz in allen diesen Wänden alt und sehr trocken ist, machen einen so reißenden Fortschritt des Feuers erklärlich.

Bald waren zwar meine Nachbarn und die übrigen Ortsbewohner zur Hülfe herbeigeeilt, aber es war wenig mehr zu retten. Die Gewalt des Feuers unter den angegebenen Umständen war zu groß, als daß man desselben hätte bald Herr werden können. Eine Stunde hatte etwa der Brand gedauert, bis es unsern vereinten Kräften möglich war, ihn zu dämpfen, aber in dieser kurzen Zeit war schon der Schoppen und der Stall ganz, die Scheuer mehr als zur Hälfte und der ganze Hausspeicher mit allen Stroh- und Fruchtvorräthen abgebrannt. Unser Vieh, eine Kuh und eine Geis, wurden durch meine Frau gerettet.

Von uns Personen selbst würde Keines beschädigt, nur die Frau meines Sohnes ist in Folge des Schreckens über dieses Unglück krank geworden und muß heute noch das Bett hüten.

Nachdem das Feuer gelöscht war, traf der Gendarmerie-Brigadier von Germersheim, wie ich glaube zufällig, hier ein. Er und der hiesige Bürgermeister holten nun den Brandstifter aus dem Keller heraus und verbrachten ihn in das Wachhaus. Bald kamen die beiden Bediensteten wieder und erklärten, der Verhaftete habe angegeben, er habe mittelst chemischen Streichfeuerzeuges den Brand angelegt und den größten Theil der Streichhölzchen sammt dem dazu gehörigen Schächtelchen in meinen Keller, während er darin eingesperrt war, geworfen. Wir suchten nun im Keller nach und fanden wirklich das vorliegende Schächtelchen leer und die Streichhölzchen im ganzen Keller umher zerstreut auf dem Boden liegend.

Ich habe den Beschuldigten früher nie gesehen, demnach auch nie mit ihm auf eine unangenehme Weise zu thun gehabt, und kann sonach derselbe aus Rache gegen mich nicht gehandelt haben. Auch meine Hausgenossen versichern mich dieses. Ich bin seit drei Jahren pensionirt und habe überdies nie während meiner Amtirung Gelegenheit gehabt, Leuten aus Herrheim Protokolle zu machen. Was also der Beschuldigte für einen Beweggrund gehabt haben mag, mir dieses große Unglück zuzufügen, ist mir rein unerklärlich. Ich würde ihn geradezu für einen Narren halten, wenn er nicht so ruhige und vernünftige Antworten gegeben hätte.

Ich habe gesagt, daß diese Brandstiftung ein großes Unglück für mich war, und das wird man mir wohl glauben, wenn ich angebe, daß ich weder meine Gebäulichkeiten, noch Mobilien, noch Frucht in der Brandkasse versichert habe; der Schaden, der mir durch die Zerstörung von allem diesem erwachsen ist, beläuft sich auf m

Digitized by Google

als **600** fl. Es verbrannten mir namentlich **4** Malter gedroschener Waizen, ebensoviel Spelz und eine Quantität Mehl auf dem Hausspeicher, **36** Garben Gerste, **35** Garben Waizen und **30** Bosen Waizenstroh in der Scheuer, **36** Garben gleichfalls ungedroschene Gerste und **5** Garben Waizen auf dem Stallspeicher, und endlich **100** Bosen Waizenstroh im Schoppen.

Alles dieses war meinem Sohne Conrad und mir gemeinschaftlich.

An Mobilien verbrannten uns eine Windmühle, ein vollständiges Bett, eine Mulde, ein Pflug, eine Egge und verschiedene unbedeutendere Geräthschaften und Schreinwerk.

Meine sämmtlichen Hausgenossen können auch nur das angeben, was ich deponirt habe, und das nicht einmal in seinem ganzen Umfange.

Vorgelesen, bestätigt, die Aufschrift an dem vorgezeigten Streichfeuerzeuge paraphirt und Gegenwärtiges unterschrieben.

Paraguin. S. Löbs. Müh.

2. Ich heiße Elisabetha Lehmann, bin **54** Jahre alt, Ehefrau des pensionirten Försters Friedrich Löbs, bei demselben zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Den Beschuldigten habe ich zwar während des Brandes selbst nicht zu Gesicht bekommen, aber wohl Tags vorher. Er hielt sich nämlich am Mittwoch meistens an der Kirchhofmauer auf und kam etliche Male an unserem Hause vorüber. Einmal kam er sogar herein und forderte ein Messer, welches ich ihm auch gab, und womit er Brod schnitt und dasselbe dann wieder zurückgab. Von unsern Mannsleuten war aber damals Niemand zu Hause, sie waren auf dem Felde. Die Sohnsfrau und ich waren allein mit den Kindern da. Er hatte durchaus keinen Verdruß mit uns gehabt, sondern war vielmehr dankbar gewesen, daß wir ihm das Messer geliehen hatten.

Vorher war mir der Beschuldigte nie zu Gesicht gekommen, und mir daher sonst gänzlich unbekannt. Als der Feuerlärm bei uns anging, und ich mich um die Rettung des Meinigen bekümmerte, hatte unser Nachbar Hauck und mein Mann den Beschuldigten im Hofe erwischt und in den Keller gesperrt. Ich habe mich während des ganzen Vorfalls nichts um ihn bekümmert, auch war ich später nicht im Keller dabei, als das Streichfeuerzeug aufgefunden wurde.

Als das Feuer ausbrach, war es etwa **4** Uhr Morgens. Ich war gerade aus dem Bette gestiegen und ans Fenster getreten, als ein Ottersheimer Mann im Vorübergehen uns zurief: „Löbs, es brennt in Eurem Hause.“ Mein Mann erwachte und sprang hinaus in den Hof. Ich aber sprang hinüber zu der Söhnsfrau und weckte diese und die Kinder. Als wir die Kinder auf dem Speicher holten, war bereits das Feuer schon hier eingedrungen, und dem Bette der

Digitized by Google

Kinder nahe. Außer dem Leben der Unsrigen konnten wir fast nichts retten. Es verbrannte uns für mehr als **600** fl. Geräthschaften und Frucht. Mit der größten Mühe, ja selbst mit Lebensgefahr rettete ich das Vieh, eine Kuh und eine Geis aus dem brennenden Stalle. Mein Sohn Conrad, der schon auf das Feld hinaus, bei dem Feuerlärm aber schnell herbeigeeilt war, unterstützte mich hiebei. Schoppen, Stall, Scheuer und Hausspeicher sind, wie Sie gesehen haben, von den Flammen zerstört worden, alles dieses durch einen Menschen, den wir nie gekannt und nie beleidigt haben. Das Unglück ist um so größer für uns, als wir weder Gebäulichkeiten, noch Frucht und Mobilien in der Brandkasse versichert hatten.

Der Mann von Ottersheim, welcher uns zuerst zurief, daß es bei uns brenne, heißt Hatzenbühler.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt nicht schreiben zu können.

Paraguin. Müh.

3. Ich heiße **Conrad Löbs**, bin **31** Jahre alt, Tagner, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Ich war, als das Feuer ausbrach, schon auf das Feld gegangen, kam aber auf den Feuerlärm eiligst herbei. Zu retten war jedoch nicht viel mehr. Kaum kamen die Meinigen mit dem Leben davon. Es verbrannte uns Stallung, Schoppen, Scheuer, Hausspeicher mit aller Frucht, fast alle unsere. Geräthschaften, Mobilien und Getüch, so daß sich der Schaden über **700** fl. beläuft.

Den Burschen, der das Feuer angelegt, habe ich früher nicht gekannt, ja nie gesehen. Warum er es gethan, ist mir unerklärlich. Ich sah ihn zum ersten Male, als er aus dem Keller herausgeholt wurde, wohin ihn unser Nachbar Hauck und mein Vater gesperrt hatten.

Ich war zugegen, als der Brigadier und der Bürgermeister in unserem Keller nach dem Streichfeuerzeug suchten, und kann daher angeben, daß ein leeres Schächtelchen, welches gerade so aussah, wie das vorliegende, nebst vielen im ganzen Keller umher zerstreut liegenden Streichhölzchen aufgefunden wurde.

Alles Verbrannte gehörte uns gemeinschaftlich. Die Frucht, welche uns verbrannte, haben wir auf zwei Morgen Lehnäckern zusammen gebaut.

Meine Frau ist seit der Unglücksgeschichte und in Folge derselben krank, so daß sie das Bett nicht verlassen kann.

Das Feuer war schon so weit in unserer Wohnbehausung vorgedrungen, daß es nah an dem Bette meiner Kinder war und diese kaum noch gerettet werden konnten, nämlich meiner zwei älteren Kinder, eines Mädchens von **10** und eines Knaben von **7** Jahren, welche auf dem Speicher gewöhnlich schliefen.

Der Schoppen, in dem das Feuer angelegt wurde, und der voll Stroh war, war offen und mit keiner Thüre versehen.

Digitized by Google

Vorgelesen, bestätigt, die Aufschrift an dem Schächtelchen mit chemischen Streichhölzchen paraphirt und Gegenwärtiges unterschrieben.

Paraguin. Konrad Löbs. Müh.

Geschlossen auf dem Gemeindehause wie oben und begaben Wir Uns hierauf in die Löbs'sche Wohnung, um die erkrankte Ehefrau des letztabgehörten Zeugen zu vernehmen. Wir trafen dieselbe im Bette liegend an und deponirte dieselbe nach geleistetem Eide wie folgt:

4. Ich heiße Magdalena Fuchs, bin 33 Jahre alt, Ehefrau von Conrad Löbs, Tagner, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Als das Feuer in unserem Hause ausbrach, lagen ich und meine Kinder noch zu Bette und schliefen. Wer mich eigentlich aufweckte, weiß ich selbst nicht mehr. Ich hörte meine Schwiegermutter und unsern Nachbar Hauck, den ich an der Stimme erkannte, zugleich Feuer rufen. Auch hörte ich die Stimme meines Schwiegervaters, der mit jemand schalt, wie ich später erfuhr, mit dem Beschuldigten. Derselbe wurde dann in den Keller gesperrt und nach dem Brande durch den Bürgermeister und den Brigadier abgeholt.

Den Beschuldigten habe ich Tags vorher, sonst aber in meinem ganzen Leben noch nicht gesehen. An dem Mittwoche trieb sich fast während des ganzen Tages derselbe auf der Straße, auf dem Kirchhofe in der Nähe derselben und unseres Hauses herum. Mir kam es vor, als ob er beständig nach unserer Scheuer und unserem Schoppen hinsehe, so daß ich bei mir dachte: was will nur der Kerl, daß er immer unser Wesen ansieht. Einmal kam er sogar in unsere Wohnung und forderte ein Messer, um Brod, das er bei sich trug, zu schneiden. Ich selbst oder meine Schwiegermutter, ich kann mich nicht mehr genau erinnern, wer es war, lieh ihm ein Messer, das er dann wieder dankend zurückgab. Kein Wort des Verdrusses oder des Scheltens fiel hiebei, so daß ich gar nicht weiß, wie der Mensch zu dem schrecklichen Verbrechen kam. Weder mein Mann, noch mein Schwiegervater waren zugegen, als der Beschuldigte bei uns war.

Der Schaden, der uns aus diesem Brande erwachsen ist, beläuft sich auf mehr als 600 fl. Außer den Gebäulichkeiten, die uns in Folge desselben zerstört wurden, verbrannte all unsere Frucht, der größte Theil unserer Geräthschaften, Mobilien und unseres Weißzeugs. Kaum konnten wir, namentlich meine kleinen Kinder, das nackte Leben retten.

Durch den Schrecken habe ich mir eine Krankheit zugezogen, an der ich heute noch leide.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Magdalena Fuchs. Müh.

Geschlossen zu Knittelsheim wie oben Abends acht Uhr.

Föll. Paraguin. Müh.

Digitized by Google

Fortgesetzt

am vier und zwanzigsten August achtzehnhundert sieben und vierzig, Morgens sieben Uhr in dem Gemeindehause zu Knittelsheim, unter Beobachtung der im Eingange erwähnten gesetzlichen Formalitäten, wie folgt:

5) Ich heiße Emanuel Hauck, bin 33 Jahre alt, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich bin ein naher Nachbar des alten Löbs, dessen Haus, wie Sie sich gestern überzeugt haben, nur durch das Fuchs'sche von dem meinigen getrennt wird, dessen Hof, Gärtchen und sonstige Zubehörungen aber dem einen freie Aussicht auf dieselben Appertinentien des andern geben. Am fraglichen Donnerstag Morgens, etwa um 4 Uhr, war ich hinten in meinem Hofe beschäftigt, und bemerkte plötzlich zu meinem großen Erstaunen in dem Schoppen des alten Löbs, wie mir dünkte, ein Licht. Schnell wuchs dieses Licht, und wenige Sekunden später schon in dem Maaße, daß ich nicht mehr zweifeln konnte, wie es in dem Schoppen brenne. Ich stürzte nun voller Schrecken aus meinem Hofe auf die Straße hinaus, schrie Feuer, und rief namentlich der Löbs'schen Familie, welche, wie ich mir denken konnte, noch schlief, aus vollem Halse die Nachricht zu, daß es in ihrem Schoppen brenne. Das Feuer hatte unterdessen den ganzen Schoppen schon ergriffen und die Flamme brannte lichterloh.

In diesem Augenblicke kam ein Butterhändler, Namens Hatzenbühler, aus Ottersheim, des Ottersheimer Wegs in der Richtung hieher gefahren, und rief mir zu: „Pack' den Kerl dort, der hat das Haus angesteckt!"

Nun wurde ich erst auf einen Menschen, den ich bisher im Schrecken ganz übersehen hatte, und der ganz ruhig, als ob nichts vorgefallen sei, die Straße gegen Ottersheim einherging, aufmerksam, sprang auf ihn los und nahm ihn fest, etwa 12 Schritte von dem Löbs'schen Hause entfernt, mitten auf der Chaussee. Ich zerrte den mir durchaus unbekannten Menschen in den Löbs'schen Hof hinein und übergab ihn dem alten Löbs, der unterdessen im Hemde aus seinem Hause herausgestürzt war. Der Festgenommene schrie, als ich ihn packte, laut auf. Was er aber schrie, oder was er sagte, ob er die That eingestand, oder entschuldigte, oder gar läugnete, weiß ich wahrlich nicht, denn ich war so im Eifer, daß ich so zu sagen nichts mehr hörte. Der alte Löbs schaffte den Kameraden in seinen Keller, ich aber lief in's Dorf hinein und machte Feuerlärm. Schnell kehrte ich dann wieder in das Löbs'sche Haus zurück, und fragte den alten Löbs, ob er den Kerl noch habe, oder ob er gar ihn habe laufen lassen. Er sitzt fest im Keller, war die Antwort des alten Löbs. Ich muß hier angeben, daß ich mich eben so wenig dessen erinnern kann, was der alte Löbs mit dem Verhafteten sprach, als was ich selbst mit ihm redete, alles in Folge, wie gesagt, meines Eifers.

Das Feuer hatte unterdessen so fürchterlich schnelle Fortschritte

Digitized by Google

gemacht, daß es, unsere Mitbürger waren zur Hilfe zahlreich herangeeilt, unsern vereinten Kräften nicht möglich ward, mehr als die Wohnstuben der Familie Löbs der Wuth des Feuers zu entreißen. Schoppen, Stall, Scheuer, das Giebeldach des Hauses lag eingeäschert, und schon leckte die Flamme an der Stubenthüre, schon brannte die Treppe, welche vom Speicher hinunterführte in den ersten Stock, als es uns endlich gelang, des Brandes Herr zu werden. Nicht viel mehr als ihr Leben konnte die Löbs'sche Familie retten. Alle ihre Stroh- und Fruchtvorräthe, der größte Theil ihrer Geräthschaften und Effekten war ein Raub der Flammen geworden. Obwohl ich nicht gerade den Schaden, der diesen armen Leuten dadurch erwuchs, schätzen kann, so weiß ich doch, daß sie eben im hohen Grade empfindlich dadurch getroffen wurden, da der alte Löbs, wie mir bekannt ist, leichtsinnig genug war, gar nichts von seinem Eigenthume versichern zu lassen. Auch weiß ich als Nachbar, daß wirklich die Zubehörungen seines Hauses mit Frucht und Stroh angefüllt waren.

So viel ich bis jetzt vernommen habe, kennt hierorts Niemand den Verbrecher, und es scheint wirklich, daß er früher nie hier gewesen. Ich kann mir nicht anders denken, als daß ihn eine wahre teuflische Bosheit zu seiner entsetzlichen Handlung verleitet haben muß, denn für närrisch kann ihn nach dem Eindrucke, den er auf mich machte, durchaus nicht halten. Er ging, als ich ihn festnahm, so ruhig und sorglos einher, daß ich ihn vielmehr für einen ganz geübten, schlitzöhrigen Schurken halten muß, der die Größe seines Verbrechens ganz wohl begriff, und deshalb durch angenommene Ruhe den Verdacht von sich zu entfernen suchte. Als er später auf die Wachstube gebracht wurde, habe ich ihn nicht mehr beobachtet.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Emanuel Hauck. Müh.

6) Ich heiße Friedrich Löbs, bin **73** Jahre alt, quiesziter Förster, zu Knittelsheim wohnhaft.

Bereits unter Nr. **1** vernommen.

Die Frucht, welche mir verbrannte, hatte ich auf Lehnäckern gewonnen. Mein Sohn Konrad und ich haben etwa **2½** Morgen solcher Aecker von dem Gutsbesitzer Franz Hauck dahier gepachtet. Als Eigenthum besitze ich nur einen halben Morgen Landes, auf dem Kartoffeln, Hirse und Gerste sind. Die Hirse hatte ich noch nicht nach Hause gethan.

Es ist richtig, daß ich den Beschuldigten allein in den Keller sperrte, indem Nachbar Hauck, nachdem er mir ihn übergeben hatte, in's Dorf hineinlief und Feuerlärm machte. Der Beschuldigte ließ sich, ohne daß er sich zur Wehre setzte, in den Keller sperren, und

Digitized by Google

sagte nur, er hätte nicht geglaubt, daß das Feuer so schnell um sich greife.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Löbs. Müh.

7) Ich heiße Jakob Doll, bin 55 Jahre alt, Bürgermeister und Gutsbesitzer, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Als sich der Feuerlärm im Orte verbreitete, eilte ich zur Brandstätte, um die Löschanstalten zu leiten. Das ganze Anwesen der Familie Löbs brannte in hellen Flammen; wenig war mehr da zu retten. Schoppen, Stall, Scheuer und Speicher des Hauses mit allem, was darinnen war an Frucht, Stroh, Heu, Mobilien und Effekten war eine Beute des Feuers geworden. Schon brannte die Speichertreppe, als es uns endlich mit vieler Mühe gelang, das Feuer zu löschen. Als endlich demselben Einhalt gethan war, fragte ich den alten Löbs, wo er denn den Brandstifter habe, denn ich hatte schon während des Löschens vernommen, daß der Brand absichtlich angelegt und der Urheber desselben festgenommen worden sei. Nun führte mich der alte Löbs an die Kellerthüre, welche sich in der Küche neben dem Heerde befindet, und bedeutete mir, daß er in diesem Keller den Brandstifter eingesperrt habe. Ich überzeugte mich, daß dem wirklich so war, ließ durch Leute, die in der Nähe standen, den Kerl aus dem Keller herausholen und auf die Wachstube bringen. Jetzt traf der Brigadier von Germersheim, der in Ballheim, wo er zufällig war, die Sache vernommen hatte, hier ein, und ging mit mir auf die Wachstube. Wir examinirten den Beschuldigten, ob, warum und auf welche Weise er dieses Verbrechen verübt habe. Er gestand unumwunden ein, der Urheber des Brandes zu sein, gab vor, er habe das Feuer angemacht, um sich ein wenig zu wärmen, denn es habe ihn gefroren, und er habe dasselbe mittelst Streichfeuerzeugs angemacht, das er in dem Keller, in welchen er gesperrt war, weggeworfen habe. Wir ließen den Verbrecher sorgfältig bewachen, und verfügten uns in den fraglichen Keller, in welchem wir denn mit Hilfe des alten Löbs und seines Sohnes Konrad wirklich das Streichfeuerzeug fanden. Die Streichhölzchen lagen im ganzen Keller zerstreut umher, das vorliegende Schächtelchen lag ohne Deckel und leer in einer Ecke des Kellers. Nun begaben wir uns in meine Wohnung, wo ich den Verbrecher hinführen ließ, Protokoll errichtete und ihn auch weiter fragte, wo er das Streichfeuerzeug her habe. Er gab an, es bei einem hiesigen Krämer, dessen Namen er zwar nicht kenne, dessen Haus er aber zu bezeichnen wisse, Tags vorher gekauft zu haben. Der Brigadier nahm ihn nun mit sich, und ließ sich dieses Haus zeigen. Der Beschuldigte führte ihn zum Krämer Reichling und behauptete, bei diesem das Feuerzeug gekauft zu haben. Reichling soll dieses, ich weiß nicht warum, in Abrede gestellt haben. Dann führte der Brigadier den Verbrecher mit nach Germersheim.

Digitized by Google

Alle Antworten, die mir der Beschuldigte gab, waren vernünftig, so daß ich durchaus keinen Anlaß haben kann, ihn für närrisch zu halten. Ich halte ihn vielmehr für einen durchaus verdorbenen, boshaften Menschen. Seine Angabe, es habe ihn gefroren, er habe sich deshalb zum Wärmen Feuer anmachen wollen, war eine eben so lächerliche als handgreifliche Lüge, denn es war, wie bekannt, in jener Augustnacht ganz lau, und sogar zu jener Zeit, wo er den Brand anlegte, um 4 Uhr des Morgens, schon warm geworden. Ich erinnere mich nicht, den Beschuldigten früher je in meinem Leben gesehen zu haben.

Die Vermögensverhältnisse des alten Löbs sind sehr gering. Jetzt gar ist er ein armer Mann zu nennen, da fast seine ganze Habe durch die Flamme aufgezehrt wurde. Er besaß früher einige Immobilien, welche er aber, in Folge der Lebensweise seiner Kinder, die etwas leicht war, eingebüßt hat. Sein Sohn Konrad mit Frau und 4 Kindern wohnt und lebt gemeinschaftlich mit ihm. Zwei andere Söhne sind nach Amerika ausgewandert, und ein vierter wohnt hier in einem andern Hause, ebenfalls in dürftigen Umständen. Der alte Löbs baut gemeinschaftlich mit seinem Konrad etwa zwei Morgen Lehnäcker und etwa einen halben Morgen Eigenthum. Alles, was er darauf erzielte an Korn, Waizen und Gerste ist verbrannt. Ich habe einen ohngefähren Ueberschlag bezüglich der verbrannten Früchte gemacht, und muß den Schaden auf jedenfalls 250 fl. schätzen, Mobilien und Immobilien ungerechnet. Die Leute waren leichtsinnig genug, weder ihr Haus, noch ihre fahrende Habe versichern zu lassen.

Sonst ist der alte Löbs ein guter braver Mann, der wohl in die 30 Jahre und länger noch, schon zu französischen Zeiten, Waldhüter hier gewesen ist. Feinde hat er, so viel man weiß, keine. Er ist im ganzen Dorfe und von seinen Nachbarn wohl gelitten; seit etwa 3 oder 4 Jahren ist er pensionirt.

Vorgelesen, bestätigt, die Aufschrift an dem vorgezeigten Schächtelchen mit Streichhölzchen paraphirt und Gegenwärtiges unterschrieben.

Paraguin. Doll. Müh.

8) Ich heiße Valentin Weiß, bin 32 Jahre alt, Ackersmann, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Am Tage vor dem Brande war ich Nachmittags in Ottersheim gewesen. Abends, etwa um 9 Uhr, als es schon bereits dunkel war, kehrte ich nach Hause zurück. Als ich in die Nähe des Ortes kam, zwischen dem Kirchhofe und dem Löbs'schen Hause, etwa 15 Meter von diesem letzten, herzu Ottersheim, entfernt bemerkte ich neben an der Straße jenseits des Grabens auf dem Felde unter einem Nußbaume einen Menschen liegen. Ich redete denselben an und fragte ihn, warum er hier liege. Da hub er an zu weinen und zu lamentiren, er sei ein armer Mensch, an einem Auge blind, an dem andern

Digitized by Google

halbblind, aus Herrheim gebürtig, ohne Eltern, Nahrung und Obdach, und wisse nicht, wo er übernachten solle, Niemand in Knittelsheim habe ihm eine Schlafstätte gönnen wollen. Da erbarmte ich mich des Menschen, hieß ihn aufstehen und mit mir gehen, was er auch alsbald that, und gedachte, ihn in meinem Hause über Nacht zu behalten. Als ich an der Wachstube vorüber kam, war Licht darin, und da fiel mir glücklicher Weise ein, der fremde Mensch, den ich ja in meinem Leben nicht gesehen hatte, könne füglicher auf der Wachstube übernachten. Sofort führte ich denselben hinein, und traf den Stundenbläser Eichmann und drei Wächter, Fuchs, Haag und Körper von hier daselbst an, welchen ich den Fremden recommandirte. Eine Viertelstunde blieb ich noch auf der Wachstube sitzen, und ging dann nach Hause. Der Fremde war nicht gesprächig, sondern sehr einsilbig, antwortete nur mit Ja und Nein, gab jedoch an, er sei **6** Wochen zu Landau in Arrest gewesen. Weshalb erzählte er nicht, so lang ich anwesend war.

Am andern Tage nach dem Brande sah ich den Fremden im Verhaftszustande, erkannte ihn gleich wieder und vernahm, daß er der Brandstifter war.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Valentin Weiß. Müh.

9) Ich heiße Franz Fuchs, bin **44** Jahre alt, Hirt und Stundenbläser, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich befand mich in der fraglichen Nacht auf der Wachstube mit Eichmann, Haag und Körper. Nach **9** Uhr brachte der vorige Zeuge Weiß einen fremden Menschen auf die Wachstube herein mit der Bitte, denselben bei uns übernachten zu lassen. Nach kurzer Zeit ging Weiß wieder fort. Anfänglich war der Fremde sehr kurz in seiner Rede und einsilbig. Später sprach er etwas mehr, namentlich mit den Andern. Ich gab nicht viel Acht darauf. Einer der Wächter sagte dann: „Ei, das ist der Mensch, der neulich in Zaiskam die Scheuer angesteckt hat.“

Hiedurch wurde ich aufmerksam gemacht und fragte: „Wie bist Du denn dazu gekommen?“ Der Fremde antwortete: „Es geschah aus Unüberlegtheit; ich spielte mit Streichhölzchen und dachte an nichts Schlimmes. Plötzlich fiel ein brennendes Hölzchen auf den Boden, und das Feuer griff im Stroh gleich um sich.“ Was noch weiter gesprochen wurde, weiß ich nicht mehr. Um **2** Uhr war meine Tour zu Ende und ich ging nach Hause. Der Fremde aber war noch da geblieben. Später sah ich ihn nicht mehr wieder, hörte aber, daß er es gewesen, der im Löbs'schen Hause Feuer angelegt habe.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Franz Fuchs. Müh.

Digitized by Google

10) Ich heiße Michael Eichmann, bin 36 Jahre alt, Hirt und Stundenbläser, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich war auf der Wachstube mit den andern Wächtern, als Weiß den Beschuldigten zum Uebernachten hereinbrachte. Er war still und einsilbig, und antwortete nur auf die von uns an ihn gerichteten Fragen. Seine Antworten waren alle vernünftig und kein ungescheidtes Wort dabei. Das Wesentliche derselben war, daß er aus Herrheim sei, ganz arm, ohne Hilfe und Obdach, und daß er im Laufe dieses Sommers aus Unvorsichtigkeit, indem er mit Streichfeuerzeug spielte, oder sich eine Pfeife anmachen wollte, ich weiß das nicht mehr genau, Brand in eine Scheune brachte, der aber gleich gelöscht worden sei, da in der Scheune fast nichts an Stroh, Heu oder Frucht gewesen. Ein Mehreres kann ich mich nicht mehr erinnern. Um 3 Uhr war meine Runde um und ich ging nach Hause. Der Beschuldigte befand sich damals noch mit Haag und Körper auf der Wachstube. Doch muß ich mich hier corrigiren, indem ich nicht mehr weiß, ob Körper noch da war, Haag aber jedenfalls.

Am andern Tage sah ich den Beschuldigten wieder gleich nach dem Brande, verhaftet als den Urheber desselben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Michael Eichmann. Müh.

11) Ich heiße Philipp Haag, bin 54 Jahre alt, Tagner, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich war als Wächter in jener Nacht, in welcher der Beschuldigte, den Weiß brachte, bei uns übernachtete, auf der Wachstube. Eichmann, Fuchs und ich hatten die Wache, Körper war nur anfänglich einige Zeit da gewesen, und hatte sich dann nach Hause begeben. Er ist also irrthümlich als Wächter in jener Nacht angegeben worden. Der Beschuldigte sprach nicht viel, beantwortete aber alle Fragen vernünftig. Er gab an, aus Herrheim zu sein, und neulich einmal aus Unvorsichtigkeit mit Streichhölzchen Feuer in eine Scheune gebracht zu haben. Sonst kann ich mich seiner Angaben nicht mehr erinnern.

Um halb 4 Uhr ging ich nach Hause und der Beschuldigte zum Dorfe hinaus in der Richtung gegen Ottersheim.

Am andern Tage sah ich den Beschuldigten gleich nach dem Brande wieder; er war als dessen Urheber in Verhaft genommen. Es ist mir derselbe durchaus ganz fremd, übrigens erinnere ich mich, ihn am Mittwoche während des Nachmittags mehrmals gesehen zu haben, wo er im Orte auf- und abging. Ich hatte ihm jedoch keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Philipp Haag. Müh.

Digitized by Google

12) Ich heiße Johannes Körper der Junge, bin **28** Jahre alt, Ackersmann, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich war zwar in jener Nacht nicht Wächter, hatte mich aber, da ich gerade dem Wachhause gegenüber wohne, zur Zeit, wo Weiß den Beschuldigten hinbrachte, besuchsweise dort eingefunden. Ich hörte auch mit an, wie er, befragt, erzählte, er sei aus Herrheim, und habe neulich in Zaiskam eine Scheuer fast angesteckt, indem er beim Anmachen einer Pfeife Tabak ein Streichhölzchen, das noch brannte, welches er aber für erloschen gehalten, auf den Scheuerboden geworfen habe. Ich ging dann nach Hause, und bekümmerte mich nicht weiter um ihn. Uebrigens lauteten seine Antworten alle vernünftig, und er kam mir durchaus nicht wie ein Narr vor. Ich kann mich nicht erinnern, ihn je früher gesehen zu haben.

Am andern Tage nach dem Brande sah ich ihn im Verhaftszustande wieder und hörte, daß er geständig sei, der Urheber dieses Brandes zu sein.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Johannes Körper. Müh.

13) Ich heiße Georg Anton Reichling, bin **36** Jahre alt, Ackersmann und Krämer, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich habe den Beschuldigten niemals gesehen, außer an jenem Morgen, wo er verhaftet worden war. Er hat, obwohl er es behaupten will, bei mir auf keinen Fall das Streichfeuerzeug gekauft. Ich würde es gewiß angeben, wenn dem also wäre. Uebrigens habe ich von der Sorte Zündhölzchen und Schächtelchen, wie das vorliegende, gar keine in meinem Laden. Er kann deshalb eben so wenig bei meiner Frau gekauft haben. Ich war von **1** Uhr bis halb **5** Uhr an jenem Nachmittage im Felde, und nachher hat Niemand meines Wissens Streichfeuerzeug bei mir gekauft. Es ist zwar richtig, daß der Beschuldigte, als ihn der Brigadier in mein Haus brachte, mir in's Gesicht behauptete, er habe bei mir selbst gekauft, allein es ist dieses dennoch nicht richtig.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Georg Anton Reichling. Müh.

14) Ich heiße Juliana Michel, bin **27** Jahre alt, Ehefrau des vorigen Zeugen, bei demselben zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Bei mir hat an dem fraglichen Mittwoche keine fremde Person, und sonach auch nicht der Beschuldigte, den ich zum ersten Mal sah, als ihn der Brigadier in unser Haus brachte, Streichfeuerzeug ge-

Digitized by Google

kauft. Solches, wie das vorliegende, führen wir gar nicht in unserem Laden.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Juliana Reichling. Müh.

15) Ich heiße Johannes Orth, bin **57** Jahre alt, Ackerer und Krämer, zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Reichling und ich sind die einzigen Spezereikrämer hier und bei Niemand sonst kann man Streichfeuerzeug haben. An dem fraglichen Mittwoche, Nachmittags zwischen **1** und **2** Uhr, war der Beschuldigte in meinem Laden und kaufte sich für **2** kr. Käse. Etwa eine Stunde später, als ich nicht gerade zu Hause anwesend war, kam derselbe, wie mir später meine Tochter erzählte, wieder, und wollte sich ein Streichfeuerzeug kaufen. Dieselben waren uns aber ausgegangen und so konnte ihm keines verabreicht werden.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Johannes Orth. Müh.

16) Ich heiße Apollonia Orth, bin **17** Jahre alt, Tochter des vorigen Zeugen, bei demselben zu Knittelsheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Der Beschuldigte war Nachmittags in unserem Laden, als ich gerade drinnen war, und wollte ein Streichfeuerzeug kaufen. Es war aber keines mehr vorhanden, und so konnte ich ihm folglich auch keines geben. Unzufrieden deshalb und murrend verließ er den Laden. Ich war nicht zugegen, als er bei meinem Vater den Käs kaufte.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Apollonia Orth. Müh.

17) Ich heiße Georg Jakob Hatzenbühler, bin **40** Jahre alt, Ackersmann und Butterhändler, zu Ottersheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

An dem fraglichen Donnerstage Morgens, es war etwa um **4** Uhr, fuhr ich mit Butter von Ottersheim nach Germersheim. Als ich an dem Knittelsheimer Kirchhofe vorüber kam, nahm ich einen Menschen wahr, der aus dem Löbs'schen Schoppen heraus kam, im Hofe stehen blieb, gegen die Straße sah, dann sich wieder umwandte und in den Schoppen hinein schaute. In demselben Augenblicke gewahrte ich ein Licht und gleich darauf eine Flamme, die jetzt von Minute zu Minute wuchs, in demselben Schoppen. Jetzt ging der fremde Mensch, der mir früher nie vor die Augen kam, rasch aus dem Hofe heraus auf die Straße und eilte mir entgegen. Ich rief ihm zu: „Ei, es brennt ja!" Ganz ruhig fragte er: „Wo denn?" Ich sprach weiter: „So, Du wirst's nicht wissen, Du kömmst ja

Digitized by Google

gerade von dort her." Darauf erwiderte er immer noch in aller Ruhe: „Ich hab' das Feuer angemacht", oder: „ich hab's angesteckt."

Kaum hatte er dies gesagt, so sprang Schmid Hauck aus seinem Hofe heraus gegen die Straße, schrie „Feuer", und lief gegen mich und den Fremden zu, die wir Beide uns etwa **20** Schritte von dem Löbs'schen Hause befanden. Ich rief diesem Hauck schnell zu: „Pack' den, der hat es angesteckt," und Hauck sprang sogleich auf den Burschen los, der jetzt davonlaufen wollte, packte ihn mit kräftiger Hand und riß ihn in den Hof des Löbs. Durch den Feuerlärm aufgeschreckt zeigte sich die Ehefrau Löbs am Fenster, und der alte Löbs im Hemde unter der Thüre. Hauck übergab in aller Eile den Festgehaltenen dem alten Löbs mit den Worten: „Er hat Euch Euer Haus angesteckt," und dieser, der auch noch Kräfte genug hat, zog ihn in das Innere des Hauses hinein. Unterdessen war die Flamme rasch vorwärts gedrungen, hatte alle Nebengebäulichkeiten des Löbs'schen Hauses ergriffen und drohte schon dem Hause selbst, von allen Seiten eilten die Ortsbewohner herbei und legten hilfreiche Hand an; ich aber fuhr schnell meines Weges fort, da ich mich nicht weiter verspäten durfte.

Weiter weiß ich nichts von der Sache, und der Brandstifter namentlich ist mir gänzlich unbekannt. Uebrigens kam er mir ganz vernünftig vor.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Georg Jakob Hatzenbühler. Müh.

18) Ich heiße Theobald Heckmann, bin **42** Jahre alt, Ackersmann, zu Ottersheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Am **10.** August d. Js., Dienstags vor dem Brande letzthin, kam Abends ein fremder Kerl in mein Hofrecht, und hatte einen Laib Brod unter dem Arme. An meinem Ziehbrunnen schöpfte er sich Wasser und trank. Alles dieses beobachtete ich aus meiner Stube und ging, als derselbe immer noch im Hofe verweilte, in denselben hinaus und fragte, was er da zu schaffen habe. Er bat mich um ein Nachtquartier, und als ich ihm solches abschlug und ihn aus dem Hofe jagen wollte, fing er an zu heulen und zu lamentiren, er sei ein armer Mensch, gebrechlich und fast ganz blind, aus Edenkoben gebürtig und daselbst wohnhaft, er habe einen Bruder zu Landau beim Militär, und habe demselben Hemden bringen müssen, sein Bruder habe ihm einen Schoppen Wein zu trinken gegeben, und er, als ein schwacher Mensch, der keinen Wein vertragen könne, sei hievon betrunken geworden, habe sich unterwegs verirrt, finde sich nicht mehr nach Hause, und wisse für diese Nacht kein Obdach. Da erbarmte ich mich des Klagenden und ließ ihn in meinem Heustalle schlafen. Am andern Morgen verließ er gegen **7** Uhr meine Wohnung.

Ich habe diesen Menschen früher nie gesehen. Als er zu mir kam, stellte er sich ganz elend und gebrechlich. Auch schien er mir

Digitized by Google

angetrunken zu sein, oder stellte sich wenigstens so. Ich habe keine Tabakspfeife und kein Feuerzeug bei ihm bemerkt. — Ueber den Brand selbst weiß ich nichts anzugeben; außer dem schon Angegebenen hat mir der fremde Bursche nichts erzählt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Theobald Heckmann. Müh.

Taxe 28 kr.

Hiemit wurde, des Abends acht Uhr, zu Knittelsheim wie oben dieses Zeugenverhör geschlossen, wobei jedoch noch zu bemerken ist, daß Wir gleich nach der Vernehmung des Zeugen Georg Anton Reichling dessen Spezereiladen einer sorgfältigen Prüfung unterwarfen und die Ueberzeugung gewannen, daß in demselben, wenigstens jetzt nicht mehr, Streichfeuerzeuge wie das als Ueberführungsstück dienende, nach dem Geständnisse des Beschuldigten von ihm zu seinem Verbrechen benutzte, sich vorfinden. Wir ließen hierauf durch den Bürgermeister und den Gemeindediener im ganzen Dorfe recherchiren, ob etwa um jene Zeit ein Feuerzeug irgendwo auf die eine oder die andere Weise abhanden gekommen wäre. Allein alle Recherchen hatten keinen befriedigenden Erfolg, so daß es bis jetzt zweifelhaft erscheint, ob die Angabe des Zeugen Reichling oder die des Beschuldigten wahr ist.

Die Abreise nach Unserem Amtssitze haben Wir der vorgerückten Zeit halber auf morgen früh festgesetzt.

Föll. Paraguin. Müh.

Kosten.

1) Reisegebühren für 3 Tage	33 fl.	36 kr.
2) Zeugenbestellung . . .	1 fl.	10 kr.
	34 fl.	46 kr.

Akt Nr. 17.

Landau, den 31. August 1847.

Aerztlicher Bericht.

Den im Bezirksgefängnisse wegen freiwilliger Brandstiftung verhafteten Michael Wingerter 28 Jahre alt, von Herrheim, betr.

Auf die von dem königl. Herrn Untersuchungsrichter am 17. d. Mts. erhaltene Einladung, den nebengenannten Arrestanten hinsichtlich seines geistigen Zustandes genau zu beobachten, habe ich mich mit demselben, nach vorausgegangener körperlicher Untersuchung, öfter unterhalten, und habe nunmehr Folgendes zu berichten.

Digitized by Google

Wingerter ist einäugig, von kleiner Statur und etwas schwächlichem Körperbau. Er hat eine sehr blaße Gesichtsfarbe und, gleich einem Knaben von **16** Jahren, fast gar keinen Bart, und ungewöhnlich kleine Geschlechtstheile für sein Alter.

Die von mir an ihn gestellten Fragen beantwortete er alle richtig, bewies jedoch dabei eine reizbare Gemüthsart. Auf die Frage, warum er Feuer angelegt habe, erwiderte er, er sei in jenem Momente nicht recht bei Sinnen gewesen, und habe auf den Antrieb einer, ihn unaufhörlich verfolgenden, inneren Stimme so gehandelt.

Uebrigens ist in seinem Benehmen und in seinen Aeußerungen der ungebildete und beschränkte Mensch nicht zu verkennen.

Obgleich die Fälle nicht so selten sind, daß Menschen bei anscheinend ungetrübtem Verstande an einer verborgen liegenden, des freien Gebrauchs ihrer Geisteskräfte sie beraubenden, Idee leiden, und dadurch zu gesetzwidrigen Handlungen veranlaßt werden, deren Folgen und Strafbarkeit sie nicht einsehen, so werden doch dergleichen Fälle häufiger bei jugendlichen, und namentlich mehr bei weiblichen als männlichen Individuen, besonders in den Jahren der sich nähernden Mannbarkeit beobachtet, und äußern sich dann nicht selten durch einen krankhaften Trieb, Feuer anzulegen. Ungeachtet dieser Beobachtungen, welche im vorliegenden Falle gegen die Annahme eines krankhaften, psychischen Zustandes sprechen, können dennoch folgende Momente, welche auf einen solchen krankhaften Seelenzustand hindeuten, nicht unberücksichtigt bleiben.

Vorerst ist die Regel, daß solche schnell vorübergehende Geistesstörungen bei Individuen vorkommen, die in der Entwicklungsperiode der Pubertät sich befinden, nicht entscheidend, indem dieselben auch bei Erwachsenen beobachtet werden.

Sodann muß im vorliegenden Falle hiemit in Verbindung gebracht werden, daß der fragliche Wingerter in der Entwicklung seines Körpers zurückgesetzt worden ist, so daß er heute noch, obwohl er **28** Jahre alt ist, wie ein Knabe von **16** Jahren aussieht.

Drittens kommt die frühere Kränklichkeit und Schwächlichkeit während seines Kindsalters hier in Betracht, wie dies aus dem vorliegenden Zeugnisse des Pfarrers von Herrheim hervorgeht. Wingerter hat danach an heftiger Augenentzündung gelitten, in deren Folge er auch das eine Auge verlor. Diese Kränklichkeit stund nun nicht nur seiner körperlichen Ausbildung im Wege, sondern er wurde dadurch auch

Viertens, vom Schulbesuche abgehalten, und konnte also in geistiger Hinsicht nicht den gehörigen Unterricht und die nöthige Ausbildung erhalten. Wenn man nun noch

Fünftens, erwägt, daß für die verbrecherische Handlung des Wingerter gar kein Beweggrund und gar keine Veranlassung vorhanden ist, so wie

Sechstens, daß derselbe diese Handlung unumwunden eingesteht, und endlich

Digitized by Google

Siebentens, daß er den Tag nach verübter Brandstiftung am Bache zu Herrheim singend, und wie ein Kind sich benehmend, gesehen worden ist, und überdies noch in Herrheim allgemein für schwachsinnig gehalten wird, so kann nicht geläugnet werden, daß alle diese Momente die Annahme eines momentan getrübten Geisteszustandes unterstützen, jedoch ist derselbe dadurch nicht vollkommen nachgewiesen, weshalb die weitere Beurtheilung dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß.

Dr. Fr. Pauli,
königl. Medizinalrath und Kantonsarzt.

Beilage ad Akt Nr. 17.

Herrheim, am 25. August 1847.

Seiner Wohlgeboren Herrn Medizinalrath
Dr. Pauli.

Der Unterzeichnete hat über den der Brandstiftung beschuldigten Michael Wingerter von Herrheim vom hiesigen Herrn Pfarrer erfahren, daß derselbe in Folge häufiger Krankheit oft vom Schulbesuche abgehalten worden sei, daß er beständig an Augenentzündung gelitten habe und geistig und körperlich krank gewesen sei.

Der hiesige Adjunkt Rippon will ihn am Tage nach der fraglichen Brandstiftung am Bache dahier singend und sich wie ein Kind benehmend, gesehen haben.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrt

Dr. Eichhorn.

Akt Nr. 18.

Visirt für Stempel und dafür zu erheben vierzehn Kreuzer.
Landau, den 2. August 1847.
Königl. Rentamt.
Schmitz.

Vorladungsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Ernst Julius Paraguin, königl. Assessor für den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau in der Pfalz befehlen und verordnen allen und jeden Vollziehern richterlicher Bescheide zufolge gegenwärtigen Vorladungsbefehles

Digitized by Google

1. den Brigadier Caspar von Germersheim,
2. den Tagner Peter Ottinger aus Zaiskam

vorzuladen, in Person dahier vor Uns im Untersuchungskabinette im Bezirksgerichtsgebäude den 4ten September nächsthin, Samstags, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, um ihre Erklärung über die Thatsachen und Umstände des Verbrechens der Brandstiftung, dessen Wingerter aus Herrheim zum Nachtheile des Förster Löbs von Knittelsheim beschuldigt ist, zu Protokoll zu geben.

Geschehen zu Landau den 31. August 1847.

Paraguin.

Akt Nr. 19.

Nr. 88.

Der königliche Staatsprokurator beauftragt den Gerichtsboten Herrn Louis mit der Zustellung.

Landau den 1. September 1847.

Bomhard.

Akt Nr. 20.

Vorladung durch den Gerichtsboten Louis nach Inhalt obigen Befehles in der vorgeschriebenen Form. Vergl. Akt Nr. 32. S. 108. und dergl.

Akt Nr. 21.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchungssache gegen Michael Wingerter von Herrheim, wegen Brandstiftung im Hause des Friedrich Löbs zu Knittelsheim.

Heute den vierten September (Samstag) achtzehnhundert sieben und vierzig, um neun Uhr des Vormittags, in dem Untersuchungs-Cabinette des königl. Bezirksgerichts zu Landau, haben Wir Ernst Julius Paraguin, königl Assessor, fungirend für den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau, in Beisein des stellvertretenden Gerichtsschreibers Joseph Müh,

nachbenannte Zeugen — nachdem sie die ihnen zugestellte Abschrift ihrer Vorladung producirt, und den Eid geleistet hatten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe“ — einzeln und von einander abgesondert, vernommen wie folgt:

Digitized by Google

19. Ich heiße Johann Kaspar, bin **36** Jahre alt, Gendarmerie-Brigadier, zu Germersheim stationirt, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert ꝛc.

Ich war an jenem Morgen, wo es im Löbs'schen Hause brannte, in der Nähe von Knittelsheim und wollte, der Correspondenz halber, nach Rülzheim. Da vernahm ich durch Landleute die Kunde von dem Brande und begab mich alsbald nach Knittelsheim. Als ich dorthinkam, war das Feuer eben gelöscht, und Wingerter saß schon auf dem Wachhause. Ich examinirte denselben, warum und wie er das Feuer angelegt habe, denn daß er der Stifter des Brandes sey, gestand er unumwunden ein. Er sagte mir, er wisse eigentlich selbst nicht, warum er das Feuer gelegt, es habe ihn ein wenig gefroren, da habe er sich Feuer machen wollen, es sey ihm gerade so in den Kopf gekommen, er habe schon Tags zuvor Feuer legen wollen; er habe sich eines Streichfeuerzeugs bedient, das Heu und Stroh im Schoppen des Löbs damit angezündet, und dann, als er im Keller eingesperrt gewesen, das Streichfeuerzeug in denselben geworfen.

Ich begab mich nun mit dem Bürgermeister sogleich in den fraglichen Keller, und suchte mit dem Lichte und unter Beihülfe des alten Löbs und seines Sohnes nach dem Streichfeuerzeuge. Die Hölzchen lagen an verschiedenen Stellen im Keller zerstreut umher, das Schächtelchen ohne Deckel in einer Ec[illegible] Der Beschuldigte gab mir später auf desfallsiges Befragen an, er habe den Deckel, als er im Schoppen das Stroh angesteckt, auf den Boden fallen lassen und es sey sonach derselbe offenbar mit verbrannt.

Dann begab ich mich mit dem Bürgermeister in dessen Haus, wo wir den Beschuldigten weiter ausfragten, wo er das Streichfeuerzeug her habe? Er erklärte uns, er habe es nicht weit von des Bürgermeisters Haus in einem Krämerladen gestern gekauft und ein Mann habe es ihm abgegeben; das Haus wisse er recht gut noch zu finden. Ich nahm ihn sofort mit mir, und hieß ihn mir den Laden zeigen. Auf der Straße sah er ein wenig um sich und ging dann gerade und sicher auf das Haus des Krämers Reichling los und in dessen Laden. Hier bezeichnete er mir sogar eine Stelle in dem Ladengefache, mit den Worten: „Dort hat der Krämer das Streichfeuerzeug geholt.“ Ich sah nach, fand an der bezeichneten Stelle eine blechene Büchse, und der Krämer Reichling, welcher zugegen war, mußte zugeben, daß er wirklich sein Streichfeuerzeug in dieser Büchse aufbewahrt habe. Dieses hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß Wingerter wirklich das Feuerzeug hier gekauft hat, obschon Reichling hartnäckig das Gegentheil behauptete. Uebrigens war derselbe in solcher Verlegenheit und offenbarer Angst, daß man ihm die Lüge in den Mienen lesen konnte. Auch hatte ihn ja der Wingerter auf der Stelle als den Krämer, von dem er gekauft habe, bezeichnet.

Digitized by Google

Jetzt führte ich den Beschuldigten nach Germersheim ab. Auf dem Wege dahin unterhielt ich mich mit ihm fast beständig. In allen seinen Antworten zeigte er Verstand, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß er kein Narr ist, wohl aber, was ich allenthalben vernommen habe, ein Müssiggänger, Tagdieb, der nicht schaffen will, und in seinem Müssiggange auf schlechte Streiche verfällt. Früher hatte ich ihn nicht näher gekannt. Das sah und hörte man wohl aus allem, was er sagte, daß er recht gut das Verbrecherische seiner Handlung einsah und beurtheilen konnte. Ich glaube auch, daß er nur deshalb das Feuerzeug im Keller umherwarf, um allenfalls abläugnen zu können, was vielleicht anfänglich seine Absicht war, daß er Feuerzeug bei sich habe.

Das mir vorgezeigte Schächtelchen mit Streichzündhölzchen ist dasselbe, von dem ich in meiner Deposition gesprochen habe.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, auch die Aufschrift am Streichfeuerzeuge paraphirt.

Tare **1** fl. **52** kr.

Paraguin. Johann Kaspar, Brigadier. Müh.

20. Ich heiße Peter Ottinger, bin **30** Jahre alt, Tagner, zu Zaiskam wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Ich war letzthin wegen Entwendung von Butter im Gefängnisse dahier eingesperrt, und zwar in demselben Zimmer, in welchem Wingerter sich befand. Wir plauderten Manches zusammen, aber nie vertraute er mir an, er werde, wenn er wieder in Freiheit gesetzt sei, eine Brandstiftung, oder sonst etwas Uebles begehen. Als er Samstags aus dem Gefängnisse entlassen wurde, war ich ihm noch **9** kr. schuldig, die er mir geliehen hatte. Er versprach mir deshalb, am folgenden Montage, wo meine Strafzeit ihr Ende erreichte, am Gefängnisse auf mich zu warten. An diesem Tage wurde ich Morgens nach **11** Uhr entlassen, und wirklich hatte sich Wingerter am Gefängnisse eingefunden. Das Geld konnte ich ihm nicht geben, rieth ihm aber an, nach Germersheim zu gehen und zu arbeiten. Ich habe nicht gesagt, nach Rastatt.

Von da an sah ich ihn nicht wieder. Bei der eben angeführten Zusammenkunft sprach er wieder kein Wort davon, daß er im Sinne habe, Feuer zu legen, oder sonst etwas Böses zu verüben.

Den Wingerter halte ich durchaus nicht für einen Narren; er hat seinen gesunden Verstand, so gut wie ich, aber ein Müssiggänger ist er und lüderlicher Kerl. Er erzählte mir manchmal im Gefängnisse, daß er damals in Zaiskam nicht absichtlich Feuer gelegt habe, sondern beim Cigarrenanzünden sey ihm unvorsichtigerweise Feuer auf den Boden gekommen. Dieses mag den Beweis geben, daß

Digitized by Google

er wohl weiß, wie schlecht das ist, Feuer zu legen, und wie er sich bemühte, nicht für einen solchen Galgenvogel zu gelten.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Taxe 1 fl. 10 kr.

Peter Ottinger. Paraguin. Müh.

Geschlossen zu Landau wie Eingangs gemeldet.

Paraguin. Müh.

Akt Nr. 22.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchungssache gegen Michael Wingerter von Herrheim, wegen Brandstiftung im Wohnhause des Friedrich Löbs von Knittelsheim.

Heute den neunten September achtzehnhundert vierzig und sieben, um zehn Uhr des Vormittags, in dem Untersuchungszimmer zu Landau, haben Wir Ernst Julius Paraguin, königl. Assessor, fungirend für den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau, in Beiseyn des stellvertretenden Gerichtsschreibers Müh,

nachbenannte Personen, die auf mündliches Vorbescheiden vor Uns erschienen, nachdem sie in Kenntniß gesetzt worden, worüber sie vernommen werden sollten und nach geleistetem Eide: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe," einzeln und jeden in Abwesenheit der übrigen vernommen, wie folgt:

21. Ich heiße Ludwig Herz, bin **45** Jahre alt, Kleiderhändler, zu Landau wohnhaft, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert auch nicht in Dienstesverhältnissen zu demselben.

Der Bursche, welchen neulich der Herr Polizeikommissär unter Gendarmerie-Eskorte in mein Haus gebracht hat, und ein gewisser Wingerter aus Herrheim sein soll, hat mir allerdings vielleicht **14** Tage zuvor in meinem Hause **2** Mannshemden für **37** kr. verkauft. Dieselben waren im höchsten Grade schlecht und übel zugerichtet. Ich verkaufte sie noch am nämlichen Tage einer unbekannten Weibsperson für **36** kr., so daß ich einen Kreuzer Verlust daran hatte. Ob Zeichen in den Hemden waren, kann ich mich nicht einmal erinnern. Dieser Wingerter ist mir durchaus unbekannt und ich habe ihn früher nie gesehen. Ich muß gestehen, daß ich diese Hemden nicht in mein Kaufregister eingetragen habe.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Ludwig Herz. Müh.

Geschlossen zu Landau wie oben.

Paraguin. Müh.

Digitized by Google

Fortgesetzt

wie oben des Nachmittags zwei Uhr in dem Gemeindehause zu Herrheim.

22. Ich heiße Jakob Franz Xaver Helffrich, bin **59** Jahre alt, Gemeindeschreiber zu Herrheim, mit dem Beschuldigten nicht verwandt ꝛc.

Zwei oder drei Tage vor dem Brande zu Knittelsheim, genauer kann ich die Zeit nicht angeben, war der Beschuldigte Morgens auf dem Gemeindehause bei mir und verlangte ein Paßzeugniß oder einen Vorweis, um im Badischen arbeiten zu können. Ich theilte das Ansinnen desselben dem Bürgermeister mit, und dieser gab mir sofort den Auftrag, ein solches auszufertigen, was ich denn auch that und dem Beschuldigten überreichte. Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob in dem Zeugnisse gerade aufgenommen war, er wolle dreschen, oder ob überhaupt von Taglöhnerarbeit die Rede war. Daß er keinen Gebrauch davon machte, zeigte sich nur zu bald. Daß er in jener Nacht, in welcher er hier war, seinen Eltern **2** Hemden mitgenommen hat, ist hierorts nicht angezeigt, noch bekannt geworden.

Der Beschuldigte ist ausweislich der hiesigen Geburtsregister am **15.** Juli **1818** geboren und sonach jetzt **29** Jahre alt. Er war von je ein dummer träger Bube, der nichts lernen wollte, und später ein tölpelhafter ungeschickter Bursche, der nicht arbeiten wollte. Wenn auch seine geistigen Gaben gering sind, so hat er doch nie für einen Narren gegolten, weder in den Augen der hiesigen Bürger noch der Ortsbehörde. Ich habe nie davon gehört, daß er dem Trunke ergeben wäre. Seine Eltern, die Eheleute Wingerter, sind rechtschaffene Leute, die zwar arm sind, sich aber immer anständig durch Musikmachen, dieses namentlich früher, und durch Feldarbeit ernährt haben. Sie haben ziemlich viele Kinder, aber alle diese sind wohlgerathen bis auf den Beschuldigten. Es sind diese Leute sämmtlich nicht als dumm oder simpelhaft bekannt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Jakob Helffrich. Müh.

23. Ich heiße Franz Wingerter, bin **59** Jahre alt, Musikant und Ackersmann, zu Herrheim wohnhaft, Vater des Beschuldigten.

Unbeeidigt vernommen:

Außer dem Beschuldigten habe ich noch **7** Kinder, die alle brav und fleißig sind. Nur dieser eine war von Jugend auf ein Taugenichts, leichtsinnig und wollte nie arbeiten. Er ging etwa **2** Jahre in die Schule, hat aber nie etwas gelernt, was sowohl seiner Faulheit als auch der Blödigkeit seiner Augen zuzuschreiben ist. Er wurde dann später confirmirt und hatte den Katechismus ein wenig gelernt. Er war zwar ein wenig dumm, aber doch nie närrisch oder

Digitized by Google

völlig simpelhaft. Ich bemerkte nie, daß er mit Feuer spielte oder Freude an solchem bezeugte. So lang er bei mir war, fand ich auch nicht, daß er gerade zu Lumpenstreichen aufgelegt war. Seit zwei Jahren ist er ganz von mir weg, und treibt sich, ich weiß selbst nicht wo, herum. Ich hätte ihn immer wieder aufgenommen, wenn er gekommen und brav und fleißig gewesen wäre. Er ist **29** Jahre alt, und das zweitälteste meiner Kinder. Außer dem Uebel an seinen Augen hat er nie Kopf- oder sonst bedeutendere Krankheiten durchzumachen gehabt.

Daß er neulich kurz vor der Brandstiftung über Nacht in meinem Hofrechte hier war, erfahre ich jetzt zum erstenmal. Aber seit jener Zeit ungefähr fehlen mir wirklich einige Hemden, was ich jedoch, da die Hemden schon getragen und ziemlich werthlos sind, nicht anzeigte. Wir haben uns bis jetzt nicht denken können, wo dieselben eigentlich hingekommen sein möchten. Dieselben waren auf einem Seile in einer unverschlossenen Kammer aufgehängt, so daß er sie sehr leicht holen konnte.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. Franz Wingerter. Müh.

24. Ich heiße Katharina Metz, bin **56** Jahre alt, Ehefrau des vorigen Zeugen, und Mutter des Beschuldigten.

Unbeeidigt vernommen:

Seit **2** Jahren ist mein Sohn Michael von Hause abwesend, und treibt sich in der Fremde herum, so daß ich gar nicht mehr weiß, daß er noch mein Kind ist. Wir haben noch **7** andere Kinder, welche alle brav und fleißig sind, und wir nehmen uns daher um diesen Taugenichts nichts mehr an. Wenn er nicht mehr zu uns kömmt, ist es uns am allerliebsten, und wir sind froh, wenn ihn die Herrn für immer aufheben. Wer nicht schaffen will, dem muß es zuletzt so gehen.

Er hat nie Spuren von Narrheit gezeigt, nur war er körperlich und geistig hinter meinen andern Kindern zurück; besonders litt er früher an den Augen. In seinem **13**ten oder **14**ten Jahre ging er zum Nachtmahl, nachdem er vorher etwa **2** Jahre die Schule besucht aber wenig gelernt hatte. Ich habe nie an ihm bemerkt, daß er Freude am Feuer hatte, oder gerne damit spielte.

Daß er neulich über Nacht hier in unserem Hofrechte war, habe ich bis jetzt nicht gewußt, denn vor uns ließ er sich nicht blicken. Wirklich fehlen mir auch einige Mannshemden, welche als schwarze Wasche in unserer unverschlossenen Kammer auf einem Seile aufgehängt waren. Die Hemden waren gewiß **2** fl. werth. Wie müssen wir und unsere Kinder um **2** fl. schaffen, und so ein Lump holt und

Digitized by Google

vergeudet ums unsere Sache. Keines von meinen Kindern hat seine neuliche Anwesenheit bemerkt.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt nicht schreiben zu können.

Paraguin. Müh.

25. Ich heiße Franz Rippon, bin **49** Jahre alt, Adjunkt, zu Herrheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Ich kann über den Beschuldigten nichts sagen, als daß er von je ein ungeschickter tölpelhafter Mensch war, welcher dem Müssiggange nachhing, und nichts arbeiten wollte. Seit etwa **2** Jahren war er von hier abwesend, wie ich hörte am Festungsbau zu Germersheim und Rastatt. Excesse verübte er früher hier, so viel ich weiß, keine. Seine Geistesgaben sind gering, aber noch nie hat er Spuren von Narrheit oder Verrücktheit gezeigt. Die Eltern des Beschuldigten sind arme aber sehr brave und fleißige Leute; sie haben viele Kinder, **7** oder **8**; nie ist gegen dieselben eine Klage laut geworden.

Neulich habe ich dem Herrn **Dr.** Eichhorn erzählt, daß ich **1** oder **2** Tage vor der Brandstiftung zu Knittelsheim den Beschuldigten hinter unserem Orte, am Bache liegend und singend, wahrnahm. Herr Eichhorn muß mich falsch verstanden haben, wenn er dem Kantonsarzte berichtete, es sey dieses nach dieser Brandstiftung gewesen. Uebrigens benahm er sich bei dieser Gelegenheit auch nicht wie ein Narr, sondern, als ich ihn anredete, ungeschickt und tölpelhaft wie immer.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. F. Rippon. Müh.

26. Ich heiße Franz Eichhorn, bin **32** Jahre alt, **Dr.** der Medizin und praktischer Arzt zu Herrheim, nicht verwandt ꝛc.

Den Beschuldigten selbst habe ich nie kennen gelernt, da ich erst seit jüngerer Zeit praktischer Arzt dahier bin. Neulich hat mich der Kantonsarzt ersucht, ihm Erkundigungen, die ich hier über diesen Wingerter und seine geistigen Kräfte einziehen sollte, mitzutheilen. Das Resultat meiner Forschungen war, was ich dann in einem Schreiben an den Kantonsarzt niederlegte, daß Wingerter in seiner Jugend viel an Augenentzündung gelitten habe, dadurch vielfach vom Schulbesuche abgehalten worden sey und stets geistig verwahrlost gewesen. Spuren von Wahnsinn oder wirklicher Verrücktheit in ihren verschiedenen Nuancirungen soll man bis jetzt nicht an ihm bemerkt haben. Diese Mittheilungen verdanke ich hauptsächlich dem Herrn Pfarrer Seebald dahier und dem Adjunkten Rippon. Ich muß bedauern, daß ich den Letztern in der Weise mißverstanden habe, daß ich glaubte, es habe der Adjunkt gesagt, ihn nach der

Digitized by Google

fraglichen Brandstiftung am Bache singend gesehen zu haben, während dieses doch **1** oder **2** Tage *vor* der Brandstiftung war. Auch bei dem Schullehrer, bei welchem der Beschuldigte früher zur Schule ging, wollte ich mich erkundigen, allein ich konnte diesen Mann, Ludwig Schultz, nie zu Hause oder sonst wo treffen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. **Dr. Eichhorn.** Müh.

27. Ich heiße Ferdinand **Kuntz**, bin **49** Jahre alt, Gutsbesitzer, früher Bürgermeister, zu Herxheim wohnhaft, nicht verwandt ꝛc.

Ich hatte Gelegenheit genug, während meiner **4** jährigen Amtsführung als Bürgermeister dahier den Beschuldigten und seine Eltern, sowie sonstigen Geschwister kennen zu lernen. Was nun den Ersteren anbetrifft, so war er von je dem Müssiggange ergeben, arbeitsscheu und ungehorsam; seine Geistesgaben waren gering, aber ein Narr war er nicht. Seine Eltern sind zwar arm, gehören aber zu den bravsten und fleißigsten Leuten hier; ihre übrigen zahlreichen Kinder sind brav und fleißig, und ist nie eine Klage gegen dieselben laut geworden.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

F. Kuntz. Paraguin. Müh.

Geschlossen zu Herrheim wie oben des Abends sechs Uhr mit dem Bemerken, daß die beiden Zeugen: Pfarrer Sebald und Ludwig Schultz verreist sind und ihre Rückkunft unbestimmt ist, daher nicht vernommen werden konnten.

Paraguin. Müh.

Kosten:

1. Reisegebühren	7 fl.	— kr.
2. Zeugenbestellung	— fl.	28 kr.
	7 fl.	28 kr.

Akt Nr. 23.

An den königl. Kantonsarzt Herrn **Dr. Heine** zu Germersheim.

Ein gewisser Michael Wingerter aus Herrheim, der Brandstiftung beschuldigt, befindet sich im Untersuchungsgefängnisse dahier. Er ist des Verbrechens geständig und behauptet nicht aus Rache, sondern durch einen innern Trieb gewaltsam fortgerissen gehandelt zu haben. Es ist nun für die Untersuchung von größter Wichtigkeit, durch ärztliches und psychologisches Examen und Gutachten den Zu-

Digitized by Google

stand der Seelenkräfte des Inkulpaten festzustellen. In Folge meiner Einladung hat der hiesige Herr Kantonsarzt den Beschuldigten einer Prüfung unterworfen und das Resultat derselben mir mitgetheilt. Bei der Wichtigkeit der Sache aber sehe ich mich genöthigt, auch Ew. Wohlgeboren einzuladen, den Verhafteten im Gefängnisse dahier zu besuchen, sorgsam zu prüfen und mir dann berichtliches Gutachten zu übermachen. Die Akten dieser Sache stehen Ew. Wohlgeboren bei mir zur Einsicht offen.

Mit vollkommenster Hochachtung

Landau den 11. September 1847.

Paraguin.

Akt Nr. 24.

Seiner Wohlgeboren dem Herrn königl. Untersuchungsrichter zu Landau

beehrt sich Unterzeichneter, über die gefällige Aufforderung vom 11ten Sept. l. J., den Michael Wingerter aus Herrheim der Brandstiftung beschuldigt bezüglich seiner Zurechnungsfähigkeit im Gefängnisse zu Landau zu untersuchen, folgende pflichtschuldige Bemerkungen zu entgegnen:

Um ein gründliches Eingehen auf den geistigen Zustand eines Individuums möglich zu machen, genügt nicht das einmalige Sehen und Besprechen, indem oft ein kleines **Impromptu**, eine kleine Wendung des Benehmens die bisher geheimen Falten aufdeckt — alles Dinge, welche man sich nur durch ein längeres Zusammenleben, Ueberraschungen ꝛc. schaffen kann.

In diesem Betracht stellt der Unterzeichnete den Antrag:

Es möge Ew. Wohlgeboren veranlassen, daß obgedachtes Individuum dem Unterzeichneten zur etwa achttägigen Beobachtung überliefert werde, welche alsdann unter sicherem Verschlusse im städtischen Spitale zu Germersheim anberaumt werden kann; ferner mögen die nöthigen Fonds, welche sich auf 10—12 Gulden belaufen können, angewiesen — und zugleich auf geeignet dienstlichem Wege die Vollmacht ausgestellt werden, daß eine Confrontation mit seinen Eltern oder Bekannten, wenn man sie zur Ausforschung für nöthig halten sollte, vorgenommen werden kann.

Einer deßfallsigen Entschließung entgegensehend, verharrt mit vollkommenster Hochachtung

Germersheim am 15. September 1847.

Dr. Heine,
königl. Kantonsarzt.

Digitized by Google

Akt Nr. 25.

Werden die Akten mit gegenwärtigem Schreiben dem Herrn Staatsprokurator zu gefälligem Antrage übermittelt, da zur Herstellung des subjektiven Thatbestands die vorgeschlagenen Maßregeln mir unumgänglich nothwendig erscheinen.

Landau den 17. September 1847.

Der Untersuchungsrichter
Paraguin.

Akt Nr. 26.

Aktenrückstellung mit weiterem Antrag.

Der königl. Staatsprokurator

Nach Ansicht anliegender Untersuchungsakten und vorliegenden Schreibens des königl. Kantonsarztes von Germersheim vom 15ten l. Mts., communizirt mit Schreiben vom heutigen;

In Erwägung, daß es zur vollständigen Herstellung des subjectiven Thatbestands und namentlich bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zum Verbrechen von Gewicht erscheint, über den Geisteszustand desselben einen zweiten Arzt in seinem Gutachten zu hören;

Daß diesem Ansinnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wenn der Beschuldigte **sous mandat de dépôt** nach dem königlichen Kantonsgefängniß zu Germersheim gebracht wird, um daselbst unter den Augen des königlichen Kantonsarztes **Dr.** Heine beobachtet zu werden;

stellt unter Rückstellung der Untersuchungsakten den Antrag:

Der königl. Untersuchungsrichter wolle eine Ordonnanz erlassen, nach welcher der Beschuldigte **sous mandat de dépôt** nach dem Kantonsgefängniß zu Germersheim gebracht werde, um daselbst unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten durch den königl. Kantonsarzt **Dr.** Heine untersucht und beobachtet zu werden.

Landau, 17. Sept. 1847.

Föll.

Akt Nr. 27.

Vorladung des Krämers Anton Reichling aus Knittelsheim, des Pfarrers Sebald und des Schullehrers und Einnehmers Ludwig Schultz aus Herrheim. Conf. Akt Nr. 18. 19. u. 20.

Digitized by Google

Akt Nr. 28.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchungssache gegen Michael Wingerter von Herrheim, wegen Brandstiftung im Hause des Friedrich Löbs zu Knittelsheim.

Heute den achtzehnten September achtzehnhundert sieben und vierzig um **10** Uhr Vormittags in dem Untersuchungszimmer des königl. Bezirksgerichts zu Landau haben Wir Ernst Julius Paraguin, königl. Assessor ꝛc., vernommen wie folgt:

28. Ich heiße Georg Anton Reichling, bin **36** Jahre alt, Spezereikrämer, zu Knittelsheim wohnhaft, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert ꝛc.

Auf Vorhalt:

Ich bleibe bei dem, was ich früher gesagt habe, und wenn die ganze Welt gegen mich spricht; ich habe dem Beschuldigten nun und nimmermehr ein Streichfeuerzeug verkauft. Ich habe ihn erst gesehen, als ihn der Brigadier in mein Haus brachte. Ich lasse es auf eine Confrontation mit dem Beschuldigten ankommen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Taxe **56** kr.

Georg Anton Reichling. Paraguin. Müh.

Geschlossen wie oben, und es folgte hierauf die Confrontation des Beschuldigten Wingerter mit dem Zeugen Reichling:

Der Beschuldigte, nachdem er den Zeugen angesehen hatte, erklärte:

Ich kann mich nicht erinnern, diesen Mann gesehen zu haben.

Es wurde an den Beschuldigten die weitere Frage gestellt, ob denn nicht der confrontirte Zeuge vielleicht der Krämer sey, zu welchen ihn der Brigadier damals in Knittelsheim gebracht habe. Der Beschuldigte sah sich den Zeugen nochmals an, und erklärte jetzt:

Ja, dieses ist der Krämer, bei dem ich mit dem Brigadier war, und bei dem ich Tags vorher das Streichfeuerzeug kaufte. Er selbst hat es mir gegeben und hat es aus einer Schachtel, welche, wenn ich nicht irre, blau war, und in einem Gefache im Laden stand, herbeigeholt, darauf beharre ich.

Der Zeuge Reichling erklärte dann:

Auch ich beharre bei meiner frühern Behauptung, ich habe diesem Burschen kein Streichfeuerzeug verkauft.

Vorgelesen, bestätigt und vom Zeugen Reichling allein unterschrieben, da der Beschuldigte erklärte, nicht schreiben zu können.

Georg Anton Reichling. Paraguin. Müh.

Digitized by Google

29. Ich heiße Ludwig Schultz, bin **41** Jahre alt, früher Schullehrer und Gemeindeeinwohner, jetzt Gutsbesitzer zu Herrheim wohnhaft, mit dem Beschuldigten nicht verwandt ꝛc.

Der Beschuldigte ging zu mir vor etwa **11—12** Jahren in die Schule. Stets zeigte er sich träg, ohne Talent und geistige Fähigkeit, so daß sein geistiger Zustand fast an den Blödsinn grenzte. Eigentlich blödsinnig war er jedoch nie, ebenso wenig zeigte er Spuren von theilweiser oder ganzer Verrücktheit. So wie er geistig zurück war, so war er ebenfalls körperlich hinter allen Knaben seines Alters zurück. Leichenblaß war stets die Farbe seines Gesichtes und beständig litt er an den Augen. Auch besuchte er die Schule selten, so daß er wenig Vortheil aus seinem ganzen Schulbesuche ziehen konnte. Seine Geschwister dagegen waren aufgeweckter und fleißig, und seine Eltern sind brave Leute.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Taxe **56** kr.

Ludwig Schultz. Paraquin. Müh.

Geschlossen zu Landau, wie Eingangs gemeldet; Pfarrer Sebald welcher anzeigen ließ, daß er unwohl sei, wurde ohne weiteren Vorladungsbefehl auf **30.** September vorbeschieden.

Paraquin. Müh.

Akt Nr. 29.

Ordonnanz.

Wir Ernst Julius Paraquin, königl. Bezirksgerichts-Assessor die Funktionen des legal verhinderten Untersuchungsrichters versehend,

Eingesehen die gegenwärtigen Untersuchungsakten, **in specie** das Schreiben des königl. Kantonsarztes zu Germersheim vom **15.** l. Mts. und den schriftlichen Antrag des Staatsprokurators vom Gestrigen;

Erwägend, daß die beantragte Maßregel unumgänglich nothwendig zur Herstellung des subject. Thatbestandes erscheint; —

verordnen,

daß der Beschuldigte Michael Wingerter, **28** Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft und gebürtig zu Herrheim, dem Untersuchungsgefängniße dahier entnommen, und unter sicherem Gewahrsam nach Germersheim gebracht und dort dem königl. Kantonsarzte in einem hiezu geeigneten öffentlichen Lokale zur Verfügung gestellt werde, daß derselbe dann wieder wohlverwahrt am **27.** d. Mts. von Gemersheim zurück, immer unter dem Banne Unsers Verwahrungsbefehls vom **15.** vorigen Mo-

Digitized by Google

nats, in das Untersuchungsgefängniß dahier verbracht werde, damit weiter, was Rechtens, geschehe. —

Also gegeben in dem Untersuchungskabinette zu Landau am 18. September 1847.

Paraguin.

Akt Nr. 30.

Die königl. Gendarmerie wird hiemit requirirt, den Michael Wingerter von Herrheim aus dem Arresthause dahier zu entnehmen und ihn dem Herrn königl. Friedensrichter in Germersheim zur weiteren Verfügung vorzuführen.

Landau den 18. September 1847.

Der königliche Staasprokurator

Bomhard.

Akt Nr. 31.

Delegation.

Dem Herrn königl. Friedensrichter zu Gemersheim übersende ich die gegenwärtigen Criminalakten mit dem Ersuchen, delegationsweise die durch den königl. Kantonsarzt zu Germersheim als nothwendig angesuchte Confrontation des Beschuldigten mit seinen Eltern und seinen Geschwistern oder Bekannten vorzunehmen, und zu constatiren, die Akten dem Gerichtsarzte einsehen zu lassen und überhaupt alles bei dieser Gelegenheit vorzunehmen, wozu der Unterzeichnete selbst gesetzlich berechtigt und verpflichtet wäre. Euer Wohlgeboren empfehle ich überdieß die sorgsamste Verwahrung des Beschuldigten an.

Mit vollkommenster Hochachtung

Landau am 18. September 1847.

der königl. Untersuchungsrichter
Paraguin.

Akt Nr. 32.

Confrontationsprotokoll.

Heute den vier und zwanzigsten September achtzehnhundert sieben und vierzig, im Friedensgerichts-Lokale zu Germersheim, in Folge Delegation des Herrn königl. Untersuchungsrichters zu Landau vom 18. l. Mts. in der Untersuchung gegen den ledigen, gewerblosen Michael Wingerter von Herrheim bei Landau, wegen Brandstiftung zum Nach-

Digitized by Google

theile und in dem Wohnhause des Friedrich Löbs von Knittelsheim; haben wir Karl Mühlhauser, königl. Friedensrichter des Kantons Germersheim, assistirt durch den Untergerichtsschreiber Friedrich Hoffmann, in Beisein des königl. Kantonsarztes **Dr.** Joseph Heine von Germersheim, eine Confrontation abgehalten mit dem genannten Beschuldigten einerseits und anderseits mit:

1) Franz Wingerter, **59** Jahre alt, Musikant in Herrheim wohnhaft, Vater des Beschuldigten;

2) Katharina Metz, **56** Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten Franz Wingerter, Mutter des Beschuldigten;

3) Ottilie Wingerter, **13** Jahre alt, gewerblose Tochter der vorgenannten Beiden, bei ihnen in Herrheim wohnhaft, Schwester des Beschuldigten.

Da die Confrontation blos zum Zwecke hatte, dem anwesenden Herrn Kantonsarzte Gelegenheit zu geben zur Beobachtung des Beschuldigten bei diesem besonderen Zusammentreffen, so wurde von Aufzeichnung der gepflogenen Dialoge, gestellten Fragen und ertheilten Antworten Umgang genommen, und über die Verhandlung blos das gegenwärtige Protokoll errichtet, welches der königl. Kantonsarzt mit Uns Friedensrichter und Untergerichtsschreiber nach Vorlesung unterzeichnet hat.

Dr. Heine. Mühlhauser. F. Hoffmann.

Kosten:
3 Reisegebühren
à 56 kr, . . 2 fl. 48 kr.

Akt Nr. 33.

Nr. 2770.

Euer Wohlgeboren der Herr königl. Untersuchungs-Richter in Landau

erhalten in Erledigung verehrlicher Delegation vom **18.** l. Mts. zu den anliegend zurückfolgenden Communicaten, welche dem Herrn Kantonsarzte **Dr.** Heine dahier zur Einsicht **br. m.** mitgetheilt wurden, das gegenwärtige Protokoll mit dem Bemerken, daß der königl. Gensdarmerie zum Rücktransporte des Beschuldigten Auftrag gegeben wurde und daß das Gutachten des königl. Kantonsarztes nachfolgen wird.

Germersheim **24.** September **1847.**

Mit vollkommenster Hochachtung

der königl. Friedensrichter,
Mühlhauser.

Digitized by Google

Akt Nr. 34.

Gerichtsärztliches Gutachten

über den der Brandstiftung beschuldigten Michael Wingerter aus Herrheim.

Michael Wingerter, **28** Jahre alt, aus Herrheim hat auf dem glotzigen Grundtypus seines wächsernen leucophlegmatischen bartlosen Gesichtes eine Mischung von Menschenscheue und Verschmitztheit — sein linkes Auge ist durch staphylomatöse Verbildung erblindet, das rechte auf der Hornhaut mit einem kleinen Nebelflecken behaftet, im Uebrigen vollkommen sehkräftig. Der Kopf grobknochigt, im Verhältniße zum übrigen Körper anomal groß, vorzüglich im Höhedurchmesser, seitlich zusammengedrückt mit steil aufsteigender Stirne, welche wie das Hinterhaupt der ausdrucksvollen menschlichen Wölbung entbehrt, alle übrigen Sinnesorgane vollkommen entwickelt, die Aussprache eintönig singend aber nicht lallend, die Sprachfassung seinen gesellschaftlichen Verhältnissen adäquat. Der Rumpf besonders die Bauchhöhle im Uebermaaße zu den in Entwicklung und Stärke zurückgebliebenen obern und untern Extremitäten stark, daher der schleppende Gang und die verkümmerte auf den ersten Blick kretinenähnliche Repräsentation der ganzen Figur, wie man sie aber außerdem noch häufiger bei Scrophulös-Rhachitischen sieht; die Geschlechtstheile sind wie zur frühen männlichen Pubertätszeit.

Die Erziehungs- und Lebensgeschichte des Angeklagten ist einfach: in der Kindheit vielfach durch böse Augen und andere scrophulöse Kränklichkeiten von der Schule abgehalten, als schwächlicher Knabe in einem kinderreichen Taglöhnerhaushalte, welchem es um nahrungsschaffende Arme zu thun ist, hintangesetzt, als Jüngling zu anstrengendern Arbeiten nicht brauchbar, und nur zu den geringsten häuslichen Aushilfsdiensten und zum Spinnen verwendet, entfernte er sich aus Veränderungssucht vor **2** Jahren heimlich vom Hause, nahm einige Zeit am Festungsbaue in Rastatt Arbeit, welche er aus Trägheit oder Kraftmangel nach einigen Monaten wieder verließ, um sich die übrige Zeit dem bettelhaften Streunen zu ergeben. Seine Eltern wissen von keinen öffentlichen oder häuslichen boshaften Streichen, so lange er bei ihnen war, und leiten seinen jetzigen Hang zum Bösen aus schlechter Gesellschaft in Rastatt oder überhaupt aus seinem seit jener Zeit verwahrlosten Lebenswandel her.

Mein erstes Zwiegespräch mit dem Angeklagten nahm ich am **20.** September Nachmittags in der allgemeinen Stube des Kantonsgefängnisses zu Germersheim vor, unter dem Vorwande, als wolle ich denselben an seinem von Landau mitgebrachten kalten Fieber ärztlich behandeln, woran er seinem ganzen lauernden Benehmen nach nicht recht zu glauben schien. Er wurde von selbst über den Grund seiner Verhaftung als über etwas Bekanntes — nämlich die Brandstiftung zu Knittelsheim gesprächig, wo es mir darum vor der Hand

Digitized by Google

zu thun war, diese That mit dem Brande in Zaiskam nach Hergang und Motiven von ihm mir confrontiren zu lassen:

Die Brandstiftung in Knittelsheim erzählte er völlig harm- und arglos mit den kleinsten Nebenumständen, die Brandstiftung in Zaiskam aber, welche notorisch von ihm (obwohl nach gerichtlichem Urtheil der Unvorsichtigkeit mit blödsinniger Beschränktheit zugemessen) herrührte, suchte derselbe gegenwärtig folgendermassen einem Dritten zuzuschreiben: „als er sich in der Dämmerungszeit mit Verwilligung des Hauseigenthümers in den Barren der Scheune niedergelegt, habe ein ihm unbekannter Bursche mit grauer Bauernmontur darin geschlafen, zu dessen Füßen er sich ohne weitern Verkehr niederlegte, morgens, wo der Fremde bereits verschwunden war, sei er, durch den stinkenden Rauch erwacht, alsbald auf ein dampfendes Feuer im Sträußl aufmerksam geworden; alsbald habe er anderes Sträußel, um das Feuer damit zu ersticken, darauf geworfen, und die Scheune mit dem Rufe des Feuerlärms verlassen. Sobald von den herbeieilenden Nachbarn das Feuer gelöscht war, hätte er für den eigentlichen ihm fremden Thäter, welcher sich mittlerweile aus dem Staube gemacht, durch Verhaftung und Strafe die Zeche bezahlen müssen."

Der lügenhafte Widerspruch mit seinen eigenen Geständnissen und andern Untersuchungsergebnissen in Zaiskam, lag um so mehr zu Tage, als er Oertlichkeits- und Personenverhältnisse von dort her auf das genaueste in seiner Erzählung recapitulirte.

Als ich seinen jetzigen Bericht über die Zaiskamer Sache für wahr hinnehmend um so mehr bemüht war, ihm mein Erstaunen auszudrücken, daß er so gleichgültig über die von ihm eingestandene Brandstiftung zu Knittelsheim sprechen könne, wie man ein so schwarzes Verbrechen hinter einer so armseligen Figur, wie die seinige, suchen könne, da wollte er nicht wissen," wo er damals seine Gedanken gehabt habe; das passiere ihm ein paarmal im Jahre, wo ihm Alles in den Kopf steige, wo sein Kopf so dick wie ein Zimmer werde, und er vor innerer Hascht nicht wisse, was er alles anstelle. Mit einiger ärztlicher Suggestivhilfe beschrieb er diese populäre Bauernkrankheit, wie sie der amtliche Conscriptionsarzt jährlich ein Dutzendmal vorgeschützt hört, überbereitwillig im Detail, wie sie meist abnehmenden Monds ihm zustosse, wie er dann mit allem, was ihm gerade zu Handen sei, Messer ꝛc. gegen sich und andere herumfahre, daß er gehalten werden müsse, um nicht die Wände hinauszufahren; in einem solchen Rappel müsse er in der Knittelsheimer Scheune das Streichhölzchen aus der Tasche gezogen haben, welches einzelne ihm ein Bursch auf dem Wege zum Präsent gemacht hatte. In die Scheune sei er gegangen, weil es ihn gefroren; wie er angezündet, könne er wegen des damaligen aber nur einige Minuten dauernden Rappels nicht erzählen, dennoch müsse er glauben, daß er der Thäter gewesen sei, weil kein anderer Mensch ersichtlich war, und die Leute bei dem Bürgermeister auf ihn ausgesagt hätten. Ueberhaupt suchte er die häufigen Einwürfe in die sich an allen Stellen ergebende Unwahr-

Digitized by Google

scheinlichkeit zwischen klarer Erinnerung und Bewußtlosigkeit mit dem vagen „kann auch möglich sein!“ abzuschneiden, indem er bei Seite sehend sich die Stirn wischte, welche Geberde derselbe auch bei spätern Gelegenheiten zu wiederholen pflegte. Meinen beigesetzten Milderungsgrund, daß vielleicht die Unvorsichtigkeit mit Cigarre oder Pfeife das ganze Unheil angestellt habe, was er jetzt nicht gestehen wolle, gab er mir halb beleidigt zurück wegen der Anfinnung einer Gewohnheit, welche er nie gehabt, ihm vielmehr zuwider und unerträglich sei. Meine etwas bedenkliche Frage, wie er denn zu dem in Schwegenheim auf eine unverschämte Art entwendeten Brode gekommen sei? wußte er nach kurzer Weile in das gleiche Mährchen vom Kopfrappel charakteristisch zu verschürzen: „er sei eben auch, müsse er glauben, bei dem Vorübergehen am Bäckerladen im bewußtlosen Herumfahren mit den Händen begriffen gewesen, darauf mit derselben Unruhe in den Beinen in's Laufen gekommen, und später erst arretirt worden, als er nach Wiederkehr der Besinnung an dem zu seinem eigenen Verwundern in den Armen gefundenen Brode zu speisen angefangen habe.

Eben so gesättigt von dieser Krankheitsschilderung, als wäre ich den ganzen Morgen in der Privatpraxis herumgelaufen, ging ich zur Ausforschung seiner persönlichen Vergnügenheiten über, in welchen die Geselligkeit zu Weib oder Mann ihm nichts, aber gar nichts gegen die Freude an einer Schüssel voll und einem behaglichen einsamen Lager bedeuten will, so daß er in einem passablen Gefängniße weder Heimweh noch Weltschmerz empfinden möchte.

Nach dieser Unterhaltung, gepflogen während des Froststadiums seines Fiebers, wo andern Leuten das Lügen vergeht, behielt für mich der Knittelsheimer Zeuge recht, welchem er gleich wie ein „schlißöhriger“ Kerl vorkam — mit der Zaiskamer Version wollte er die gesetzesschwere Recidive oder den häßlichen Eindruck bei dem gegenwärtigen Arzte beseitigen, mit seiner periodischen Krankheit ihn stimmen, alles zu grob gewirkt für einen schlimmen Gauner, aber geschickt genug für die hausbackene Schlauheit eines zwar bornirten, aber nichts weniger als idiotischen, Bauernburschen. Meine Neugierde, etwa ein lebendiges Beispiel von der unwillkührlichen pathologischen in Schriften so ziemlich abgedroschenen Feuerlust prüfend verfolgen zu können, war bereits zu der weniger romantischen aber social interessantern herabgestiegen, in folgender Notiz zur Leitung der ferneren Beobachtung fixirt:

> Eigenthumslosigkeit und innerer Mangel an Achtung für fremdes Eigenthum gehen gewöhnlich Hand in Hand, und nicht allein gerne zur profitlichen Verletzung sondern auch zu der weiters uninteressirten eclatanten Verwüstung desselben über, wie sie Kindern, bösen Buben, aufgereiztem Pöbel, und Banditen unbeschadet ihrer verschiedenen Reize und Zwecke gemein ist: von welcher Art sind im vorlie-

Digitized by Google

genden Verbrechen die letzteren, da Krankhaftigkeit, Rachelust oder kindisches Treiben von vorne herein auszuschließen sind?

Am folgenden Tage legte ich den Angeklagten in mein Spital zwischen einige ausgewählte vertraute Kranke, weil in solchen Anstalten das Gleich zu Gleich besser einfädelt; als ich dort an sein Lager trat, spürte er etwas Brustbeklemmung nur psychischer Natur, welche nach einem guten Mittagessen einer redsamen Mittheilung Platz machte, indem er mich daran erinnerte, daß er schon im vergangenen Frühjahre die gute halbe Kost 7 Tage lang, und zwar ohne Arznei genossen habe. — Dieser damalige Aufenthalt im Spitaljournale notirt dient zur Bestätigung seiner Arbeitsscheue im Streunerleben, indem er kaum einige Stunden als Festungsarbeiter inscribirt dem Spitale zuging, und aus Mitleid für ein herabgekommenes Subject einige Tage lang restaurirende Nahrung empfing. — Wir geriethen zusammen in guten Humor, welcher sich meinerseits über die gestrige Kopfkrankheit stichelnd, und mit Vorliebe in der populären Darstellung eines schlimmen Kameraden mit der Freude am Feuerwerk und Feuerlärm auf ungerechte Kosten im Gegensatze zu den alltäglichen Spitzbuben erging, wobei das Lachen seines Herzens alsbald auf das Gesicht übertrat.

Oh! gehn Sie, Sie machen En nur lachen, rief er, wie die pseudoschamhaften Jungfern kichernd, und ganz wohlauf, daß er nun mit mehr Ansehen zu der Rolle eines losen Vogels von der eines bedauernswerthen, hirngebrochenen Kranken übergehen könne. Zu diesem Experimente wurde ich durch die actenmäßige Thatsache veranlaßt, daß der Beschuldigte unmittelbar nach der Brandstiftung mehrmals, wie gespannt auf die Wirkung seines Beginnens vor dem Hause in Zaiskam auf- und abging, und selbst in das Dorf, welches er bereits verlassen hatte, noch einmal zurückkehrte.

An diesem Nachmittage mochte er die Haltbarkeit seiner frühern Taktik aufgeben, indem er den Kranken erzählte, daß er zum Doktor nach Germersheim von Landau geschickt worden sei, „weil sie menten, es fehle ihm do (Kopf), sie brauchen aber nicht alles zu wissen," und dergl. mehr, kurz, er wollte von nun an lieber den routinirten Gefängnißbruder, als den krankhaften Dummhansen spielen. Alle Schilderungen der traurigen Brandfolgen für den armen Förster Löbs waren dagegen nicht im Stande, bei ihm ein Zeichen nachträglicher Theilnahme, kaum eines der Unbequemlichkeit zu erregen; mitunter ließ er sich dabei über die gewisse Aussicht einer ihn erwartenden lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit der ungetrübtesten Ruhe aus, „da ist man aufgehoben, sterben muß man doch einmal, wo's ist," allein an die Todesstrafe glaubte er nicht, „weil unser König alle begnadigte."

Diesen zweiten Abschnitt der Untersuchung bezeichnete ich mit der resumirenden Notiz:

Digitized by Google

Zuchthausphlegma, wie er sich denn der andern guten Dinge zu Liebe über die lästigen Hand- und Fußschellen nicht beklagte, den ganzen Tag auf seinem Strohsacke liegen blieb, und im Essen und Trinken wohl unterschied, von den schlechten Witzen seiner Nachbarn aber, wenn er sie nicht mit vorräthigen populären trocken zurückgeben konnte, gar nicht zu rühren war. Er glich jetzt schon völlig einer jener häufigen Zuchthausgestalten, welche grimmig verschlossen oder ausgebrannt keinen Sinn als für den Wärterruf, keine Leidenschaft als für den Magen und körperliche Ruhe zu haben scheinen.

Am **24.** September wurde der Angeklagte in einer von dem Tribunale mir gefälligst gewährten Confrontation mit dem Anblicke seiner Eltern überrascht, welche ich mir für den letzten Gang dieser psychologischen Forschung aufgespart hatte. Den Eltern sah man bald an, daß ihnen kein materiell und herzlich theures Pfand aus dem Hause gerissen war, aber nichts destoweniger glaubte der Sohn die theatralisch übertriebene Gebärdung der Mutter und den verachtungsvollen Ernst des Vaters in dem Style der ersteren mit lautem Schluchzen und Versuchen zum Weinen beantworten zu müssen, denn die Augen- und Nasenhöhle blieben ihm, trotz der Mühe, eine Weile trocken. Endlich aber, als ich längere forschende Zwischenreden seiner Eltern, welchen er nie ins Gesicht zu sehen vermochte, zu ihm und immer mit einem bitter auf ihn zurückfallenden Resultate, namentlich in Beziehung auf das von ihm früher über seine Eltern Erlogene, veranlaßte, als sein Schwesterchen von allen Zeichen eines warmen Jammers überzuströmen fortfuhr, da brachen auch ihm die Schleußen des verstockten Herzens, indem er momentan wenigstens den peinlichen Unterschied einer ärmlichen und selbst gehunzten Lage in der eigenen Familie von dem Stande eines öffentlich Verworfenen erkennen und fühlen mochte. Das Mittagsmahl, nach der Rückkehr ins Spital, schnitt seine noch mitgebrachten lauten Schmerzensäußerungen, aber nicht völlig den inneren Eindruck ab, welchen ich unmittelbar darauf mit der schärfsten Zergliederung seines gegen mich bisher beobachteten Lügensystems über Hergang und Motive seiner Verbrechen weiter unterhielt. Da schien er mit abermals hervorstürzenden Thränen rückwärts auf die Trümmer der zu seinen Eltern abgebrochenen Brücke, unter sich auf das Haltlose seiner Ausreden zu schauen, und in Ohnmacht ergeben, dem „Komm was will," Alles anheimzustellen: „Ich will's Ihnen sagen," schluchzte er, „ich hab's gethan in Zaiskam und in Knittelsheim, daß ich in's Prison komm; die vielen Nachtherbergen, und bis man wieder eine bekommt, hatten mich müde gemacht."

Fr. Warum hast Du mich diese ganze Zeit mit lauter Unwahrheit bedient?

Antw. Ich dachte, mir helfen zu können, seh' aber jetzt, daß mir's nichts hilft, ich glaubte nicht, daß Sie Alles schon so acrat wissen könnten.

Fr. Mit was hast du in Zaiskam angezündet, hast du dir zu

Digitized by Google

diesem Zwecke auch extra ein Feuerzeug, wie in Knittelsheim, gekauft?

Antw. Grad' so wie in Knittelsheim.

Fr. Warum hast du in Knittelsheim dir die Scheune dieser armen Leute ausgesucht?

Antw. Weil sie am Ende des Dorfes liegt, und so das Feuer nicht weiter um sich konnte.

Fr. Aber die Scheune von Zaiskam liegt mitten unter den andern im Dorfe?

Antw. In dieser war nur wenig Futter, und so konnte ich an keinen weitern Schaden denken.

Fr. Warum bist du in Zaiskam nach dem Austritte aus der Scheune so lange um das Haus herumgestrichen, und sogar abermals in das Dorf zurückgekommen?

Antw. Damit die Leute beim Brande auf mich aufmerksam werden und mich arretiren sollten.

Fr. Wenn es dir nur um eine lange Gefängnißstrafe zu thun war, warum hast du nichts anderes, wenn auch nur zum Schein verübt, z. B. gestohlen, einen Menschen räuberisch angepackt, Nachts eine Mauer ꝛc. zum Einbrechen überstiegen?

Antw. Zum Stehlen findet sich für unser Eins nichts Ordentliches zur Hand, zum Anpacken hatte ich nicht die Gewalt, und Einsteigen kann ich wegen meines schwachen Fußwerks nicht.

Immer schien mir noch ein psychologisches Vermittlungsglied bei der Wahl dieser Verbrechensart zu fehlen, weßwegen ich am selben Abend abermals vornahm, im ironisch erniedrigenden Vergleiche ausgeübter kleinern Bosheit mit einem solchen, alles ringsumher in Schrecken und Bewegung setzenden Brandspektakel, wobei der Anstifter gar nichts zu verlieren hat, aber Aller Augen auf den Kerl mit solchen Raupen sich richten; er streckte sich mit behaglich eitlem Lächeln mit den Worten entgegen: Ja, Sie habens errathen, es kann sein. Am 25. Morgens beim Austritte aus dem Spitale wußte er nichts von dem gestrigen ab- oder zuzuthun. Beobachtung und Geständniß ergänzen und unterstützen sich zu meinem gerichtsärztlichen entschiednen Ausspruche:

> Michael Wingerter aus Herrheim hat bei den zwei Brandstiftungen zu Zaiskam und Knittelsheim seiner Sinne und Besinnungskraft vollkommen mächtig, wie in seiner nächsten und endlichen Absicht vollkommen klar — also im gesetzlichen Sinne zurechnungsfähig — gehandelt, und besitzt zu dieser Stunde noch alle und jede Eigenschaft der geistigen und körperlichen Zurechnungsfähigkeit.

Statt der Verschwendung scholastischer Polemik gegen das den Akten beiliegende Gutachten des Medizinalraths Dr. Pauli sen. will ich den Angeklagten noch einmal cursorisch auf seinem psychologischen

Digitized by Google

Gange zum Verbrechen begleiten. Nichts weniger als ein Idiot von Geburt, eben so wenig ein Idiot durch Versäumniß der Schulbildung, aber frühe schon der Unthätigkeit geneigt durch die Lockerheit des Schulzwangs, welche man dem kränklichen Knaben gewährte, später wegen körperlicher Schwäche zum Hauspudel, nicht zur produktiven Bauernarbeit verwendet, dieses Dienstes und der damit gegebenen Zurücksetzung in der Familie und bei seines Gleichen im Dorfe satt, überdrüßig, emancipirte sich der Angeklagte durch heimliche Entfernung aus dem väterlichen Hause, um sich in der Fremde ein besseres Brod und freieren Lebensgenuß zu suchen. Bald aber verdroß ihn die stätige und für seine Kräfte in der Länge möglicherweise zu harte Arbeit am Festungsbau, und die Unstätigkeit eines Bettlers, wobei er einen Fürsprecher an seinem Aeußern hatte, schien ihm die nöthige Nahrung mit unbeschränkter Siesta zu bieten, genug für einen Menschen, welcher aus frühern langjährigen Verhältnissen menschenscheu an die Geselligkeit nicht durch gute und böse Leidenschaften gebunden war. An Körper und Geist energielos, wie er war, sah er sich nach einer Weile auch hier in der Erwartung der gebratenen Tauben getäuscht, und in dem Gefängnißleben, wo man nicht einmal mehr zu fordern braucht, den ganzen Kreis seiner Wünsche realisirt, und sich am besten daselbst für je länger je lieber aufgehoben. Die alte Feigheit im Verhältnisse zu den Menschen und zu der Arbeit entschied ihn bei der Auswahl des verbrecherischen Mittels zu dem vorgesetzten Zwecke; die körperlich ungefährliche Schadenfreude, welche dem menschlichen Geschöpfe von Natur zu tief eingeprägt ist, um den Apathischen verlassen zu können, und welche in socialen Verhältnissen von der Arbeitsscheu und von der Eigenthumslosigkeit noch ganz besonders genährt wird, die letzte vermeintliche Selbsterhebung eines bornirten Bauernkopfes (dergleichen übrigens genug im Zuchthaus sitzen) gleich der eines spektakelmachenden bösen Buben zur eclatanten „Tour" waren die gelegentlichen Reizmittel.

Demnach wird der künftige Bewahrungsort des Verbrechers ein Zuchthaus, nicht ein Irrenhaus sein dürfen.

Germersheim, 27. September 1847.

Dr. Heine,
königl. Kantonsarzt.

Kostenbetrag.

Gutachten . . .	5 fl.
Stundenvacationen .	5 fl.
Summa	10 fl.

Digitized by Google

Akt Nro. 35.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchungssache gegen Michael Wingerter von Herrheim wegen Brandstiftung.

Heute den dreißigsten September achtzehnhundert sieben und vierzig um **2** Uhr Nachmittags in dem Untersuchungskabinette des königl. Bezirksgerichts zu Landau haben Wir ꝛc. ꝛc. vernommen, wie folgt:

30) Ich heiße Johann Augustin Sebald, bin **63** Jahre alt, katholischer Pfarrer, zu Herrheim wohnhaft, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert ꝛc. ꝛc.

Ich kenne den Beschuldigten von Jugend auf und fand ihn stets gutartig, aber von so geringen Geistesgaben, daß ich ihn für blödsinnig halten muß. In der Schule, welche er wegen eines Augenübels sehr unregelmäßig besuchte, konnte man ihm nur das Nothdürftige beibringen, so daß ich ihn vor dem sechszehnten Jahre auch nicht confirmirte, während dieses sonst im dreizehnten Jahre zu geschehen pflegt. Munter war dieser Knabe nie, sondern etwas in sich gekehrt, dumpf vor sich hinbrütend. Die Eltern des Beschuldigten sind brave, vernünftige und fleißige Leute, und eben so die Geschwister. Obwohl diese Leute arm sind, durften nie die Kinder betteln gehen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Taxe **56** kr.

Paraguin. Sebald. Müh.

31) Georg Schmitt, **45** Jahre alt, Bezirksgefängnißwärter zu Landau, mit dem Beschuldigten nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Auf mündliches Vorrufen erschienen.

So lange der Beschuldigte sich im Untersuchungsarreste befindet, habe ich denselben, Ihrem Auftrage zufolge, sorgsam beobachtet und kann über sein Benehmen Folgendes angeben: Er betrug sich ordentlich, nie ungezogen und störrig, machte nie Spektakel und sprach und handelte stets wie ein vernünftiger Mensch. Trotz seines verwahrlosten Aeußern kam er mir nie wie ein Blödsinniger vor, und nie bemerkte ich an ihm Spuren oder Zeichen von Irrsinn, Verrücktheit oder Narrheit.

Ebenso betrug er sich, als er im Monate Juli l. Js. seine Gefängnißstrafe wegen unvorsichtiger Brandstiftung und Entwendung erstand.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Paraguin. G. Schmitt. Müh.

Geschlossen zu Landau wie oben.

Paraguin. Müh.

Digitized by Google

Akt Nr. 36.

Protocoll

über das Verhör des Beschuldigten Michael Wingerter von Herrheim.

Heute den dreißigsten Februar achtzehnhundert vierzig und sieben, um vier Uhr des Nachmittags, in dem Untersuchungszimmer zu Landau, haben Wir Ernst Julius Paraguin, königl. Assessor, fungirend für den königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau im Beisein des stellvertretenden Gerichtschreibers Joseph Müh, nachbenanntes, der Brandstiftung beschuldigtes Individuum verhört, wie folgt:

Ich heiße Michael Wingerter, bin 29 Jahre alt, Sohn des Musikanten Franz Wingerter zu Herrheim.

1. Frage. Ob Er auf seinem frühern Geständnisse, das Haus des Löbs in Knittelsheim freiwillig in Brand gesteckt zu haben, beharre?

Antwort. Ja wohl, ich habe das Haus angesteckt.

2. Fr. Er möge die Ursache endlich einmal angeben, warum Er dieses gethan?

Antw. Ich kann nicht sagen, warum ich es gethan habe. Ich habe das Feuer nicht angemacht, um dem alten Löbs, den ich gar nicht kenne, zu schaden, auch nicht, um mich zu wärmen, denn es war ja damals gar nicht kalt. Wenn ich bei dem Bürgermeister dieses Letztere als Grund angegeben haben sollte, so weiß ich nicht, wie ich zu solchem Unsinn kam. Es trieb mich aber in den Schoppen, ich nahm ein Schwefelhölzchen aus dem Schächtelchen, strich dasselbe, bis es brannte, und zündete dann ganz ruhig Stroh an, bis es brannte. Ich versuchte dasselbe nicht mehr auszumachen, sondern wollte mich aus dem Staube machen, worauf ich aber arretirt wurde.

3. Fr. Aus dieser projektirten Flucht gehe ja deutlich hervor, wie Er das Verbrecherische seiner Handlung wohl gewußt und gefühlt habe. Ob Er dieses nicht selbst zugestehen müsse?

Antw. Ich wußte allerdings recht gut, daß ich etwas Schlechtes und Strafwürdiges gethan hatte, und gedachte daher, mich der Strafe durch die Flucht zu entziehen.

4. Fr. Ob Er nicht auch in Löbs Keller das Feuerzeug deshalb im ganzen Keller umhergestreut habe, damit man es nicht bei ihm finden solle?

Antw. Ich warf es weg, damit es Niemand bei mir finden solle.

5. Fr. Warum Er früher in der Scheune zu Zaiskam Feuer angelegt?

Antw. Damals wurde ich nicht, wie dieses Mal, dazu getrieben, sondern es geschah die Brandstiftung nur aus Unvorsichtigkeit, wie ich schon früher und oftmals angegeben habe.

Digitized by Google

6. Fr. Ob seine Eltern noch am Leben seien?

Antw. Ja, beide; ich habe sie erst in der vorigen Woche zu Germersheim gesehen.

7. Fr. Wie viel Geschwister Er habe?

Antw. Außer mir haben meine Eltern noch 7 Kinder.

8. Fr. Ob Er in die Schule gegangen sei und zu welchem Lehrer?

Antw. Ich ging in die Schule zu Louis Schultz. Wegen Augenübel mußte ich dieselbe oft versäumen.

9. Fr. Ob Er confirmirt worden sei und durch welchen Pfarrer?

Antw. Ja, bei dem Pfarrer unseres Orts, dessen Namen ich übrigens nicht kenne.

10. Fr. Warum Er stets arbeitsscheu gewesen?

Antw. Das weiß ich selbst nicht, es mangelte mir an den nöthigen Kräften zur Arbeit.

11. Fr. Ob Er etwas von dem Ackerbau verstehe?

Antw. Gar nichts, ich wurde nie dazu angehalten.

12. Fr. Ob Er den Werth des Geldes und die verschiedenen Geldsorten kenne?

Antw. Ja, aber nicht alle; ich weiß, was ein Kreuzer ist, ein Groschen, ein Sechser, ein Dreibätzner, ein Sechsbätzner, ein Guldenstück, ein Kronenthaler. Andere Geldstücke kenne ich theils gar nicht, theils nicht genau.

13. Fr. Was ein Schoppen Wein Ihm gewöhnlich gekostet habe?

Antw. Gewöhnlich einen Groschen. Ich habe nicht oft solchen getrunken.

14. Fr. Alle seine Antworten seien vernünftig; ob Er denn behaupten wolle, närrisch zu sein, oder manchmal wenigstens Anfälle von Narrheit zu haben?

Antw. Ich kann nicht behaupten, daß ich närrisch bin, glaube es auch nicht. Aber Anfälle habe ich bisweilen, wo ich nicht weiß, was ich thue. Einen solchen hatte ich damals, als ich im Schoppen zu Knittelsheim das Feuer anlegte. In der Scheune zu Zaiskam dagegen war ich ganz vernünftig.

15. Fr. Ob Er denn wisse, warum Er in Germersheim neulich gewesen sei?

Antw. Ja, ich ward vor den Doktor geschickt, welcher untersuchen sollte, ob ich närrisch wäre.

16. Fr. Ob Ihm das Andere gesagt, oder ob Er sich das selbst gedacht habe?

Antw. Das habe ich wohl aus Allem, was mit mir vorgenommen wurde, ganz leicht selbst merken können.

17. Fr. Warum Er dem Manne zu Ottersheim, welcher Ihn über Nacht behalten, vorgelogen, er habe seinem Bruder, einem Soldaten in Landau, Hemden gebracht, dieser habe Ihn betrunken gemacht, und Er habe sich verirrt und den Weg nach Edenkoben, wo Er zu Hause sei, nicht mehr gefunden?

Digitized by Google

Antw. Das hab' ich ihm alles gesagt, damit er Mitleid mit mir haben und mich über Nacht behalten solle.

18. Fr. Eben so habe Er zu dem Bürger Weiß, jenem Manne, welcher Ihn vor Knittelsheim schlafend aufgefunden und dann in das Wachhaus gebracht habe, gesagt, Er habe keine Eltern mehr. Warum Er also gelogen?

Antw. Aus denselben Gründen, wie im vorigen Falle, damit er Bedauerniß mit mir haben solle.

19. Fr. Ob Er denn nicht wisse, daß das Lügen unter allen Umständen garstig und sittlich verboten sei?

Antw. Ich weiß wohl, daß man nicht lügen darf; man muß aber wohl, wenn man sich nicht anders helfen kann.

20. Fr. Ob Er mit seinen Eltern in Mißhelligkeiten lebte und warum?

Antw. Ich habe eben meinen Eltern nicht gefolgt und deswegen nehmen sie sich meiner nicht mehr an.

21. Fr. Ob Er sonst noch irgend etwas anzugeben habe?

Antw. Ich weiß gar nichts.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt, nicht schreiben zu können.

Paraguin. Müh.

Geschlossen zu Landau quo supra.

Paraguin. Müh.

Akt Nr. 37.

Auszug.

Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni 1847.

Das königl. bayer. Zuchtpolizeigericht des Bezirks Landau hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der königl. Staatsbehörde

gegen

Michael Wingerter, Sohn von Franz Wingerter, Musikant, in Herxheim wohnhaft, der Entwendung eines Laibs Brod z. N. des Meyer Bodenheimer von Schwegenheim am 6. Juni d. Js. daselbst, ferner der Brandstiftung aus Nachläßigkeit zur selbigen Zeit beschuldigt, z. N. des Konrad Hünerfauth zu Zaiskam.

Nach Anhörung des von der königl. Staatsbehörde gestellten Antrags, welcher dahin geht, den Beschuldigten der Entwendung, sowie der Brandstiftung aus Fahrläßigkeit für überführt zu erklären, sonach denselben in Gemäßheit der Art. 401, 463 des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Nr. 3), des Art. 194 der

Digitized by Google

peinlichen Prozeßordnung zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und den Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Beschuldigte die ihm zu Last gelegte Entwendung von Brod, in Uebereinstimmung mit dem Damnificaten, Zeugen Bodenheimer, und von diesem zu einem Werth zu 11 Kreuzer angegeben, sowie die Brandstiftung aus Nachläßigkeit z. N. des Konrad Hünerfauth von Zaiskam im Laufe dieses Monats, ganz offen und unumwunden in heutiger Sitzung einbekennt, daß demnach der Art. 401 des Strafgesetzbuchs, sowie das Gesetz vom 1. Juli 1834 auf ihn seine Anwendung findet;

Daß, obschon bei der Strafzumessung die Concurrenz zweier Delicte nicht unberücksichtigt bleiben darf, dennoch der geringfügige Werth des Entwendeten, sowie die Noth des Beschuldigten, und bezüglich der Brandstiftung der geringfügige Schaden, welcher durch den Brand entstanden ist, sowie die mangelhafte geistige Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten mildernd in Betracht kommen, so daß auch der Art. 463 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden darf;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht sprechend, Michael Wingerter, 28 Jahre alt, Sohn von Franz Wingerter, Musikant, in Herrheim wohnhaft, der Entwendung eines Laibs Brod zum Nachtheile des Meier Bodenheimer von Schwegenheim, sowie der Brandstiftung aus Fahrläßigkeit z. N. des Konrad Hünerfauth in Zaiskam am 6., resp. 8. d. Mts. für schuldig, und verurtheilt ihn demnach zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und den Kosten.

Alles dieses in Anwendung der Art. 401, 463 des Strafgesetzbuches, des Gesetzes vom 1. Juli 1834 Nr. 3, sowie des Art. 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden ꝛc.

Also geurtheilt und ausgesprochen in öffentlicher Sitzung des königl. Bezirksgerichts zu Landau, den 26. Juni 1847, wo zugegen waren: Dietsch, Richter, für den verhinderten Präsidenten, Culmann, Molique, Richter, Lang, Substitut des königl. Staatsprokurators, und Rohrbacher, Untergerichtschreiber.

Unterzeichnet: Dietsch, Culmann, Molique und Rohrbacher.

Für den Auszug, ertheilt auf Verlangen der königl. Staatsbehörde:

Der königl. Bezirksgerichtschreiber
Rohrbacher.

Kosten 11 Kreuzer.
Gesehen
Der königl. Staatsprokurator.
Bomhard.

Digitized by Google

Akt Nr. 38.

Die Akten werden nun dem Herrn Staatsprokurator zum Schlußantrage übermittelt.

Landau, den 30. September 1847.

Der königl. Untersuchungsrichter:
Paraguin.

Akt Nr. 39.

Schlußantrag.

Der königl. Staatsprokurator am königl. Bezirksgerichte zu Landau,

Nach Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Michael Wingerter,

28 Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, lediger Sohn des Musikanten Franz Wingerter, geboren und wohnhaft zu Herrheim, der freiwilligen Brandstiftung in dem Wohnhause des Friedrich Löbs zu Knittelsheim und zu dessen Nachtheil am 12. August 1847 allda beschuldigt.

Nach Einsicht der Artikel 127 und folgende des Strafprozedurgesetzbuches, und in

Erwägung, daß aus der gepflogenen Instruktion folgendes hervorgeht:

Am Morgen des 12. August d. Js. brach in dem Schoppen des quieszirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim Feuer aus, wodurch dieser sammt Scheuer, Stall und Hausspeicher und einem bedeutenden Vorrath von Frucht und Stroh ein Raub der Flammen wurde. Außerdem wurden verschiedene Mobilien durch das Feuer zerstört oder doch beschädigt. Weder die Gebäulichkeiten noch die stehende Habe waren gegen Brandschaden versichert. Auf entstandenen Feuerlärm sprang Löbs aus dem Bette, öffnete die Hausthüre und traf vor derselben einen unbekannten Burschen, der sogleich von einem Nachbar, dem herbeigeeilten Schmide Hauck ergriffen und der Brandlegung bezüchtigt wurde, worauf derselbe sich auch unumwunden als den Thäter bekannte mit dem Zusatze, daß er nicht gedacht habe, wie das Feuer so schnell um sich greifen werde. Der Bursche ward nun in den Keller gesperrt, und nachdem man des Brandes Meister geworden war, auf das Wachhaus gebracht, woselbst derselbe angab, das Streichfeuerzeug, womit er den Brand verursacht, in den Keller des Löbs geworfen zu haben. Man suchte in dem Keller nach, und fand auf dem Boden eine große Quantität Streichhölzchen herumliegend.

Der vorhin erwähnte unbekannte Bursche war der heutige Be-

Digitized by Google

schuldigte Michael Wingerter von Herrheim. In dem noch am **12.** August abhin von dem königl. Friedensrichter zu Germersheim mit demselben abgehaltenen Verhöre gestand derselbe die verbrecherische That umständlich ein, und zwar mit dem Beifügen, daß er schon Abends vor dem Brande den Entschluß hiezu gefaßt und denselben auch ausgeführt habe, ein besonderes Motiv, welches ihn hiebei geleitet, könne er indeß nicht angeben. Unter dem **15.** August machte der Beschuldigte vor dem königl. Untersuchungsrichter ein wiederholtes Geständniß, angebend, er habe durchaus keinen Grund zur Verübung der That gehabt, habe das Haus des Löbs nur deshalb ausersehen, weil es das nächste für ihn gewesen sei, und mit dem Löbs sei er früher in keinerlei Beziehung gestanden. Diese Angaben wurden durch die Untersuchung bewahrheitet, so daß das mehrerwähnte Verbrechen nur frevelhaftem Muthwillen und teuflischer Bosheit sein Entstehen zu verdanken hat, da nach allen gemachten Erhebungen und namentlich einem Gutachten des den Beschuldigten beobachtenden königlichen Kantonsarztes **Dr.** Heine von Germersheim, wohin derselbe im Verwahrungszustande gebracht worden war, man denselben für vollständig zurechnungsfähig erklären muß.

Siehe indeß auch die Depos. des Zeugen Pfarrers Sebald.

In einem unter dem heutigen **30.** September mit Wingerter abgehaltenen Verhöre beharrte derselbe auf seinen früheren Geständnissen, und gab auf die an ihn gerichteten Fragen solche entschiedene Antworten, daß dieselben nur einen vernünftigen zurechnungsfähigen Menschen voraussetzen lassen.

Der Beschuldigte, ein arbeitsscheuer streunerischer Bursche, wurde auch bereits am **26.** Juni d. Js. durch das Zuchtpolizeigericht zu Landau wegen Entwendung und Brandstiftung aus Fahrläßigkeit zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

In Erwägung, daß nach allen diesen Erhebungen Michael Wingerter zureichend indizirt erscheint, an dem frühen Morgen des **12.** August **1847** das Wohnhaus, Schoppen, Stall und Scheuer des Friedrich Löbs von Knittelsheim freiwillig und zu dessen Schaden in Brand gesteckt zu haben,

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen constituirt, und durch den Art. **434** des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist,

stellt den Antrag:

die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts wolle in Gemäßheit der Art. **133** und **134** des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen erkennend, den Michael Wingerter, **29** Jahre alt, ledigen gewerblosen Sohn des Musikanten Franz Wingerter, geboren und wohnhaft zu Herrheim, des oben näher bezeichneten Verbrechens für genügend beanzeigt erklären, sofort Leibverhaftsordonnanz gegen denselben erlassen und verordnen, daß die Akten und Ueberführungsstücke dem königl. Herrn Generalstaatsprokurator am königl. Appellations-

Digitized by Google

für die Pfalz zur weiteren hohen Verfügung übermittelt werden sollen.

Landau den 30. September 1847.

Lang, Substitut.

Akt Nr. 40.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Leibverhafts-Ordonnanz.

Das königliche Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am dreißigsten September achtzehnhundert sieben und vierzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Culmann, Richter, bei Beurlaubung des Präsidenten und älteren Richters das Präsidium versehend, Hederer, Richter, Paraguin, Assessor und Referent, für den erkrankten Untersuchungsrichter funktionirend, und Müh, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael Wingerter, ledig, ohne Gewerbe, Sohn von Franz Wingerter aus Herrheim,

der freiwilligen Brandstiftung in dem Wohnhause des Friedrich Löbs zu Knittelsheim und zu dessen Nachtheil am 12ten August 1847 beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des königl. Staatsprokurators zu Landau vom Heutigen;

Eingesehen den Artikel 434 des Strafgesetzbuchs sowie die Artikel 133 und 134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Michael Wingerter durch die gepflogene Instruktion zur Genüge indizirt, überdies auch geständig ist, am frühen Morgen des 12ten vorigen Monats, den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim freiwillig und zu dessen Schaden in Brand gesteckt zu haben;

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch den Artikel 434 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Bezirksgericht, daß gegen Michael Wingerter, ledig, ohne Gewerbe, Sohn von Franz Wingerter, aus Herrheim, hinreichende Anzeigen vorliegen, daß derselbe am 12ten August dieses Jahres den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim zu dessen Scha-

Digitized by Google

den freiwillig in Brand gesteckt und somit ein Verbrechen begangen habe, welches durch den Artikel **434** des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Verordnet demnach unter Anwendung der Artikel **133** und **134** des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, daß sämmtliche, auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse der Ueberführungsstücke an den königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter ergehen möge, was Rechtens;

Erläßt zugleich eine Leibverhaftsordonnanz

gegen

Michael Wingerter, **29** Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Herrheim, Kantons Landau, Sohn des dortselbst wohnenden Musikanten und Ackersmannes Franz Wingerter,

welcher **5** Fuß, **2** Zoll, **3** Linien groß ist,

braune Haare,
hohe Stirne,
braune Augenbraunen,
braune Augen,
stumpfe Nase,
geschlossenen Mund,
rundes Kinn,
keinen Bart,
längliche Gesichtsform,
blasse Gesichtsfarbe,
untersetzten Körperbau hat und
als besonderes Kennzeichen am linken Auge blind ist,

wornach derselbe körperlich ergriffen und in dasjenige Gefängniß verbracht werden soll, welches das königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

So beschlossen zu Landau wie Eingangs gemeldet.

Hederer. Culmann. Paraguin. Müh.

Akt Nr. 41.

Verzeichniß

der

Ueberführungsstücke zur Untersuchung gegen Michael Wingerter von Herrheim, wegen Brandstiftung in der Behausung des quiescirten Försters Friedrich Löbs von Knittelsheim,

bestehend

in einem hölzernen Schächtelchen mit Streichzündhölzchen.

Landau den **30.** September **1847.**

Der stellvertretende Bezirksgerichtsschreiber

Müh.

Digitized by Google

Akt Nr. 42.

Kostenverzeichniß

Conf. Akt Nr. 20 des 1. Falles der 2. Abth. S. 96.

Akt Nr. 43.

Antrag.

Der königl. Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Einsicht der gegen Michael Wingerter, 29 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Herrheim, wegen freiwilliger Brandstiftung durch den königl. Untersuchungsrichter in Landau geführten Untersuchung,

Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten am 30. September laufenden Jahres von dem königl. Bezirksgerichte in Landau erlassenen Leibverhaftsordonnanz,

In Erwägung, daß genannter Beschuldigter durch die gepflogene Instruktion genugsam indizirt ist, am frühen Morgen des 12. August dieses Jahres den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs in Knittelsheim freiwillig in Brand gesteckt und somit ein Verbrechen verübt zu haben, welches durch den Artikel 434 des Strafgesetzes als solches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe bedroht ist,

stellt den Antrag, die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes wolle wegen dieses Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen, und die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verordnen.

Zweibrücken, 12. Oktober 1847.

Dingler, Staatsprokurator.

Akt Nr. 44.

23. Oktober 1847.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen:

Digitized by Google

Michael Wingerter,
neun und zwanzig Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, wohnhaft zu Herrheim, der freiwilligen Brandstiftung beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des königlichen Staatsprokurators Dingler;

Eingesehen insbesondere

1. Den von genanntem Staatsprokurator zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der königl. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Einsicht der gegen Michael Wingerter, neun und zwanzig Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Herrheim, wegen freiwilliger Brandstiftung durch den königlichen Untersuchungsrichter in Landau geführten Untersuchung;

Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten am dreißigsten September laufenden Jahres von dem königl. Bezirksgerichte in Landau erlassenen Leibverhaftsordonnanz;

In Erwägung, daß genannter Beschuldigter durch die gepflogene Instruktion genugsam indizirt ist, am frühen Morgen des zwölften August dieses Jahres den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs in Knittelsheim freiwillig in Brand gesteckt und somit ein Verbrechen verübt zu haben, welches durch den Artikel vier hundert vier und dreißig des Strafgesetzbuches als solches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe bedroht ist; stellt den Antrag: die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts wolle wegen dieses Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verordnen.

Zweibrücken den zwölften Oktober achtzehnhundert sieben und vierzig.

Unterzeichnet: Dingler, Staatsprokurator."

2. Die von der Rathskammer des königlichen Bezirksgerichts zu Landau unterm dreißigsten September achtzehnhundert sieben und vierzig gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, welche also lautet:

„Das königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am dreißigsten September achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: Culmann, Richter, bei Beurlaubung des Präsidenten und älteren Richters das Präsidium versehend, Hederer, Richter, Paraguin, Assessor, und Referent, für den erkrankten Untersuchungsrichter funktionirend, und Müh, stellvertretender Gerichtschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael Wingerter, ledig, ohne Gewerbe, Sohn von Franz Wingerter aus Herrheim,

Digitized by Google

der freiwilligen Brandstiftung in dem Wohnhause des Friedrich Löbs zu Knittelsheim und zu dessen Nachtheil am zwölften August achtzehnhundert sieben und vierzig beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte;

Nach Ansicht des schriftlichen Antrages des königl. Staatsprokurators zu Landau vom heutigen;

Eingesehen den Artikel vierhundert vier und dreißig des Strafgesetzbuches, sowie die Artikel einhundert drei und dreißig und ein hundert vier und dreißig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Michael Wingerter durch die gepflogene Instruktion zur Genüge indizirt, überdieß auch geständig ist, am frühen Morgen des zwölften vorigen Monats den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim freiwillig und zu dessen Schaden in Brand gesteckt zu haben;

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch den Artikel vierhundert vier und dreißig des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königl. Bezirksgericht, daß gegen Michael Wingerter, ledig, ohne Gewerbe, Sohn von Franz Wingerter aus Herrheim, hinreichende Anzeigen vorliegen, daß derselbe am zwölften August dieses Jahres den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim zu dessen Schaden freiwillig in Brand gesteckt und somit ein Verbrechen begangen habe, welches durch den Artikel vierhundert vier und dreißig des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Verordnet demnach, unter Anwendung der Artikel einhundert drei und dreißig und einhundert vier und dreißig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse der Ueberführungsstücke an den königl. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter geschehen möge, was Rechtens;

Erläßt zugleich eine Leibverhaftsordonnanz gegen Michael Wingerter, neun und zwanzig Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Herrheim, Kantons Landau, Sohn des dortselbst wohnenden Musikanten und Ackersmannes Franz Wingerter, welcher fünf Fuß zwei Zoll drei Linien groß ist, braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, geschlossenen Mund, rundes Kinn, keinen Bart, länglichte Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau hat, und, als besonderes Kennzeichen, am linken Auge blind ist, — wornach derselbe körperlich er-

Digitized by Google

griffen und in dasjenige Gefängniß verbracht werden soll, welches das königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

So beschlossen zu Landau, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: Culmann, Hederer, Paraguin und Müh."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der vorliegenden Untersuchung hinreichende Indizien erhellen, daß der Beschuldigte Michael Wingerter am frühen Morgen des zwölften August achtzehnhundert sieben und vierzig den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim freiwillig in Brand gesteckt habe;

Daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt durch den Artikel vierhundert vier und dreißig des Strafgesetzbuchs;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Appellationsgericht, daß wegen des ebenerwähnten Verbrechens Anklage gegen Michael Wingerter Statt habe, und verweiset ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das vierte Quartal dieses Jahres;

Verordnet, daß durch die königl. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen ihn errichtet und daß die von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau erlassene Leibverhaftsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und Letzterer in den nächsten vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles dieses in Anwendung der Artikel zweihundert ein und dreißig, zweihundert drei und dreißig, zweihundert ein und vierzig, zweihundert zwei und vierzig und zweihundert drei und vierzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schnellenbühel, v. Röder, Popp, Merckel, Hitzfeld, Räthe, Dingler, Staats-Prokurator und Clemens, Gerichtsschreiber.

Unterschrieben: v. Schnellenbühel, v. Röder, Popp, Merckel, Hitzfeld und Clemens.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der königlichen Generalstaatsprokuratur:

Besnard.

Drei und eine halbe Rollen.
Der königl. Generalstaatspr.
Kbch.

Digitized by Google

Akt Nr. 45.

23. Oktober 1847.

Anklageakt.

Die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat durch Urtheil vom drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und vierzig gegen

Michael Wingerter,

neun und zwanzig Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Herrheim, wegen freiwilliger Brandstiftung Anklage erkannt, denselben vor die Assisen verwiesen und die Errichtung eines Anklageakts verordnet.

Demgemäß erklärt der königl. Generalstaatsprokurator, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen erhellen:

Die ganze Habe des drei und siebenzigjährigen pensionirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim war vor dem dem Angeklagten als Verbrechen zur Last gelegten Vorfalle auf ein Stückchen Ackerfeld von einem halben Morgen und ein einstöckiges Wohnhaus nebst dem zu einer kleinen Landwirthschaft erforderlichen Zubehör und dem unentbehrlichsten Mobiliar beschränkt. Dieses Haus ist, wenn man von Landau oder von dem nächstgelegenen Orte Ottersheim nach Knittelsheim kommt, das erste oder äußerste auf der linken Seite der Straße und etwa sechzig Meter von dem auf derselben Seite nach Ottersheim zu gelegenen Kirchhofe entfernt. Es besteht aus dem eigentlichen Wohnhause, einer Scheuer, einem Stalle und einem Schoppen, alle diese Theile in einer Reihe zusammenhängend, jedoch nicht der Straße entlang, sondern links von der Straße ab, so daß nur das Wohnhaus auf die Straße stößt, aber dieses und die übrigen Theile ihre Fronte dem Kirchhofe zuwenden. Vor dieser Fronte befindet sich der offene Hof, der sich unmittelbar an das zwischen hier und dem Kirchhofe gelegene Ackerfeld anschließt. Auf der Rückseite ist dieses Anwesen durch einen zehn Meter breiten Kartoffelacker begrenzt, und diesem zunächst folgt, alles auf der linken Seite der Straße, Haus und Hof von Michael Fuchs, und sodann Haus und Hof des Hufschmiedes Emanuel Hauck, beide letztere Anwesen in gleicher Stellung und Lage wie das von Löbs, die Hofräume ebenfalls offen, so daß jeder der drei Genannten sehen kann, was bei seinen Nachbarn vorgeht. Auf der rechten Seite der Straße befindet sich hier blos Garten- und Ackerfeld. — Löbs bewohnte sein Haus mit seiner Frau und seinem ebenfalls verheiratheten Sohne Conrad Löbs, welch' Letzterer vier Kinder hat. Von den beiden im Hause befindlichen Zimmern bewohnte der alte Löbs mit seiner Frau das vordere auf die Straße gehende, und das andere die Conrad Löbs'schen Eheleute, deren zwei jüngste Kinder, von drei und fünf Jahren, in demselben Zimmer, die zwei ältesten, von sieben

Digitized by Google

und zehn Jahren, aber auf dem Speicher über diesem Zimmer schliefen. Auf dem Hausspeicher, in der Scheuer, auf dem Speicher über dem Stalle und im Schoppen war eine ansehnliche Quantität ausgedroschener und unausgedroschener Früchte und Stroh aufbewahrt, der reiche Erntesegen des letzten Jahres, welchen beide Familien durch gemeinschaftlichen Fleiß von zwei und einem halben Morgen gepachtetem Lande mit einander erzielt hatten. Ihr Viehstand beschränkte sich auf eine Kuh und eine Geis, welche im Stalle standen.

In solcher Lage befanden sich die Verhältnisse des alten Löbs bis zum Momente der eingetretenen Katastrophe, und noch am frühen Morgen des abgewichenen zwölften August, als sein Sohn Conrad mit Tagesanbruch zur Arbeit auf das Feld gegangen war, während seine Angehörigen sich noch der Ruhe überließen. Löbs hatte seine bewegliche und unbewegliche Habe lediglich dem Schutze des Himmels und seiner und der Seinigen persönlichen Fürsorge anvertraut; sie gegen Brand versichern zu lassen, war ihm daher nicht eingefallen; daran, daß sie ihm eine ruchlose Hand durch Feuerlegung zerstören und ihn vollends an den Bettelstab bringen könne, hatte er am allerwenigsten gedacht, er, der, obwohl früher Förster, doch mit aller Welt in Frieden lebte, keine Feinde hatte, und von seinen Nachbarn wohl gelitten war.

Der Ackersmann und Butterhändler Georg Jakob Hatzenbühler von Ottersheim fuhr am Donnerstag den zwölften August letzthin in aller Frühe mit Butter nach Germersheim. Sein Weg führte ihn also über Knittelsheim. Als er an dem dortigen Kirchhofe vorüberkam, sah er den Angeklagten, welcher aus dem Schoppen des Löbs herauskam, im Hofe stehen blieb, gegen die Straße sah, sich dann wieder umwandte und in den Schoppen hineinschaute. Im nemlichen Augenblicke gewahrte Hatzenbühler im Schoppen Licht, das alsbald zur schnell anwachsenden Flamme ward. Nun eilte der Angeklagte aus dem Hofe auf die Straße und Hatzenbühler entgegen, welcher ihm zurief: „ei es brennt ja!" worauf er nach einer kurzen Zwischenrede in aller Ruhe erwiederte: „ich hab's angesteckt." — In demselben Augenblicke eilte der zweite Nachbar von Löbs, der Hufschmied Emanuel Hauck, welcher hinten von seinem Hofe aus ebenfalls im Schoppen von Löbs etwas wie ein schnell sich vergrößerndes Licht erblickt hatte, mit dem Rufe „Feuer" auf die Straße. An diesen wendete sich nun Hatzenbühler mit den Worten: „Packe den Kerl dort, der hat das Haus angesteckt." Hauck that dies und übergab den Angeklagten dem eben im Hemde zu seinem Hause herausstürzenden alten Löbs, welchem derselbe auf die Anrede: „Spitzbube, warum hast du das gethan?" ganz ruhig zur Antwort gab: „ich dachte nicht, daß das Feuer so schnell um sich greifen würde, ich wollte mir nur ein wenig Feuer zum Wärmen anmachen." Löbs sperrte ihn nun einstweilen in den Keller ein, um das Nothwendigere zuerst besorgen, um retten und löschen zu können.

Digitized by Google

Die Frau des alten Löbs war bei entstandenem Feuerlärm so eben, es war ohngefähr vier Uhr in der Frühe, aufgestanden. Sie weckte ihre Sohnsfrau und die Kinder und half namentlich die zwei auf dem Speicher schlafenden Kinder retten. Trotz der Kürze der Zeit hatte das Feuer schon so entsetzliche Fortschritte gemacht, daß es dem Bette der Kinder auf dem Speicher ganz nahe war, als diese geholt wurden. Einige Augenblicke später, und sie waren unrettbar dem Feuertode preisgegeben.

Obgleich augenblicklich Alles zum Löschen herbeieilte, so gelang der angestrengtesten Thätigkeit Aller doch kaum die Rettung der unteren Räume des Wohnhauses. Alles Uebrige, der Hausspeicher, die Scheuer, der Stall und der Schoppen wurden bis auf einige Mauerreste eine Beute des zerstörenden Elementes, und mit ihnen der ganze für die armen Leute so reiche Vorrath an Früchten und Stroh nebst einer Partie Mehl und verschiedenem Hausgeräthe. Nur mit Mühe und persönlicher Lebensgefahr gelang es der alten Frau Löbs noch das Vieh aus dem Stalle zu retten. Löbs erlitt einen materiellen Verlust von mindestens sechshundert Gulden, so daß er, da er schon vorher nur sehr gering bemittelt war, jetzt vollends ein armer Mann ist. Zudem wurde seine Sohnsfrau vom Schrecken für längere Zeit auf das Krankenlager geworfen.

Der Angeklagte ist unter acht Geschwistern der zweitälteste Sohn des Musikanten und Ackersmannes Franz Wingerter in Herrheim. Eltern und Kinder sind ausgezeichnet brave und fleißige Leute, mit alleiniger Ausnahme des Angeklagten. In seiner Jugend lange an Augenentzündung leidend, die sogar den Verlust des einen Auges zur Folge hatte, konnte seine geistige Ausbildung nicht durch regelmäßigen Schulbesuch gefördert werden. Indessen galt er niemals für geistesskrank, ausgenommen in den Augen seines Geistlichen, welcher ihn für blödsinnig halten zu müssen glaubt. Körperlich ebenfalls nicht vollkommen entwickelt, legte er nie große Lust zu Thätigkeit und Arbeit an den Tag, so daß sein Vater endlich vor zwei Jahren die Hand von ihm abzog und ihn aus seinem Hause entließ, ohne zu wissen, wo er sich von da an herumtrieb. Er selbst gibt an, in Rastatt gearbeitet zu haben, erscheint aber vor Pfingsten dieses Jahres in der Gegend seiner Heimath herumvagirend und bettelnd, wobei er jedoch bald wegen zweier Vergehen zur Haft gebracht und durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts in Landau vom 29ten Juni in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Das erste dieser Vergehen war die Entwendung eines Laibchens Brod von einem Bäckerladen in Schwegenheim, und das zweite, verübt am achten Juni, Brandstiftung in der Scheuer des Ackersmannes Conrad Hünerfauth in Zaiskam aus Fahrlässigkeit, indem er in glaubhafter Weise behauptet hatte, in fraglicher Scheuer, worin er übernachtet, beim Anzünden einer Cigarre unvorsichtiger Weise ein Zündhölzchen brennend weggeworfen zu haben. — Nachdem er am siebenten August seiner Haft wiederum entlassen war, setzte er seine durch die Haft

Digitized by Google

unterbrochene vagabundische und bettelnde Lebensweise in der Umgegend von Landau wieder fort. So erschien er, nachdem er die Nacht vorher ohne Vorwissen der Seinigen (eine Nacht) im elterlichen Hause zugebracht, am Dienstag den zehnten August des Abends bei der Behausung des Ackersmannes Theobald Heckmann in Ottersheim, dessen Mitleid er durch allerlei erlogene Angaben zu erregen wußte und der ihm daher für die Nacht in seinem Heustalle Obdach gab. Am andern Morgen begab er sich nach Knittelsheim und verweilte den Tag über in der Nähe des Kirchhofes und auf der dortigen Landstraße, von wo aus er die Löbs'schen Gebäulichkeiten leicht übersehen konnte, und wirklich machte auch die Frau des Conrad Löbs die Wahrnehmung, daß er beständig auf ihre Scheuer und ihren Schoppen hinsah. Einmal kam er sogar in das Haus selbst, ließ sich von den anwesenden Frauen ein Messer zum Brodschneiden geben, und gab es nach gemachtem Gebrauch mit Dank wieder zurück, worauf er sich wieder entfernte. Abends gegen zehn Uhr traf ihn der Ackersmann Valentin Weis von Knittelsheim, welcher in Ottersheim gewesen war und von da zu jener Zeit nach Hause ging, in der Nähe des Ortes, zwischen dem Kirchhofe und dem Hause von Löbs unter einem Nußbaume an der Straße liegend. Weis nahm ihn aus Mitleid mit sich und brachte ihn für die kommende Nacht in der Ortswachstube unter, die er des andern Morgens zwischen drei und vier Uhr verlies, worauf er alsbald bei dem brennenden Hause des Friedrich Löbs in die oben bereits geschilderte Lage gerieth.

Nachdem der Brand gelöscht war, ließ der anwesende Bürgermeister den Angeklagten aus dem Keller, in welchem er bis dahin eingesperrt gehalten war, hervorholen und auf die Wachstube verbringen. Diesem Beamten und dem inzwischen hinzugekommenen Gensdarmeriebrigadier Johann Kaspar von Germersheim bekannte sich der Angeklagte hier abermals zur verübten That mit der Erklärung, er habe das Feuer angemacht, um sich ein wenig zu wärmen, denn es habe ihn gefroren, und das Streichfeuerzeug, womit er es angezündet, habe er in den Keller geworfen. — Bei sofort vorgenommener Nachsuchung im Keller fand sich letztere Angabe bestätigt, denn eine Menge Streichhölzchen lagen im Keller zerstreut und ein Schächtelchen ohne Deckel in einer Ecke. Dieser ist der eigenen Angabe des Angeklagten zufolge ihm beim Anzünden des Feuers wahrscheinlich aus der Hand gefallen und mit verbrannt.

Der Angeklagte wurde nun sogleich vor den königl. Friedensrichter nach Germersheim geführt, und von demselben auch sofort verhört, wobei er erklärte, er habe schon Nachmittags den Entschluß gefaßt, das Haus des Löbs anzustecken, weshalb er auch ein Streichfeuerzeug gekauft habe. Warum er diesen Entschluß gefaßt, könne er nicht angeben; er könne nicht sagen, daß er von innerer Gewalt getrieben worden sei oder besondere Lust habe, einen Brand zu sehen, er fürchte vielmehr das Feuer wie Jedermann; auch habe er nicht daran gedacht, nach eingetretener Feuersbrunst stehlen zu wollen; es

Digitized by Google

könne nicht anders sein, als daß unser Herrgott ihm seine Gedanken ganz genommen habe. — Gleich darauf erklärte er sodann in dem nemlichen Verhöre: auf der Wachstube, worin er die Nacht vom elften auf den zwölften zugebracht, sei ihm der Gedanke, das Haus anzustecken, mehrmals wieder gekommen, und trotz dem, daß er diesen Gedanken zu bewältigen gesucht, habe er sich seiner immer von Neuem bemächtigt; es sei ihm gerade gewesen, als ob ihn Jemand zöge und zu ihm sage: „thue es."

In einem drei Tage darauf erfolgten Verhöre, welches der königl. Untersuchungsrichter in Landau mit ihm abhielt, gab er an, nicht gewußt zu haben, daß das abgebrannte Haus dem Friedrich Löbs gehöre, den er zuvor nie gesehen, mit dem er nie feindlich zusammen gekommen sei und gegen den er auch keine Rachegedanken gehegt habe; er habe dieses Haus nur gewählt, weil es am äußersten Ende des Dorfes und dem Orte nahe gelegen sei, wo er sich den Tag über aufgehalten habe. In demselben Verhöre erklärte er noch weiter: er sei Dienstags Morgens von Hause weggegangen und über die ganze Welt zornig geworden; seine Eltern nähmen ihn nicht mehr auf, — da sei ihm der Gedanke gekommen, du legst irgendwo Feuer an.

Sieht man sich nach allem diesem vergeblich nach einem solchen Motiv zu der schrecklichen That um, wie es ähnlichen Verbrechen gewöhnlich zu Grunde liegt, so hat dagegen der Angeklagte das seinige in letzterer Erklärung theilweise deutlich genug durchblicken lassen, indem er zu verstehen gibt, er habe sich an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, die ihn gleichsam von sich ausgestoßen oder vielmehr, von welcher er sich als ein unnützes Glied durch seine Arbeitsscheu selbst ausgeschlossen, rächen wollen. Das vollkommenste Licht über den Seelenzustand des Angeklagten überhaupt und insbesondere über seine Beweggründe zu der verbrecherischen That, hat aber der königl. Kantonsarzt **Dr.** Heine in Germersheim in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten verbreitet, worin er die fest begründete Ansicht ausspricht: der Angeklagte habe bei beiden von ihm verübten Brandstiftungen zu Zaiskam und Knittelsheim seiner Sinne und Besinnungskraft vollkommen mächtig gehandelt und besitze noch gegenwärtig alle und jede Eigenschaft der geistigen und körperlichen Zurechnungsfähigkeit. So hat er denn auch vor diesem Beamten ein erweitertes Bekenntniß mit den Worten abgelegt: „Ich will's Ihnen sagen, ich hab's gethan, in Zaiskam und in Knittelsheim, daß ich ins Prison komme, die vielen Nachtherbergen und bis man wieder eine bekommt, haben mich müde gemacht." Inzwischen ist der Angeklagte in seinem spätern letzten Verhöre vor dem königl. Untersuchungsrichter doch wieder auf seine anfänglichen Behauptungen zurückgekommen. Die öffentliche Verhandlung wird zuversichtlich die Sache vollständig aufklären.

Demgemäß ist Michael Wingerter angeklagt:

am frühen Morgen des zwölften August achtzehnhundert sieben

Digitized by Google

und vierzig den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim freiwillig in Brand gesteckt zu haben.

Zweibrücken den drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und vierzig.

Unterzeichnet: Dingler, Staatsprokurator.

Für richtige Abschrift, gefertigt auf Verlangen der königlichen Generalstaatsprokuratur.

Faber, Obergerichtschreiber.

Fünf ein halb Rollen, der königl. General-Pr.
Kbch.

Akt Nr. 46.

Geht das vom königl. Appellationsgerichte der Pfalz in seiner Anklagekammer erlassene Urtheil vom 23. Oktober 1847 nebst dem Anklageakte vom nämlichen Tage an Seine Wohlgeboren den Herrn königl. Staatsprokurator zu Landau zum Vollzuge.

Zweibrücken den 30. Oktober 1847.

Der königl. Generalstaatsprokurator:
Korbach.

Akt Nr. 47.

Dem Gerichtsboten Herrn Brenner dahier zur sofortigen Zustellung.

Landau den 1. November 1847.

Der königl. Staatsprokurator:
Bomhard.

Akt Nr. 48.

Zustellung.

Vergl. Akt Nr. 26 des 1ten Falles der 2ten Abtheilung Seite 104 und 105.

Akt Nr. 49.

Zeugenliste.

Der königl. Generalprokurator am königl. bayer. Appellationsgerichte der Pfalz wird in der Sache gegen Michael Wingerter,

Digitized by Google

29 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Herrheim, der freiwilligen Brandstiftung angeklagt, folgende Zeugen vor dem Assisengerichte vorbringen, als:

(Folgt die Bezeichnung aller während der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, wie Akt Nr. 27 des ersten Falles der zweiten Abtheilung, S. 105. Die Kantonsärzte Medizinalrath Dr. Pauli und Dr. Heine sind nicht in das Verzeichniß aufgenommen, dagegen ist daselbst der kgl. Kantonsarzt Dr. Melchior Stemmler von Zweibrücken als Zeuge und Expert aufgeführt.)

Derselbe ersucht demnach den Herrn Präsidenten des Assisengerichts, zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen.

Zweibrücken, den 21. Novbr. 1847.

Dingler,
Staatsprokurator.

Akt Nr. 50.

Fixirt auf den zehnten Dezember 1847, Morgens um 8 Uhr.

Zweibrücken, den 23. November 1847.

Der Präsident des Assisengerichts:
v. Hörmann,
Appellationsgerichtsrath.

Akt Nr. 51.

Zustellung der Zeugenliste.

Diese erfolgte am 4. Dezember 1847. (Vergl. Akt Nr. 29 des ersten Falles der zweiten Abtheilung, S. 106.)

Akt Nr. 52.

Verhör-Protokoll.

Anheute den sechsten November achtzehnhundert sieben und vierzig, im Justizgefängnisse zu Zweibrücken, haben Wir Gustav v. Hörmann, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Assise des vierten Quartals d. Js., unter Assistenz des zweiten Untergerichtschreibers Heinrich Besnard, den daselbst inhaftirten, der freiwilligen Brandstiftung beschuldigten Michael Wingerter von Herrheim in einem besonderen Zimmer vernommen, wie folgt:

Frage. Wie heißt Er, wie alt ist Er, wessen Standes, wo geboren und wo wohnhaft?

Digitized by Google

Antwort. Ich heiße Michael Wingerter, bin 29 Jahre alt, ledigen Standes und ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Herrheim.

Fr. Kennt Er die Ursache seiner Verhaftung und Verweisung vor die Assisen?

Antw. Ja wohl.

Fr. Bleibt Er bei seinen früher abgegebenen Erklärungen stehen?

Antw. Ja, ich bleibe dabei stehen, und habe weder Abänderungen, noch Zusätze zu machen.

Fr. Hat Er sich schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir haben sofort von Amtswegen den Advokaten Weis von hier zum Vertheidiger des Angeklagten ernannt.

Schlüßlich haben Wir dem Angeklagten eröffnet, daß, falls er wider das Verweisungsurtheil der Anklagekammer, oder gegen das bisherige Verfahren überhaupt eine Nichtigkeitsklage zu erheben gedenke, er seine deßfallsige Erklärung binnen der nächstfolgenden fünf Tage auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichts dahier zu machen habe, indem er später damit nicht mehr zuläßig sei.

Nach Vorlesung hat Angeklagter erklärt, nicht schreiben zu können, und seine Erklärungen bestätigt, worauf das Gericht allein unterschrieben hat.

v. Hörmann. Besnard.

Geschlossen am Eingangs bemeldeten Tage.

v. Hörmann. Besnard.

Akt Nr. 53.

Zweibrücken, den 8. November 1847.

Seiner Wohlgeboren dem Herrn königl. Kantonsarzte Dr. Stemmler dahier.

Untersuchung gegen Michael Wingerter von Herrheim wegen Brandstiftung betr.

Indem ich Euer Wohlgeboren beifolgend die Akten rubrizirter Untersuchung zur Einsicht und baldgefälligen Remission übersende, ersuche ich Sie, den im Arresthause dahier verwahrten Michael Wingerter geeigneter Beobachtung zu unterwerfen, um seiner Zeit bei der

Digitized by Google

öffentlichen Verhandlung der Sache Ihr Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des genannten Wingerter abzugeben.

Mit vollkommenster Hochachtung

Der Assisen-Präsident:

v. Hörmann.

königl. Appellationsgerichtsrath.

Akt Nr. 54.

Zweibrücken den 21. November 1847.

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Assisen-Präsidenten, königl. Appellationsgerichtsrathe v. Hörmann dahier.

Anliegend beehrt man sich, das verlangte Gutachten über Michael Wingerter aus Herrheim nebst den übermachten Akten zu übersenden.

Mit vollkommenster Hochachtung

Der königl. Kantonsarzt

Dr. Stemmler.

Beilage ad Akt Nr. 54.

Gerichtsärztliches Gutachten

über den Geisteszustand des der Brandstiftung angeklagten Michael Wingerter aus Herrheim, resp. dessen Zurechnungsfähigkeit bezüglich dieses Verbrechens.

Michael Wingerter ist 28 Jahre alt, von kleiner schwächlicher Körperbildung und blasser Gesichtsfarbe. Sein Kopf und Rumpf, namentlich der Unterleib sind im Verhältnisse zu seinem in der Entwicklung zurückgebliebenen Extremitäten anomal groß; seine Wirbelsäule im untern Drittheile etwas nach hinten gekrümmt, weshalb seine Haltung nach vorne gebeugt, und seine Erscheinung beim ersten Anblicke etwas Kretinenartiges hat, was aber bei genauem Betrachten nicht existirt.

Sein Gesicht ist bartlos, nur die Oberlippe ist mit wenigen dünnen Haaren versehen; sein linkes Auge ist staphylomatös erblindet, das rechte mit einem kleinen Hornhautflecken behaftet, Folgen

Digitized by Google

langwieriger scrophulöser Augenentzündung. Uebrigens hat sein Gesicht, obgleich einen beschränkten Verstand verrathend, keineswegs den Ausdruck von Blödsinn oder anderer Geistesstörung.

Die Geschlechtstheile sind zwar etwas klein, doch nicht unverhältnißmäßig zu seinem überhaupt in der Entwicklung zurückgebliebenen Körper; auch sind sie vollkommen ausgebildet, und wie bei Erwachsenen mit braunen, dicken, nicht flachsartigen Haaren umwachsen. Sein Gehör ist gut, seine Aussprache weder schleppend, noch lallend, und seine Art sich auszudrücken seiner geistigen Ausbildung und seinen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend.

Er beantwortet alle an ihn gestellten Fragen sogleich, ohne sich lange zu besinnen, und ohne daß man nöthig hat, ihn zweimal zu fragen, ein Beweis, daß sein Auffassungsvermögen ungestört ist. Seine Antworten und Erzählungen sind richtig und zusammenhängend; er wiederholt sich wenig und spricht nicht in abgebrochenen Worten oder Sätzen; eben so wenig zeigt er ein Unvermögen, seine Aufmerksamkeit auf mehr als einen Punkt zu richten, oder mehr als eine Idee zu umfassen. Seine Urtheilskraft ist seiner geistigen Ausbildung adäquat, auch sein Gedächtniß ziemlich gut. Was er in seiner Jugend gelernt hat, weiß er ganz gut; so sagte er auf Geheiß das Vater unser, den Glauben und die zehn Gebote ohne Anstoß und vollkommen richtig und deutlich her.

Die Brandstiftung in Knittelsheim erzählte er mehrmals in derselben Art, wie er sie in seinem Verhöre angegeben hatte. Als Motiv dieser Handlung gab er an, er habe es aus Zorn und Bosheit gethan, weil ihn Niemand in Knittelsheim über Nacht behalten wollte.

Auf die Frage, ob er beim Anblicke der Flammen sich nicht darüber gefreut habe, erklärte er: nein, es habe ihn gereut, und er hätte es gerne ungeschehen gemacht, wenn er gekonnt hätte, auch wäre er gerne davongelaufen, wenn der Butterhändler nicht gekommen wäre.

Auf den Einwurf, daß er bei dem königl. Kantonsarzte in Germersheim als Motiv dieser Brandstiftung den Wunsch angegeben habe, in's Zuchthaus zu kommen und auf diese Weise versorgt zu werden, erklärte er, derselbe habe ihm keine Ruhe gelassen und ihn immer so gedrängt mit dieser Frage, daß er endlich, um Ruhe zu bekommen, dies zugestanden habe, allein er habe es nicht in dieser Absicht, sondern aus Bosheit, weil ihn Niemand übernachten wollte, gethan; denn in der Freiheit sei es doch immer besser, als im Zuchthause.

Den Brand in Zaiskam erzählte er auf folgende Weise: Als er die Nacht hindurch in der Scheune ruhig geschlafen habe, sei er Morgens 4 Uhr erwacht, und habe sich, da es noch zu frühe zum Weggehen gewesen, um sich die Zeit zu vertreiben, einen Stumpfen Cigarre, den er noch bei sich gehabt, angezündet und geraucht, und als dieser abgebrannt gewesen, habe er den Rest im Glauben, daß er „todt" sei, in das nahe liegende Laub geworfen. Es sei dies eine Unvorsich-

Digitized by Google

tigkeit gewesen, und er würde das Stückchen Cigarre nicht in das Laub geworfen haben, wenn er nicht geglaubt hätte, es sei todt.

Auf die Einrede, daß er diese Geschichte früher anders erzählt, und namentlich behauptet habe, ein Anderer sei bereits in der Scheune gewesen und habe geschlafen, als er dahin gekommen, und er habe sich, ohne jenen zu wecken, niedergelegt, und als er erwachte, sei der Fremde entfernt gewesen, und das Laub habe gebrannt u. s. w., schien er etwas verwirrt, wie einer, der auf einer Lüge ertappt wird, aber bald hatte er sich wieder gesammelt und erklärte, allerdings sei noch ein Anderer in der Scheune übernachtet, den er nicht gekannt, und mit dem er auch nicht gesprochen habe, aber das sei unwahr, daß das Laub schon bei seinem Erwachen gebrannt habe, der Brand sei wahrscheinlich durch das von ihm weggeworfene Stümpfchen Cigarre entstanden.

Auf die Frage, warum er früher anders ausgesagt habe, sagte er: ha nun, man sucht sich halt rauszuhelfen, wie man kann, aber jetzt sage ich die Wahrheit, es kann mir ja doch nichts helfen.

Fr. Er habe auch behauptet, zuweilen nicht recht bei Sinnen zu seyn, wie es sich damit verhalte?

A. Ja, das ist wahr, es kömmt manchmal an mich, daß ich nichts von mir weiß, und dann muß ich gerade davon laufen.

Fr. Ob seine Eltern oder andere Personen ihn schon in einem solchen Anfalle gesehen hätten?

Ant. Nein, es ist mir jedesmal begegnet, wenn ich allein war; es ist mir im Ganzen dreimal begegnet.

Fr. Ob er in einem solchen Anfälle auch um sich schlage, oder sonst Gewaltthätigkeiten verübe?

Ant. Ich weiß nicht, was ich da thue, ich bin meiner nicht bewußt.

Fr. Wie er denn wisse, daß er solche Anfälle habe, da diese doch Niemand gesehen hätte, und er selbst, wie er behaupte, nichts von sich wisse?

Antw. Ich bin einmal so weit davon gelaufen, daß ich mich im Walde ganz verirrt hatte.

Fr. Wie lange ein solcher Anfall währe?

Ant. Eine halbe Stunde.

Fr. Ob er an dem Tage, an welchem er den Brand in Knittelsheim angelegt habe, auch einen solchen Anfall gehabt habe?

Ant. Ja, des Mittags um **12** Uhr.

Fr. Ob es wahr sei, was er früher behauptet, daß eine innere Stimme ihn fortwährend gedrängt und zugerufen habe, ein Haus anzuzünden?

Ant. Es war mir, als ich unter dem Nußbaume lag und später in der Wachstube immer so, als müßte ich ein Haus anstecken. Ich mußte immer denken, du steckst ein Haus an; aber dann dachte ich wieder, daß dies unrecht und verboten sei, bis ich endlich gegen Tag hinging und den Schoppen ansteckte.

Digitized by Google

Fr. Wenn, wie er behaupte, ein solcher Anfall von Bewußtlosigkeit eine halbe Stunde währe, so sei er ja, da er schon um 12 Uhr sich eingestellt, längst schon vorübergewesen, als er das Feuer angelegt, er sei also in diesem Momente seiner Sinne vollkommen Meister gewesen, und habe gewußt, was er thue?

Ant. Ja, ich habe es gewußt, und auch warum ich es thue, ich habe es aus Zorn gethan, weil mich Niemand im Orte übernachten wollte.

Fr. Er behaupte aber, eine innere Stimme habe ihn dazu getrieben?

Ant. Ja, weil mich Niemand übernachten wollte, und ich so verlassen im Freien liegen mußte, war ich auf die ganze Welt erbost, und da dachte ich, wart du steckst ihnen ein Haus an; und dieser Gedanke kam mir immer wieder, wenn ich gleich daran dachte, daß es verboten sei.

Fr. Ob er auch den Förster Löbs um ein Nachtlager angesprochen habe?

Ant. Nein.

Fr. Warum er aber gerade gegen diesen seine schändliche Rachsucht gerichtet habe?

Ant. Ich habe diesen Schoppen deshalb angezündet, weil er am Ende des Dorfes und allein steht; indem ich doch nicht wollte, daß mehrere Häuser abbrennen sollten, ich wollte die Leute nur in Schrecken setzen.

Fr. Ob er beim Anblick der Flammen sich darüber gefreut habe?

Ant. Nein, es hat mich wieder gereut, und ich wäre gerne davon gelaufen, wenn der Butterhändler nicht gekommen wäre.

Fr. Ob er nicht überhaupt am Feuer Freude habe, namentlich, ob er nicht gerne dabei gewesen, wenn die Knaben im Felde oder sonst irgendwo Feuer angemacht haben?

Ant. Nein, ich habe überhaupt keine Kameradschaft gehabt, und bin immer für mich gewesen.

Fr. Ob er nicht überhaupt Freude am Feuer habe, gerne in die Flammen sehe u. dgl.?

Ant. Nein.

Als man ihm hierauf die Schändlichkeit seiner That vorhielt, und ihm sagte, welche schwere Strafe darauf stünde, wurde er sehr bestürzt, endlich sagte er nach einem tiefen Seufzer: ja, was will ich machen, ich muß mir gefallen lassen, was sie mit mir anfangen; wenn ich das gewußt hätte, so hätte ich es freilich nicht gethan. Ich hätte geglaubt, höchstens 5 Jahre zu bekommen.

Diese hier angeführten und noch mehrere andere Erklärungen und Erzählungen, z. B. über seine Kindheit, über seine Entfernung vom Hause, seinen Aufenthalt in Rastatt, über die Entwendung der zwei Hemden u. dgl. m., wiederholte er auch in den folgenden Verhören beinahe wortgetreu.

Des Angeklagten Stubengenosse im hiesigen Gefängnisse, Peter

Digitized by Google

Zimmer von Geilbach, über das Benehmen desselben befragt, erklärte: derselbe sei die ersten Tage seines Aufenthaltes ruhig gewesen, und man habe nichts Auffallendes an ihm wahrgenommen; seit drei Nächten aber sei er sehr unruhig und weine viel.

Man muß hier bemerken, daß dies gerade die Zeit war, seit welcher man ihm gesagt hatte, welch hohe Strafe auf sein Verbrechen gesetzt sei. Auch gestand er, später darüber befragt, selbst zu, daß er deshalb weine; es thue ihm sehr leid, was er nur gemacht habe! er hätte leichter etwas anderes gethan, gestohlen oder sonst etwas, so wäre er doch nicht so hart bestraft worden. Doch was könne er nun machen, das Leben könne er sich deshalb nicht nehmen. Nach einer Pause sagte er: wissen Sie, was ich denke, Herr Doktor? ich denke, wir stehen alle in Gottes Hand, und der wird uns nicht verlassen, ob wir da oder dort sind. Sterben müßen wir alle einmal, und da ist es alleins, ob man im Zuchthause oder in der Freiheit stirbt. — Uebrigens, was hätte ich auch, meinen Eltern darf ich doch nicht mehr vor Augen, und was sollte ich da anfangen?

Aus dem bisher Gesagten ersieht man, daß der Angeklagte ein ungestörtes Auffassungsvermögen und Gedächtniß, so wie die Fähigkeit besitzt, zu denken, seine Gedanken richtig auszudrücken, und über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens richtig zu urtheilen und Schlüße zu ziehen. Er leidet daher, obgleich er beschränkten Geistes ist, doch keineswegs an einem solchen Grade von Verstandesschwäche, welcher den freien Gebrauch des Verstandes aufhebt, und unfähig macht, das Gute vom Bösen, das Erlaubte vom Verbotenen zu unterscheiden, und die Folgen seiner Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.

Daß Inquisit seine That nicht für so strafbar, als sie wirklich ist, gehalten, liegt theils in dem Mangel an Achtung für fremdes Eigenthum, der, wie der königl. Kantonsarzt von Germersheim ganz richtig bemerkte, Leuten dieses Schlages eigen ist, die, von bornirtem Verstande und arbeitsscheu, nie selbst Eigenthum besessen haben; theils mag auch die geringe Strafe, welche er für die Brandstiftung in Zaiskam erhalten hatte, mit Ursache sein.

Daß die Angabe des Angeklagten, zuweilen Anfälle von Geistesabwesenheit zu haben, ein Mährchen sei, geht aus dem Widersprechenden seiner Aussagen über diesen Punkt hervor; jedenfalls befand er sich zur Zeit des Feuerlegens nicht in einem solchen Zustande. Eben so wenig kann man annehmen, daß derselbe an sogenannter Feuerlust (Pyromanie), das heißt, an einer aus einer krankhaften Seelenstimmung eigenthümlicher Art hervorgehenden Neigung zum Feueranlegen leide, indem alle Momente fehlen, die zu einer solchen Annahme berechtigen.

Inquisit hatte ein, wenn gleich unzureichendes, Motiv zu seiner That; er ist 28 Jahre alt, befindet sich also nicht mehr in dem Alter, welchem diese Krankheit eigen ist, das heißt in der Pubertätsentwickelung. Wenn gleich seine Geschlechtstheile klein sind, so sind sie doch

Digitized by Google

vollkommen entwickelt, mit dicken Haaren umwachsen, und seinem übrigen Körperbau angemessen, aber keineswegs in einem solchen Zustande, wie sie 15 oder 16 jährigen Knaben eigen sind; auch zeigte sich, nach seiner eigenen Angabe, bei ihm nie ein besonderer Hang zum Feueranlegen oder eine Lust am Feuer; ja er nahm sogar in seiner Jugend nie Theil an dergleichen Belustigungen anderer Knaben, sondern er blieb allein für sich, und hatte überhaupt nie Kameradschaft.

Diese Zurückgezogenheit und Menschenscheue findet man häufig bei Menschen, welche körperlich oder geistig vernachläßigt sind, weil sie theils ihre eigene Schwäche, theils die Ueberlegenheit Anderer fühlen, und oft auf schmerzliche Weise empfinden müßen.

Man kann daher mit voller Ueberzeugung die Behauptung aufstellen, daß Inquisit wohl bornirten Verstandes und sowohl körperlich als geistig vernachläßigt ist, daß er aber keineswegs an solcher Verstandesschwäche oder irgend einer Art von Geistesstörung leidet, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhebt.

Zweibrücken, 21. Nov. 1847.

Der königl. Kantonsarzt:
Stemmler.

Gebühren:
Vacat. . . 9 fl.
Gutachten . 3 fl.
12 fl.

Akt Nr. 55.

Wird dem Generalstaatsprokurator zur Einsicht mitgetheilt.

Zweibrücken, den 22. Novbr. 1847.

Der Assisenpräsident,
v. Hörmann.

Akt Nr. 56.

Geht zu den Akten zurück.

Zweibrücken, 23. Nov. 1847.

Ringler, Staatsprokurator.

Akt Nr. 57.

Vorladung der Zeugen zu der auf 10. Dezbr. 1847 anberaumten öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes. Vergl. Akt Nro. 30, 31 und 32 des ersten Falles der zweiten Abtheilung, Seite 107 u. 108.

Digitized by Google

Akt Nr. 58.

Mittheilung der Akten an den königl. Cantonsarzt, Medizinalrath **Dr.** Pauli durch den königl. Assisenpräsidenten zum weiteren ärztlichen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des M. Wingerter.

Akt Nr. 59.

Seiner Hochwohlgeboren, dem Herrn Assisen-Präsidenten, Herrn von Hörmann, königl. Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken.

Die Untersuchung gegen Mich. Wingerter von Herrheim wegen Brandstiftung betr.

Ich beeile mich, Euer Hochwohlgeboren, das verlangte ärztliche Gutachten, unter Remission der mir gefälligst zur Einsicht mitgetheilten Untersuchungsakten, zu übersenden, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

Landau, den **27.** November **1847.**

ergebenster

Dr. Fr. Pauli,

k. Medizinalrath u. Cantonsarzt.

Beilage zu Akt Nr. 59.

Nachträgliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Michael Wingerter von Herrheim.

In meinem Berichte vom **31.** August l. Js. sprach ich mich über den nebengenannten Wingerter, mit welchem ich mich nach seiner Verhaftung einige Male unterhalten hatte, dahin aus, daß mehrere in erwähntem Berichte speziell angegebene Momente, zwar die Annahme eines augenblicklich getrübten Geisteszustandes unterstützten, daß solcher aber hiedurch nicht vollkommen nachgewiesen sei.

Unter den besagten Momenten beruhte der eine, — als sei Wingerter, den Tag nach verübter Brandstiftung, am Bache zu Herrheim singend, und wie ein Kind sich benehmend, gesehen worden, — auf einem durch **Dr.** Eichhorn veranlaßten factischen Irrthum, wie es sich im Verlaufe der Untersuchung herausstellte. Heute nun nach been-

Digitized by Google

digter Untersuchung, über welche mir die Akten mitgetheilt worden sind, und nach Abgang des besagten wichtigen Momentes, welcher in meinem obenerwähnten Berichte hervorgehoben wurde, ist der frühere Ausspruch, daß eine momentane Geistesstörung nicht nachgewiesen ist, noch mehr festgestellt. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die fragliche Geistesstörung nur im Momente der verbrecherischen Handlung in Frage gestellt ist, und daß jede spätere ärztliche Untersuchung nur den Geisteszustand des Beschuldigten, längere Zeit nach der That, schildert. Obwohl nun eine Schlußfolgerung von der späteren Zeit auf die frühere gemacht werden kann, so möchte ich dennoch auch heute, beim Hinblicke auf die in meinem Berichte aufgezählten Momente, die Möglichkeit einer augenblicklichen Geistesstörung im Momente der That nicht gänzlich in Abrede stellen, aber für wahrscheinlich halte ich nunmehr, nachdem ich nähere Kenntniß von der gerichtlich gepflogenen Untersuchung erhalten habe, eine solche Geistesstörung nicht. Letzterer Ausspruch wird noch durch eine spätere Beobachtung des fraglichen Wingerter, nachdem derselbe wieder von Germersheim nach Landau zurück transportirt worden, unterstützt. Wingerter war nämlich krank, und wurde öfters von mir besucht und beobachtet, und während dieses Krankseins zeigte er keine Spur von Geistesverwirrung.

Da nun, wenn die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten in Frage gestellt ist, der Mangel derselben nachgewiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden muß, wenn dieselbe ausgeschlossen werden soll, so geht meine Ansicht dahin, daß der fragliche Angeschuldigte, bezüglich der ihm zur Last gelegten That, nach dem Resultate der bisherigen Untersuchung nicht für unzurechnungsfähig zu erklären ist.

Landau, am **26.** Nov. **1847.**

Dr. Fr. Pauli,

königl. Medizinalrath und Cantonsarzt.

Gutachten . 2 fl.

Akt Nr **60.**

Dem Herrn Generalstaatsprokurator zur gefälligen Einsicht mit der Bitte um baldige Remission.

Zweibrücken, den **28.** Novbr. **1847.**

Der Assisenpräsident,
v. Hörmann.

Digitized by Google

Akt Nr. 61.

Geht zu den Akten zurück.

Zweibrücken, am 29. Nov. 1847.

Dingler,
Staatsprokurator.

Akt Nr. 62.

Geschwornenliste

für das Assisengericht der Pfalz pro 4tes Quartal 1847.

(Vergl. Akt Nr. 35 des ersten Falles der zweiten Abtheilung Seite 110 und 111.)

Akt Nr. 63 und 64.

Signifikation der Geschwornenliste

und

Denunciation der Ergänzungs-Geschwornen.

Diese erfolgten am 9. Dezbr. 1847. (Vergl. Akt Nr. 36 und 37 des ersten Falles der zweiten Abth. S. 111 und 112.)

Akt Nr. 65.

Protokoll

über den Aufruf und die Ziehung der Geschwornen.

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, hat der königl. Appellationsgerichtsrath v. Hörmann, Präsident der Assise des 4. Quartals d. J., in Gegenwart des 2. Staatsprokurators Dingler und unter Assistenz des Obergerichtsschreibers Faber, den der freiwilligen Brandstiftung angeklagten Michael Wingerter von Herrheim vorführen lassen, und ist sodann zum Aufrufe der auf der Hauptliste befindlichen vier und zwanzig Geschwornen geschritten.

Diese Geschwornen, von denen jeder einzeln seine Anwesenheit kund gab, sind:

1. Bickel, Johannes, Gemeindebevollmächtigter, Wirth und Bäcker in Billigheim,
2. Spanier, Johann Adam, Wirth in Albersweiler.

Digitized by Google

3. Eymann, Johannes, Gemeindebevollmächtigter und Höchstbesteuerter, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Germersheim,
4. Eschelmann, Georg, Rentier in Frankenthal.
5. Mellinger, Michael, Notär in Rheinzabern,
6. Frank, Daniel, Höchstbesteuerter und Höchstpatentisirter, Müller in Oberlustadt,
7. Gutheil, Ludwig, Müller in Kottweiler-Schwanden,
8. Besnard, Karl August Friedrich, Doktor der Medizin und Kantonsarzt in Waldmohr,
9. Kremp, Michael, Gemeindebevollmächtigter und Gutsbesitzer in Lohnsfeld,
10. Hach, Johann, Höchstpatentisirter und Müller in Otterbach,
11. Beck, Jakob, Gemeindebevollmächtigter, Adjunkt und Ackersmann in Hochstetten,
12. Völkel, Jakob, Stadrath und Seiler in Kirchheimbolanden,
13. Frey, Jakob, Gemeindebevollmächtigter, Gutsbesitzer und Gerichtsbote in Wolfstein,
14. Hoffmann, Philipp Karl Ludwig, Stadtrath und Höchstpatentisirter, Apotheker in Landau,
15. Doppler, Georg, Gemeindebevollmächtigter, Ackerer und Adjunkt in Essingen,
16. Reiffel, Karl, Doktor der Medizin und Rentier in Neustadt,
17. Koch, Wendel, Gutsbesitzer in Deidesheim,
18. Reichert, Andreas, Gutsbesitzer in Forst,
19. Hahn, Heinrich, Gemeidebevollmächtigter und Wahlmann, Ackersmann und Bürgermeister in Schauerberg,
20. Biebinger, Jakob, VIII, Gemeindebevollmächtigter und Dr. der Medizin, praktischer Arzt und Gutsbesitzer in Mutterstadt,
21. Holderbaum, Balthasar, Wahlmann, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Contwig,
22. Frölich, Friedrich August, Kaufmann, Höchstpatentisirter in Zweibrücken,
23. Simon, Heinrich, Kaufmann daselbst,
24. Heck, Ludwig, Gastwirth und Höchstpatentisirter in Zweibrücken.

Die unter den Nummern **2, 4, 7, 17, 18** und **23** genannten Geschwornen zufolge Art. **386** des **Code d'instr. crim.** als solche bezeichnet.

Ihre Namen wurden nun in eine Urne gelegt, und der Präsident benachrichtigte den Angeklagten, daß er das Recht habe, von den gezogen werdenden Geschwornen, ohne Angabe eines Grundes, sechs zu rekusiren, ein Recht, welches er auch durch seinen Vertheidiger könne ausüben lassen.

Hierauf nahm der Präsident die Ziehung der Geschwornen durch's Loos vor, und ihre Namen kamen in folgender Ordnung heraus:

Digitized by Google

1. Frey,
2. Bickel,
3. Reichert,
4. Spanier,
5. Eschelmann,
6. Kremp.

Mellinger, rekusirt durch den Angeklagten,

7. Reiffel,
8. Frank,
9. Völkel,
10. Eymann,

Besnard, rekusirt durch den Angeklagten,

11. Doppler,
12. Hahn.

Da somit die Zahl der zwölf Urtheilsgeschwornen vollständig war, so hat der Präsident die Ziehung aufgehoben und die Sitzung für eröffnet erklärt.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten, dem königl. Staatsprokurator und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

v. Hörmann. Dingler. Faber.

Akt Nr. 66.

Frage

welche den Geschwornen zur Beantwortung gestellt wurde.

Ist der Angeklagte Michael Wingerter, **29** Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Herrheim, schuldig:

am frühen Morgen des **12.** August **1847** den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim freiwillig in Brand gesteckt zu haben.

Zweibrücken, den **10.** Dezember **1747.**

Der Assisenpräsident,
v. Hörmann.

Akt Nr. 67.

Die Erklärung der Geschwornen ist auf vorstehende Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

Zweibrücken, den **10.** Dezember **1847.**

Der Vorstand der Geschwornen.

v. Hörmann. Frey. Faber.

Digitized by Google

Akt Nr. 68.

Antrag.

Das Assisengericht wolle den für schuldig erklärten Michael Wingerter von Herrheim auf den Grund der Art. 434, 26 und 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Criminalverfahren zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, so wie den Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift verordnen.

Zweibrücken, den 10. Dezember 1847.

Dingler, Staatsprokurator.

Akt Nr. 69.

Sitzungsprotokoll.

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, um acht Uhr Vormittags, im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, wo zugegen waren: v. Hörmann, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, Cotta, Bühler, Schmitt Richter, und Löw, Assessor am königl. Bezirksgerichte dahier, letztere vier als Richter des Assisengerichtes, Dingler, 2ter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber an besagtem königl. Appellationsgerichte, — wurde durch die königl. Gendarmerie vorgeführt

Michael Wingerter,

aus Herrheim, welcher durch Urtheil der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 23. Oktober letzthin der freiwilligen Brandstiftung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Der Angeklagte erschien ungefesselt, in Beistand seines Vertheidigers, des Advokaten Weis.

Der Präsident rief die Namen der 24 Geschwornen auf, welche in der dem Angeklagten notifizirten Liste enthalten sind, und schritt zur Ziehung der Urtheilsgeschwornen, worüber ein besonderes Protokoll errichtet wurde.

Die gezogenen und nicht rekusirten zwölf Geschwornen nahmen in der durch's Loos bestimmten Ordnung ihre Plätze ein, abgesondert von dem Publikum und den Zeugen, dem Angeklagten gegenüber.

Nach eröffneter Sitzung befragte der Präsident den Angeklagten um Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.

Derselbe gab an, er heiße: Michael Wingerter, sei 29 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Herrheim.

Digitized by Google

Der Präsident erinnerte den Vertheidiger des Angeklagten, nichts gegen sein Gewissen und die den Gesetzen gebührende Ehrfurcht zu sagen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Hierauf wendete sich derselbe an die Geschwornen, und las ihnen den im Art. **312** des Gesetzbuches über das Strafverfahren enthaltenen Eid vor.

Die Geschwornen hörten diese Vorlesung stehend und mit entblößtem Haupte an, und ein jeder derselben legte mit emporgehobener rechten Hand den Eid in den Worten ab: „ich schwöre es", der Geschworne Eymann jedoch, als Menonit, sagte: „ich verspreche es."

Unmittelbar darauf erinnerte der Präsident den Angeklagten, aufmerksam auf das zu sein, was er sogleich vernehmen werde, und ließ durch den Gerichtschreiber das Verweisungsurtheil der Anklagekammer und den Anklageakt mit lauter Stimme verlesen.

Nach dieser Vorlesung wiederholte der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageakts und fügte bei: „das ist es, dessen Er angeklagt ist, Er wird nun die Beweise vernehmen, welche man gegen Ihn vorbringen wird."

Die königl. Staatsbehörde trug hierauf den Gegenstand der Anklage vor, und übergab die Liste der Zeugen mit dem Antrage auf Abhör derselben.

Diese Liste wurde durch den Gerichtschreiber laut abgelesen, und erhob sich keine Einrede dagegen, nur ergab es sich, daß Pfarrer Sebald wegen nachgewiesener Krankheit nicht erscheinen konnte.

Die königl. Staatsbehörde verzichtete auf dessen Abhör, wogegen der Angeklagte und sein Vertheidiger auf Befragen erklärten, keinen Einwand zu erheben und einzuwilligen, daß sofort zur Verhandlung geschritten werde, worüber das Assisengericht Urkunde ertheilte.

Die Zeugen traten bei ihrem Namensaufrufe in die Schranken. Der Präsident machte sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam, und erinnerte sie auf's Nachdrücklichste an die schweren Folgen, denen sich der Meineidige in religiöser und strafrechtlicher Beziehung aussetzt.

Die Zeugen zogen sich nun, mit Ausnahme des ersten, auf die Weisung des Präsidenten in das ihnen angewiesene Zimmer zurück, und wurden in folgender Ordnung vernommen:

1. Friedrich Löbs, **73** Jahre alt, quiesizirter Förster, jetzt ohne Gewerb, wohnhaft in Knittelsheim.

Nach Vernehmung des Zeugen erklärte sich der Angeklagte, durch den Präsidenten dazu aufgefordert, über die ihm zur Last gelegte That.

Die Geschwornen erhielten nun durch Vorlegung des Faustplans und Verlesen des Ortsbesichtigungsprotokolles Kenntniß von den betreffenden Lokalitäten.

2. Elisabeth Lehmann, **54** Jahre alt, Ehefrau des ersten Zeugen;
3. Magdalena Fuchs, **33** Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Konrad Löbs in Knittelsheim;

Digitized by Google

4. Jakob Hatzenbühler, 40 Jahre alt, Butterhändler in Ottersheim;
5. Emanuel Hauck, 33 Jahre alt, Hufschmid in Knittelsheim;
6. Jakob Doll, 55 Jahre alt, Bürgermeister daselst;
7. Johann Kaspar, 36 Jahre alt, Gendarmerie-Brigadier in Germersheim;
8. Georg Anton Reichling, 36 Jahre alt, Ackersmann und Krämer in Knittelsheim;
9. Appolonia Orth, 17 Jahre alt, Tochter des Ackerers und Krämers Johann Orth daselbst;
10. Theobald Heckmann, 42 Jahre alt, Ackersmann in Ottersheim;
11. Valentin Weiß, 32 Jahre alt, Ackersmann in Knittelsheim;
12. Philipp Haag, 51 Jahre alt, Ackersmann daselbst;
13. Ludwig Schultz, 41 Jahre alt, früher Lehrer und Gemeinde-Einnehmer, jetzt Gutsbesitzer in Herrheim;
14. Ferdinand Kuntz, 49 Jahre alt, früher Bürgermeister, jetzt Gutsbesitzer daselbst;
15. Franz Rippon, 49 Jahre alt, Adjunkt daselbst;
16. Jakob Franz Xaver Helferich, 59 Jahre alt, Gemeindeschreiber daselbst;
17. Georg Schmidt, 45 Jahre alt, Bezirksgefängnißverwalter in Landau.

Nachdem der Präsident in Ausübung seiner discretionären Gewalt Vorlesung der beiden Gutachten des Dr. Pauli, der Deposition des Pfarrers Sebald, und des Schlußsatzes des Gutachtens von Dr. Heine gegeben hatte, suspendirte er die Sitzung von zwölf bis drei Uhr Nachmittags.

Bei Wiedereröffnung derselben um die angegebene Stunde wurde ferner vernommen:

18. Melchior Stemler, 48 Jahre alt, königl. Kantonsarzt in Zweibrücken, welcher den Inhalt seines schriftlichen Gutachtens wiederholte und näher entwickelte.

Ein jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln und abgesondert in der von der königl. Staatsbehörde festgesetzten Ordnung in den Sitzungssaal vorberufen und hierauf mündlich abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigten und Allwissenden, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe.“ Dr. Stemmler leistete außer diesem Eide noch den weitern: „den von ihm verlangten Bericht und das von ihm verlangte Gutachten auf seine Ehre und Gewissen abzugeben.“ Sämmtliche Zeugen erklärten auch, nachdem sie auf Befragen des Präsidenten Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben hatten, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in seinen Diensten zu sein. Ferner sprachen sie sich darüber aus, ob sie vor der verbrecherischen That den Angeklag-

Digitized by Google

ten schon kannten oder nicht. Gegen keinen der obigen Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund vorgebracht.

Jeder Zeuge wurde nach seiner Deposition gefragt, ob er von dem hier gegenwärtigen Angeklagten gesprochen habe; eben so wurde der Angeklagte nach jeder Zeugenaussage gefragt, ob er darauf antworten wolle.

Die Ueberführungsstücke wurden dem Angeklagten und den betreffenden Zeugen zur Anerkennung, resp. Erklärung vorgelegt.

Die Zeugen blieben nach ihrer Abhör in dem Sitzungssaale zurück.

Nach Vernehmung der Zeugen erhielt die königl. Staatsbehörde das Wort, und entwickelte die Gründe zur Unterstützung der Anklage.

Advokat Weiß trug die Vertheidigung des Angeklagten vor.

Der Angeklagte gefragt, ob er persönlich noch etwas zur Vertheidigung zu sagen habe, verneinte es.

Der Präsident erklärte nunmehr die Verhandlungen für geschlossen. Er stellte das Resultat derselben zusammen, bemerkte den Geschwornen die Hauptbeweise gegen und für den Angeklagten, und nachdem er sie an ihre Pflichten erinnert hatte, las er die von ihnen zu beantwortende Frage vor, überreichte dieselbe sodann dem Vorstande der Geschwornen mit dem Anklageakte und den übrigen Schriften der Prozedur, mit Ausnahme der Protokolle über die Abhör der Zeugen, und bemerkte dabei den Geschwornen, daß, falls der Angeklagte nur mit sieben gegen fünf Stimmen sollte schuldig befunden werden, sie dies in ihrer Erklärung zu erwähnen hätten.

Die Geschwornen verfügten sich nun zum Zwecke der Berathung in ihr Deliberationszimmer. Der Präsident gab dem Befehlshaber der kgl. Gendarmerie die Weisung, die Zugänge jenes Zimmers bewachen zu lassen, und ließ den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

Nachdem die Geschwornen wieder eingetreten und auf ihre Sitze zurückgekehrt waren, befragte sie der Präsident um das Resultat ihrer Berathung, worauf der Vorstand der Geschwornen aufstand, und die Hand auf's Herz gelegt sagte: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Diese von dem Vorsteher der Geschwornen in ihrer Gegenwart unterschriebene und dem Präsidenten überreichte Erklärung wurde auch von diesem und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

Der Präsident ließ den Angeklagten wieder vorführen, und der Gerichtschreiber verlas in seiner Gegenwart die Erklärung der Geschwornen.

Zufolge derselben stellte die königl. Staatsbehörde Antrag auf Anwendung des Strafgesetzes, welchen dieselbe schriftlich zu den Akten gab.

Der Präsident befragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, ob sie noch etwas zu bemerken hätten, was beide verneinten.

Nach gepflogener Berathung verlas nun der Präsident die zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen und verkündete das Urtheil,

Digitized by Google

wodurch Michael Wingerter zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift verordnet worden ist.

Der Präsident benachrichtigte nun den Verurtheilten, nach vorausgeschickter passender Ermahnung, daß er das Recht habe, Cassation gegen das ergangene Urtheil nachzusuchen, und eröffnete ihm zugleich, daß er seine deßfallsige Erklärung auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichts dahier binnen der zunächst folgenden drei freien Tage zu machen habe.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet am Tage wie Eingangs erwähnt und geschlossen Abends halb sechs Uhr, und wurde dasselbe von dem Präsidenten und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

v. Hörmann. Faber.

Akt Nr. 70.

10. Dezember 1847.

Auszug

aus dem Register der Urtheile des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, deponirt auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichts der Pfalz daselbst.

Das königl. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz am drei und zwanzigsten Oktober letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Michael Wingerter,

neun und zwanzig Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Herrheim, Kantons Landau, der freiwilligen Brandstiftung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am nämlichen Tage durch die königl. Staatsbehörde errichteten Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Weis in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Frage, also lautend: „Ist der Angeklagte Michael Wingerter, neun

Digitized by Google

und zwanzig Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Herrheim, schuldig:

am frühen Morgen des zwölften August achtzehnhundert sieben und vierzig den Schoppen, Stall, die Scheuer und das Wohnhaus des quiesizirten Försters Friedrich Löbs zu Knittelsheim freiwillig in Brand gesteckt zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Die Erklärung der Geschwornen ist auf vorstehende Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Das Assisengericht wolle den für schuldig erklärten Michael Wingerter auf den Grund der Artikel vierhundert vier und dreißig, sechs und zwanzig und sechs und dreißig des Strafgesetzbuches, und des Artikels dreihundert acht und sechszig des Gesetzbuches über das Criminalverfahren zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, sowie den Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Artikel vierhundert vier und dreißig, sechs und zwanzig und sechs und dreißig des Strafgesetzbuches, und des Artikels dreihundert acht und sechszig des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 434 des Strafgesetzbuches.

„Wer Gebäude, große oder kleine Fahrzeuge, Lagerhäuser, Bauplätze, Waldungen, Schlagholz, es mag gefällt sein oder nicht, oder Feldfrüchte, sie mögen noch stehen oder abgemäht sein, so wie auch ohne Unterschied, ob das Holz in unabgemessenen oder abgemessenen Haufen auf einander liegt, und ob die Erndten noch in Haufen auf den Aeckern selbst stehen, oder in größeren Haufen oder anderswo im Freien zusammengelegt sind, oder brennbare Materien, die so angelegt sind, daß das Feuer sich jenen Gegenständen oder einem derselben mittheilt, freiwillig in Brand steckt, soll mit dem Tode bestraft werden."

Artikel 26 daselbst.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Verurtheilungsspruche angezeigt wird."

Artikel 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen Auszugsweise gedruckt werden."

Sie sollen in der Centralstadt des Kreises, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen

Digitized by Google

begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partie verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschwornen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch den eben vorgelesenen Artikel vierhundert vier und dreißig des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit der Todesstrafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen verurtheilt das Assisengericht den schuldig erklärten Michael Wingerter, neun und zwanzig Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Herrheim, Sohn des daselbst wohnenden Musikanten und Ackersmannes Franz Wingerter, fünf Fuß zwei Zoll drei Linien groß, von braunen Haaren und Augenbraunen, hoher Stirne, braunen Augen, stumpfer Nase, geschlossenem Munde, rundem Kinne, ohne Bart, länglichter Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, und mit dem besonderen Kennzeichen, daß er am linken Auge blind ist, —

zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken und zu den Kosten des Verfahrens.

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Hörmann, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Bühler, Schmitt, Richter und Löw, Assessor am königl. Bezirksgerichte dahier, Letztere vier als Richter des Assisengerichtes, Dingler, zweiter Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtschreiber am besagten königl. Appellationsgerichte.

Unterzeichnet: v. Hörmann, Cotta, Bühler, L. Schmitt, Löw und Faber.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der königl. Generalstaatsprokuratur:

Besnard,
Untergerichtschreiber.

Drei Rollen.
Der k. Generalstaatsprokurator.
Kbch.

Digitized by Google

Akt Nr. 71.

Auszug

aus dem Register der Cassationserklärungen des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

Heute den dreizehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig hat sich der unterzeichnete zweite Untergerichtschreiber am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in das Justizhaus daselbst begeben, und die Erklärung des alldort inhaftirten Michael Wingerter, ohne Gewerbe, zu Herrheim wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das Urtheil des Assisengerichts dahier vom zehnten d. Mts., wodurch er wegen freiwilliger Brandstiftung zur Todesstrafe und den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sei.

Hierüber wurde dieser Akt errichtet, und nach Vorlesung von dem Gerichtschreiber allein unterschrieben, da Deklarant nicht schreiben zu können erklärte.

Unterschrieben: Besnard.

Für richtigen Auszug, ertheilt auf Verlangen der königl. Generalstaatsprokuratur:

Besnard.

Akt Nr. 72.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wobei zugegen waren:

Direktor von Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Dettenhofer, Kirch, von Kiliani, Piris, Räthe; Bettinger, Generalstaatsprokurator, und Schidermair, Sekretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Michael Wingerter von Herrheim, Kläger auf Cassation des Urtheils des königl. Assisengerichts der Pfalz vom zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig

gegen

die königl. Staatsbehörde, Beklagte.

Digitized by Google

Factum.

Der Angeklagte Michael Wingerter, acht und zwanzig Jahre alt, von Herrheim, wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landau vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und vierzig wegen Diebstahl und Brandstiftung aus Fahrläßigkeit zu sechs Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach überstandener Strafe am siebenten August entlassen. Er trieb sich beschäftigungslos herum, und so kam ihm, wie er sagt, der Gedanke, Feuer anzulegen.

Am eilften August kaufte er sich zu diesem Zwecke Zündhölzchen. Am Abend dieses Tages schlief er ganz nahe bei dem Dorfe Knittelsheim unter einem Baume ein, wurde von einem Vorübergehenden angehalten und in das Wachzimmer von da gebracht. Morgens in aller Frühe entfernte er sich, und begab sich an die Wohnung des quiesizirten Försters Löbs, welcher am äußersten Ende des Dorfes wohnt, er legte dort Feuer an, wodurch die Gebäulichkeiten beinahe gänzlich zerstört wurden. Er wurde beinahe auf der That ergriffen, und gestand solche auch sogleich und in allen späteren Verhören ein. Der Förster Löbs war ihm ganz unbekannt, Rache veranlaßte ihn nicht zur That. Der Angeklagte stellt auch jede Manie in Abrede. Die über ihn zu Rathe gezogenen Aerzte erklärten ihn für vollkommen zurechnungsfähig. Einer der Aerzte ist in einem wohlmotivirten, auf längere Beobachtung des Angeklagten gestützten Berichte der Ansicht, der Angeklagte, der Trägheit im höchsten Grade ergeben, habe die That begangen, um in dem Gefängnisse eine lebenslängliche sorgenfreie Unterkunft zu finden.

Wegen dieser Thatsache wurde derselbe von dem Assisengerichte der Pfalz am zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig auf den Grund des Artikels vierhundert vier und dreißig des Strafgesetzbuches zum Tode verurtheilt, wogegen er den Cassationsrekurs ergriff, ohne jedoch ein Cassationsmittel vorzubringen.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung aufgerufen war, erstattete der ernannte Referent Oberappellationsrath Ruppenthal Bericht, worauf der königl. Generalstaatsprokurator das Wort nahm, und nach näherer Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

Es gefalle dem königl. Cassationshofe, den Recurs des Michael Wingerter von Herrheim gegen das von dem königl. Assisengerichte der Pfalz am zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig erlassene Erkenntniß, wodurch derselbe, wegen freiwilliger Brandstiftung, zur Todesstrafe verurtheilt worden, als ungegründet zu verwerfen, und den Cassationskläger in die Kosten der Cassationsinstanz zu verurtheilen.

Der Gerichtshof pflog sodann Berathung, und es fragt sich nunmehr, ob der Cassationsrecurs des Michael Wingerter gegründet sei?

Entscheidungsgründe.

Der Cassationskläger hat zur Unterstützung seines Cassationsgesuches keine Gründe vorgebracht, und aus der von Amtswegen vorgenommenen Prüfung der Sache geht hervor, daß das Verweisungs-

Digitized by Google

urtheil und der darauf gestützte Anklageakt allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, daß auch bei der weiteren Verhandlung der Sache alle Förmlichkeiten, welche im Interesse der Anklage und der Vertheidigung vorgeschrieben sind, beobachtet wurden, und daß auf die, von dem Geschwornengericht abgegebene Erklärung, bezüglich der Schuld des Angeklagten, von dem Assisengerichte die Strafgesetze richtig angewendet worden sind.

Aus diesen Gründen

verwirft das Appellationsgericht des Reichs als Cassationshof der Pfalz das Cassationsgesuch des Michael Wingerter gegen das Urtheil des Assisengerichts der Pfalz vom zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig als unbegründet, unter Verurtheilung des Angeklagten in die dadurch veranlaßten Kosten.

Unterzeichnet sind: v. Allweyer, Ruppenthal, Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

München, den **14.** Februar **1848.**

Schidermair,
Sekretär.

Gesehen. München den 14. Februar 1848.
2½ Rollen.
Der königl. Generalstaatsprokurator am Cassationshofe.
Bettinger.

Akt Nr. 73.

Von dem Inhalte dieses Urtheils und der allerhöchsten Entschließung vom **12.** Februar, welche die zuerkannte Todesstrafe aus Gnade in die Strafe lebenslänglicher Zwangsarbeit mildert, wurde Cassationskläger am **20.** Februar **1848** in Kenntniß gesetzt.

Faber.

Digitized by Google

Dritter Fall.

K. B. Bezirksgericht Kaiserslautern.
Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

Barbara Klein,
Wittwe des Ackersmannes Peter Leppla von Niederkirchen

und

Elisabetha Leppla,
Dienstmagd von Wolfstein.

Betreff:

Qualificirte Mißhandlung des Peter Leppla Ackersmannes von Niederkirchen am 26. Mai 1847.

Akt Nr. 1.

Der königl. Friedensrichter von Otterberg zeigt dem königlichen Staatsprokurator zu Kaiserslautern in einem ausführlichen Berichte datirt 28. Mai 1847 an, daß die Leiche des Ackersmannes Peter Leppla am 26. dieses Monats Abends 10 Uhr mit unverkennbaren Spuren erlittener Gewalt in dem Keller seines Wohnhauses zu Niederkirchen aufgefunden worden sei.

Digitized by Google

Akt Nr. 2.

Dem königl. Herrn Untersuchungsrichter mit dem Antrage auf Obduktion und sachgemäße Instruktion an Ort und Stelle.

Kaiserslautern am 28. Mai 1847.

Der königl. Staatsprokurator
Witt.

Akt Nr. 3.

Obduktions-Protokoll.

Heute den neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig, haben Wir Carl Hoffmann, Richter am königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, fungirend für den legal abwesenden königl. Untersuchungsrichter, in Beisein des funktionirenden königl. Staatsprokurators-Substituten Carl Witt, und unter Assistenz des stellvertretenden Gerichtsschreibers Georg Eduard Müller zur Constatirung der Todesart des Peter Leppla von Niederkirchen Uns unter Zuziehung des königl. Kantonsarztes **Dr.** Kunst in die Gemeinde Niederkirchen, in die Behausung des Verunglückten begeben, um die Obduktion der Leiche vornehmen zu lassen.

Daselbst angekommen, fanden wir in dem unter dem Hause befindlichen Keller die Leiche des Peter Leppla mit einem Hemde bekleidet in einem Sarge liegen. Wir ließen dieselbe hierauf in das Wohnzimmer tragen, woselbst sodann der königl. Kantonsarzt **Dr.** Kunst von Otterberg, nach vorheriger Besichtigung der Leiche, die Sektion vornahm, und alsdann Nachstehendes zu Protokoll diktirt hat, nämlich:

A. Aeußere Besichtigung.

Die Leiche ist die eines Mannes von ungefähr **45** Jahren, **6** Fuß groß, von kräftiger und proportionirter Gliederung und starkem Körperbau mit dunkelblonden mäßig dichten Haaren und grauer Iris.

Der Körper befand sich in mäßiger Todesstarre und der Rumpf war allenthalben mit den gewöhnlichen Todtenflecken, insbesondere in der obern Brustgegend bedeckt. Die Fäulniß war noch nicht weit vorgeschritten, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Leiche vom Augenblicke des Todes an bis jetzt in einem tiefen kühlen Keller sich befunden hat.

Der Kopf erscheint bedeutend aufgetrieben und insbesondere im Gesichtstheil intensiv blauroth gefärbt.

Die Augenlieder waren geschwollen und intensiv fugillirt, die Lippen blau, roth und fest geschlossen. Die linke Gesichtshälfte erschien wie breit gedrückt oder abgeplattet, was dadurch erklärlich

Digitized by Google

wird, daß die Leiche längere Zeit auf diesem Gesichtstheil gelegen hat. An den Nasenlöchern und an beiden Ohren, namentlich an dem rechten sind die Spuren von Blutergus noch deutlich sichtbar.

Auf dem abrasirten Schädel zeigte sich ungefähr in der Mitte des Scheitels eine gelappte Hautwunde, deren Schenkel einen rechten Winkel bilden, die aber die Weichtheile nicht durchdringt; auf dem rechten Stirnhöcker und dem rechten Seitenwandbeine sind **2** livid gefärbte Sugillationen von dem Umfange eines Silbergroschens, und auf dem Scheitelbeinhöcker dieser Seite eine **2** Centimeter lange striemenartige Sugillation; **1** Centimeter außerhalb des linken Augenwinkels befindet sich eine ½ Centimeter lange gequetschte Wunde, welche bis zur Beinhaut eindringt und sich unter der allgemeinen Hautbedeckung einige Millimeter gegen den äußern Augenwinkel hin fortsetzt. Der Schädel im Allgemeinen war durch eine pralle Geschwulst nach allen Richtungen hin aufgetrieben.

Der starke muskulöse Hals wies nicht nur allein in seiner vordern Fläche, sondern auch in seinem Nackentheile mehrere Hautabschärfungen in verschiedener Richtung auf, wie solche gewöhnlich durch Nägeleindrücke hervorgebracht werden und zu entstehen pflegen. In der Mitte des linken Halstheiles stellt sich in einer Länge von **6** Centimeter quer über den **musculus sternocleidomastoideus** verlaufend eine Strangulationsfurche dar, welche getrennt, deutlich eine Blutunterlaufung am unterliegenden Zellgewebe erkennen läßt.

Auf der linken Schulterhöhe befindet sich eine Thaler große rundliche Quetschung; drei kleinere ebenfalls rundliche Hautschärfungen und eine **3** Centimeter lange Hautritze zeigen sich auf der rechten Achselhöhe.

Am rechten Ellenbogen neben dem Olecranon befinden sich **3** intensiv gefärbte Excoriationen; eine ausgedehnte Excoriation mit theilweiser Ablösung der Oberhaut ist auf der Rückfläche der rechten Hand sichtbar. Ebenfalls in der Olecranongegend des linken Ellenbogens befinden sich **3** Hautabschärfungen, von denen die eine kleinere rund und Kreuzer groß, **2** andere oblong und **2** Centimeter lang und **1** Centimeter breit sind. Auch auf der Rückfläche der linken Hand, mehr gegen das Handgelenk zu sind mehrere unregelmäßige Hautabschärfungen vorhanden.

Drei rundliche Hautabschärfungen in der Nähe des linken Kniegelenkes abgerechnet, war an den beiden untern Extremitäten nichts Auffallendes oder Abnormes zu bemerken.

B. Innere Untersuchung der Leiche.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

Nachdem durch den gewöhnlichen Kreuzschnitt die weichen Bedeckungen des Schädels getrennt und zurückgelegt worden waren, zeigte sich über den beiden Seitenwandbeinen und dem Stirnbeine eine gleichmäßig verbreitete sehr starke Blutunterlaufung zwischen dem

Digitized by Google

Pericranium und den Weichtheilen auf beiden Flächen fest aufsitzend. Wo das Blutextravasat am concentrirtesten ist, war das Pericranium sehr leicht von der Galea lösbar.

Die losgesägte Schädeldecke, welche sich leicht und vollständig von der harten Hirnhaut abtrennte, wurde sowohl nach ihrem Gefüge, als nach ihrer Substanzbeschaffenheit, ihrer Form und ihrer Dicke normal gefunden. Die harte Hirnhaut war fest, derb, röthlich gefärbt, und ihre Gefäße strotzend injicirt. Auf dem sichelförmigen Blutbehälter im vordern Drittel der großen Gehirnlappen befand sich eine 6 kr. große mißförmige Stelle der harten Hirnhaut vor, jedoch war diese Mißförmigkeit auf der innern Fläche dieser Haut nicht bemerkbar. Die weiche Hirnhaut war lebhaft geröthet, von vollständiger Continuität, und sämmtliche Blutgefäße strotzend. Das Gehirn war groß, in seinen Windungen stark entwickelt und es war von derber Beschaffenheit.

Sowohl die Cortical- als Medullarsubstanz des großen Gehirns war in ihrem Parenchym normal und gesund construirt, abgesehen von der bedeutenden Blutinfiltration, welche auf den verschiedenen Durchschnittsflächen sich vorfand. Freier, blutiger oder wässriger Erguß war in keiner der 3 Gehirnhöhlen aufzufinden. Das Tentorium des kleinen Gehirns war von auffallend derber Struktur, das kleine Gehirn selbst stark mit Blut infiltrirt, aber normal an Consistenz, Parenchym und äußerer Form. Auch das verlängerte Rückenmark bot außer lebhafter Röthe nichts normwidriges dar. Aus dem Rückenmarkskanal war ungefähr ½ Unze blutig seröse Flüssigkeit ausgeflossen. Die **Basis cranii** war ebenfalls ganz regelmäßig construirt, nur die harte Hirnhaut derselben war mit Blutinfiltration lebhaft geröthet.

II. Eröffnung der Brusthöhle.

Bei Zurücklegung der Haut- und Fleischlappen zeigte es sich durch ein bedeutendes Blutextravasat, welches längs des Brustbeines auf seiner rechten Seite bis zum schwertförmigen Fortsatze herniederstieg, daß eine diesem Verlaufe entsprechende dunkel livide Färbung der Oberhaut nicht als besonders intensiver Todtenfleck, sondern eine durch starke Quetschung hervorgebrachte Sugillation angesprochen werden muß.

Nach Hinwegnahme des Brustbeines und Trennung der Rippen zeigten sich die beiden Lungen in natürlicher Lagerung und blau marmorirter Färbung, bedeckten jedoch das Herz nicht vollständig. An beiden Lungen war die Lungenpleura mit der Rippenpleura mittels filamentösen Membranen in ausgedehnter Verbreitung fest verwachsen, insbesondere gilt dieses von dem linken Lungenflügel, welcher insbesondere an der Dorsalfläche mit dem Rippenfell fest verwachsen war.

Bei Durchschneidung der Lungen zeigten sich dieselben in Bezug

Digitized by Google

auf Farbe, Consistenz, Beschaffenheit der Luftzellen, Luft- und Blut-Inhalt ganz regelmäßig; nur wurden im Aper beider Lungen einzelne Tuberkeln und verschiedene Consistenz aufgefunden.

Das Herz, welches frei in dem leeren Herzbeutel hing, war regelmäßig gelagert, von natürlicher Größe und Bildung, von derber Struktur, und seine Kammern und Höhlen sind völlig ohne Blut-Inhalt gefunden worden.

In der Brusthöhle war weder ein Erguß von seröser noch blutiger Flüssigkeit enthalten.

III. Eröffnung der Unterleibshöhle.

Im Allgemeinen stellt sich Lagerung und Beschaffenheit der Baucheingeweide ganz regelmäßig dar. Vor Allem drängt sich die sehr große Leber, deren kleiner Lappen den Magen völlig bedeckt, und die hoch gegen das Zwergfell hinaufsteigt, zur Untersuchung vor. Dieselbe ist in ihrer Struktur vollständig normal. Die Gallblase von natürlicher Umfänglichkeit, aber nur zur Hälfte mit dünnflüssiger Galle gefüllt.

Der Magen von mäßiger Ausdehnung mit etwas dünnen und schlaffen Häuten war, etwa **2** Unzen gelbliche Flüssigkeit abgerechnet, völlig leer.

Die Milz von natürlicher Größe und in gehöriger Lage war mürbe, sehr gesättigt, gefärbt und von Blut strotzend.

Die Bauchspeicheldrüse in jeder Beziehung gesund.

Die Gedärme in ihrer ganzen Ausdehnung vom Zwölffingerdarm bis zum **rectum** mit dem Netze und Gekröse waren in jeder Beziehung dem physiologischen Zustande conform. Dasselbe gilt von den Organen des uropoetischen Systems sowie von den innern und äußern Geschlechtstheilen.

In der gesunden Harnblase fanden sich ungefähr **2** Unzen natürlichen Harnes.

In der excentrirten Bauchhöhle war keinerlei Erguß weder von wässerigen, blutigen oder eiterigen Flüssigkeiten anzutreffen. Worüber Protokoll.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hoffmann. **Dr.** Kunst. Witt. Müller.

So geschehen und geschlossen q. s.

Hoffmann. Witt. Müller.

Kosten:

Königl. Untersuchungsrichter	4 fl. 12 kr.		
Königl. Staatsprokurator .	4 fl. 12 kr.	Obduktion	5 fl. 30 kr.
Gerichtsschreiber	2 fl. 48 kr.	Reise . .	3 fl. — kr.
	11 fl. 12 kr.		8 fl. 30 kr.
An Chirurg Scheidel für Assistenz bei der Section und seine Reise von Ottersberg hierher	2 fl. 30 kr.		
	13 fl. 42 kr.		

Digitized by Google

Akt Nr. 4.

Ortsbesichtigungs-Protokoll.

Heute den dreißigsten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig, haben Wir Carl Hoffmann, Richter am königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, fungirend für den legal verhinderten Untersuchungs-Richter, unter Assistenz des stellvertretenden Gerichtsschreibers Georg Eduard Müller in der Untersuchung Behufs Constatirung der Todesart des Peter Leppla von Niederkirchen die hier zur Sprache kommenden Lokalitäten besichtigt, über dieselben zur größern Deutlichkeit beiliegenden Faustplan aufgenommen und Folgendes constatirt:

Die Leppla'schen Gebäulichkeiten, welche am Ende des Dorfes Niederkirchen und an der Straße, die nach Hefersweiler führt, liegen, bestehen aus einem einstöckigen Wohnhause, nebst Stallung, einer Scheuer und einem Schweinstalle, alles unter Einem Dache. Das Ganze ist begränzt einerseits von dem Hause des Jakob Benjamin und dem Garten des Leppla, anderseits von einem Reche und Ackerfeld, oben von demselben Leppla'schen Garten, der dort an einen Bach stößt, jenseits dessen der sogenannte Kirchenpfad vorbeizieht, und unten von der nach Hefersweiler ziehenden Ortsstraße, an welche die zu den Wohnhäusern des Johann Schick und Weingarth gehörigen Hofräume stoßen.

Das Wohnhaus besteht aus einem Wohnzimmer, einer Kammer und **Küche**. Nachdem man die Treppe **A** erstiegen und in das Innere des Hauses getreten ist, kommt man durch die Thür **B** in's Wohnzimmer und durch **C** in die Kammer. In die Küche gelangt man vom Hausgange aus durch die Thür **D**. Im Hausgange befindet sich eine Stiege — **a b** — die auf den Speicher führt. Küche und Hausgang sind mit Steinen geplattet.

Die Hausthüre — bei **A** — besteht aus zwei Flügeln. Der rechte Flügel, der beim Aus- und Eingehen geöffnet wird, hat eine Breite von **2** Schuh **2½** Zoll. Der Hausgang ist — von **A** bis **D** — **16** Fuß lang und da, wo die Treppe **a b** beginnt, blos **3** Schuh, im Uebrigen aber **5½** Schuh breit.

Aus der Küchenthüre **D**, welche sich in die Küche öffnet, ist ein Stück, — ein Spiegel, jedoch nicht regelmäßig, herausgebrochen. Die vorgefundenen Trümmer desselben passen genau in die Thür, und man sieht an verschiedenen Stellen derselben Vertiefungen, welche durch Schläge vermittelst eines stumpfen und schweren Instrumentes an ihnen hervorgebracht worden zu sein scheinen. Diese Vertiefungen befinden sich an derjenigen Seite der erwähnten Trümmer, die in dem früher noch unversehrten Zustande der Thür gegen den Hausgang gerichtet war.

Neben der Küchenthüre **D** — und zwar in der Küche — ist eine Kellerthüre **E**, die nur vermittelst eines Riegels geschlossen werden kann, und sich in den Keller öffnet. Durch sie kommt man auf

Digitized by Google

die Kellertreppe **F**, welche etwas über **2** Schuh breit ist, und aus **17** Staffeln besteht. Die vier untersten Staffeln sind von Stein, alle andern von Holz und jede ist etwa $\frac{1}{2}$ Schuh hoch und etwas tiefer als dieses Maaß. Wenn man zur Kellertreppe hinabsteigt, so befindet sich linker Hand die Scheidemauer zwischen Wohnhaus und Stall. Zur rechten Hand dagegen ist die ziemlich steile Treppe von der vierten Staffel von oben gerechnet an, — wo nämlich das Mauerwerk aufhört — ganz frei und ohne Geländer oder sonstigem Schutze gegen einen etwaigen Sturz in den Keller. Von der obersten Staffel bis auf den Boden des Kellers beträgt die Höhe **9** Schuh in senkrechter Richtung.

Weder im Hausgange noch in der Küche haben Wir Blutspuren entdeckt. Blos auf den vier untersten steinernen Staffeln der Kellertreppe sind solche zu sehen, und zwar nur an deren äußern Kanten in einer Breite von zehn Centimeter, wie dieß auf dem Faustplane angedeutet ist. Weder auf der horizontalen, noch auf der senkrechten Fläche dieser Staffeln, noch an der erwähnten Scheidemauer ist Blut zu bemerken, wohl aber im Keller selbst, jedoch nur an Einer Stelle und zwar in einer Entfernung von zwei Schuh von der untersten Staffel bei dem Punkte **G**. Hier befindet sich eine Pfütze von Blut, deren Durchmesser sieben Centimeter beträgt.

Der fragliche Keller besteht aus zwei Abtheilungen. Durch die Thür **H** gelangt man in die größere Abtheilung und durch die Thür **I** in den daran stoßenden Hausgarten.

Aus der Küche kommt man durch die Thür **K** in den Stall, und von da durch die Thür **L** in die Scheuer und Spreukammer. Aus Stall und Scheuer führen auch Thüre **M** und Thor **N** unmittelbar auf das zur Leppla'schen Wohnung gehörige und bis an die Ortsstraße ziehende Hofgering. In den Schweinstall kommt man blos durch die Thüre **O**.

Im Hofgering, unmittelbar vor dem Wohnzimmer, befindet sich ein Holzplatz, wo gespaltenes Holz verschiedener Art unter einander liegt. Die Scheite haben durchschnittlich genommen eine Länge von **70—80** Centimeter und eine Dicke von **6** Centimeter im Durchmesser. Auch in der Küche befindet sich von diesem Holz, das zum Verbrennen auf den Herd gebraucht wird. Trotz Unserer sorgfältigen Nachforschung konnte nirgends ein Scheit dieses Holzes aufgefunden werden, an welchem Blutspuren sichtbar gewesen wären.

Von derjenigen Linie der Leppla'schen Gebäulichkeiten, die an den Hausgarten gränzt, bis zu dem jenseits des Bachs hinziehenden Kirchenpfade ist eine Entfernung von **75** Schritten, und von der Haustreppe **A** bis zu der unmittelbar an die Ortsstraße stoßenden, vor dem Weingarth'schen Hause befindlichen Mauer **P Q** eine Entfernung von **14** Schritten.

Bei Besichtigung der Lokalitäten übergab Uns die Ehefrau Leppla ein Paar blaugefärbte leinene Hosen, die mit Blut befleckt und die nach ihrer Angabe ihr verstorbener Ehemann an seinem

Digitized by Google

Todestage getragen hat. Diese Hosen haben wir in Beschlag genommen. Das Hemd, welches der Verstorbene an jenem Tage trug, war nicht mehr vorhanden.

Worüber Protokoll.

Geschehen und geschlossen zu Niederkirchen quo supra.

Hoffmann. Müller.

Beilage zu Akt Nr. 4.

Faustplan über die in vorstehendem Protokolle beschriebenen Lokalitäten.

Akt Nr. 5.

Zeugen-Verhör.

Heute den dreißigsten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig, zu Niederkirchen in der Behausung des Müllers Knecht, haben Wir Carl Hoffmann, Richter am königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, fungirend für den legal abwesenden königl. Untersuchungsrichter, unter Assistenz des stellvertretenden Gerichtsschreibers Georg Eduard Müller — in der Untersuchung Behufs Constatirung der Todesart des Peter Leppla von Niederkirchen — nachgenannte, auf mündliche Vorbescheidung erschienene Personen, nach geleistetem gesetzlichen Zeugeneide, einzeln und getrennt von einander als Zeugen vernommen, wie folgt:

1. Nikolaus Weyrich, 50 Jahre alt, Bürgermeister in Niederkirchen;

Am 26. d. Mts. des Abends um 3/4 auf 10 Uhr kam die Ehefrau des verstorbenen Peter Leppla und machte mir die Anzeige, daß sich ihr Mann todt gefallen habe. Auf näheres Befragen erklärte sie mir Folgendes: „Sie wäre, als es schon nächst Abend gewesen, vom Grafen nach Hause gekommen, und habe daselbst ihren Mann betrunken angetroffen; er habe von ihr den Schlüssel zur obern Stube verlangt, den sie ihm auch gegeben; dann habe er den Kleiderschrankschlüssel begehrt, welchen sie ihm verweigert, weil sie noch einige Kreuzer Geld darin gehabt, die ihr Mann, wahrscheinlich um Branntwein damit zu kaufen, zu sich hätte nehmen wollen, die sie aber nothwendig gehabt hätte, um Brod damit zu kaufen. Hierüber sei ihr Mann in Zorn gerathen, und habe sie entweder mit einem Stocke oder mit einer Hacke, ich erinnere mich dessen nicht mehr genau, schlagen wollen, worauf sie die Flucht ergriffen und durch den Stall in die Scheuer gelaufen sei. Sie habe sich eine Zeit lang in der

Digitized by Google

Scheuer aufgehalten, bis es im Hause ruhig gewesen, dann sei sie in die Küche zurückgegangen und im Vorbeigehen an der Kellerthüre habe sie ihren Mann im Keller liegen sehen, und bemerkt, daß er „caput" wäre."

Ich begab mich gleich darauf in das Haus des verstorbenen Leppla, wo ich den Gemeindediener Adam Walter und Adam Braun, IV, von hier antraf. Diese beiden Leute gingen, während ich im Zimmer zurückblieb, in den Keller, und kamen bald mit der Nachricht zurück, daß Leppla kein Zeichen des Lebens mehr von sich gebe. Ich schickte sogleich zum Barbier Peter Germann und entfernte mich.

Bis vor 3 oder 4 Jahren war Peter Leppla ein ordentlicher und fleißiger Mann, dem man nichts Uebles nachsagen konnte. Seit dieser Zeit aber war er dem Branntweintrunke sehr ergeben, und zwar in den letzten Jahren der Art, daß er Tag und Nacht betrunken war. Beim Schlafengehen nahm er sich sogar Branntwein mit in das Bett und in den letztern 3—4 Wochen betrug er sich wie ein wahnsinniger Mensch. Mit dem Laster des Trunkes schlich sich in seine Haushaltung Verdruß und Aerger ein, und ich hörte mehrmals, daß er sich mit seiner Frau und seiner Schwiegermutter, welche einen Tag vor seinem Tode von ihm weggezogen ist, herumgebalgt habe.

Was die Ehefrau Leppla betrifft, so habe ich schon öfters gehört, daß sie sich mit andern Männern abzugeben pflege, allein etwas Bestimmtes kann ich hierüber nicht angeben; sie ist übrigens thätig und fleißig, und das erwähnte Gespräch hat sich auch erst in den letzten Jahren gebildet.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hoffmann. Weyrich. Müller.

2. Peter Germann, 25 Jahre alt, Barbier in Niederkirchen;

Nachdem ich am 26. d. Mts. Abends um 10 Uhr in das Haus des verstorbenen Peter Leppla gerufen war, ging ich mit dem Gemeindediener Adam Walter und Adam Braun, IV, in den Keller, wo Leppla lag. Er war schon kalt und gab kein Lebenszeichen mehr von sich. Meiner Meinung nach muß er schon 1½—2 Stunden todt gewesen seyn. Er lag mit dem Kopfe ungefähr 2 Schuh von der untersten Staffel der Kellertreppe entfernt, und zwar auf Mund und Nase. Seine Arme waren über einander geschlagen und bedeckten den Unterleib. Das linke Bein lag gegen die Mauer an der Treppe hin, das rechte Bein aufwärts auf der dritten Staffel der Treppe, so daß er mit dem Kopfe tiefer lag, als mit dem übrigen Körper. Da, wo sein Kopf gelegen war, bemerkte man Blut und seine Hände waren sehr verschunden, so wie ich auch neben seinem rechten Auge ein Loch bemerkte, aus welchem Blut floß; desgleichen kam aus seinem rechten Ohre Blut heraus. Beim Herabgehen in den Keller hatte ich ein Licht bei mir, und ich forschte genau nach, ob ich keine

Digitized by Google

Blutspuren wahrnehmen könnte. Weder an der Mauer neben der Kellertreppe, noch auf der Treppe selbst konnte ich solche bemerken; blos an den 3 untersten Staffeln waren Blutspuren sichtbar und zwar ungefähr in der Mitte dieser Staffeln, und blos an den äußeren Kanten. Die Tabakspfeife des Verstorbenen lag nicht weit von der Leiche und die Röhre der Pfeife war nicht mehr in dem Kopfe, sondern in einiger Entfernung von diesem gelegen. Der Verstorbene hatte nichts an als ein paar Stiefel, blaue leinene Hosen und ein Hemd, so wie auch, wenn ich mich nicht irre, ein Halstuch.

Bei dieser Lage, welche der Verstorbene im Keller hatte, kann ich mir nicht wohl denken, wie er durch einen Sturz zur Treppe hinab, in dieselbe gekommen sein mag. Wenn er in der Trunkenheit gleich oben auf der Treppe schon gestürzt sein sollte, so müßten sich, meiner Ansicht nach, schon weiter oben Blutspuren gefunden haben. Wenn aber der Verstorbene erst auf den 3 oder 4 letzten Staffeln niederstürzte, so weiß ich mir die Blutspuren auf den untersten Staffeln nicht zu erklären.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hoffmann. Peter Germann. Müller.

3. Adam Walter, 47 Jahre alt, Gemeindediener in Niederkirchen;

Zeuge deponirt im Wesentlichen wie der Vorhergehende, mit folgendem Zusatze: Heinrich Weingart von hier ist ebenfalls mit Uns in den Keller gegangen, wo der Verstorbene lag. Auf den 4 untersten Staffeln der Treppe waren Blutspuren sichtbar, und ich nahm dieselben schon wahr, bevor wir den Keller verließen, so daß sie also nicht dadurch entstanden sein können, daß Einer von uns in das Blut getreten hat, in welchem Leppla mit Mund und Nase lag.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hoffmann. Adam Walter. Müller.

4. Adam Braun, IV, 60 Jahre alt, Tagner in Niederkirchen;

Ich war mit dem Gemeindediener und den Andern in dem Keller, in welchem Leppla lag. Mit aller Bestimmtheit erinnere ich mich, auf den untersten steinernen Staffeln der Kellertreppe Blutspuren gesehen zu haben; ob sich auch solche an den übrigen Staffeln oder an einem Theile derselben gefunden haben, kann ich nicht genau angeben. Wie die von mir wahrgenommenen Blutspuren entstanden sind, kann ich nicht angeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hoffmann. Adam Braun. Müller.

Digitized by Google

5. Heinrich Rahm, VI, 38 Jahre alt, Ackerer in Heiligenmoschel;

Meine Frau ist die Schwester des verstorbenen Peter Leppla. Als mir die Nachricht hinterbracht wurde, dieser habe sich den Hals eingestürzt, begab ich mich am verflossenen Donnerstage hierher in seine Behausung. Da seine Frau nicht in das Zimmer kam, worin ich mich aufhielt, sondern in der Küche blieb und mit meiner Frau und Schwägerin plauderte, so ging ich alsbald mit meiner Frau wieder fort. Ich konnte daher mit der Ehefrau Leppla nicht über den Vorgang sprechen. Uebrigens sagte mir meine Frau, man könne gar nicht aus ihrem Gespräche kommen, sie plaudere hinter sich und vor sich, und meine Schwägerin die Ehefrau von Philipp Daniel Leppla drückte sich eben so aus. Die Sache kam mir nicht ganz richtig vor, und als ich vernahm, das Gericht sollte am verflossenen Freitage hierher kommen, so begab ich mich an diesem Tage wieder nach Niederkirchen. Peter Kühn, Wagner von hier, erzählte mir an diesem Tage, die Ehefrau von Heinrich Weingarth, eine Nachbarin des verstorbenen Leppla, habe ausgesagt, sie habe gehört, wie Leppla an dem Tage seines Todes und kurz vorher mehrmals in seinem Hause ausgerufen habe: „ach Herr Jesus, schlage mich nur nicht todt!" Als ich heute von Heiligenmoschel hierherging, erzählte mir Peter Wallriffer, Dienstknecht bei Pfarrer Dauber in Heimkirchen, der Sohn des Feldschützen Pfleger von Heimkirchen wisse auch etwas von dem Vorfalle anzugeben. Ein anderer Mann von hier, dessen Namen ich nicht anzugeben weiß, erzählte mir, daß ein Jude von Hefersweiler gesehen und gehört habe, wie der verstorbene Leppla am verflossenen Mittwoche in seinem Hause mißhandelt worden sei.

Als ich gestern hier war, erzählte mir die Ehefrau Leppla Folgendes: Sie sei am verflossenen Mittwoche mit ihrer Magd vom Grafen zurück gekommen. Ihr Mann, der bei ihrer Zurückkunft betrunken gewesen, habe gleich angefangen zu schelten, und habe seinem Sohn den Auftrag gegeben, eine Hacke zu holen, um sie zu mißhandeln. Sie habe darauf die Stube, worin sie gewesen, verlassen und die Küchenthüre inwendig zugehalten, damit er ihr nichts thun könnte. Er habe dann die Küchenthür zerschlagen und sie sei dann fort in die Scheuer oder Stall gelaufen. Ihr Mann müße geglaubt haben, sie sei in den Keller gegangen und wahrscheinlich hätte er ihr nachspringen wollen und so müsse er die Kellertreppe hinabgestürzt sein und sich todtgefallen haben!

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Hoffmann, Heinrich Rahm, d. 6te. Müller.

6. Elisabetha Braun, 27 Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Weingarth, Leineweber und Musikant in Niederkirchen;

Am verflossenen Mittwoche, des Abends zwischen 7 und 8 Uhr kam die Ehefrau Leppla mit ihrer Dienstmagd Elisabetha vom Grafen

zurück. Vorher sah ich den Verstorbenen in seinem Hause und ich bemerkte, daß er sehr stark betrunken war. Kurz zuvor, als seine Frau und seine Magd zurückkamen, sah er zum offenen Fenster hinaus, und ich konnte deutlich wahrnehmen, daß er nichts mehr an hatte, als ein Hemd und leinene blau gefärbte Hosen. Er schien sich gerüstet zu haben, um ins Bett zu gehen, und obgleich Niemand außer ihm im Hause war, so hörte ich ihn doch sprechen. Als nun seine Frau und seine Magd das Haus betreten hatten, hörte ich ihn zu seiner Magd sagen: „willst du mir treu und redlich dienen, sonst soll dich das Donnerwetter zerschlagen.“

Gleich darauf kam die Magd zur Hausthüre heraus gesprungen in den Hof vor dem Hause und Leppla hinten nach, mit einem armslangen, aber nicht dicken Stocke. Er blieb auf der Treppe stehen, ohne zur Magd etwas zu sagen, und ohne daß ich bemerkt hätte, daß er eine drohende Bewegung gegen sie gemacht hätte. Er war übrigens, wie ich jetzt sehr deutlich sehen konnte, der Art betrunken, daß es ihm kaum möglich war, sich aufrecht zu erhalten. Bevor er nun in das Haus wieder hinein ging, fragte er die Magd, wo seine Frau sei, worauf jene erwiederte, er solle sie sich suchen. Leppla ging zurück und im Hausgange befahl er seinem Söhnchen, einem Knaben von 7 Jahren, welcher auf der Haustreppe saß, ihm die Art zu bringen. Der Knabe sagte seinem Vater, er wisse nicht, wo sie wäre, und ich munterte den Knaben auf, sie ja nicht seinem Vater zu bringen, weil ich mir dachte, daß Letzterer einen schlimmen Gebrauch davon machen könnte. Nachdem er die Art nicht bekommen hatte, sah ich unmittelbar darauf, wie er eine Hacke in der Hand hatte, welche er, wie es mir scheint, hinter der Hausthüre hervorgeholt. Er zog sich nun zurück, so daß ich ihn nicht mehr sehen konnte, allein ich hörte bald darauf ein Gepolter, gerade als wenn er eine Thüre eingeschlagen hätte. Auf dieses Gepolter hin sah ich die Ehefrau Leppla aus dem Stalle kommen. Diese hatte seit ihrer Zurückkunft das Haus noch nicht betreten, sondern ging unmittelbar mit der Last Gras, die sie hatte, in die Scheuer, aus welcher man auch in den Stall kommen kann, und wenn ich oben sagte, daß sie mit ihrer Magd das Haus betreten hätte, so war dies von meiner Seite ein Irrthum, wenigstens habe ich sie früher nicht in das Haus gehen sehen. Jetzt aber, auf das oben erwähnte Gepolter hin, verließ sie den Stall und ging in das Haus, und ihre Magd folgte ihr nach. Ich konnte jetzt nicht sehen, was im Hause vorging, allein ich hörte die Ehefrau Leppla sagen: „hast du mir noch nicht genug verruinirt und verklopft.“ Hierauf kam die Magd zur Hausthüre heraus, und holte von dem Holze, welches vor dem Hause sitzt, ein Scheit, womit sie in das Haus zurück ging und die Hausthüre beizog, ohne sie jedoch zu verschließen. Ich hörte jetzt deutlich, wie Leppla und seine Ehefrau einen Wortstreit mit einander hatten. Ich kann aber nicht sagen, daß ich Schläge hätte fallen hören. Uebrigens hörte ich den Leppla ganz deutlich sagen: „ach, schlage mich nicht todt.“ Dem

Digitized by Google

Tone nach zu urtheilen, glaube ich, daß Leppla im Hausgange war, als er diese Worte ausstieß. Einige Minuten darauf, hörte ich den Leppla Töne von sich geben, die dem Schnarchen eines Schlafenden ähnlich waren. Auf dieß hin entfernte ich mich und sah und hörte nichts mehr.

Die Ehefrau von Philipp Schmidt war bei mir, als dies sich ereignete Wir saßen auf der Mauer vor unserm Hause. Von dieser Mauer bis zu dem Leppla'schen Hause mag die Entfernung **12—15** Schritte sein. Ein Jude von Hefersweiler und der Sohn des Feldschützen von Heimkirchen, standen auf der Straße, welche unser Haus von dem Leppla'schen scheidet.

Vorgetragen, bestätigt und unterschrieben.

Hoffmann. Elisabetha Braun. Müller.

7., Magdalena Christmann, 38 Jahre alt, Ehefrau von Philipp Schmitt, Schäfer in Niederkirchen;

Am verflossenen Mittwoche zwischen 7 und 8 Uhr des Abends war ich bei der Ehefrau Weingarth, die nicht weit von dem Leppla'schen Hause wohnt. Um diese Zeit kamen die Ehefrau Leppla und ihre Magd vom Grasen zurück, und Jede hatte eine Last auf dem Kopfe. Beide gingen mit ihrem Grase in die Scheuer, und bald darauf sah ich die Magd aus der Scheuer in's Wohnhaus gehen. Die Ehefrau Leppla blieb in der Scheuer oder im Stalle zurück, wenigstens bemerkte ich nicht, daß sie dieselben verlassen hätte. Als die Magd im Hause war, sagte er zu ihr: „willst du mir ehrlich und treu dienen, und wenn du nicht willst, soll dich das Donnerwetter erschlagen." Hierauf kam die Magd zur Hausthüre heraus die Treppe herabgelaufen und als sie der nun verstorbene Leppla fragte, wo seine Frau sei, antwortete sie ihm, er solle sie sich selbst suchen. Darauf hörte ich den Leppla, den ich übrigens bei dieser Gelegenheit nicht sah, seinem Söhnchen Peter den Befehl geben, er solle ihm die Art herbeibringen, worauf der Knabe erwiderte, er wisse nicht, wo sie sei. Leppla schrie und lärmte, und wollte haben, daß seine Frau hereinkäme, und während dieses Lärmens und Schreiens gab es ein Gerappel, als wenn eine Thüre eingeschlagen worden wäre. Auf dieses Gerappel hin, sah ich die Ehefrau Leppla aus dem Stalle kommen und in das Haus hinein springen, und dieß war das erste Mal, daß sie, meines Wissens, nach ihrer Heimkunft das Wohnhaus betreten hat. Nachdem dies geschehen war, habe ich in dem Leppla'schen Hause Niemand mehr gesehen und ich konnte nur hören, wie Leppla mit seiner Frau laut zankte und disputirte, und wie beide mit einander Streit hatten. Während dieses Disputes und Streites hörte ich die Ehefrau Leppla sagen: „willst du mir Alles ruiniren, hast du mich nicht schon um genug gebracht." Inzwischen sah ich die Magd des Leppla von dem Holze, welches vor dem Hause liegt, ein Scheit holen und in's Haus tragen, worauf die Hausthüre

Digitized by Google

zuging, ohne daß ich anzugeben weiß, ob dies durch die Magd oder sonst Jemand bewerkstelligt wurde. Bald darauf hörte ich den Leppla sagen: „schlag mich nicht todt." Ich habe auf den Disput und selbst auf diesen Ruf des Leppla kein großes Gewicht gelegt, weil häufig Zänkereien und Schlägereien unter den Eheleuten Leppla statt hatten. Kurz zuvor, als ich die Ehefrau Weingarth verließ, hörte ich den Leppla ächzen, oder vielmehr solche Töne ausstoßen, die dem Schnarchen eines Menschen nicht unähnlich sind. Sonst weiß ich über nichts Auskunft zu geben. Ein Jude von Hefersweiler, welcher auf der Straße stund, sagte mir im Nachhausegehen, er glaube, sie hätten den Leppla todtgeschlagen.

Vorgelesen, bestätigt und erklärte Zeugin nicht unterschreiben zu können.

Hoffmann. Müller.

8. David Silbermann, 29 Jahre alt, Mäckler in Hefersweiler.

Es kann 7 oder halb 8 Uhr gewesen sein, als ich am verflossenen Mittwoche auf meinem Nachhausegehen an der Wohnung des verstorbenen Leppla vorüberkam. Ich ging den sogenannten Kirchenpfad, der oberhalb dem Leppla'schen Hause in einer Entfernung von etwa 50 Schritten vorüberzieht. In diesem Hause hörte ich schreien und disputiren, und um zu erfahren, was da vorgehe, verließ ich diesen Pfad, ging in die Ortsstraße und stellte mich dort vor das Leppla'sche Haus, dem gegenüber das Haus des Heinrich Weingarth liegt. Ich konnte so ziemlich Alles, was in dem Hause vorging, sehen, und bemerkte, daß Leppla sehr stark betrunken war. Er sagte zu seiner Magd: „willst du mir treu und ehrlich dienen, und nicht wandern," worauf ihm diese eine bejahende Antwort gab. Plötzlich fing er an: „Himmeldonnerwetter, willst du mir folgen:" bei welchen Worten er einen Stock, den er in der Hand hatte, gegen die Magd aufhob, als wollte er sie damit schlagen. Diese nahm die Flucht zur Hausthüre hinaus und lief die Treppe herab. Auf die an sie gerichtete Frage des Leppla, wo seine Frau sei, erwiderte sie, er möge sie nur selbst suchen. Seinem kleinen Sohne befahl er zweimal, die Art herbeizuholen, worauf sowohl ich als die Ehefrau Weingarth ihm dies verboten und er seinem Vater sagte, er wisse nicht, wo sie sei. Gleich darauf sah ich in der Hand des Leppla eine Hacke, und ich weiß nicht anzugeben, ob er sie hinter der Thüre hervorgeholt oder sonst wo hergenommen hat. Mit dieser Hacke ging er an die Küchenthüre und schlug damit darauf. Ob er sie zerschlagen hat oder nicht, kann ich nicht angeben. Bis hierher sah ich die Ehefrau Leppla nicht im Wohnhause, vielmehr kam sie jetzt zur Stallthüre heraus und gebehrdete sich so, als wollte sie hören, wo der Lärmen, der durch das Klopfen an die Küchenthüre entstand, herkomme. Sie lief unter die Hausthüre und guckte in den Gang, gerade als wollte sie un-

Digitized by Google

bemerkt beobachten, was ihr Mann treibe, der immer noch mit der Hacke an die Küchenthüre schlug. Plötzlich lief sie den Gang durch gegen die Küchenthüre, faßte ihren Mann mit beiden Händen am Halse und warf ihn zu Boden, so daß er heftig auf die Seite fiel, ohne daß ich anzugeben weiß, auf welche. Die Frau fiel selbst nieder und setzte sich auf ihren Mann, indem sie die Worte ausstieß: „Hast du mir noch nicht genug ruinirt, was hast du vor, willst du „mir vollends Alles ruiniren; ich will dir geben, daß du mir ein „anderes Mal meine Sachen nicht mehr ruinirst." Unter diesen Worten hat die Ehefrau Leppla, wie ich deutlich sah, jedoch nur ein einziges Mal, ihren Mann an den Kopfhaaren ergriffen und ihm die eine Seite des Kopfes, ich weiß nicht, ob die rechte oder die linke, jedoch nicht mit großer Gewalt auf den Hausgangboden gestossen. Leppla sagte dabei: „schlag' mich nur nicht todt." Nun erst kam die Magd aus dem Wohnhause heraus und holte von dem vor dem Hause liegenden Holze ein Scheit, das sie ins Haus trug, worauf sie die Thüre hinter sich zu machte. Von jetzt an konnte ich nicht mehr sehen, was in dem Hause vorging, allein ich hörte darin ein Pumpen gerade als wenn Jemand geschlagen würde. Dieses Pumpen hörte ich 3—4 Mal, dann ein dreimaliges Schnarchen oder Röcheln, das mehr einem von einem Thiere ausgehenden Tone ähnelte, als dem eines Menschen. Dann hörte ich nichts mehr und es kam mir vor, als sei Leppla todtgeschlagen.

Vorgelesen, bestätigt und erklärte Zeuge nicht unterschreiben zu können.

Hoffmann. Müller.

— fl. 28 kr.

Also geschlossen q. s.

Hoffmann. Müller.

Botenlohn für Ueberbringung der Ueberführungsstücke . . 1 fl.

Kosten:

Königl. Untersuchungsrichter	8 fl.	24 kr.
Gerichtsschreiber . . .	5 fl.	36 kr.
	14 fl.	— kr.
Zeugengebühr	— fl.	28 kr.
Zeugenbestellung und Botenlohn	— fl.	56 kr.
	15 fl.	24 kr.

Digitized by Google

Akt Nr. 6.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vorführungsbefehl.

Wir Carl Hoffmann, Richter, fungirend für den verhinderten Untersuchungsrichter am königl. bayer. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern in der Pfalz, befehlen und gebieten allen Gerichtsboten und Inhabern der öffentlichen Gewalt, vor uns zu führen die

1. Wittwe von Peter Leppla, im Leben Ackerer, sie in Niederkirchen wohnhaft, im Kantone Otterberg;
2. Elisabetha Leppla von da;

der Tödtung des Peter Leppla am 26. Mai 1847 beschuldigt, um wegen der gegen sie vorgebrachten Beschuldigung verhört zu werden.

Erlassen zu Kaiserslautern in Unserem Untersuchungskabinet, den 1. Juni 1847.

Hoffmann.

Akt Nr. 7.

Die Gendarmerie zu Otterberg wird mit dem Vollzuge gegenwärtigen Befehls beauftragt.

Kaiserslautern den 2. Juni 1847.

Der königl. Staatsprokurator
G. Gugel.

Akt Nr. 8.

Anzeige der königl. Gendarmerie über den geschehenen Vollzug datirt 4. Juni 1847.

Akt Nr. 9.

Verhör.

Heute den fünften Juni achtzehnhundert sieben und vierzig, auf dem Untersuchungskabinette zu Kaiserslautern, haben Wir Carl Hoffmann, Richter am königl. Bezirksgerichte dahier, fungirend für den legal verhinderten Untersuchungsrichter, unter Assistenz des stellvertretenden Gerichtsschreibers Georg Eduard Müller, nachgenannte, auf Unsern Vorführungsbefehl vom ersten Juni 1847 eingebrachte Individuen, Uns vorführen lassen, und dieselben bezüglich der ihnen zu Last gelegten Verbrechen verhört, wie folgt:

Digitized by Google

I.

Barbara Klein, 42 Jahre alt, Wittwe von Peter Leppla, gewesener Ackersmann, sie Ackersfrau, in Niederkirchen wohnhaft, habe wenig Vermögen, des Lesens und Schreibens kundig, bin noch nie gestraft worden.

Auf Vorhalt:

Am Mittwoch den 26. Mai abhin war mein verstorbener Mann schon des Morgens ganz betrunken. Nachmittags um 2 Uhr ging ich mit meiner Magd Elisabetha Leppla in's Feld grasen. Wir kamen um 8 Uhr des Abends zurück und gingen in die Scheuer, wo wir das Gras hinlegten. Während wir dieß thaten, befand sich mein Mann in dem Viehstalle neben der Scheuer, war sehr betrunken und stieß die Worte aus: „Der Teufel hat mir meinen Hausthürschlüssel geholt.“ Hierauf begab ich mich aus der Scheuer in den Stall und von da in die Küche und aus dieser durch den Hausgang in das Wohnzimmer, wo ich in dem Bette nach dem verlorenen Schlüssel suchte, weil mein Mann schon früher einmal den Schlüssel dorthin versteckt hatte. Auch fand ich ihn wirklich dort unter dem Spreusacke liegen. Mein Mann kam mir nach, und nachdem ich den Schlüssel aufgefunden hatte, steckte ich ihn in die Thüre und suchte meinen Mann zu beruhigen. Hierauf ging ich in die Küche, um Feuer anzumachen. Er kam mir dahin nach und forderte von mir den Schlüssel zu der Speicherstube. Nachdem ich ihm diesen sogleich gegeben hatte, forderte er auch den Schlüssel zu dem Kleiderschranke, der in der Speicherstube steht. Diesen Schlüssel verweigerte ich ihm, denn ich hatte für ungefähr 2 Laibe Brod Geld darin, und ich vermuthete, daß er es holen wollte, um es zu vertrinken. Hierauf wurde er böse, holte die Stockhaue, welche im Hausgange neben der Hausthüre stand, hob sie auf und zog einen Streich damit gegen mich. Ich zog mich in die Küche zurück und hielt die Küchenthür zu, um mich gegen ihn zu schützen, ohne jedoch den Nachtriegel an der Thür zuzuschieben, an welchen ich in der Angst nicht dachte. Mein Mann schlug nun mit der Stockhaue einen Spiegel aus der Thüre heraus, daß die Trümmer in die Küche fielen, worauf ich die Thür nicht länger zuhalten konnte. Mein Mann kam nun in die Küche, zog die Stockhaue abermals gegen mich; ich hatte mir aber schon ein Scheit Holz, welches zum Verbrennen in der Küche lag, zur Hand genommen und schlug damit zu gleicher Zeit, als er mit der Stockhaue mir einen Streich versetzen wollte, mehrmals auf seinen Kopf, so daß er zusammenstürzte und die Kellertreppe hinabfiel; denn die Kellerthüre stand damals offen, wie sie überhaupt gewöhnlich nicht geschlossen ist. Ueber das Nähere dieses Sturzes zur Treppe hinab, kann ich gar nichts angeben, da ich zu sehr in der Angst war. Ich sprang sogleich fort in die Spreukammer, die sich in der Scheuer befindet, wo ich mich etwa eine Stunde verborgen aufgehalten habe, weil ich fürchtete, mein Mann suche mich auf und wolle mich mißhandeln. Da ich ihn nicht mehr im Hause hörte und

Digitized by Google

weil ich glaubte, er sei in das Wirthshaus von Peter Pfleger gegangen, wo er sich mehr als in seinem eigenen Hause aufzuhalten pflegte, so ging ich durch den Stall in die Küche zurück, um Feuer anzumachen. Ich hatte damals ein Hemd in unserm Hausgarten hängen, welches ich holen wollte. Um in unsern Garten zu kommen, gehen wir immer die Kellertreppe hinab in den Keller, aus dem man in den Garten gelangt. Bei diesem Gange sah ich nun meinen Mann im Keller liegen. Er lag auf Nase und Mund, und das eine Bein lag auf der Treppe. Ich rief ihn, aber er gab keine Antwort. Ich ging nun sogleich zum Bürgermeister und machte ihm die Anzeige, daß mein Mann gestorben sei.

Bemerken muß ich noch, daß ich, wenn ich oben gesagt habe, ich wäre aus dem Stalle in die Küche gegangen, immer unmittelbar durch die Thüre den Weg genommen habe, die aus der Küche in jenen führt, so daß mich also Niemand, der vorn auf der Ortsstraße stand, sehen konnte. Nur ein einziges Mal erinnere ich mich, aus dem Stalle zur Hausthüre, die gegen die Straße geht, hereingegangen zu sein, allein ich weiß nicht mehr, warum ich diesen Weg eingeschlagen habe und ob es vor oder nach dem Schlage, den ich meinem Manne gegeben, war.

Was meine Magd, die Elisabetha Leppla, betrifft, so weiß ich in Bezug auf sie nichts anzugeben, und ich erinnere mich nicht, sie während des Vorfalles mit meinem Manne gesehen zu haben.

Frage: Warum hat Sie dem Bürgermeister Wenrich den Vorfall anders erzählt als gegenwärtig und von den Schlägen nichts erwähnt, die sie ihrem Manne gegeben?

Antwort: Ich habe nicht getraut. Ihnen sage ich die Wahrheit.

Fr.: Mehrere Zeugen erzählen den Vorfall in ganz anderer Weise wie Sie, namentlich wird behauptet, daß Sie ihr Wohnhaus zuerst betreten habe, als ihr Mann im Begriffe war, die Küchenthüre einzuschlagen, daß sie ihn dort auf den Boden geworfen, sich auf ihn gesetzt und ihn mißhandelt habe. Was kann Sie hierauf erwiedern?

Antw.: Die Sache verhält sich so, wie ich sie angegeben habe und nicht anders. In der Küche und nicht im Gange habe ich meinem Manne, wie schon erzählt, die Schläge gegeben.

Fr.: Weiß Sie Jemand anzugeben, der Ihr als Zeuge dienen kann?

Antw.: Als Zeugen der Wahrheit meiner heutigen Angaben weiß ich Niemand anzuführen, allein als Zeugen der häufigen Mißhandlungen, die mir mein Mann zufügte, nenne ich den Buchbinder Benjamin und seine Frau, Peter Steinebrey und Johann Schick, alle von Niederkirchen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Barbara Leppla. Hoffmann. Müller.

Digitized by Google

II.

Elisabetha Leppla, 23 Jahre alt, Dienstmagd bei der vorigen Beschuldigten, gebürtig aus Wolfstein, ohne Vermögen, ledig, des Lesens und Schreibens unkundig, noch nicht bestraft.

Auf Vorhalt:

Als die Ehefrau Leppla und ich am 26. Mai abhin des Abends um etwa 7 Uhr vom Grasen zurückgekommen waren, saß ihr jetzt verstorbener Ehemann im trunkenen Zustande am Fenster und sagte: „Der Teufel habe ihm den Hausschlüssel geholt." Wir beide gingen in die Scheuer, wo wir das Gras ablegten. Leppla kam in den Stall, der neben der Scheuer ist, und wiederholte dort abermals die Worte: „Der Teufel hat mir meinen Hausschlüssel geholt." Die Ehefrau Leppla und ich gingen jetzt aus der Scheuer in den Stall und von da durch die Küche und Hausgang in das Wohnzimmer, und Erstere suchte in dem Bette nach dem Schlüssel, den sie auch dort fand und in die Hausthüre steckte. Leppla verlangte jetzt auch den Schlüssel zum Speicherzimmer und den zu dem darin befindlichen Schranke, welch letzteren sie ihm aber nicht gab. Als sie ihrem Manne den fraglichen Schlüssel verweigerte, war sie bereits wieder bis in den Stall zurückgegangen, während er unter der Thüre, die von der Küche in den Stall führt, stand. Leppla ging nun zurück durch die Küche und Hausgang bis zur Hausthüre; dort rief er nach mir und ich verließ den Stall, in dem ich damals war und ging vor die Hausthüre hin. Er sagte mir, ich solle hereinkommen in das Zimmer, er hätte mir etwas zu sagen. Dort fragte er mich, ob ich ihm treu und ehrlich dienen wolle. Als ich ihm dieß bejahte und er mich dann fragte, warum ich nicht gekommen wäre, als er nach mir gerufen, und nachdem ich ihm geantwortet, daß ich ihn nicht hätte rufen hören, nahm er einen Stecken und wollte mich damit schlagen. Ich entfloh in den Hof vor dem Hause, wo ich stehen blieb. Hierauf befahl er seinem Sohne Peter, ihm die Art zu bringen: da dieser aber keine brachte, so nahm er eine Hacke, die in dem Gange hinter der Hausthüre stand, ging damit an die Küchenthüre und schlug mit diesem Instrumente auf sie los, so daß Stücke davon in die Küche flogen. Ich stund damals noch im Hofe und konnte deutlich sehen, was Leppla an der Küchenthüre trieb. In diesem Augenblicke kam die Ehefrau Leppla aus dem Stalle heraus, lief an mir vorbei, die Treppe hinauf, durch die Hausthüre auf ihren Mann los, der sich noch an der Küchenthüre aufhielt, packte ihn am Halse, riß ihn um und schlug ihn mit der Hand in's Gesicht und an den Kopf. Mit einem Instrument war sie nicht versehen. Sie rief mich, und als ich hineingekommen war, sah ich sie mit einem oder zwei Beinen, so genau weiß ich es nicht mehr, auf ihm knien und ihm mit der einen Hand in's Gesicht schlagen, während sie ihn mit der andern Hand am Halse gepackt hielt. Ich hörte den Leppla dabei ausrufen: „schlag mich nicht todt." Ehefrau Leppla befahl mir ihren Mann zu halten, denn es scheint, sie fürchtete, er könnte

Digitized by Google

die Oberhand über sie bekommen. Ich hielt ihn am Kopfe und sie schlug ihn mit der Hand in's Gesicht und auf den Kopf. Ich hielt ihn übrigens nicht lange und ging alsbald in die Küche. Die Ehefrau Leppla ergriff nun ihren Mann am Kopfe und schleifte ihn in die Küche. Leppla gab kein Zeichen des Lebens von sich, und seine Ehefrau schleifte ihn bis zur Kellerthüre hin. Hier lag er auf dem Bauche, mit dem Kopfe gegen die Kellerthüre. Jetzt ging die Ehefrau Leppla die Kellertreppe einige Staffeln hinab und zog ihren Mann, wie er so dalag, zur Treppe hinab. In der Küche waren nur noch seine Beine zu sehen, und der übrige Theil des Körpers lag auf der Treppe, als seine Frau wieder in die Küche zurückkam, worauf Leppla die Treppe hinabrutschte, wobei ich deutlich hörte, wie er auf dem Boden des Kellers angelangt ist. Auf meine Frage an die Ehefrau Leppla, was sie da gemacht habe, gab sie mir keine Antwort, nahm aber einen eisernen Keil, der ungefähr einen Schuh lang und am einen Ende ungefähr faustdick gewesen sein mag, und ging damit in den Keller hinunter. Als sie unten war, vernahm ich ein Krachen, als wenn ein Knochen durchgeschlagen würde. Bald darauf kam sie wieder herauf und auf meine Frage, was sie gemacht habe, antwortete sie: „ich habe ihn todtgeschlagen." Hierauf ging ich zu dem Bruder der Ehefrau Leppla, Johann Klein von Niederkirchen, und erzählte ihm und seiner Frau, daß seine Schwester so eben ihren Mann in den Keller geworfen und todtgeschlagen habe.

Leppla hatte an jenem Abende nichts an, als ein Hemd, leinene blau gefärbte Hosen und ein Paar Stiefel.

Ich habe oben vergessen zu bemerken, daß die Ehefrau Leppla, als sie an der Küchenthüre auf ihrem Manne kniete und ihn mit der Hand schlug, mir den Auftrag gab, das Handbeil zu holen, was ich jedoch nicht that.

Als Leppla, wie oben erzählt, mit der Hacke die Küchenthüre einschlug, wollte ich ihn davon abhalten und ihm Angst machen, weßhalb ich von dem im Hofe sitzenden Holze ein Scheit holte und damit in den Hausgang ging, indem ich ihm damit drohte. Ich that ihm aber nichts damit zu Leid, und legte es bald in den Hausgang auf die Seite. Jetzt erst kam die Ehefrau Leppla aus dem Stalle und ging auf ihren Mann, den sie wie oben angegeben sofort mißhandelte. Auch sie bediente sich hiebei des fraglichen Scheites Holzes nicht. Ob ich beim Hineingehen in das Haus damals, als ich das Scheit Holz trug, die Hausthüre hinter mir zumachte oder nicht, hierüber kann ich nichts Bestimmtes sagen.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt Constitutin nicht unterschreiben zu können.

Hoffmann. Müller.

Also geschlossen **quo supra** und gegen die beiden Beschuldigten einen Verwahrungsbefehl erlassen.

Hoffmann. Müller.

Digitized by Google

Akt Nr. 10, 11, 12 und 13.

Verwahrungsbefehl des Untersuchungsrichters ꝛc. ꝛc. Vergl. Akt Nr. 8 — 11 des zweiten und Akt Nr. 4 — 7 des ersten Falles der zweiten Abtheilung, S. 132, 68 und 69.

Akt Nr. 14.

Hausſuchungs- und Beſchlagnahme-Protokoll.

Heute den ſiebenzehnten Juni achtzehnhundert ſieben und vierzig, haben Wir Karl Fitz, Aſſeſſor am königl. Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern, fungirend für den legal verhinderten Unterſuchungsrichter, unter Aſſiſtenz des ſtellvertretenden Gerichtſchreibers Georg Eduard Müller, in der Unterſuchung gegen Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla und Eliſabetha Leppla, beide von Niederkirchen, „der Tödtung des Peter Leppla von Niederkirchen beſchuldigt“ — Uns in die Gemeinde Niederkirchen begeben, um daſelbſt in der Wohnung der Barbara Klein, Wittwe Peter Leppla, eine Nachſuchung nach dem im Verhöre der Beſchuldigten Eliſabetha Leppla erwähnten eiſernen Keile zu halten.

In Niederkirchen des Morgens um acht Uhr angekommen, begaben Wir Uns ſofort in die genannte Wohnung, und fanden bei Durchſuchung der Räumlichkeiten in der Küche auf einem Brette über der Küchenthüre den beſagten eiſernen Keil. Wir nahmen denſelben ſofort in Beſchlag und befeſtigten eine Etiquette daran, die Wir alsdann, ne varietur, paraphirten.

Worüber dieſes Protokoll. Geſchehen und geſchloſſen quo supra.

Fitz. Müller.

Akt Nr. 15.

Zeugenverhör.

Heute den ſiebenzehnten Juni achtzehnhundert ſieben und vierzig, zu Niederkirchen, in der Steinmühle, haben Wir Karl Fitz, Aſſeſſor am königl. Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern, fungirend für den legal verhinderten Unterſuchungsrichter, unter Aſſiſtenz des ſtellvertretenden Gerichtſchreibers Georg Eduard Müller — in der Unterſuchung gegen 1) Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla, und 2) Eliſabetha Leppla, beide in Niederkirchen wohnhaft, „der Tödtung des Peter Leppla von Niederkirchen beſchuldigt“ nachgenannte, auf mündliche Vorbeſcheidung erſchienene Zeugen, nach geleiſtetem geſetzlichen Zeugeneide einzeln und getrennt von einander vernommen, wie folgt:

Digitized by Google

9) Johann Klein, 34 Jahre alt, Ackersmann, zu Niederkirchen wohnhaft, Bruder der Beschuldigten Wittwe Leppla, mit der Elisabetha Leppla nicht verwandt ꝛc. ꝛc. — unbeeidigt vernommen.

An dem Abende, wo das Unglück passirte, kam, während ich gerade zu Nacht aß, die Magd meines verstorbenen Schwagers, die Beschuldigte Elisabetha Leppla in mein Wohnzimmer, und als sie sah, daß außer mir noch andere Leute in der Stube waren, forderte sie mich auf, mit hinauszugehen, weil sie mir etwas zu sagen habe. Zuerst wollte ich nicht mit hinausgehen und forderte sie auf, das, was sie mit mir zu sprechen habe, laut zu sagen, allein sie bestand darauf, daß sie mir es blos allein sagen wolle, und ich ging nun mit ihr in den Hausgang. Dort theilte sie mir mit, daß ihr Dienstherr in den Keller hinabgefallen sei, und forderte mich auf, ihn wieder heraufzutragen zu helfen. Daß er todt sei, sagte sie mir nicht. Ich erklärte ihr hierauf, daß ich nicht mitginge, indem ich heute Abend nichts mehr in ihrem Hause zu schaffen hätte, worauf sich die Magd wieder entfernte. Aus welchem Grunde dieselbe mir so heimlich diese Mittheilung machte, weiß ich selbst nicht. Ihre Angabe, als habe sie mir und meiner Frau damals erzählt, daß meine Schwester ihren Mann in den Keller geworfen und todtgeschlagen habe, ist falsch. Mehr als ich so eben angegeben habe, hat sie an jenem Abende nicht gesagt. Außer mir befanden sich noch damals meine Frau, meine Magd Katharina Schneider, mein Schwager Johannes Geib und 3 Kinder desselben in der Wohnstube.

Als ich später mit meiner Schwester über den Vorfall zu sprechen kam, erzählte sie mir, ihr Mann sei betrunken gewesen, und habe bei ihrer Nachhausekunft Streit mit ihr angefangen. Er sei mit einer Art auf sie losgegangen, und da habe sie sich eben gewehrt. Sonst kann ich nichts in Bezug auf die Sache angeben.

Ich habe öfters gehört, daß meine Schwester und ihr Mann Streit mit einander hatten, besonders seit den letzten Jahren, in welchen Letzterer stark zu trinken anfing. Meine Schwester hat hierüber öfters geklagt. Ich war jedoch nie Zeuge eines solchen Streites.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Johannes Klein. Müller.

10) Christine Geib, 24 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen; — unbeeidigt vernommen. —

Während des Nachtessens kam die Beschuldigte Elisabetha Leppla in unser Haus und bat meinen Mann, hinauszukommen, indem sie ihm etwas insgeheim mitzutheilen habe. Außer uns war noch meine Magd und mein Bruder im Zimmer. Mein Mann wollte Anfangs nicht mit hinausgehen, sondern forderte die Magd auf, sie solle das, was sie zu sagen habe, laut sagen, ging aber auf Zureden meines Bruders mit ihr auf den Hausgang und mein Bruder folgte eben-

Digitized by Google

falls nach. Da die Zimmerthüre aufgeblieben war, so hörte ich in der Wohnstube ganz gut, wie die Magd erzählte, ihr Herr sei in den Keller gefallen, und wie sie meinen Mann aufforderte, mit ihr zu gehen und denselben heraufzutragen zu helfen. Weil mein Mann noch das Vieh zu füttern hatte, erklärte er, daß er nicht mitgehe. Daß die Magd mir und meinem Manne erzählt habe, ihre Dienstherrin habe ihren Mann in den Keller geworfen und todtgeschlagen, ist eine Lüge. Ich habe seit dem Vorfalle noch kein Wort mit meiner Schwägerin gesprochen; wir stehen nämlich nicht gut zusammen, weil meine Schwiegermutter, die früherhin bei ihr sich aufhielt, seit Pfingsten zu mir gezogen ist.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Christina Klein. Müller.

11) Johannes Schick, **44** Jahre alt, Ackerer und Barbier, in Niederkirchen wohnhaft, mit der Beschuldigten weder verwandt, verschwägert ꝛc. ꝛc.

Der Verunglückte Peter Leppla hat früherhin ganz innig und zufrieden mit seiner Frau gelebt, erst seit etwa **2** Jahren, wo derselbe sich stark dem Trunke ergeben, gingen die häuslichen Zwistigkeiten an. Dies konnte ich von meiner Wohnung aus recht gut beobachten, da ich gerade gegenüber wohne und Alles, was im Hause vorgeht, sehen und hören kann. Ich habe jedoch nie gehört oder gesehen, daß Leppla seine Frau mißhandelt hat, sondern seinen Zorn ließ er gewöhnlich an Fenstern, Thüren und Stühlen aus, die er häufig zusammenschlug. Er hat mir selbst zuweilen gesagt, schlagen könne er seine Frau nicht, das gehe gegen seine Natur. Die Ursache der Zwistigkeiten scheint Eifersucht und Mißtrauen von Leppla in seine Frau gewesen zu sein. Er bezeichnete einen gewissen Gödtel von hier öfters als denjenigen, der es mit seiner Frau habe, und einmal kam er sogar mit der Nachricht, er habe dieselben im Stalle mit einander getroffen, was er auch hierauf im ganzen Dorfe verbreitete. In wie weit dieses Mißtrauen Leppla's Grund hatte, kann ich nicht angeben; ich für meinen Theil kann es nicht glauben, weil ich die Beschuldigte als eine ganz ordentliche brave Frau kenne. Auch muß ich ihr bezeugen, daß sie stets nachgiebig war, ihr Mann mochte Forderungen an sie stellen, welche er wollte. Der Haß Leppla's traf nicht blos seine Frau, sondern auch seine Schwiegermutter, und ich kam im vorigen Herbste dazu, wie er Letztere am Boden liegen und am Halse gefaßt hatte. Durch meine Dazwischenkunft wurden weitere Thätlichkeiten verhindert. Leppla war damals sehr stark betrunken.

An dem Tage, wo das Unglück passirte, war ich draußen auf dem Felde beschäftigt und kam erst spät Abends, wo Alles vorüber war, nach Hause; ich kann daher darüber nicht das Geringste sagen,

Digitized by Google

habe aber doch gesehen, daß Leppla schon Morgens früh, als ich in's Feld ging, stark betrunken war.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Johannes Schick. Müller.

12) Jakob Benjamin, 46 Jahre alt, Buchbinder, in Niederkirchen wohnhaft, nicht verwandt, verschwägert ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf den Vorfall weiß ich nichts anzugeben, obgleich ich der nächste Nachbar bin. Ich war am fraglichen Abende zwar zu Hause, habe aber nicht das Geringste vernommen. Ich wohne seit 2 Jahren in meiner jetzigen Wohnung und stand immer in gutem Einvernehmen mit den Eheleuten Leppla. Ich kam häufig in deren Haus und habe mich überzeugt, daß der Ehemann sehr oft betrunken war. Er lag Tag und Nacht in den Wirthshäusern, und wenn er dann betrunken nach Hause kam, chikanirte er wahrhaft seine Frau, indem er bald dieses, bald jenes, und zwar selbst noch mitten in der Nacht von ihr gekocht haben wollte. Ich muß ihr aber das Zeugniß geben, daß sie stets nachgiebig war und ohne Widerrede that, was er verlangte. Blos Mißtrauen und Eifersucht scheint die Quelle des Hasses, den Leppla auf seine Frau geworfen, gewesen zu sein. Ich habe jedoch nie gesehen, daß er seine Frau geschlagen oder mißhandelt hat, dagegen hat er öfters im Zorne Tische und Stühle und dergleichen zerschlagen.

Die Beschuldigte Ehefrau Leppla hat mich 2 Tage vor ihrer Verhaftung gefragt, ob man ihr etwas anhaben könne, wenn sie ihren Mann umgebracht haben sollte, oder wenn sie überhaupt Schuld an dem Tode ihres Mannes sei, indem es doch Jedermann bekannt sei, daß dieser sein Vermögen fast ganz verschleudert und sie durch seine Schuld fast um Alles gebracht und sie auch häufig mißhandelt habe. Ich konnte ihr um so weniger eine bestimmte Antwort hierauf geben, als sie mir nicht einmal den Vorfall selbst erzählte, sondern denselben wahrscheinlich bei mir, als Bekannten, voraussetzte. Sie ersuchte mich sodann, nach Kaiserslautern zu gehen und den Anwalt Horn zu benachrichtigen, daß er sie vertheidigen solle, wenn sie vor Gericht gestellt würde. Als ich den Anwalt Horn hievon in Kenntniß setzte, erklärte dieser mir, die Sache habe Zeit, bis die Beschuldigte entweder in Verhaft genommen oder geladen würde.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. J. Benjamin. Müller.

13) Judith Felsenthal, 44 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Der Verunglückte Leppla war in den letzten Jahren sehr dem Trunke ergeben, und auf diese Weise häufig die Ursache der häuslichen Zwistigkeiten. Seit letzter Pfingsten, wo seine Schwiegermutter

Digitized by Google

von ihm weggezogen ist, wurde derselbe fast gar nicht mehr nüchtern, und man hörte ihn fast jede Nacht bis **12**, **1** Uhr schreien und Spektakel machen. Sein Zorn und Haß gegen seine Frau rührte hauptsächlich daher, weil er dieselbe der Untreue beschuldigte. Ich glaube nicht, daß man der Beschuldigten die geringste Schuld an diesen Zwistigkeiten beimessen kann, vielmehr war dieselbe stets nachgiebig, und fügte sich in alle Launen ihres Mannes. Daß er sie je mißhandelt hätte, habe ich nie gesehen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Judith Felsenthal. Müller.

14) Peter Steinebrei, **27** Jahre alt, Taglöhner, in Niederkirchen wohnhaft, mit der Beschuldigten weder verwandt ꝛc.

Ich arbeitete im vorigen Jahre von Johanni bis Michaeli hin ununterbrochen bei den Eheleuten Leppla als Taglöhner. Ich habe damals bemerkt, daß der Ehemann sehr oft betrunken war, und nicht nur in den Wirthshäusern trank, sondern die Branntweinflasche sogar stets mit sich im Hause umhertrug. Anstatt sich hierüber zu beschweren, ertrug die Beschuldigte dieses mit aller Geduld, und kam wirklich ihrem Manne mit mehr Nachgiebigkeit entgegen, als er verdiente. Er mochte zu essen verlangen, was er wollte, so bereitete sie es ohne alle Widerrede. Ich kam ein einziges Mal dazu, als er seine Frau vorne am Halse gepackt hatte. Ich riß sie auseinander, habe jedoch nicht gesehen, daß er sie geschlagen hat. Auch seine Schwiegermutter war damals an ihm; — wie mir die Beschuldigte erzählte, hatte Leppla kurz vorher seine Schwiegermutter auf den Ofen geworfen, und ich sah selbst, daß das eine Auge von dem Falle noch ganz geschwollen war.

Einmal habe ich auch gesehen, daß Leppla auf der obersten Treppe seiner Hausthüre eingeschlafen und dermaßen betrunken war, daß er plötzlich rücklings über die Treppe in die Mistgrube fiel, wo er sich jedoch alsbald wieder aufraffte und in's Haus hineinging.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Peter Steinebrei. Müller.

15) Christoph Pfleger, **23** Jahre alt, Ackerer, in Heimkirchen wohnhaft, mit der Beschuldigten weder verwandt ꝛc.

Ich war an dem Tage, wo der Unglücksfall sich ereignete, dahier in der Mühle. Als ich auf dem Rückwege an dem Leppla'schen Hause vorbeikam, hörte ich Lärm und Spektakel darin, weshalb ich stehen blieb. Ich sah nun den Verunglückten Peter Leppla im Hausgange vor der Küchenthüre stehen, und zwar mit dem Gesichte gegen die Küche gewendet. Eine Hacke habe ich nicht in seiner Hand gesehen. In demselben Momente faßte die Ehefrau Leppla ihren Mann mit beiden Händen hinten am Halse und warf ihn gewaltsam zu

Digitized by Google

Boden, alsdann sah ich, wie sie ihn bei den Haaren faßte und ihm den Kopf wiederholt auf die Steinplatten aufstieß. Während dies geschah, stand die Magd auf der Treppe vor der Hausthüre und ersuchte mich, so wie einen neben mir stehenden Juden, der ebenfalls aus Neugierde stehen geblieben war, doch zu Hilfe zu kommen und die Streitenden auseinander zu bringen; ich hatte jedoch wenig Lust dazu, weil ich fürchtete, ich könne im Falle eines ungünstigen Ausganges selbst in Ungelegenheiten kommen. Nun bemerkte ich, wie die Magd aus dem Hause kam und von dem vor dem Hause sitzenden Holze einen Prügel wegnahm, etwa von der Länge und Dicke eines Armes. Sie ging damit in den Hausgang, und machte alsdann die Thüre hinter sich zu, so daß ich von jetzt an nichts mehr sehen konnte; doch hörte ich noch etliche Male ein Pumpen, als wenn Jemand geschlagen würde; dann hörte auch dieses auf, und ich hörte blos noch ein zwei- oder dreimaliges Schnarcheln, worauf es ganz still wurde. Ich muß auch bemerken, daß, nachdem schon die Magd mit dem Prügel im Hause war, ich während des Pumpens die Worte des Mannes vernahm: „Ach, schlagt mich nur nicht todt.“ Nachdem Alles still war, kam die Magd von der Scheuer her, machte die Stallthüre von außen zu, und ging dann durch die Scheuer wieder in's Haus zurück.

Ich habe wohl vernommen, daß die Beschuldigte, während sie ihren Mann im Hausgange niederriß und mißhandelte, die Worte ausrief: „Hast du mir noch nicht genug ruinirt, willst Du mir Alles ruiniren,“ allein ich habe nicht gehört, daß sie gesagt hat, ich will Dir geben, daß Du ein anderes Mal nichts mehr ruinirest. Ich habe nicht gesehen, daß die Beschuldigte etwas in der Hand gehabt hätte. Auch muß ich bemerken, daß der Jude schon dort gestanden hat, als ich hinkam, und daß derselbe daher mehr vom Streite gesehen haben kann, als ich.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Christoph Pfleger. Müller.

16) Heinrich Weingarth, **27** Jahre alt, Leinenweber, in Niederkirchen wohnhaft, mit der Beschuldigten weder verwandt ꝛc. ꝛc.

Ich ging mit dem Gemeindediener und Adam Bauer an jenem Abende in den Keller hinab, wo der Verunglückte lag. Er lag mit dem Gesichte auf dem Boden und seine Arme waren über die Brust geschlagen, das linke Bein hatte er einige Staffeln der Treppe hinaus gegen die Mauer hin ausgestreckt, und das rechte Bein war über das linke geschlagen. Ich bemerkte an den zwei oder drei untersten Staffeln der Treppe Spuren von Blut, wie wenn solches abgewischt worden wäre. Auch war sein Gesicht ganz blutig, und in der Nähe seines Kopfes lag eine Lache Blutes. Näher habe ich den

Digitized by Google

Todten nicht betrachtet und kann daher nicht sagen, ob derselbe sonstige Verletzungen an sich hatte.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Heinrich Weingardt. Müller.

17) Johannes Geib, 26 Jahre alt, Ackerer in Niederkirchen, nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Als ich am Abende, wo das Unglück passirte, bei meinem Schwager Johannes Klein war, kam während des Nachtessens die Magd von Leppla und sagte, mein Schwager solle in ihr Haus kommen. Auf dessen Frage, was es gebe, erwiderte dieselbe, er möge hinauskommen, sie wolle es ihm in's Geheim sagen, was dieser Anfangs nicht haben wollte mit dem Bemerken, „sie könne ihre Sache laut sagen." Als er dennoch mit ihr in den Hausgang gegangen war, hörte ich die Magd sagen, daß ihr Herr in den Keller gefallen sei, er solle mitgehen. Klein ging jedoch nicht mit.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Johannes Geib. Müller.

18) Katharina Schneider, 20 Jahre alt, Dienstmagd bei Johannes Klein, Ackerer, in Niederkirchen wohnhaft, mit der Beschuldigten nicht verwandt ꝛc. ꝛc.

Zeugin machte im Wesentlichen dieselbe Aussage, wie der vorhergehende Zeuge. Man las ihr dieselbe sodann vor, welche sie auch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt, und sodann erklärt hat, nicht unterschreiben zu können.

Fitz. Müller.

19) Katharina Stetzenbach, 43 Jahre alt, Ehefrau von Philipp Daniel Leppla, Ackersmann in Heiligenmoschel, Schwägerin des Verunglückten, mit der andern Beschuldigten nicht verwandt ꝛc.

Freitags am 21. v. Mts. ließ uns die Beschuldigte durch ihre Magd Ordre sagen, daß ihr Mann begraben werde und daß wir auf die Leiche kommen sollten. Als wir hier ankamen, erzählte dieselbe auf unser Befragen weiter nichts, als ihr Mann sei in den Keller gefallen. Ich kam einmal in die Küche hinaus, während die Beschuldigte gerade im Stalle war, und hörte dort, wie dieselbe ihren kleinen, etwa 7jährigen Buben, der gerade von dem Verhöre des Herrn Friedensrichters zurückkam, fragte, was er gesagt habe. Der Knabe gab ihr zur Antwort: „Mutter, ich habe gesagt, ich wüßte nichts, ich habe ihm aber nicht gesagt, daß Ihr ihn geschlagen hättet," worauf die Beschuldigte bemerkte, „ich habe ihn auch nicht geschlagen, das kannst Du gar nicht sagen." Die Aeußerung des Knaben kam mir so auffallend und verdächtig vor, daß ich es meinem Manne und

Digitized by Google

meinem Schwager Rahm wieder erzählte. Sonst weiß ich nichts hieher Bezügliches anzugeben.

Vorgelesen, bestätigt und erklärt Zeugin, nicht unterschreiben zu können.

Fitz. Müller.

20) Philippina Leppla, **37** Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Rahm, Ackersmann, in Heiligenmoschel wohnhaft, Schwester des Verstorbenen; — unbeeidigt vernommen. —

Als ich, um dem Leichenbegängnisse beizuwohnen, in das Haus meines Bruders hierher kam, war gerade das Friedensgericht hier in Niederkirchen, um die Sache zu untersuchen. Es wurde damals auch der kleine Bube meines Bruders vom Herrn Friedensrichter vernommen, und bei seiner Zurückkunft fragte ich meine Schwägerin, was er gesagt habe, worauf der Bube zur Antwort gab, ich habe gesagt, ich wisse nichts, ich habe aber nicht gesagt, daß Ihr ihn geschlagen hättet. Meine Schwägerin bemerkte hierauf: das wird auch Niemand sagen können, denn ich habe ihn auch nicht geschlagen. Dieses Zwiegespräch kam mir verdächtig vor, weshalb ich es meinem Manne wieder erzählte. Sonst weiß ich nichts in Bezug auf die Sache anzugeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Philippina Leppla. Müller.

Also geschlossen **quo supra**.

Fitz. Müller.

Kosten:

Untersuchungsrichter	fl. 4	12 kr.
Gerichtschreiber	fl. 2	48 kr.
	fl. 7	— kr.

Zeugengebühr 28 kr.
Zeugenbestellung 56 kr.
Ueberbringung des Keiles 28 kr.

Akt Nr. 16.

Zeugenverhör.

Heute den neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und vierzig zu Kaiserslautern haben Wir Karl Fitz ꝛc. ꝛc. vernommen, wie folgt:

Georg Brehm, **36** Jahre alt, Stationskommandant in Otterberg, weder verwandt, noch verschwägert mit der Beschuldigten.

Digitized by Google

Auf dem Transporte von Wolfstein nach Otterberg machte mir die Beschuldigte Elisabetha Leppla folgendes Geständniß:

Als sie mit ihrer Dienstfrau des Abends aus dem Felde nach Hause gekommen sei, habe ihr Dienstherr in ganz betrunkenem Zustande im Wohnzimmer gesessen und habe von seiner Frau einen Schlüssel verlangt. Darüber sei es zwischen denselben zum Streite gekommen, und der Mann habe eine Stockhacke ergriffen und seine Frau damit verfolgt, die jedoch durch die Küche durchgesprungen sei. Hierauf habe der Mann sie, die Magd, verfolgt, allein sie ebenfalls nicht erwischt, indem sie in den Hof gesprungen sei und dort ein Scheit Holz ergriffen hätte. Nun sei der Mann wieder in den Hausgang zurückgegangen und habe die Küchenthüre durchgeschlagen. Während dessen sei ihre Dienstfrau aus dem Stalle gekommen, in den Hausgang geeilt, und habe dort ihren Mann von hinten und vorn mit beiden Händen gepackt, und nachdem sie ihn zu Boden geworfen, tüchtig durchgeschlagen, wobei sie, die Magd, denselben gehalten habe. Hierauf habe die Frau ihren Mann genommen und über die Treppe in den Keller geworfen, und sodann einen Spaltkeil von ihr gefordert, mit dem sie in den Keller gegangen sei und ihren Mann vollends todt geschlagen habe. Sie, die Magd, habe auf der Kellertreppe gestanden und die Schläge vernommen, die ihr so gelautet hätten, als wenn Knochen durchgeschlagen würden. Bei ihrer Rückkunft aus dem Keller habe die Frau gesagt: so, jetzt hab' ich ihm gegeben, jetzt liegt er todt d'runten.

Bei meiner Ankunft in Otterberg ging ich zu der Ehefrau Leppla, die damals noch im Kantonsgefängnisse saß, und gab derselben im Allgemeinen Kenntniß von dem gemachten Geständnisse ihrer Magd, indem ich ihr namentlich bemerkte: sie habe nach der Erklärung der Letztern ihren Mann mit einem eisernen Keile todtgeschlagen, worauf dieselbe ausrief, „Ach Gott, ich habe ja nicht gemeint, daß es so kommen solle, ich habe ihn ja nicht todt schlagen wollen." Sie gab mir zu, daß sie ihren Mann mit dem eisernen Keile geschlagen habe, mit dem Bemerken, daß das Betragen ihres Mannes der Art gewesen sei, und daß derselbe namentlich dem Trunke so sehr ergeben gewesen sei, daß andere Leute ihr schon längst gerathen hätten, ihren Mann einmal der Art zu schlagen, daß sie ihn los würde.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fitz. Georg Brehm, Stationskommandant. Jos. Fischer.

Geschlossen wie oben.

Fitz. Jos. Fischer.

Digitized by Google

Akt Nr. 17.

Gutachten

über die Todesart des Ackersmannes Peter Leppla zu Niederkirchen.

Ehe ich der Aufforderung des Herrn königl. Untersuchungsrichters vom **22.** Juni letzthin entsprechend, ein Gutachten über die Todesart des am **26.** Mai Abends um zehn Uhr in dem Keller seines Hauses todt gefundenen Peter Leppla, im Leben Ackersmann zu Niederkirchen, abzugeben, mich für berechtigt halten kann, muß ich zu den Thatsachen zurückkehren, welche der deshalb verhängten Untersuchung vorangingen und sie zunächst veranlaßten.

Am Morgen des **28.** Mai erhielt ich von dem königl. Friedensrichter dahier die Einladung, ihn nach Niederkirchen zu begleiten, und dort gemeinschaftlich mit ihm die Todesart des angeblich durch einen tödtlichen Sturz in den Keller verunglückten Peter Leppla nach Anleitung des Art. **81** C. c. zu constatiren.

Daselbst angelangt begaben Wir Uns sofort in das Rathhaus, und ließen Uns zunächst von den Umständen in Kenntniß setzen, welche dem Tode Leppla's unmittelbar vorausgegangen waren.

Es wurde Uns von dessen Ehefrau Katharina Klein und später von seiner Magd Elisabetha Leppla — da zu jener Zeit sonst Niemand von dem ganzen Vorfalle Kenntniß haben wollte — mitgetheilt, daß Leppla am **26.** Mai vom frühen Morgen an im hohen Grade betrunken Abends, nachdem die beiden eben benannten Weibspersonen aus dem Felde heimgekehrt waren, von seiner Frau den Schlüssel zu dem in der Speicherstube befindlichen Schranke verlangt habe, und daß er, weil jene die Aushändigung dieses Schlüssels beharrlich verweigert, in Zornwuth gerathen, und, nachdem er zuerst die ihn von seiner Frau absperrende Küchenthüre zum Theil zertrümmert hatte, mit einer Hacke auf seine Frau losgestürzt sei, in der offenliegenden Absicht, derselben Gewalt anzuthun. Der drohenden Mißhandlung zu entgehen, sei die Ehefrau Leppla aus der Küche durch den Stall in die Scheuer geflohen, und habe sich dort wenigstens eine halbe Stunde lang in dem zur Aufbewahrung der Spreu bestimmten Raume verborgen gehalten, während welcher Zeit die Magd verschiedenen häuslichen Verrichtungen im Stalle und in der Küche obgelegen haben wollte. Erst als die erstere aus der fortdauernden Ruhe im Hause den Schluß gezogen hatte, daß ihr Mann dieses wieder verlassen habe, und wahrscheinlich in das benachbarte Wirthshaus des Peter Pfleger zurückgekehrt sei, habe sie ihren Schlupfwinkel verlassen und sei durch die Hausthüre in das Haus und in die Küche gegangen, um dort Vorsorge für das Nachtessen zu treffen. Inzwischen sei ihr aber eingefallen, daß im Hausgarten noch ein Hemd befindlich sei, welches sie, da die Nacht einzutreten begann,

Digitized by Google

sofort aus demselben holen wollte. Da nun der Weg aus dem Hause und insbesondere aus der Küche durch den Keller in den Garten führte, sei sie in denselben hinabgestiegen, und habe auf den untersten Stufen der Kellertreppe den regungslosen Körper ihres Ehemannes angetroffen. Ihrer eigenen Aussage nach habe sie dieser unerwartete und entsetzliche Fund nicht abgehalten, ihr Vorhaben auszuführen, sondern sie habe ihren Weg in den Garten fortgesetzt, und das Hemd aus demselben genommen. Erst nachdem sie zurückgekehrt, also erst nachdem sie zum zweiten Male ganz nahe an dem leblosen Körper ihres Mannes vorbeigegangen, habe sie der Magd von diesem Befunde gesagt, worauf diese zur etwaigen Wiederbelebung ihres Dienstherrn mit Wasser in den Keller gegangen, aber auf der halben Treppe wieder umgekehrt sei, ohne ihre Absicht der Hilfeleistung in irgend einer Weise bethätigt zu haben, um auf Geheiß ihrer Dienstfrau zu deren Bruder, nämlich zu dem Ackersmanne Johannes Klein, gleichfalls in Niederkirchen wohnhaft, zu gehen, und diesen von dem unglücklichen Falle Leppla's zu unterrichten. Mittlerweile sei das Nachtessen, aus Kaffee und gerösteten Kartoffeln bestehend, fertig geworden, und die beiden Weibspersonen genossen mit den zwei Leppla'schen Kindern dasselbe in gewohnter Weise. Erst nachher hätten sich beide zu dem in einer etwas von dem Dorfe entfernten Mühle wohnenden Bürgermeister Weyrich begeben, um demselben von dem stattgehabten Unglücksfalle Anzeige zu machen, was nach der Mittheilung dieses Beamten bald nach halbzehn Abends geschehen sein dürfte.

Schon diese Angaben waren wenig geeignet, dem unbefangenen Beobachter als wahrheitsgemäß zu erscheinen, obwohl und gerade deshalb, weil sowohl die Ehefrau als auch die Magd dieselben mit Ruhe, Besonnenheit und Bemessenheit gemacht hatten, da diese Ruhe auf Absichtlichkeit, diese Besonnenheit auf Kaltblütigkeit, diese Gemessenheit auf Manierirtheit nicht undeutlich hinwiesen. Man vermochte es vor Allem nicht zu begreifen, daß eine Ehefrau, wenn sie ihren Gatten entseelt in einem ungewöhnlichen Raume antrifft, wenn sie von dem Anblicke des Todes so jählings überrascht wird, von einem solchen Begebniß so wenig betroffen ist, daß sie sich durch dasselbe nicht einmal von dem höchst unbedeutenden Geschäfte, ein Hemd aus dem Garten zu holen, abhalten läßt. Abgesehen davon, daß schon der Instinkt sie hätte dazu treiben müssen, auf jegliche Hilfeleistung, welche der Augenblick zur Hand gab, bedacht zu sein, oder wenigstens im Falle eigenen sehr erklärlichen Unvermögens, fremde Hilfe herbei zu rufen, hat kein Schrecken, kein Schmerz, das Herz dieser Frau berührt, nicht einmal ein einziger Angstschrei hat sich ihrer Brust entrungen; sondern sie setzte ihre häuslichen Verrichtungen fort, aß mit Appetit und Gleichmuth zu Nacht, und ging, ohne daß ein einziger Nachbar um Beistand angerufen oder wenigstens zum Mitwisser gemacht worden wäre, nachdem das ganze Tagwerk in gewohnter Weise vollbracht war, zum Bürgermeister, um eine gesetzliche Formalität zu erfüllen.

Digitized by Google

Dieser Widerspruch mit der Menschennatur und den Forderungen des allerniedrigsten sittlichen Gefühles erweckte schon jetzt den Verdacht, daß hier ein Verbrechen verübt worden sei. Dieser Verdacht verstärkte sich, nachdem wir von den Lokalitäten Einsicht genommen hatten. Ganz nahe der Küchenthüre, durch welche sich Leppla den Eingang in die Küche zur Verfolgung seiner Frau erzwungen haben sollte, und mit derselben in gleicher Linie befindet sich die Kellerthüre, welche damals gerade offen gestanden wäre, und durch welche Leppla in den Keller gestürzt sein soll, und dieser Kellereingang wird doch, auch wenn die Kellerthüre weit offen steht, völlig gedeckt und respective geschlossen durch die Küchenthüre, sobald diese geöffnet ist Wenn nun Leppla in seiner trunkenen Wuth, seine Frau verfolgend, die Küchenthüre gewaltsam eingeschlagen hätte, und seiner Frau nach zu stürzen beabsichtigte, so mochte er kaum daran denken, die eben mit Gewalt geöffnete Küchenthüre wieder zu schließen, um zu dem Kellereingange zu gelangen, durch welchen er seine Frau um so weniger entwichen glauben konnte, als derselbe durch die offene Küchenthüre völlig gedeckt und abgeschlossen, also für ihn gar nicht sichtbar war.

Dieser Verdacht befestigte sich endlich, nachdem die Lage des Leichnams und die Beschaffenheit des Körpers in Untersuchung gekommen war. Der Körper Leppla's nämlich war in der Weise im Keller gelagert, daß der Kopf mit der Gesichtsfläche und zwar mit der linken Gesichtshälfte nach unten etwa einen starken Schuh von der letzten Stufe der engen und steilen Kellertreppe sich befand, auch der Hals und der obere Theil der Brust noch jenseits der letzten Stufe waren, der untere Thorartheil und der Bauch aber auf den letzten Stufen sich stützten, während die Beine die Treppe aufwärts gerichtet waren und zwar so, daß das linke Bein gegen die Mauer hin und paralell mit derselben ganz ausgestreckt erschien, das rechte Bein aber im Knie rückwärts gebogen und der Unterschenkel mit der Ferse etwas gegen den linken Schenkel gekehrt war, und während beide Arme unter der Brust übereinander geschlagen in ganz gleichförmiger Stellung zu einander sich befanden, so daß die linke Hand nahe ober dem rechten Ellenbogen, und die rechte Hand nahe unter dem linken Ellenbogen zu sehen waren. Diese Lage des Körpers war allgenscheinlich die eines Ruhenden, sie war eine passive, eine gemachte, aber nun und nimmermehr die eines Betrunkenen, der unversehens einen tiefen und schweren Fall gethan hat, und in oder nach diesem Falle stirbt. Deutlicher aber als diese charakteristische Lagerung sprach für die Annahme einer Missethat die Beschaffenheit des im Keller gefundenen Körpers; denn der in seinem ganzen Umfange mächtig aufgetriebene Kopf, das durch Geschwulst und intensiv blaurothe Färbung fast bis zum Unkenntlichen entstellte Gesicht, die vielfachen eigenthümlichen Verletzungen am Halse, auf der Brust und an anderen Körpertheilen ließen viel leichter auf eine ganz andere Todesursache schließen, als auf einen tödtlich verlaufenen Sturz aus der Höhe in den Kellerraum.

Digitized by Google

Nach diesen ernsten Erhebungen, welche die Annahme eines zufällig plötzlichen Todes auf das entschiedenste zurückwiesen, glaubte denn auch der königl. Friedensrichter seine Funktion erfüllt zu haben, und die Einleitung und Vornahme der Legalinspektion, deren Dringlichkeit aus den vorliegenden Verdachtsgründen von selbst in die Augen sprang, der Untersuchungsbehörde des königl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern überlassen zu müssen. Zu diesem Behufe wurde denn auch der Leichnam zur Aufbewahrung in den schon bereitstehenden Sarg gelegt, und, um die Fäulniß so weit als möglich zurückzuhalten, in den Keller zurückgebracht, welcher nachher durch den Bürgermeister amtlich geschlossen worden ist.

Schon am darauffolgenden Tage, am 29. Mai wurde ich von dem königl. Staatsprokurator zur Vornahme der Legalobduktion requirirt, welche dann auch, nachdem die Leiche aus dem Keller in die Wohnstube des Hauses verbracht und dort schicklich gelagert worden war, in vorschriftsmäßiger Weise ausgeführt worden ist.

Da das aus dieser Leichenöffnung gewonnene Resultat das wichtigste Material zur Construirung meines Urtheiles über die Todesart des Leppla darbietet, so erscheint es vor Allem nothwendig, die wichtigsten Momente des Leichenbefundes hier zusammenzustellen.

Aus der äußerlichen Besichtigung ergab sich hauptsächlich Folgendes:

1. Die Leiche, deren Identität mit der Person des Peter Leppla außer Zweifel gestellt ist, ist die eines etwa fünfundvierzigjährigen, mehr als mittelgroßen kräftigen Mannes von wohlgegliedertem Körperbaue.

2. Der Kopf war in seinem ganzen Umfange durch eine bedeutende, pralle Geschwulst aufgetrieben; das Gesicht insbesondere blauroth, die Augenlider geschwollen und intensiv sugillirt, die Lippen blauroth und festgeschlossen; an den Nasenlöchern und an beiden Ohren, namentlich am rechten waren Spuren von Bluterguß deutlich sichtbar. Die linke Gesichtshälfte erschien wie breit gedrückt oder abgeplattet, was dadurch erklärlich wird, daß die Leiche längere Zeit diesen Gesichtstheil zum Stützpunkt gehabt hat. Auf dem Kopfe zeigten sich mehrere oberflächliche Beschädigungen, nämlich auf der Mitte des Scheitels eine gelappte Hautwunde, auf der rechten Kopfseite drei Sugillationen an verschiedenen Stellen, und eine bis zur Beinhaut eindringende einen halben Centimeter lange Quetschwunde nahe am linken äußeren Augenwinkel.

3. Am Halse zeigten sich ringsum mehrere Hautabschürfungen in verschiedener Richtung, wie solche durch gewaltsame Nägeleindrücke hervorgebracht werden, und in der Mitte des linken Halstheiles verlief in einer Länge von sechs Centimetern über den Kopfnicker dieser Seite hin eine Strangulationsfurche, welche getrennt in dem unterliegenden Zellgewebe Blutaustretung erkennen ließ.

4. Auf der Brust stieg eine beträchtliche Blutunterlaufung rechts

Digitized by Google

vom Brustbeine und in seinem oberen Drittheile beginnend bis zum schwertförmigen Fortsatze hernieder.

5. Auf beiden Schultern waren durch Quetschung entstandene Hautverletzungen, eben so an den Ellenbogenhöckern beider Arme je drei Hautabschärfungen sichtbar.

6. Auf der Rückfläche der rechten Hand befand sich eine ausgedehnte Excoriation mit theilweiser Ablösung der Oberhaut, und auch auf der Rückfläche der linken Hand mehr gegen das Handgelenk zu waren mehrere unregelmäßige Hautabschärfungen vorhanden. Beide Hände waren auf ihrer Kehrseite mit Schmutz, getrocknetem Blute und sandigen Theilen verunreinigt.

7. Am Kniegelenke des linken Beines bestanden drei rundliche Hautabschärfungen.

8. Außerdem konnte durch die äußere Besichtigung keine weitere Beschädigung weder in den Weichtheilen noch an dem Knochengerüste aufgefunden werden.

Bei der innerlichen Untersuchung zeigte sich im Wesentlichen:

9. Nach geschehener Durchschneidung der Kopfschwarte zeigte sich über den beiden Seitenwandbeinen und dem ganzen Stirnbeine eine gleichmäßig verbreitete sehr starke Blutaustretung zwischen den Weichtheilen und dem Pericranium, welche auf beiden Flächen fest auffaß. Nur an den concentrirtesten Stellen des Extravasates, nämlich an den beiden Seitenwandhöhen war die Beinhaut leicht von dem Schädelknochen ablöslich.

10. Der ganze Knochenschädel, sowohl das Gewölbe als auch die Grundfläche wurden nach ihrer Formbildung, Dicke und Substanzbeschaffenheit normal und ohne irgend eine Verletzung oder Continuitätstrennung befunden.

11. Sowohl die harte als die weiche Gehirnhaut waren von normalem Gewebe, aber beide lebhaft geröthet, und ihre zahlreichen Blutgefäße sehr überfüllt.

12. Das große Gehirn war groß, in seinen Windungen stark entwickelt und von ziemlich derber Beschaffenheit, sowohl in seiner Cortikal- als Medullarsubstanz normal, aber durchaus mit Blut infiltrirt, was sich aus den zahlreichen Blutpunkten auf den verschiedenen Durchschnittsflächen desselben ergab. Freier, blutiger oder wässeriger Erguß war in keiner der Gehirnhöhlen anzutreffen.

13. Das kleine Gehirn erwies sich ebenfalls nach Consistenz, Parenchym und Formbildung normal, war aber ebenfalls gesättigt mit Blut injicirt. Auch das verlängerte Rückenmark war, eine lebhafte Röthe ausgenommen, von physiologischer Beschaffenheit; aus dem Rückenmarkskanale hatte sich etwa eine halbe Unze blutig gefärbter seröser Flüssigkeit ergossen.

14. In der Muskulatur der rechten Brusthälfte und genau der äußerlich bemerkten sub Nr. 4 aufgeführten Sugillation entsprechend, fand sich ein bedeutendes Blutextravasat.

15. Die beiden Lungen waren normal gelagert, von blaumar-

Digitized by Google

morirter Farbe, aber von etwas kleinen Dimensionen, so daß sie das Herz nicht bedeckten. In beiden Lungenflügeln war das Lungenfell mit dem Rippenfelle mittels zahlreicher, sehr derber filamentöser Membrane in ausgedehnter Verbreitung fest verwachsen, und insbesondere galt dieß von dem linken Lungenflügel, welcher namentlich an seiner Dorsalfläche mit dem Rippenfelle eine sehr schwer zu trennende Verwachsung eingegangen hatte. Die Substanz beider Lungen zeigte sich in Bezug auf Farbe, Consistenz, Beschaffenheit der Luftzellen wie in Betracht des Blut- und Luftinhaltes von regelmäßiger Beschaffenheit, nur wurden in der oberen Spitze beider Lungen vereinzelte Tuberkeln verschiedener Consistenz gefunden.

16. Das Herz zeigte sich nach Lage, Größe und Substanzbildung normal, und enthielt in seinen auch sonst ganz freien Kammern und Höhlen weder blutigen noch anderweitigen Inhalt.

17. Die vollständig gut construirte Thorarhöhle war ebenfalls von jedem blutigen oder serösen Ergusse frei.

18. Die Unterleibshöhle bot nichts Normwidriges dar, als daß die Leber von einer das Normalmaß überschreitenden Umfänglichkeit, die Milz aber etwas mürbe und mit Blut überfüllt erkannt wurde.

19. Auch die exentrirte Bauchcavität war von jedem Inhalte oder Ergusse frei.

20. Im übrigen konnte durch die innerliche Untersuchung der Leiche keinerlei Beschädigung in irgend einem Organe oder Theile des Körpers wahrgenommen werden.

Aus diesem Befunde geht augenfällig hervor, daß der Verstorbene vor seinem Tode verschiedene Beschädigungen und Verletzungen an verschiedenen Körpertheilen erlitten hat, und es ist demnach unsere Aufgabe, nach Möglichkeit die Entstehungsart der constatirten Verletzungen und krankhaften Veränderungen zu erklären, ihre Dignität im Allgemeinen, und insbesondere ihren Einfluß auf die Gesundheit und das Leben festzustellen, und den Zusammenhang zu ermitteln, in welchem dieselben zu dem Tode Leppla's stehen mögen.

Sowohl die äußerliche krankhafte Verunstaltung des Kopfes, als auch die pathologische Beschaffenheit seines Inhaltes leiten uns hier zunächst auf diesen Körpertheil. Die sehr bedeutende Geschwulst des behaarten Kopftheiles, die auf demselben bemerkten Hautabschärfungen und Blutunterlaufungen, die beinahe über der ganzen Schädeldecke verbreiteten Blutextravasate setzen nothwendig eine bedeutende Gewalt voraus, welche auf den Kopf gewirkt haben muß. Diese Gewalt ist ihrer Wirkung nach höchst wahrscheinlich durch ein stumpfes, breitwirkendes Werkzeug verübt worden, denn solche stumpf und breit gegen den Kopf geführte Schläge oder Stöße veranlassen zwar fast nie bedeutende oder tief eingehende äußere Wunden, aber in der Regel einen mit der geübten Gewalt in geradem Verhältnisse stehenden Grad von Gehirnerschütterung, derer Symptome mit dem Befunde des Gehirnes im Wesentlichen genau zusammenfallen. Daß

Digitized by Google

eine quetschende Gewalt gegen den Kopf Leppla's geübt worden ist, wird festgestellt vorerst durch das Geständniß der Ehefrau Leppla's selbst, welche zugesteht, demselben mit einem Holzscheite mehrere Streiche gegen den Kopf versetzt zu haben, bis er zusammenstürzte, sodann durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen 8 und 15, welche deutlich gesehen haben, wie die Ehefrau Leppla's dessen Kopf, nachdem sie ihn zu Boden geworfen, gegen die Steinplatten des Hausganges gestoßen hat. Verfolgen wir die Aussage dieser Zeugen jetzt gleich weiter, und halten wir namentlich den Umstand fest, daß Leppla nach wiederholten Schlägen (Pumpen) einige schnarchende und röchelnde Töne von sich gegeben habe, und dann ganz still geworden sei; so werden wir unwillkührlich zu der Annahme geführt, daß die von den Quetschverletzungen des Kopfes veranlaßte Hirnerschütterung eine des höchsten Grades gewesen sei, und als solche entweder plötzlich oder nach kurzer Frist einen apoplectischen Tod herbeigeführt habe. Diese Ansicht wird noch wesentlich unterstützt durch die blaurothe blutunterlaufene Geschwulst und den eigenthümlichen Ausdruck des Gesichtes und durch die vollständige überall nachweisbare Blutüberfüllung der Kopfeingeweide. Nur durch das Eintreten einer Gehirnerschütterung höchsten Grades kann übrigens der Tod, wenn er in einen unmittelbaren und nothwendigen ursächlichen Zusammenhang mit den vorgefundenen und gerichtlich constatirten Kopfbeschädigungen gesetzt werden will, genügend erklärt werden, denn die Verletzungen am Kopfe an und für sich sind weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit als solche zu betrachten, denen das Prädikat der Lethalität beigelegt werden kann. Noch weniger sind die übrigen an den verschiedenen Körpertheilen namhaft gemachten Verletzungen als solche anzusprechen, welche den Tod hätten verursachen können. Dieselben bestanden ausschließlich nur aus oberflächlichen auf die Hautgebilde beschränkten Wunden, welchen auch durch die größere Anzahl, in der sie vorgefunden worden waren, keinerlei entscheidende Einwirkung auf das Leben zugestanden werden darf. Namentlich können die vielfältigen Excoriationen und Nägeleindrücke am Halse nur als Wirkungen eines ernsten und fortgesetzten Attentates angesehen werden, und wenn auch die vorhandene Strangulationsfurche mit Grund einen Erwürgungsversuch voraussetzen läßt, so war derselbe jedenfalls so unvollkommen, und auf einen so kleinen und unwesentlichen Halstheil beschränkt, daß er das Leben durchaus nicht gefährdet haben konnte. Gleiches gilt von der Quetschung und dem Bluterguße an der Brust, welche als die Folgen eines heftigen Stoßes oder fortgesetzten Druckes gegen diesen Körpertheil anzusehen sind. Die aus Hautabschärfungen oder Sugillationen bestehenden oberflächlichen Verletzungen an den Schultern, Ellenbogen und an dem linken Knie sind gleichfalls nur von ganz geringer Relevanz, und als Folgen von Quetschung entweder durch nach den bezeichneten Körpertheilen geführte Schläge oder Stöße oder vielleicht auch durch eine versuchte Gegenwehr Leppla's entstanden. Selbst die abnorme

Digitized by Google

Beschaffenheit der Lungen, so bedeutend und gesundheitsstörend sie an und für sich erscheint, ist nicht maßgebend zur Erklärung der Todesursache, und läßt sich nicht in Causalnexus mit dem erfolgten Tode setzen. Denn die in der Brusthöhle vorgefundenen anomalen Zustände sind lediglich als Produkte früherer Krankheitsprozesse zu betrachten, welche schon seit geraumer Zeit bestanden sein konnten, ohne eine relative Gesundheit auszuschließen, wie denn Leppla auch in der That, einen chronischen Husten und eine nicht unerhebliche Engbrüstigkeit abgerechnet, bis zu seinem Ableben für gesund gegolten hat. Auch die Hypertrophie der Leber und die Mürbigkeit und Blutüberfüllung der Milz sind in einer früheren Zeit entstanden, und bieten Zustände dar, wie sie bei Individualitäten, zu denen Leppla zu zählen ist, fast constant beobachtet werden. Anders verhält es sich aber mit den Hautabschürfungen an den Dorsalflächen beider Hände; es ist nämlich am plausibelsten, daß diese Verletzungen durch das Hinunterschleifen Leppla's über die Kellertreppe in den Keller entstanden sind, bei welcher Operation die Hände von der ganzen Körperschwere bewuchtet durch jede Stufenkante gedrückt und gerieben werden mußten. Wenn nun aber ihrer Beschaffenheit nach diese Beschädigungen nur während des Lebens entstehen konnten, so wird im Zusammenhalte mit der Thatsache, daß im Keller selbst an der Stelle, wo der Kopf lag, noch nach bereits sechsunddreißig Stunden eine Lache theilweise noch flüssigen Blutes angetroffen worden war, die Annahme außer allen Zweifel gestellt, daß Leppla, wenn auch im Zustande der Betäubung und Bewußtlosigkeit, jedenfalls noch lebendig in den Keller gebracht worden ist. Ungewiß aber bleibt es, ob im Keller ein wiederholtes Attentat dem Leben sofort ein Ende gemacht hat, oder ob dieses in Folge der bereits früher erlittenen Verletzungen und der dadurch bewirkten Hirnerschütterung aufgehört hat; ungewiß bleibt es, ob nicht erst die widernatürliche Körperlage mit dem Kopfe zu unterst in dem feuchten und kühlen Keller und der Mangel aller und jeder Hilfeleistung erst nach längerer Zeit den Zustand der Betäubung in den Tod hinübergeführt hat; das heißt, ungewiß bleibt es, ob die Gehirnerschütterung als das Resultat der vorausgegangenen Kopfbeschädigung den Tod nothwendig bewirkt hat, oder ob die ganz und gar außergewöhnlichen und abnormen Verhältnisse, in welche der Körper Leppla's im Keller versetzt worden und dauernd verblieben ist, einen tödtlichen Blutschlagfluß herbeigeführt haben, welcher durch die unmittelbar vorangegangenen Umstände nur zu sehr begünstigt worden sein konnte. Die Beurtheilung der That wird jedoch durch diese Ungewißheit kaum alterirt, indem diese den Charakter der absichtlichen Tödtung noch beibehält, wenn auch nur festgestellt werden kann, daß der Verstorbene absichtlich und mit überlegtem Vorbedachte längere Zeit gegen seinen Willen in Verhältnissen belassen worden ist, welche unter steter Einwirkung der Antecedentien den Tod wahrscheinlichst veranlassen mußten. Befreit von dem Vorwurfe der Tödtung aus absichtlicher Vernachläßigung wird der Urheber

Digitized by Google

des Todes erst von dem Zeitpunkte an, wo der Körper Leppla's auf Veranlassung des Bürgermeisters von Anderen namentlich von dem Barbier German aufgefunden und untersucht worden ist.

Es läßt sich durch nichts entschuldigen, daß nicht zu jener Zeit noch — also ungefähr zwei Stunden nach der Mißhandlung der Körper Leppla's augenblicklich aus dem Keller entnommen, zu Bette gebracht, und mit allen möglichen zur Hand stehenden Mitteln als scheintodt behandelt worden ist, da zu jener Epoche die Gewißheit des bereits erfolgten Todes nicht nachgewiesen ist, auch kaum und am allerwenigsten im Keller, in der perversen Körperlage, welche unverrückt zu lassen, damals allein Sorge getragen worden zu sein scheint, nachgewiesen zu werden vermochte. Die Möglichkeit der Annahme, daß Leppla noch um **10** Uhr gelebt haben könne, wird mächtig durch die unumstößliche Thatsache unterstützt, daß dieser Unglückliche am **26.** Mai und namentlich zur Zeit der erlittenen Mißhandlung in hohem Grade durch Branntwein betrunken war. Man kennt die tiefe und langandauernde Lethargie, welche auf einen starken Branntweinrausch folgt und man wird sie noch mehr würdigen, wenn man erwägt, daß sie dießmal auf eine höchst excessive Aufregung, auf eine grave körperliche Mißhandlung, auf eine schwere Kopfverletzung gefolgt ist. Jedenfalls verlangt die mehrjährige Trunksucht Leppla's und zunächst seine Trunkenheit am **26.** Mai die ernsthafteste Würdigung, weil sie als richtige Zwischenursache zur Vermittlung des Todes angesprochen werden mußte. Leppla war seit einigen Jahren ein notorischer Branntweintrinker, welcher sogar Nachts den Genuß des Schnapses nicht zu entbehren vermochte, und hatte sich durch diesen excessiven Mißbrauch dieses geistigen Getränkes in einen Zustand von Aufregung versetzt, daß er in den letzten vierzehn Tagen bisweilen wie rasend gewesen sein soll, also vielleicht schon dem Anfange des **Delirium tremens** nahe gestanden hat. Erfahrungsmäßig wirkt aber der fortgesetzte mißbräuchliche Genuß alcoholhaltiger Flüssigkeiten bedeutend umstimmend und reizend auf das Gehirn, und unterhält in demselben beständig einen Congestivzustand, eine erhöhte Blutfase, welche je nach der gegebenen Veranlassung leicht entweder in Entzündung oder in Bluterguß (Blutschlagfluß) übergehen kann. In unserem Falle war eine solche Veranlassung gegeben, zu einem hohen Grade von Betrunkenheit hat sich eine schwere Mißhandlung des Kopfes gesellt und die von dieser Mißhandlung nothwendig dependirende Hirnerschütterung konnte also viel leichter zu einem höheren Grade gesteigert werden, und schnell tödten, während sie vielleicht für sich allein diesen Ausgang nicht bedingt hätte. Fassen wir endlich die Summe aller dieser Erörterungen in die Formel zusammen, welche durch §. **25** der Instruction für die Kantonsärzte in gerichtlichen Fällen vom **6.** März **1819** vorgeschrieben ist, so lautet auf die erste Frage:

Ob Leppla eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Beschädigungen und Mißhandlungen verstorben ist,

Digitized by Google

oder ob im Gegentheile aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß er schon vor der stattgehabten Beschädigung todt gewesen, oder erst an einer zu der nicht gefährlichen Beschädigung später hinzugekommenen Ursache gestorben sei?

unsere bestimmte Antwort also:

Daß Leppla eines gewaltsamen Todes gestorben ist, steht fest, und ebenso unbestreitbar ist es, daß er in Folge der erlittenen Kopfverletzung gestorben ist. Ob aber die Gehirnerschütterung, durch welche die in Rede stehenden Kopfverletzungen allein tödlich werden konnten, schon für sich allein so bedeutend war, daß sie den Tod herbeiführen mußte, oder ob sie jene lethale Wirkung erst durch den Umstand erhielt, daß Leppla unmittelbar nach erlittener Verletzung in dem Zustande völliger Betäubung und Bewußtlosigkeit kopfüber in den Keller geschleppt und dort in dem hilflosen Zustande belassen worden ist, darüber läßt sich mit überzeugender Gewißheit nichts aussprechen. Jedoch wird auch durch die Annahme der letzten Alternative der Begriff des gewaltsamen Todes nicht geschwächt, weil der Tod sodann nur durch eine andere Art von Mißhandlung bedingt worden ist.

Die zweite Frage, ob die Kopfverletzungen, welche Leppla erlitten hat, ihrer Natur und Beschaffenheit nach

α) nothwendig tödtlich gewesen seien, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

kann nach den Grundsätzen der Wissenschaft und den Resultaten der Erfahrung nur dahin beantwortet werden:

daß wie bereits früher nachgewiesen worden ist, die an dem Körper und namentlich an dem Kopfe des Leppla aufgefundenen Verletzungen nicht nothwendig tödtlich sind, da häufig nach viel graveren Kopfbeschädigungen das Leben erhalten und die Gesundheit reintegrirt worden ist.

β) Wenn auch die oft erwähnten Kopfverletzungen ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkt haben können, so ist in unserem concreten Falle ihre Tödtlichkeit durch den Umstand, daß Leppla ein Gewohnheitssäufer gewesen ist, und namentlich zur Zeit der Mißhandlung im hohen Grade berauscht war, nach den obigen Darlegungen so bedeutend erhöht worden, daß es immerhin zweifelhaft bleibt, ob die tödtliche Wirkung aus den Verletzungen selbst oder aus der durch die Trunksucht Leppla's bedingten wesentlichen Umstimmung seiner Leibesbeschaffenheit und durch den bestandenen Rausch resultirt hat.

γ) Jedenfalls aber haben die constatirten Beschädigungen den Tod nicht unmittelbar hervorgebracht, sondern derselbe wurde erst bedingt durch eine Hirnerschütterung, welche aus und nach den Verletzungen entstanden ist, und einen tödtlichen Ausgang nahm entweder aus sich allein, indem eine Hirnerschütterung **a priori** dem Grade nach nicht berechenbar ist, und auch nach scheinbar unbedeutender äußerer Gewalt schnell tödtlich werden kann, oder potenzirt durch die

Digitized by Google

im Keller fortgesetzte Influenz bedeutender, einen apoplectischen Tod begünstigender Schädlichkeiten, oder aber complicirt durch die jedenfalls sehr ins Gewicht fallende Einwirkung der vorhandenen Trunkenheit.

Formuliren wir nun schließlich die Beantwortung vorstehender Fragen zu einem einzigen Satze, so lautet das Gutachten über die Todesart des Peter Leppla also:

Peter Leppla von Niederkirchen ist eines gewaltsamen Todes gestorben; der Tod wurde durch die Kopfbeschädigungen verursacht, welche er kurz vorher erlitten hatte; diese Verletzungen aber sind erst tödtlich geworden durch die Gehirnerschütterung, welche sie ihrer Natur nach zur Folge haben mußten, diese Gehirnerschütterung hat vielleicht nur deßwegen einen tödtlichen Ausgang genommen, weil **Defunctus** damals in dem Zustande der äußersten Trunkenheit sich befunden hat oder weil er unmittelbar nach erlittener Mißhandlung in einen tiefen, feuchten und kühlen Keller geschleppt und dort in einer höchst ungünstigen Lage gänzlich hilflos bis zum erfolgten Tode belassen worden ist.

Dieses Gutachten, das nach Wissen und Gewissen auf meinen Pflicht- und Diensteseid abgefaßt worden ist, bestätige ich durch meine Unterschrift.

Otterberg den **30** Juni **1847**.

Der königl. Kantonsarzt

Dr. Kunst.

Kosten:	
Reise nach Niederkirchen am 28. Mai . . .	2 fl. 30 kr.
Untersuchung daselbst .	1 „ 30 „
Reise am 29. Mai . .	2 „ 30 „
Obduction	5 „ — „
Besonderes Gutachten .	3 „ — „
Summa	14 fl. 30 kr.

Akt. Nro. 18.

Constituirung.

Heute den siebenzehnten Juli achtzehnhundert und siebenundvierzig zu Kaiserslautern — haben wir Carl Fitz, Assessor am Kgl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern die Funktionen des verhinderten Untersuchungsrichters versehend, unter Assistenz des stellvertretenden Gerichtsschreibers Johann Joseph Fischer, nachbezeichnete Personen aus dem Bezirksgefängnisse dahier uns vorführen lassen, um dieselben bezüglich des ihnen zu Last gelegten Verbrechens zu vernehmen, wie folgt:

Digitized by Google

1. Barbara Klein, 42 Jahre alt, Wittwe von Peter Leppler ꝛc. ꝛc.

Frg.: Ob sie sich ihrer frühern Aussagen erinnere und dabei stehen bleibe?

Antw.: Ich erinnere mich meines Verhöres ganz gut und bleibe dabei stehen. Wie ich bereits angegeben habe, schlug ich erst in dem Augenblicke mit einem Scheit Holz auf meinen Mann, als dieser mit einer Stockhaue die Küchenthüre durchgeschlagen hatte und nun auf mich selbst damit eindringen wollte. Was ich gethan habe, geschah aus Nothwehr. Ich weiß nicht mehr, ob ich ihn nur ein- oder mehrmal mit dem Scheit Holz getroffen habe, weil ich damals in zu großer Angst war; (und erinnere mich auch nicht mehr.)

Frg.: Diese Angabe wird auf das Bestimmteste durch mehrere Zeugen widerlegt, welche auf der Straße vor dem Hause standen und zugesehen haben, wie Sie aus der Scheuer hervorkam und in den Hausgang sprang und dort Ihren Mann, der gerade im Begriffe war, die Küchenthüre erst einzuschlagen, mit beiden Händen am Halse ergriff, zu Boden warf und dann den Kopf desselben wiederholt auf die Steinplatten aufstieß; was hat Sie hierauf zu sagen?

Antw.: Ich habe meinem Manne im Hausgange nichts gethan. Die Sache trug sich so zu, wie ich sie vorhin erzählt habe.

Frg.: Ihre eigene Magd, die Mitbeschuldigte Elisabetha Leppla, erzählt den Vorfall in ganz anderer Weise wie Sie und zwar bis zu einem gewissen Zeitpunkte ganz übereinstimmend mit den vorhin erwähnten Zeugen. Muß Sie daher nicht der Wahrheit zur Steuer zugeben, schon im Hausgange und vielleicht unter Mitwirkung Ihrer Dienstmagd ihren Mann der Art mißhandelt zu haben, daß er, wenn nicht gleich todt, doch wenigstens so betäubt war, daß Sie ihn für todt hielt und daß Sie alsdann den vermeintlichen Leichnam in den Keller hinabzog und ihm dort die Lage gab, in der er später gefunden wurde, in der Absicht glauben zu machen, Ihr Mann sei in Folge eines Sturzes gestorben?

Antw.: Ich bleibe bei meiner gemachten Angabe stehen.

Frg.: Die Unwahrscheinlichkeit Ihrer Erzählung ergibt sich auch schon aus der Lage, in welcher Ihr Mann gefunden worden ist, indem der kgl. Kantonsarzt in dieser Beziehung in seinem Gutachten sagt: die Lage des Körpers sei augenscheinlich eine künstlich gemachte gewesen, nun und nimmermehr aber die eines Betrunkenen, der unversehens einen tiefen und schweren Fall gethan hat. Was sagt Sie hierauf?

Antw.: Ich kann nicht anders sagen, als daß ich meinen Mann die Kellertreppe weder hinabgeworfen noch geschleift habe.

Man ließ hierauf die Mitbeschuldigte Elisabetha Leppla aus dem Bezirksgefängnisse vorführen und der Beschuldigten gegenüberstellen. Nachdem erstere Unserer Aufforderung entsprechend der letztern den Vorfall in der früher angegebenen Weise wieder erzählt hatte, fuhr

Digitized by Google

die Beschuldigte fort wie folgt: Ich bleibe bei meiner Angabe, wie ich sie oben gemacht, stehen.

Frage: Hat Sie nicht dem Stationscommandanten Brehm von Otterberg auf Befragen im dortigen Kantonsgefängnisse zugegeben, daß sie ihren Mann mit einem eisernen Keile todtgeschlagen habe?

Antw.: Dieß habe ich nicht zu dem Stationscommandanten gesagt, vielmehr gab ich demselben auf seine Frage, warum ich meinen Mann so mißhandelt hätte, blos zur Antwort. ich hätte nicht anders gekonnt; ich hätte mich, als mein Mann mit der Stockhaue auf mich losgegangen wäre, wehren müssen.

Frage: Nach allen Ihr bis jetzt vorgehaltenen Momenten erscheint Sie dringend verdächtig, ihren Mann am **26.** Mai abhin freiwillig der Art mißhandelt und geschlagen zu haben, daß derselbe in Folge der erhaltenen Verletzungen wenige Stunden darauf starb. Jedenfalls scheint es unzweifelhaft zu sein, daß sie, wenn nicht freiwillig, wenigstens doch aus Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit die nächste und unmittelbare Veranlassung zu dem Tode Ihres Mannes namentlich dadurch gegeben hat, daß Sie nach der Mißhandlung demselben nicht alsbald die ärztliche Hülfe angedeihen ließ, wodurch es vielleicht noch gelungen wäre, Ihren Mann vom Tode zu erretten?

Antw.: Ich habe um deßwillen nicht gleich zum Arzte schicken können, weil ich, wie ich bereits schon früher angegeben habe, aus Angst vor weitern Mißhandlungen meines Mannes, mich in die Spreukammer geflüchtet und dort eine Stunde mich verborgen gehalten hatte. Erst als ich später meinen Mann im Keller antraf und nach mehrmaligem vergeblichen Rütteln sah, daß derselbe todt sei, machte ich sogleich bei dem Bürgermeister die Anzeige.

Im Allgemeinen habe ich nur noch zu bemerken, daß das Betragen meines Mannes, namentlich die Trinksucht desselben hauptsächliche Ursache unserer häuslichen Zerwürfnisse waren. Derselbe verfolgte mich stets und trotz dem, daß ich ihm die besten Worte gab, konnte ich ihm nichts recht machen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Fitz. Barbara Leppla. J. Fischer.

2. Elisabetha Leppla, **22** Jahre alt ꝛc. ꝛc.

Frage: Bleibt Sie bei ihrer früher gemachten Angabe stehen, oder hat Sie Abänderungen daran zu machen?

Antw.: Ich habe den Vorfall ganz der Wahrheit gemäß erzählt und muß daher auch dabei stehen bleiben.

Frage: Die Zeugen, die den Vorfall mitangesehen haben, geben an: Sie habe, während die Ehefrau Leppla ihren Mann im Hausgange mißhandelte, ein Scheit Holz ergriffen, sei mit demselben in den Hausgang gesprungen und habe die Hausthüre hinter sich zugemacht. Hierauf wollen diese Zeugen ein wiederholtes Pumpen, wie

Digitized by Google

von Schlägen herrührend, und sodann ein Röcheln oder Schnarcheln vernommen haben. Es scheint demnach, daß sie mit diesem Scheite Holz thätig zur Mißhandlung Ihres Dienstherrn mitgewirkt und absichtlich vorher die Hausthüre zugemacht hat, damit Sie keine Zeugen der Mißhandlung habe. Was hat Sie hierauf zu bemerken?

Antw.: Daß ich ein Scheit Holz genommen und damit in den Hausgang gegangen bin, habe ich nicht geläugnet. Dieß geschah, weil mich meine Dienstfrau zu Hülfe gerufen hatte; allein ich habe mit dem Holzscheite nicht geschlagen, sondern im Gegentheile die Frau noch aufgefordert, ihren Mann gehen zu lassen, gerade weil ich fürchtete, sie könne in der Mißhandlung zu weit gehen; ich legte das Scheitholz weg. Als ich sah, daß meine Dienstfrau ihren Mann nicht gehen ließ und immerwährend auf denselben schlug, zog ich mich, weil mich die ehelichen Verhältnisse nichts angingen, in die Küche zurück und ging hernach meinen häuslichen Geschäften nach. Im Uebrigen bleibe ich bei meiner frühern Angabe stehen.

Ob der mir so eben vorgezeigte Keil derselbe ist, mit dem die Ehefrau Leppla auf ihren Mann im Keller schlug, weiß ich nicht, übrigens war es ein ähnlicher Keil.

Ob ich die Hausthüre hinter mir zugemacht habe, erinnere ich mich nicht mehr; wenn dieß aber der Fall ist, so geschah es ebenfalls nicht in der unterstellten Absicht. Es ist unrichtig, wenn ein Zeuge sagt: ich hätte nach dem Vorfalle die Stallthüre von Außen zugemacht und sei dann wieder durch die Scheuer in das Haus zurückgegangen. Ich erinnere mich wenigstens dessen nicht.

Vorgelesen, bestätigt und erklärte Beschuldigte nicht schreiben zu können; auch wurde an besagten Keil eine Etiquette geheftet und von uns paraphirt.

Fitz. Jos. Fischer.

Geschlossen wie oben.

Fitz. Jos. Fischer.

Akt Nr. 19.

Ottersberg den 15. Juli 1847.

Seiner Wohlgeboren dem Herrn königl. Untersuchungsrichter in Kaiserslautern.

Nachträgliches Gutachten über die Todesart des Peter Leppla von Niederkirchen.

Wenn Euer Wohlgeboren unter 12. l. M. sich zu der Frage veranlaßt gefunden haben:

von welcher Dauer in der Unterstellung einer rechtzeitigen Hilfe und Rettung des Leppla die durch die an demselben

constatirten Verletzungen entstandene Krankheit und Arbeitsunfähigkeit gewesen sein würden?

so ist ohne Zweifel der Grund dieser Frage in meiner gutachtlichen Aeußerung zu suchen:

daß die als nächste Todesursache bezeichnete Gehirnerschütterung vielleicht nur deßhalb einen tödlichen Ausgang genommen habe, weil **Defunctus** unmittelbar nach erlittener Mißhandlung in einen tiefen, feuchten und kühlen Keller geschleppt und dort in einer höchst ungünstigen Lage gänzlich hilflos bis zum erfolgten Tode belassen worden ist.

Es ist nämlich als sehr wahrscheinlich festgestellt worden, daß Leppla noch gelebt habe, als er in den Keller verbracht worden war, und es durfte sogar die Unterstellung der Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß das Leben im Keller noch einige Stunden lang fortgedauert haben könne, weil das Gegentheil erst sechsunddreißig Stunden später constatirt worden ist.

Diese Möglichkeit auch als wahr angenommen, und in der Voraussetzung, daß die Gehirnerschütterung nicht an und für sich allein und in fast unmittelbarer Folge den Tod veranlaßt habe, sondern erst später durch den Hinzutritt anderer feindseliger Influenzen, namentlich durch die Einwirkung gänzlicher Vernachläßigung und absoluter Hülfeentziehung tödlich geworden ist; so muß nichts desto weniger mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden:

daß die aus dem Befunde und in specie aus der vorliegenden Beschaffenheit der Kopfbeschädigung, nämlich aus der massenhaften und sehr umfänglichen Blutaustretung unter den weichen Kopfbedeckungen, aus der Blutanhäufung im ganzen Gehirne und aus dem nicht unbeträchtlichen Blutergusse durch Mund und Ohren ermittelte Gehirnerschütterung jedenfalls eine sehr heftige gewesen ist, und daß sie unter allen, selbst unter den günstigsten Umständen eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur nothwendigen Folge gehabt haben würde.

Denn die Grundsätze der Staatsarzneikunde und die constanten Erfahrungen der practischen Chirurgie sprechen es mit Bestimmtheit aus, daß eine schwere, nicht sogleich den Tod veranlassende Gehirnerschütterung, insbesondere wenn durch Erschlaffung oder Zerreißung der Gehirnblutgefäße wie in unserem Falle Congestion und Entzündung entstehen müßte, zu den lebensgefährlichsten Krankheiten gehört, nur eine höchst zweifelhafte Prognose gestattet, in diesem höheren Grade immer eine sehr langsame Reconvalescenz macht, und häufig Zerrüttung einzelner Geisteskräfte oder bleibende Störung eines oder mehrerer Sinnesorgane wie, nicht selten auch eine erst ganz spät eintretende aber um nichts weniger gefährliche schleichende Entzündung des Gehirns zur Folge hat. Im vorliegenden Falle aber wurde die Gehirnerschütterung besonders gefährlich durch die Complication mit dem Reize, welcher durch die Trunkenheit des Leppla im Augenblicke

Digitized by Google

der erhaltenen Beschädigung auf dessen Gehirn einwirkte, und namentlich den schnellen Hinzutritt von Blutschlagfluß begünstigte. Denn auch die Möglichkeit zugegeben, daß ebenfalls die Tödtlichkeit dieses Blutschlagflußes durch augenblickliche Anwendung energischer und rationeller ärztlicher Hülfe hätte abgewendet werden können, so hätte jedenfalls auch die entschiedenste Hilfleistung eine lebensgefährliche, in ihrem Ausgange zweideutige Krankheit und eine äußerst langwierige Arbeitsunfähigkeit nicht abzuhalten vermocht.

Daher ist es immerhin gewiß und außer allen Zweifel gestellt, daß, wenn die obwaltenden Umstände den Tod Leppla's, falls dieser nicht allein durch den höchsten Grad von Gehirnerschütterung erfolgt sein sollte, nicht zur Folge gehabt hätten, die demselben zugefügten Beschädigungen eine höchst gefährliche und wahrscheinlich sehr langwierige Krankheit, jedenfalls aber eine Arbeitsunfähigkeit von weit mehr als zwanzig Tagen veranlaßt haben würden.

Womit ich unter Anschluß der gefälligst hierher mitgetheilten Untersuchungsacten mit ausgezeichneter Hochachtung geharre

Der königl. Kantonsarzt

Dr. Kunst.

Kosten:
Besonders verlangtes Gutachten 2 fl.

Akt Nr. 20.

Gehen die Akten zum weitern Antrage an die k. Staatsbehörde.

Klautern, 16. Juli 1847.

Der k. Untersuchungsrichter.

In dessen leg. Verhinderung

Fitz.

Assessor.

Akt Nr. 21.

Antrag.

Der königl. Staatsprokurator

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen der freiwilligen Tödtung ihres Ehemannes Peter Leppla beschuldigt, und gegen Elisabetha Leppla von Wolfstein, zuletzt Dienstmagd bei Peter Leppla in Niederkirchen, der Theilnahme an diesem Verbrechen beschuldigt,

In Erwägung, daß die geführte Untersuchung ergeben hat, daß, nachdem durch das Bürgermeisteramt Niederkirchen unterm 27. Mai l. J. dem königl. Friedensrichter in Otterberg die Anzeige gemacht

worden war, daß der Ackermann Peter Leppla von Niederkirchen durch einen Sturz in den Keller seines Hauses den Tod gefunden hatte, der königl. Friedensrichter so wie der königl. Kantonsarzt aus dem Befunde der Leiche den Verdacht schöpften, daß ꝛc. Leppla eines gewaltsamen Todes gestorben sei;

daß hierauf die vorgenommene Legal-Obduction die Gewißheit ergab, daß Peter Leppla schwere Verletzungen erlitten hatte, welche nicht die Folgen eines Sturzes, vielmehr Folgen einer dem Verletzten zugefügten Mißhandlung war;

daß das ärztliche Gutachten, nachdem die faktischen Verhältnisse und der körperliche Zustand des Verletzten, der Mißhandlung vorgängig, festgestellt worden waren, sich dahin ausspricht, daß die dem Verletzten beigebrachten Verletzungen eine Gehirnerschütterung hervorrief, die jedoch wahrscheinlich nur deßhalb tödtlich wirkte, weil der Mißhandelte zur Zeit der erlittenen Mißhandlung im höchsten Grade des Branntweinrausches sich befunden hatte;

daß aber die absolute Lethalität dieser Verletzungen nicht angenommen, jedenfalls dieselben so schwer waren, daß sie für den Verletzten eine mehr als 20tägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hätten;

In Erwägung in subjectiver Beziehung, daß die Barbara Klein überführt erscheint, ihren Ehemann Peter Leppla, welcher am Abend des 26. Mai in betrunkenem Zustande Unfug in dem gemeinschaftlichen Hause trieb und eine Thüre theilweise eingeschlagen hatte, am Halse ergriffen, zu Boden gerissen, und den Kopf desselben auf die Steinplatten aufgestoßen zu haben;

In Erwägung, daß hierauf die Magd Elisabetha Leppla ein Scheit Holz aus dem Hofe holte, dasselbe in den Hausgang trug, woselbst der Vorfall statt hatte, und die Thüre des Ganges zumachte, so daß die außerhalb des Hauses befindlichen Personen über den Hergang der Sache nur so viel angeben können, daß sie schwere Schläge gehört, und die Aeußerung des Peter Leppla vernommen hätten, „ach schlage mich nur nicht todt," worauf sie endlich ein Röcheln und Schnarchen gehört hätten;

In Erwägung, daß die beschuldigte Ehefrau Leppla geständig ist, zu jener Zeit ihren Ehemann mit dem Scheite Holz auf den Kopf geschlagen zu haben,

daß die Elisabetha Leppla angibt, die Ehefrau Leppla habe ihren Mann nach dieser Mißhandlung in den Keller geschleift, dann einen eisernen 1 Schuh langen am Ende faustdicken Keil geholt und sei wieder in den Keller gegangen; worauf sie ein Krachen, als wenn Knochen durchgeschlagen würden, gehört habe.

In Erwägung, die Elisabetha Leppla bezüglich der Theilnahme an diesen Mißhandlungen betreffend, daß die geführte Untersuchung keine hinreichende Indicien gegen sie ergeben hat, da nur der von ihr selbst angegebene Umstand gegen sie vorliegt, daß sie den Peter

Digitized by Google

Leppla, als er am Boden lag, am Kopf gehalten habe, weil sie geglaubt hätte, er würde seine Ehefrau überwältigen;

daß sie zwar das Holz aus dem Hofe holte, daß aber, da die beschuldigte Ehefrau Leppla geständig ist, mit dem Scheite Holz zugeschlagen zu haben, und man von ꝛc. Leppla die Aeußerung hörte „schlag mich nicht todt", woraus hervorgeht, daß nur eine Person ihn schlug, aus diesem Holzholen nichts gegen sie gefolgert werden kann.

In Erwägung, daß nach allem dem gegen die Barbara Klein genügende Anzeigen bestehen, daß sie am **26.** Mai l. Js. ihren Ehemann Peter Leppla freiwillig in der Art mißhandelt hat, daß, wenn nicht aus andern ihr nicht zu Last liegenden Umständen der Tod erfolgt wäre, die Mißhandlung eine mehr als **20**tägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hätte.

In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, das mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist, und worüber der Assisenhof zu erkennen hat;

Nach Ansicht des Art. **309** des Strafgesetzbuches und der Art. **133, 134** des Strafprozesses

stellt den Antrag auf Einstellung des Verfahrens gegen Elisabetha Leppla,

und in Beziehung auf Barbara Klein, daß der königl. Untersuchungs-Richter Bericht in der Rathskammer erstatten wolle, daß es derselben gefalle, gegen genannte Barbara Klein wegen obenbezeichneten Verbrechens Leibverhafts-Ordonnanz zu erlassen, und die Uebersendung derselben, so wie der Akten und Ueberführungsstücke an den Herrn königl. Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte für die Pfalz zu verordnen.

Kaiserslautern den **17.** Juli **1847.**

Reuther, S.

Akt Nr. 22.

Ordonnanz

des königl. bayer. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung der Rathskammer vom **18.** Juli **1847.**

Das königl. bayer. Bezirksgericht in seiner Berathschlagungs-Kammer, wo zugegen waren: Böking, Untersuchungsrichter, statt des legal abwesenden Präsidenten, Haase, Richter, Fitz, Assessor, Fischer, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in Hinsicht der

Untersuchung gegen

1. Barbara Klein ohne Gewerbe von Niederkirchen, Wittwe des allda verlebten Ackersmannes Peter Leppla;

2. Elisabetha Leppla, Dienstmagd von Wolfstein,

der qualifizirten Mißhandlung des Peter Leppla am 26. Mai 1847 respective der Theilnahme beschuldigt.

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrages der königlichen Staatsbehörde:

Nach Ansicht der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über die peinliche Untersuchung, und

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich hinreichende Anzeigen ergaben, daß Barbara Klein ihren Ehemann Peter Leppla unterm 26. Mai 1847 freiwillig und in der Art mißhandelt hat, daß diese Mißhandlung eine mehr als 20tägige Arbeitsunfähigkeit als nothwendige Folge bedingte;

daß aber gegen die Mitbeschuldigte Elisabetha Leppla keine hinreichenden Anzeigen — weder wegen selbstständiger, noch wegen Theilnahme an der durch Barbara Klein verübten Mißhandlung — vorliegen.

Aus diesen Gründen

Verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen Elisabetha Leppla und die Freilassung derselben.

Verweist die Beschuldigte Barbara Klein, Wittwe Peter Leppla's auf den Grund des Art. 309 des Strafgesetzbuches vor die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken;

Erläßt sofort gegen diese Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen, 42 Jahre alt — Größe 1,48 Cent. — Haare braun — Augen grau — Nase und Mund gewöhnlich — Zähne gut — Kinn oval — Ohren gewöhnlich — Gesichtsfarbe gesund — Gesichtsform breit — Statur untersetzt, — Leibesverhafts-Befehl.

Verordnet sodann die Uebersendung sämmtlicher Untersuchungsakten an den königl. General-Staatsprokurator des Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken.

Also erlassen wie Eingangs.

H. Haase. Böfing. Fitz.

Jos. Fischer.

Digitized by Google

Akt Nr. 23.

Verzeichniß

der Ueberführungsstücke in der Untersuchung gegen Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen, der qualificirten Mißhandlung des Peter Leppla beschuldigt.

1) Ein Paar blau gefärbte leinene Hosen;
2) Ein eiserner Keil.

Kaiserslautern den 19. Juli 1847.

Die Kanzlei des königl. Bezirksgerichts.

Jos. Fischer,
stellv. Gerichtsschreiber.

Akt Nr. 24.

Kostenverzeichniß.

(Conf. Act. Nro. 20. des 1ten Falles der 2ten Abth. S. 96.)

Akt Nro. 25.

Kaiserslautern den 19 Juli 1847.

Sr. Hochwohlgeboren dem königl. Generalstaatsprocurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Untersuchung gegen Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen wegen qualificirter Verwundung betreffend.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Untersuchungsacten gegen die Rubrikatin, nachdem die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts wegen qualificirter Verwundung Leibverhaftsordonnanz gegen die Beschuldigte erlassen hat, gehorsamst in Vorlage zu bringen. Die Beschuldigung war anfänglich auf freiwillige Tödtung gerichtet, da aber nach dem ärztlichen Gutachten die Verletzungen nicht absolut tödlich waren, vielmehr der Tod wahrscheinlich nur deßhalb erfolgte, weil der Verstorbene zur Zeit der Mißhandlung im höchsten Grade betrunken war, so nahm ich auf den Grund des ärztlichen Gutachtens vom 15. d. Mts., wornach die Verletzungen jedenfalls eine mehr als 20tägige Krankheit nach sich zogen, Antrag auf Erlaß einer Leibsverhaftsordonanz wegen qualificirter Verwundung, welchem Antrage auch entsprochen wurde.

Digitized by Google

Gegen die mitbeschuldigte Elisabetha Leppla wurde das Verfahren eingestellt, und dürfte dieselbe als Hauptzeuge bei der Verhandlung benützt werden können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster Staatsprocurator
Reuthner S.

Akt Nr. 26.

Antrag.

Der königl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Ansicht der durch das k. Bezirksgericht zu Kaiserslautern unterm 18. Juli 1847 erlassenen Leibverhaftsordonnanz gegen Barbara Klein, 42 Jahre alt, Wittwe von Peter Leppla, gewesenem Ackersmanne in Niederkirchen (K. Otterberg) wohnhaft,

Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten,

In Erwägung, daß die genannte Barbara Klein auf zureichend belastende Weise beanzeigt erscheint, am Abende des 26. Mai 1847 ihren Ehemann Peter Leppla mittelst Schlägen und Stößen auf den Kopf, mittelst Würgens am Halse, sowie mittelst gewaltsamen Verbringens in einen Keller, freiwillig dergestalt verwundet, beziehungsweise mißhandelt zu haben, daß der also Verwundete und Mißhandelte kurze Zeit nach den erlittenen Verwundungen und Mißhandlungen an den Folgen derselben gestorben ist,

In Erwägung, daß diese Thathandlungen als Verbrechen vorgesehen und verpönt sind durch die Artikel 295 und 304 des Strafgesetzbuches;

In Erwägung, daß fragliche Thathandlungen durch die allegirte Leibverhaftsordonnanz irrig als schwere Verwundung qualificirt wurden

stellt den Antrag die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts wolle die gegen Barbara Klein, oben genannt, durch das k. Bezirksgericht zu Kaiserslautern erlassene Leibverhaftsordonnanz wegen irrthümlicher Qualification der der Verhafteten zu Last liegenden strafbaren That vernichtend, und eine neue Leibverhaftsordonnanz erlassend, erkennen, daß gegen die Verhaftete wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinde, dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und die Erfüllung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten verordnen.

Zweibrücken den 26. Juli 1847.

Damm
Staatsprocurator.

Digitized by Google

Akt Nr. 27.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Barbara Klein,

zwei und vierzig Jahre alt, Wittwe des gewesenen Ackersmannes Peter Leppla, wohnhaft zu Niederkirchen, der freiwilligen Tödtung des obengenannten Leppla beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des königlichen Staatsprokurators Damm;

Eingesehen insbesondere:

1) den von diesem Beamten schriftlich übergebenen Antrag, welcher also lautet:

(Folgt der wörtliche Inhalt des Antrags Akt Nr. 26.)

2) Die von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unter'm achtzehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig wegen freiwilliger schwerer Verwundung gegen die Beschuldigte erlassene Leibverhaftsordonnanz;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß zureichende Anzeigen vorhanden sind, daß die Beschuldigte am Abende des sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig ihren Ehemann Peter Leppla mittelst Schlägen und Stößen auf den Kopf, mittelst Würgens am Halse, so wie mittelst gewaltsamen Verbringens in einen Keller freiwillig dergestalt verwundet, beziehungsweise mißhandelt habe, daß der also Verwundete und Mißhandelte kurze Zeit nach den erlittenen Verwundungen und Mißhandlungen an den Folgen derselben gestorben ist;

In Erwägung, daß diese verbrecherischen Thathandlungen durch die Artikel zweihundert fünf und neunzig und dreihundert vier des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt sind;

Daß demnach die obenerwähnte Leibverhaftsordonnanz wegen unrichtiger Qualifikation der fraglichen Thathandlungen aufzuheben und eine neue zu erlassen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung der Leibverhaftsordonnanz der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, erklärt das königliche Appellationsgericht, daß wegen des eben näher bezeichneten Verbrechens der freiwilligen Tödtung gegen Barbara Klein Anklage Statt habe;

Digitized by Google

Erläßt deshalb gegen Barbara Klein, zwei und vierzig Jahre alt, Wittwe des gewesenen Ackersmannes Peter Leppla, wohnhaft zu Niederkirchen, Größe: ein Meter acht und vierzig Centimeter, Haare: braun, Stirne: nieder, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: breit, Statur: untersetzt; —

die gegenwärtige Leibverhaftsordonnanz, und verweiset sie vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken für das dritte Quartal l. Js., um daselbst, dem Gesetze gemäß, abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, daß durch die königl. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen sie errichtet, und dieser mit dem gegenwärtigen Urtheile der Angeklagten in Abschrift zugestellt werde;

Verfüget zugleich, daß die Angeklagte in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizgefängniß zu Zweibrücken eingebracht werden soll. —

Alles dieses in Gemäßheit der Artikel zweihundert ein und dreißig, zweihundert zwei und dreißig, einhundert vier und dreißig, zweihundert drei und dreißig, zweihundert ein und vierzig, zweihundert zwei und vierzig und zweihundert drei und vierzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schnellenbühel, Präsident, v. Röder, v. Hörmann, Merckel, Hitzfeld, Räthe, Letzterer bei Verhinderung des Raths Popp, Damm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber.

Unterzeichnet sind: v. Schnellenbühel, v. Röder, v. Hörmann, Merckel, Hitzfeld, Clemens.

Gegenwärtiges soll von allen Denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Ausgefertigt auf Verlangen der königl. Generalstaatsprokuratur:

Zweibrücken, den 3. August 1847.

Besnard,

Untergerichtschreiber.

Drei Rollen.
Der königl. Generalstaatspr.
Rch.

Akt Nr. 28.

Anklageakt.

Die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat durch Urtheil vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig gegen

Barbara Klein,
zwei und vierzig Jahre alt, Wittwe des gewesenen Ackersmannes Peter Leppla, wohnhaft zu Niederkirchen, Kantons Otterberg, wegen freiwilliger Tödtung des genannten Leppla Anklage erkannt, dieselbe vor die Assisen verwiesen und die Errichtung eines Anklageaktes verordnet.

Demgemäß erklärt der königl. Generalstaatsprokurator, daß aus der gepflogenen Untersuchung folgende Thatsachen erhellen:

Am sechs und zwanzigsten Mai d. Js. des Abends kurz vor zehn Uhr, kam die Angeklagte zu dem Bürgermeister in Niederkirchen, um demselben die Anzeige zu machen, daß sich ihr Mann Peter Leppla todt gefallen habe. Da Leppla notorisch ein solcher Branntweintrinker war, daß er seit Jahren bei Tag wie bei Nacht sich berauschte und gar nicht mehr nüchtern wurde, so fand der Bürgermeister die Anzeige nicht befremdend. Auf näheres Befragen erklärte ihm die Angeklagte Folgendes: „Sie sei, als es schon beinahe Abend gewesen, vom Grasen nach Hause gekommen, und habe daselbst ihren Mann betrunken angetroffen; derselbe habe von ihr den Schlüssel zur oberen Stube verlangt, den sie ihm auch gegeben; dann habe er den Kleiderschrankschlüssel begehrt, welchen sie ihm aus Furcht, er möchte das im Schranke befindliche wenige Geld zu sich nehmen und vertrinken wollen, verweigert hätte; hierüber sei ihr Mann in Zorn gerathen; in seiner Wuth habe er sie mit einer Hacke oder etwas Aehnlichem schlagen wollen, wornach sie flüchtig gegangen und aus der Küche durch den Stall in die Scheuer geeilt sei. Sie habe sich eine Zeitlang in der Scheuer aufgehalten, bis es im Hause ruhig geworden wäre; dann sei sie in die Küche zurück gegangen; im Vorbeigehen an der Kellerthüre habe sie ihren Mann im Keller liegen sehen und bemerkt, daß er „caput" wäre.

Der Bürgermeister ging in das Haus Leppla's, und fand Letzteren ohne Lebenszeichen im Keller liegend. Der Barbier Peter Germann, der noch zur Besichtigung herbeigerufen wurde, überzeugte sich von dem wirklichen Tode Leppla's, dessen Leiche man da, wo sie gelegen war, unverändert liegen ließ.

Auf erstatteten Bericht hin begab sich der königl. Friedensrichter von Otterberg mit dem königl. Kantonsarzte an Ort und Stelle, um den angeblichen Unglücksfall zu constatiren. Bei diesem Beamten erzählten die Angeklagte und deren Magd, welch' beide damals als die alleinigen erwachsenen Hausgenossen von dem Vorfalle ausschließliche Kenntniß zu haben schienen, den Hergang übereinstimmend mit der bei dem Bürgermeister gemachten Anzeige. Die Angeklagte gab insbesondere an, ihr Mann habe vom Hausgange aus die Küchenthüre mittelst einer Hacke eingeschlagen, um auf sie, die in der Küche gestanden, eindringen zu können; darauf hin sei sie, um Mißhandlungen auszuweichen, in die Scheuer geflohen, nach geraumer Weile erst in das Haus zurückgegangen und sodann zufällig in den Keller gekommen. Hier sei ihr Mann, den sie im benachbarten Wirthshause

Digitized by Google

geglaubt, regungslos an den untersten Kellertreppen gelegen. Sie sei indessen an ihm vorüber in den an den Keller anstoßenden Garten gegangen. Auf ihrem Rückwege in die Küche sei sie nochmals an ihrem im Keller liegenden Manne vorüber gekommen; sie habe jetzt der Magd ihre Wahrnehmung mitgetheilt, ohne indessen an ihrem verunglückten Manne Hilfsversuche zu machen. Nachdem die Magd ihrem, der Angeklagten Bruder, die Nachricht von dem Unfalle gebracht gehabt und auch das Nachtessen eingenommen gewesen wäre, sei sie, die Angeklagte, zu dem Bürgermeister gegangen, um die Anzeige zu machen.

Diese Angaben, welche mit abgemessener Besonnenheit bei dem königl. Friedensrichter und königl. Kantonsarzte gemacht wurden, waren nicht geeignet, einen Eindruck der Glaubwürdigkeit hervorzubringen. Man vermochte es nicht zu begreifen, daß eine Frau, wenn sie ihren Gatten entseelt im Keller anträfe, und von dem Anblicke des Todes ganz jählings überrascht wurde, so wenig durch dieses Ereigniß betroffen worden sein sollte, daß sie sich weder selbst zur Hilfe anschickte, noch fremde Hilfe in Anspruch nahm; auch schien es nicht erklärlich, daß unter den von ihr selbst dargestellten Verhältnissen die Angeklagte, ohne nur irgend Schrecken zu äußern, sich zum gewöhnlichen Nachtessen anschicken und sodann zum Bürgermeister gehen konnte, um eine gesetzliche Formalität zu erfüllen. Schon dieser grelle Widerspruch mit der Menschennatur, der in den Erzählungen der Angeklagten und ihrer Magd sich ausprägte, erweckte den Verdacht, daß der Tod des Leppla nicht einem Unfalle, sondern einem Verbrechen gefolgt sein möchte.

Der Verdacht verstärkte sich, als man die das allerniedrigste sittliche Gefühl verhöhnenden Erzählungen mit dem Befunde der einschlägigen Oertlichkeiten in Verbindung brachte.

Ganz nahe der Küchenthüre, durch welche sich Leppla den Eingang in die Küche zur Verfolgung seiner Frau erzwungen haben sollte, und mit der Küchenthüre in einer Linie befindet sich die Kellerthüre, welche den Erzählungen zufolge damals gerade offen gestanden, und durch welche Leppla in den Kellerraum gestürzt wäre. Dieser Kellereingang wird, auch wenn die Kellerthüre offen steht, völlig gedeckt durch die nahe Küchenthüre, sobald diese geöffnet ist. Unbegreiflich war es nun den die Glaubwürdigkeit der Erzählungen prüfenden Beamten, daß der betrunkene Leppla, um seine Frau zu mißhandeln, die Küchenthüre zuerst gewaltsam geöffnet, dann wieder zugemacht, und endlich seine Frau allenfalls am Kellereingange aufgesucht haben sollte.

Als aber gar die Lage des Leichnams und die Beschaffenheit des Körpers in Untersuchung gekommen waren, gestaltete sich der Verdacht immer dringender. Der Körper Leppla's nämlich war in der Weise im Keller gelagert, daß der Kopf mit der Gesichtsfläche nach unten ganz nahe an den letzten Stufen der engen und steilen Kellertreppe sich befand, der Hals und der obere Theil der Brust noch jen-

Digitized by Google

seits der letzten Stufe lagen, der Bauch aber auf die letzten Stufen sich stützte, während die Beine die Treppe aufwärts gerichtet und beide Arme unter der Brust über einander geschlagen waren. Diese Lage des Körpers stellte sich als die eines Ruhenden, als eine passive, gemachte dar, und ließ sich nicht für die eines Betrunkenen erkennen, der unversehens einen tiefen, schweren Fall gethan hat, und in oder nach diesem Falle gestorben ist. An den äußeren Körpertheilen waren zudem augenscheinliche Spuren einer verübten Gewaltthat wahrnehmbar. Der Kopf war in seinem ganzen Umfange mächtig aufgetrieben, das Gesicht durch Geschwulst und blaurothe Färbung fast bis zum Unkenntlichen entstellt, und am Halse, auf der Brust, so wie sonst befinden sich viele eigenthümliche Verletzungen.

Der königl. Friedensrichter theilte das Resultat seiner Erhebungen, als welche die Annahme eines zufälligen plötzlichen Todesfalles auf das Entschiedenste zurückwiesen, der königl. Staatsbehörde in Kaiserslautern mit, welche eine sofortige nähere Untersuchung veranlaßte.

Aus dieser Untersuchung hat sich ergeben, daß der bei den ersten amtlichen Erhebungen geschöpfte Verdacht vollkommen begründet gewesen war, daß nämlich Leppla nicht an den Folgen eines unglücklichen Falles in den Keller, sondern an den Folgen von Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen gestorben ist, die ihm an seinem Todestage zugefügt wurden. Zugleich wurde aber auch durch die Untersuchung der Beweis geliefert, daß die Angeklagte es war, welche ihren Mann in der Entrüstung über dessen wüstes Leben jene Tod bringenden Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen zugefügt hat.

Folgende Thatsachen wurden in dieser Beziehung durch mehrere Zeugenaussagen hergestellt.

Leppla trieb sich an dem fraglichen Abende (sechs und zwanzigsten Mai) im höchsten Grade betrunken in seiner Wohnung herum. Zwischen sieben und acht Uhr, bis um welche Zeit er allein zu Hause gewesen war, kamen seine Frau und seine Dienstmagd Elisabetha Leppla mit Lasten Gras aus dem Felde zurück. Dieselben gingen an der Wohnstube vorüber in die Scheuer und den Stall. Als Leppla die Heimkunft der Magd wahrgenommen hatte, schalt er dieselbe und drohte, sie zu schlagen. Er erkundigte sich sodann bei der Magd nach seiner Frau, und nachdem diese ihm barsch geantwortet hatte, er möge seine Frau selbst suchen, wurde er zornig. In seinem Zorne ergriff er zuletzt eine Hacke, womit er an die aus dem Hausgange in die Küche führende Thüre schlug, so daß ein lautes Gepolter entstund. Aus Anlaß dieses Gepolters eilte die Angeklagte aus dem Stalle zur Hausthüre, um zu horchen. Sodann lief sie plötzlich den Hausgang durch gegen die Küchenthüre, wo ihr Mann noch polterte. Sie faßte denselben mit beiden Händen am Halse und warf ihn zu Boden, so daß er heftig auf die Seite fiel. Sie selbst fiel ebenfalls nieder, setzte sich auf ihren Mann, indem sie die Worte ausstieß:

Digitized by Google

„Hast Du mir noch nicht genug ruinirt; was hast Du vor, willst Du mir vollends Alles ruiniren; ich will Dir geben, daß Du mir ein anderes Mal meine Sachen nicht mehr ruinirst.“ Dabei ergriff sie ihren Mann an den Haaren, und stieß ihm mit großer Gewalt den Kopf auf die Steinplatten des Hausgangbodens. Leppla rief: „Schlag' mich nur nicht todt!“ Jetzt ging die Magd aus dem Wohnhause heraus, holte von dem vor dem Hause sitzenden Holze ein Scheit und ging damit, die Hausthüre hinter sich zumachend, in das Haus zurück. Darauf hin hörte man Außen ein „Pumpen,“ als wenn Jemand drinnen geschlagen würde; kurz hernach vernahm man ein Röcheln oder Schnarchen, und den Leuten außen kam es vor, als wenn Leppla drinnen todtgeschlagen worden wäre.

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß man in der Ermittlung solcher Thatsachen Veranlassung gefunden hat, der Angeklagten das Verschulden zu Last zu legen, auf welches gleich Anfangs der dringendste Verdacht hingedeutet hatte.

Bei der stattgehabten Oeffnung der Leiche Leppla's hat man übrigens auch vollkommen bestätigt gefunden, was die vernommenen Zeugen über die wahre Ursache des Todesfalles angaben. Man fand hierbei den ganzen behaarten Kopftheil bedeutend angeschwollen; Hautabschärfungen und Blutunterlaufungen waren an und in demselben sichtbar, und fast über die ganze Schädeldecke verbreiteten sich Blutertravasate; was Alles nach dem Gutachten des königl. Kantonsarztes als die Folge anzusehen ist von gewaltigen Stößen oder von Schlägen, die während des Lebens von Leppla vermittelst eines stumpfen breitwirkenden Werkzeuges auf den Kopf geführt wurden, und die eine starke lebensgefährliche Gehirnerschütterung erzeugt haben mußten.

Man fand ferner außer mehreren Beschädigungen an der Brust, den Schultern, Händen und Kniegelenken, solche Hautabschärfungen am Halse, wie sie durch gewaltsame Nägeleindrücke hervorgebracht zu werden pflegen, ferner auch eine Strangulationsfurche, wodurch die Angaben der Zeugen, daß die Angeklagte ihren Mann am Halse gefaßt habe, ganz genau bestätigt erschienen.

Die Angeklagte wurde verhaftet, mit ihr ihre Magd Elisabetha Leppla, welche sich kurz nach dem Vorfalle in ihren Geburtsort Wolfstein begeben hatte, und an den verübten Gewaltthätigkeiten Theil genommen zu haben schien. Diese Magd, welche später wieder freigelassen wurde, gestand schon bei ihrer Abführung in's Arresthaus dem transportirenden Gendarmen ein, daß Leppla sich nicht todtgefallen habe, sondern von seiner Frau todtgeschlagen worden sei. Die Art und Weise, wie Leppla von seiner Frau im Hausgange mißhandelt worden, erzählte die Magd in der Hauptsache ganz so, wie die vernommenen Zeugen den Hergang bereits erzählt hatten. Sie bestätigte aber überdies die gleich Anfangs vom königl. Kantonsarzte aus der Körperlage Leppla's im Keller gefolgerte Behauptung, daß der Mißhandelte nicht in den Keller gestürzt sei, sondern durch Zuthun

Digitized by Google

einer dritten Person in den Keller geschafft worden sein müsse. Die Magd gab desfalls an, die Angeklagte habe im Hausgange ihren Mann tüchtig durchgeschlagen und mißhandelt, denselben sodann durch die Küche an den Kellereingang geschleift und die Treppe hinuntergeschafft. Die Angeklagte sei hernach — so gab die Magd weiter an — in den Keller hinuntergegangen, habe einen eisernen Keil mitgenommen, und damit ihren Mann vollends todtgeschlagen.; die Angeklagte habe selbst gesagt, als sie aus dem Keller zurückgekommen: „So, jetzt hab' ich ihm gegeben, jetzt liegt er todt drunten." —

Als dem Gendarm die Magd diese Offenbarungen machte, war die Angeklagte eben in das Kantonsgefängniß zu Otterberg verbracht worden. Der Gendarm hielt ihr das, was er erfahren hatte, vor, und bemerkte ihr insbesondere, sie habe ja nach der Erklärung der Magd ihren Mann mit einem eisernen Keile todtgeschlagen. Darauf rief die Angeklagte aus: „Ach Gott, ich habe ja nicht gemeint, daß es so kommen solle, ich habe ihn ja nicht todtschlagen wollen!" — Daß sie ihren Mann mit dem eisernen Keile geschlagen, gestand die Angeklagte dem Gendarmen mit dem Bemerken ein: daß das Betragen ihres Mannes der Art gewesen wäre, daß derselbe so sehr getrunken hätte, daß ihr von anderen Leuten schon längst gerathen worden sei, ihren Mann einmal, damit sie ihn los würde, ordentlich durchzuschlagen.

Im Verhöre vor dem königl. Untersuchungsrichter hat die Angeklagte nun zwar nicht mehr in Abrede gestellt, ihrem Manne Streiche auf den Kopf versetzt zu haben, allein sie stellte die Sache so hin, als hätte sie, um ihren Mann, der sie mit Thätlichkeiten bedrohte, von sich abzuhalten, demselben in der Küche nahe bei der Kellerthüre aus Nothwehr einige Streiche mit einem Scheit Holz beigebracht, und als wäre ihr Mann sodann, betäubt durch die erhaltenen Streiche und in Folge seines Rausches, die Kellertreppe hinuntergestürzt.

Diese Angaben bedürfen nun unter den dargestellten Verhältnissen um so weniger eine Widerlegung, als sie mit den offenen, durch die Magd Elisabetha Leppla vor dem königl. Untersuchungsrichter gemachten Erklärungen durchaus im Widerspruche stehen. Die Angeklagte hat sich übrigens zwei Tage vor ihrer Verhaftung mit ihrem Nachbar Benjamin über den Vorfall in einer Weise unterhalten, die nur aus ihrem Schuldbewußtsein sich erklären läßt. Sie fragte nämlich ihren genannten Nachbar, ob man ihr etwas anhaben könne, wenn sie ihren Mann umgebracht haben sollte, oder wenn sie überhaupt schuld an dem Tode ihres Mannes wäre; sie bemerkte bei dieser Frage, es sei eben doch Jedermann bekannt, daß ihr Mann sein Vermögen fast ganz verschleudert und sie um Alles gebracht, auch häufig mißhandelt habe. Die Angeklagte scheint sich also für berechtigt gehalten zu haben, ihr allerdings trauriges Loos durch ein Verbrechen zu erleichtern. Was übrigens ihre häuslichen Verhältnisse und die scandalöse Lebensweise ihres Mannes anbelangt, so wird behauptet, der Letztere sei früher ein ganz solider Haushalter gewesen,

Digitized by Google

habe erst seit etwa vier Jahren dem Trunke sich ergeben, und wäre seitdem von Zweifeln gequält gewesen in Betreff der ehelichen Treue seiner Frau.

Nach geschlossener Untersuchung hat der königl. Kantonsarzt sich in einem motivirten Gutachten über die Todesart des Leppla wörtlich folgendermaßen ausgesprochen:

Peter Leppla von Niederkirchen ist eines gewaltsamen Todes gestorben; der Tod wurde durch die Kopfbeschädigungen verursacht, welche er kurz vorher erlitten hatte; diese Verletzungen aber sind erst tödtlich geworden durch die Gehirnerschütterung, welche sie ihrer Natur nach zur Folge haben mußten. Die Gehirnerschütterung selbst indessen hat vielleicht nur deswegen einen tödtlichen Ausgang genommen, weil Leppla damals in dem Zustande der äußersten Trunkenheit sich befunden hat, oder weil er unmittelbar nach erlittener Mißhandlung in einen tiefen, feuchten und kühlen Keller geschleppt, und dort in einer höchst ungünstigen Lage gänzlich hilflos bis zum erfolgten Tode belassen worden ist.

Demgemäß ist Barbara Klein, Wittwe des gewesenen Ackersmannes Peter Leppla angeklagt:

am Abende des sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig ihren Ehemann Peter Leppla mittelst Schlägen und Stößen auf den Kopf, mittelst Würgens am Halse, so wie mittelst gewaltsamen Verbringens in einen Keller freiwillig dergestalt verwundet, beziehungsweise mißhandelt zu haben, daß der also Verwundete und Mißhandelte kurze Zeit nach den erlittenen Verwundungen und Mißhandlungen an den Folgen derselben gestorben ist.

Zweibrücken, den dritten August achtzehnhundert sieben und vierzig.

Unterzeichnet: Damm, Staatsprokurator:

Für richtige, auf Verlangen der königl. Generalstaatsprokuratur ertheilte Abschrift:

Faber,
Obergerichtschreiber.

Sieben Bogen.
Der k. Generalstaatsprok.
Kbch.

Akt Nr. 29.

Dem königl. Herrn Staatsprokurator in Kaiserslautern wird das vom Appellationsgerichte der Pfalz am 29. Juli 1847 in seiner Anklägekammer erlassene Urtheil gegen die der freiwilligen Tödtung ihres Ehemannes Peter Leppla beschuldigte Barbara Klein von Nie-

Digitized by Google

derkirchen nebst Anklageakt vom nämlichen Tage gegen Wiedervorlage zum Vollzuge zugeschlossen.

Zweibrücken, am 6. August 1847.

Der königl. Generalstaatsprokurator:
Korbach.

Akt Nr. 30.

An den Gerichtsboten Riedt dahier zur baldigen Zustellung.

Kaiserslautern, den 7. August 1847.

Der königl. Staatsprokurator.
Reuthner.

Akt Nr. 31.

Zustellung.

(Vergl. Akt Nr. 26 des 1. Falles der 2. Abtheilung S. 104 und 105.)

Akt Nr. 32, 33, 34.

Zeugenliste. Festsetzung des Sitzungstages für die öffentliche Verhandlung. Zustellung der Zeugenliste.

(Vergl. Akt Nr. 27, 28 und 29 des ersten Falles der zweiten Abtheilung S. 105 und 106.)

Akt Nr. 35.

Verhör der Angeklagten.

(Vergl. Akt Nr. 34 des ersten Falls der zweiten Abtheilung S. 109 und 110.)

Akt Nr. 36 — 41.

Vorladung der Zeugen.

(Vergl. Akt Nr. 30, 31 und 32 des ersten Falles der zweiten Abtheilung S. 107, 108 und 109.

Digitized by Google

Akt Nr. 42—44.

Geschwornenliste, Signifikation derselben und Denunciation der Ergänzungsgeschwornen.

Vergl. Akt **35. 36.** und **37.** des ersten Falles der zweiten Abtheilung Seite **110. 111.** und **112.**

Akt Nr. 45.

Protokoll über den Aufruf und die Ziehung der Geschwornen.

Vergl. Akt Nr. **38.** des ersten und Akt Nr. **65.** des zweiten Falles der zweiten Abtheilung Seite **113. 204—206.**

Akt Nr. 46.

Fragen,

welche den Geschwornen zur Beantwortung gestellt wurden.

I. Frage.

Ist die Angeklagte Barbara Klein, **42** Jahre alt, Wittwe des verlebten Ackersmannes Peter Leppla, geboren und wohnhaft zu Niederkirchen, schuldig:

am Abende des **26**ten Mai **1847** ihren Ehemann Peter Leppla mittelst Schlägen und Stößen auf den Kopf, mittelst Würgens am Halse, sowie mittelst gewaltsamen Verbringens in einen Keller freiwillig dergestalt verwundet, beziehungsweise mißhandelt zu haben, daß der also Verwundete und Mißhandelte kurze Zeit nach den erlittenen Verwundungen und Mißhandlungen an den Folgen derselben gestorben ist?

II. Frage.

Ist die genannte Angeklagte Barbara Klein, Wittwe des verlebten Ackersmannes Peter Leppla nicht wenigstens schuldig:

am Abende des **26**ten Mai **1847** ihren Ehemann Peter Leppla mittelst Schlägen und Stößen auf den Kopf, mittelst Würgens am Halse, sowie mittelst gewaltsamen Verbringens in einen Keller, freiwillig so schwer verwundet, beziehungsweise mißhandelt zu haben, daß unter allen Umständen die Mißhandlung und Verwundung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des mißhandelten Peter Leppla von mehr als zwanzig Tagen herbeigeführt haben würde?

Zweibrücken den **2.** September **1847.**

Der Assisen-Präsident:

H. Fitting.

Digitized by Google

Akt Nr. 47.

Die Antwort der Geschwornen ist: Auf die erste Frage: Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig.

Auf die zweite Frage: Ja, die Angeklagte ist schuldig.

Zweibrücken den 2. September 1847.

Der Vorstand der Geschwornen:

H. Fitting. H. Diehl. Faber.

Akt Nr. 48.

Antrag

für

Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen, der freiwilligen Tödtung ihres Ehemannes angeklagt,

gegen

die königl. Staatsbehörde;

Es gefalle dem königlichen Assisengerichte zu erkennen, daß die Stellung einer subsidiarischen Frage über criminelle Mißhandlung — vorgesehen im Art. 309. C. p. — unstatthaft ist.

Zweibrücken den 2. Sept. 1847.

Der Vertheidiger der Angeklagten:

Vollmar.

Akt Nr. 49.

Antrag.

Das Assisengericht wolle den Antrag, der vom Vertheidiger der Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen in Betreff der Stellung der Fragen genommen worden ist, als unbegründet verwerfen.

Zweibrücken den 2. September 1847.

Damm, Staatsprokurator.

Akt Nr. 50.

Antrag.

Das Assisengericht wolle die schuldig erkannte Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen auf den Grund der Erklärung der Geschwornen, mittelst Anwendung der Artikel 309, 21 und 36. des

Digitized by Google

Strafgesetzbuches, und des Artikels **368.** des Gesetzbuches über das Strafverfahren zur Strafe der Einsperrung in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, den Druck des Urtheils sowie die Anheftung desselben an den vom Gesetze bezeichneten Orten verordnen.

Zweibrücken den **2.** September **1847.**

Damm, Staatsprokurator.

Akt Nr. 51.

Antrag

für

Barbara Klein, Wittwe von Peter Leppla von Niederkirchen, der freiwilligen Mißhandlung und Verwundung ihres Ehemannes, welche den Tod zur Folge gehabt, angeklagt

gegen

die königl. Staatsbehörde;

Es gefalle dem königl. Assisengerichte zu erkennen, daß diejenigen Thathandlungen, deren die Angeklagte durch den Ausspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, nicht unter den Art. **309.** des Strafgesetzbuches zu subsumiren sind, und nicht das Verbrechen der criminellen Mißhandlung constituiren, vielmehr blos das im Artikel **311. ibid.** vorgesehene Vergehen der freiwilligen Mißhandlung bilden; demgemäß die gesetzliche Strafe in angemessenem Maße auszusprechen.

Der Vertheidiger der Angeklagten:

Vollmar.

Akt Nr. 52.

Sitzungsprotokoll.

Heute den zweiten September achtzehnhundert sieben und vierzig, um acht Uhr des Morgens, im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo zugegen waren: Fitting, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Serini, Bühler, Richter, und Molitor, Assessor am königl. Bezirksgerichte dahier, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Damm, erster Staatsprokurator und Laber, Obergerichtschreiber an besagtem königl. Appellationsgerichte, wurde durch die königl. Gendarmerie vorgeführt

Barbara Klein,

Wittwe von Peter Leppla aus Niederkirchen, welche durch Urtheil des königl. Appellationsgerichts der Pfalz, in seiner Anklagekammer,

Digitized by Google

vom **29.** Juli letzthin der freiwilligen Tödtung ihres genannten Ehemannes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Die Angeklagte erschien ungefesselt, in Beistand ihres Vertheidigers, des Advokaten Vollmar.

Der Präsident rief die Namen der **24** Geschwornen auf, welche in der der Angeklagten notifizirten Liste enthalten sind, legte dieselben in eine Urne und schritt zur Ziehung der Urtheilsgeschwornen, worüber ein besonderes Protokoll errichtet worden ist.

Die gezogenen und nicht rekusirten zwölf Geschwornen nahmen in der durch's Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein, abgesondert von dem Publikum und den Zeugen, der Angeklagten gegenüber.

Nach eröffneter Sitzung befragte der Präsident die Angeklagte um Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.

Dieselbe erklärte, sie heiße Barbara Klein, **42** Jahre alt, Wittwe des verlebten Ackersmannes Peter Leppla, geboren und wohnhaft zu Niederkirchen.

Der Präsident erinnerte den Vertheidiger der Angeklagten, nichts gegen sein Gewissen und die den Gesetzen gebührende Ehrfurcht zu sagen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Hierauf wendete sich derselbe an die Geschwornen und las ihnen den im Art. **312** des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren enthaltenen Eid vor.

Die Geschwornen hörten diese Vorlesung stehend und mit entblößtem Haupte an, und ein jeder derselben legte mit empor gehobener rechten Hand den Eid in den Worten ab: „ich schwöre es."

Unmittelbar darauf erinnerte der Präsident die Angeklagte, aufmerksam auf das zu sein, was sie sogleich vernehmen werde, und ließ durch den Gerichtschreiber das Verweisungsurtheil der Anklagekammer und den Anklageakt mit lauter Stimme verlesen.

Hierauf wiederholte der Präsident der Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageakts und fügte bei: „Das ist es, dessen Sie angeklagt ist, Sie wird nun die Beweise vernehmen, welche man gegen Sie vorbringen wird."

Die königliche Staatsbehörde trug hierauf den Gegenstand der Anklage vor und übergab die Liste der Zeugen, mit dem Antrage auf Vernehmung derselben.

Diese Liste wurde durch den Gerichtschreiber laut abgelesen, und es erhob sich keine Einrede dagegen.

Die Zeugen traten bei ihrem Namensaufrufe in die Schranken. Der Präsident machte sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam, und erinnerte sie auf's Nachdrücklichste an die schweren Folgen, denen sich der Meineidige in religiöser und strafrechtlicher Beziehung aussetzt, indem er sie mit dem Inhalte des Art. **361** des Strafgesetzbuchs bekannt machte.

Die Zeugen zogen sich hierauf, mit Ausnahme des ersten, auf die Weisung des Präsidenten in das ihnen angewiesene Zimmer zurück.

Digitized by Google

Die Zeugen wurden nun in folgender Ordnung vernommen:

1. Nikolaus Weyrich, **50** Jahre alt, Bürgermeister und Müller auf der Buchenmühle bei Niederkirchen.

Nach Vernehmung dieses Zeugen erklärte sich die Angeklagte, auf die Aufforderung des Präsidenten, über die gegen sie bestehende Anklage.

Das Ortsbesichtigungsprotokoll wurde hierauf vorgelesen und der Faustplan den Geschwornen zur Einsicht mitgetheilt.

2. Peter Germann, **25** Jahre alt, Barbier in Niederkirchen;
3. Adam Walter, **47** Jahre alt, Gemeindediener daselbst;
4. Franz Xaver Kunst, **48** Jahre alt, königl. Kantonsarzt zu Otterberg.

Derselbe gab Kenntniß von dem Resultate der Obduktion, und wiederholte den Inhalt seiner schriftlichen Berichte und Gutachten.

5. David Silbermann, **30** Jahre alt, Mäckler in Hefersweiler;
6. Elisabeth Braun, **27** Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Weingart, Musikant und Leinweber in Niederkirchen;
7. Magdalena Christmann, **38** Jahre alt, Ehefrau von Philipp Schmitt, Schäfer allda;
8. Christoph Pfleger, **23** Jahre alt, Ackersmann in Heimkirchen;
9. Elisabeth Leppla, **23** Jahre alt, gewesene Dienstmagd bei dem verlebten Leppla, jetzt ohne Gewerb bei ihrem Vater Nikolaus Leppla in Wolfstein sich aufhaltend.

Diese Zeugin, welche in der Voruntersuchung als Beschuldigte war verhört worden, machte eine ihren frühern Erklärungen durchaus conforme Deposition und fügte noch bei:

Als die Angeklagte aus dem Keller heraufstieg, sagte sie: „Ach Gott, ich hab ihn todt gemacht, hätt' ich's nur nicht gethan." Wir beide aßen dann zu Nacht. Sie ersuchte mich still zu sein. Nein, erwiederte ich, ich zeig's an. Vor **6** Jahren diente ich schon einmal während **2** Jahren bei Leppla. Damals trank er auch schon ein wenig. In der letzten Zeit aber that er nichts als trinken und war stets berauscht. In diesem Zustande schlug er auch einmal seine Frau auf den Kopf, was sie ruhig hinnahm, ohne sich zu wehren.

10. Georg Brehm, **36** Jahre alt, Stationskommandant in Otterberg.

Zeugin Leppla erklärt auf Befragen: es ist wahr, daß ich den Keil holte auf Geheiß meiner Dienstfrau.

Da es nach Vernehmung des Zeugen Brehm bereits halb ein Uhr geworden war, so hat der Präsident die Sitzung suspendirt und die Fortsetzung der Verhandlungen auf drei Uhr Nachmittags bestimmt.

Um diese Stunde wurde auch die Sitzung wieder aufgenommen und das Zeugenverhör in folgender Ordnung fortgesetzt.

11. Jakob Benjamin, **56** Jahre alt, Buchbinder in Niederkirchen;

Digitized by Google

12. Katharina Stelzenbach, 43 Jahre alt, Ehefrau von Philipp Daniel Leppla, Ackersmann in Heiligenmoschel, Ehefrau des Bruders des verstorbenen Leppla;
13. Johann Schick, 44 Jahre alt, Ackersmann und Barbier in Niederkirchen;
14. Peter Steinebrey, 27 Jahre alt, Taglöhner daselbst.

Ein jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln und abgesondert in der von der Staatsbehörde bestimmten Ordnung in den Sitzungssaal vorberufen und hierauf mündlich abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe" — außer welchem Zeugeneide der Kantonsarzt noch den weitern in den Worten leistete: „auch mein Gutachten auf meine Ehre und mein Gewissen abzugeben." Auch erklärten alle Zeugen, nachdem sie, auf Befragen des Präsidenten, Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben hatten — mit Ausnahme des bei dem 12ten Zeugen angegebenen Verhältnisses — mit der Angeklagten weder verwandt noch verschwägert, auch nicht in ihren Diensten zu sein; auch sprachen sie sich darüber aus, ob sie die Angeklagte früher schon gekannt oder nicht. Gegen keinen der vernommenen Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund vorgebracht.

Jeder Zeuge wurde nach seiner Deposition gefragt, ob er von der hier gegenwärtigen Angeklagten gesprochen habe, sowie auch die Angeklagte gefragt wurde, ob sie darauf antworten wolle.

Die Ueberführungsstücke wurden der Angeklagten und den betreffenden Zeugen zur Anerkennung und Erklärung vorgelegt.

Die abgehörten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Nach geschlossenem Zeugenverhöre erhielt die königl. Staatsbehörde das Wort und entwickelte die Gründe, welche die Anklage unterstützen.

Advokat Vollmar trug die Vertheidigung der Angeklagten vor.

Die Staatsbehörde replicirte auf die vom Vertheidiger vorgebrachten Gründe, worauf der Vertheidiger wieder entgegnete.

Die Angeklagte befragt, ob sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich noch etwas beizufügen habe, hat mit Nein geantwortet.

Der Präsident erklärte nunmehr die Verhandlungen für geschlossen. Er stellte das Resultat derselben zusammen, bemerkte den Geschwornen die Hauptbeweise gegen und für die Angeklagte, und nachdem er sie an ihre Pflichten erinnert hatte, las er die von ihnen zu beantwortenden zwei Fragen vor.

Der Vertheidiger nahm hierauf den Antrag: es gefalle dem Assisengerichte zu erkennen, daß die Stellung einer subsidiarischen Frage über criminelle Mißhandlung unstatthaft ist.

Die königl. Staatsbehörde beantragte die Verwerfung des vom

Digitized by Google

Vertheidiger gestellten Antrags, und das Gericht, nach gepflogener Berathung, erließ ein diesem Antrage entsprechendes Urtheil.

Der Präsident überreichte sofort die gestellten Fragen dem Vorsteher der Geschwornen mit Ausnahme der schriftlichen Zeugendepositionen, und bemerkte dabei den Geschwornen, daß falls die Angeklagte nur mit sieben gegen fünf Stimmen sollte schuldig befunden werden, sie es in ihrer Erklärung zu erwähnen hätten.

Die Geschwornen verfügten sich nun zum Zwecke der Berathung in das ihnen angewiesene Zimmer. Der Präsident gab dem Befehlshaber der königlichen Gendarmerie die Weisung, die Zugänge jenes Zimmers bewachen zu lassen, und ließ die Angeklagte aus dem Sitzungssaale abführen.

Nachdem die Geschwornen wieder eingetreten und auf ihre Sitze zurückgekehrt waren, befragte sie der Präsident um das Resultat ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschwornen stand auf und sagte, die Hand auf's Herz gelegt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist:

Auf die erste Frage: Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig.

Auf die zweite Frage: Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Diese von dem Vorsteher der Geschwornen in ihrer Gegenwart unterschriebene und dem Präsidenten überreichte Erklärung derselben wurde auch von diesem und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

Der Präsident ließ die Angeklagte wieder vorführen, und der Gerichtschreiber verlas in ihrer Gegenwart die Erklärung der Geschwornen.

Zufolge derselben stellte die königl. Staatsbehörde Antrag auf Anwendung des Strafgesetzes, welchen dieselbe schriftlich verfaßt zu den Akten gab.

Der Präsident befragte die Angeklagte und ihren Vertheidiger, ob sie in Betreff des genommenen Strafantrags eine Bemerkung zu machen hätten.

Die Angeklagte erklärte, daß sie nichts zu bemerken habe und der Vertheidiger nahm den schriftlich verfaßten Antrag nur die für einfache Mißhandlung verhängte Strafe auszusprechen.

Nach gepflogener Berathung verlas der Präsident die betreffenden Gesetzesstellen und verkündete das Urtheil, wodurch Barbara Klein zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten verurtheilt, auch Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Orten verordnet worden ist.

Der Präsident eröffnete der Verurtheilten nach vorausgeschickter passender Ermahnung, daß sie das Recht habe gegen das ergangene Urtheil Cassation nachzusuchen, und bemerkte ihr dabei, daß sie ihre desfallsige Erklärung binnen drei freien Tagen von morgen an auf der Kanzlei des königlichen Appellationsgerichts dahier zu machen habe.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll am Tage wie Eingangs

Digitized by Google

erwähnt errichtet und geschlossen Abends acht Uhr, und wurde dasselbe von dem Präsidenten und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

H. Fitting. Faber.

Akt Nr. 53.

Auszug

aus dem Register der Urtheile des königl. bayer. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, deponirt auf der Canzlei des königl. Appellationsgerichts daselbst.

Das königl. bayer. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen Barbara Klein, Wittwe des Peter Leppla von Niederkirchen, wegen freiwilliger Tödtung ihres genannten Ehemannes;

Nach Anhörung des Advokaten Vollmar, Vertheidigers der Angeklagten, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem königl. Assisengerichte zu erkennen, daß die Stellung einer subsidiarischen Frage über criminelle Mißhandlung — vorgesehen im Artikel drei hundert neun des Strafgesetzbuchs — unstatthaft ist;

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators Damm in seinem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle den vom Vertheidiger in Betreff der Stellung der Fragen genommenen Antrag als unbegründet verwerfen;

In Erwägung, daß die subsidiarisch gestellte Frage durch die statt gehabten Verhandlungen zureichend indizirt ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Assisengericht den von Seiten der Vertheidigung gegen die Stellung der zweiten Frage genommenen Antrag als nicht gerechtfertigt.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom zweiten September achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Fitting, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Serini, Bühler, Richter, und Molitor, Assessor am königl. Bezirksgerichte dahier, Letztere vier als Richter des Assisengerichts, Damm, erster Staatsprokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz und Faber, Obergerichtschreiber dieses Gerichts.

Unterzeichnet: Fitting, Cotta, Serini, Bühler, Molitor und Faber.

Für richtige Abschrift, ertheilt auf Verlangen der königl. Generalstaatsprokurator.

Besnard.

Eine Rolle. Der königl. Gereralstaatspr.
Kbch.

Digitized by Google

Akt Nr. 54.

Auszug

aus dem Register der Urtheile des königl. bayer. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, deponirt auf der Canzlei des königl. Appellationsgerichts daselbst.

Das königl. bayer. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig erlassenen Urtheils, wodurch Barbara Klein, zwei und vierzig Jahre alt, Wittwe des verlebten Ackersmannes Peter Leppla, geboren und wohnhaft zu Niederkirchen, Cantons Otterberg, der freiwilligen Tödtung ihres genannten Ehemannes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der königl. Staatsbehörde am dritten des folgenden Monats August errichteten Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Vollmar in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, sowie der Letzteren selbst, welche erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

(Folgt der Inhalt derselben wie Akt Nr. **46.**)

II. Frage.

(Folgt der Inhalt derselben wie Akt Nr. **46.**)

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen auf vorstehende Fragen, also lautend:

„Die Antwort der Geschwornen ist:

Auf die erste Frage: Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig.

Auf die zweite Frage: Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend:

(Folgt der Inhalt desselben wie Akt Nr. **50.**)

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, welcher den Antrag stellte:

(Folgt der Inhalt desselben wie Akt Nr. **51.**)

Digitized by Google

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welche erklärte, daß sie nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Artikel dreihundert neun, ein und zwanzig und sechs und dreißig des Strafgesetzbuchs und des Artikels dreihundert acht und sechszig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden in der öffentlichen Sitzung und lauten, wie folgt:

Art. **309** des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemand verwundet oder geschlagen hat, soll, wenn diese gewaltthätige Handlungen eine Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. **21** daselbst.

„Jedes Individuum des einen oder anderen Geschlechtes, welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, sowie die Regierung dieses bestimmen wird. Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. **36** daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen auszugsweise gedruckt werden.

Sie sollen in der Centralstadt des Departements, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. **368** des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren die Angeklagte durch die Erklärung der Geschwornen für schuldig erkannt wurde, nicht das durch den Artikel dreihundert eilf des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen der einfachen Mißhandlung, sondern vielmehr ein Verbrechen involvirt, welches durch den eben abgelesenen Artikel drei hundert neun des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, verurtheilt das Assisengericht die schuldig erkannte Barbara Klein, zwei und vierzig Jahre alt, Wittwe des verlebten Ackersmannes Peter Leppla, geboren und wohnhaft zu Niederkirchen, fünf Fuß ein Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, niedere Stirne, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, ovales Kinn, gewöhnliche Ohren, gesunde

Digitized by Google

Gesichtsfarbe, breite Gesichtsform, untersetzte Statur, — zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens.

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom zweiten September achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Fitting, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Serini, Bühler, Richter, und Molitor, Assessor am königl. Bezirksgerichte dahier, Letztere vier als Richter des Assisengerichts, Damm, erster Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber an besagtem königl. Appellationsgerichte.

Unterschrieben sind: Fitting, Cotta, Serini, Bühler, Molitor und Faber.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der königlichen Generalstaatsprokuratur.

Zweibrücken am 7. September 1847.

Besnard,
Untergerichtsschreiber.

Vier Rollen, der königl. General-Pr.
Kech.

Anhang.

I.

Fragment aus den Untersuchungsakten gegen den Ackersmann Sebastian Böhmer aus Mundenheim, Bezirks Frankenthal in der Pfalz, wegen Meuchelmordes.

Anklageakt.

23. Jan. **1847.**

Die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat durch Urtheil vom einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert siebenundvierzig gegen

Sebastian Böhmer,

einundzwanzig Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Mundenheim, wegen Meuchelmords Anklage erkannt, denselben vor die Assisen verwiesen und die Errichtung eines Anklageakts verordnet.

Demgemäß erklärt der königl. Generalstaatsprokurator, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen erhellen:

Am zweiten Juli vorigen Jahres bemerkten zwei Schiffer von Worms, welche ihren Nachen an ein größeres, nach Mannheim fahrendes Schiff angehängt hatten, im Rheine eine Leiche, welche rasch den Strom herabtrieb. Sie eilten derselben nach, holten sie am sogenannten Steurhein ein, ländeten sie, und gaben dann der Polizeibehörde in Worms von ihrem Funde Kenntniß. Auf diese Anzeige hin begab sich der Großherzoglich Hessische Polizeikommissär Heinrich Brück an die ihm bezeichnete Stelle und fand hier eine weibliche Leiche, deren Bekleidung in solcher Unordnung war, und welche so

Digitized by Google

sichtbare Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten an sich trug, daß er sofort die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß hier ein Verbrechen verübt worden sei. Er ließ deßhalb die Leiche nach Worms verbringen, um das Erforderliche zu constatiren und ordnete daselbst die nähere ärztliche Besichtigung und Obduktion der Leiche durch zwei gerichtliche Medicinalbeamten an, welche folgende Wahrnehmungen machten:

Die Leiche war nur bekleidet mit einem Hemde ohne Zeichen, einem kattunenen Leibchen, einem Paar kalbledernen Schuhen und einer um die Lenden festgebundenen Seitentasche, auf welcher von farbiger Wolle verschiedene Figuren gestickt waren, in deren Mitte man die Buchstaben E. A. W. und die Jahreszahl 1825 las. An dem Mittelfinger der linken Hand fand man einen dombachenen Ring und um den Hals war ein dünner Strick zweimal geschlungen und an diesem Strick ein blaugefärbtes leinenes Tuch von der Größe einer Schürze befestiget.

An verschiedenen Theilen des Körpers waren bedeutende Verletzungen sichtbar, nämlich:

1. am Kopfe zwei und dreißig verschiedene Wunden von ein bis zwei Zoll Länge mit glatten scharfen Rändern, welche alle das Eigenthümliche hatten, daß sie in der Mitte am weitesten klafften und gegen die beiden Ende gleich schmal zuliefen. Von diesen Wunden drangen zwölf tief in den Hirnschädel ein;

2. am linken Vorderarm neun ein bis ein und ein halb Zoll lange, mehr und weniger tief eindringende Wunden mit scharfen Rändern. Außerdem zeigte das Handende des Goldfingers zwei Hautwunden, und die Spitze dieses Fingers war nebst einem Theile des Nagels scharf abgehauen;

3. am rechten Vorderarm elf drei viertel bis ein und ein halb Zoll lange scharfrandige Wunden. Außerdem war die rechte Hand durch neun verschiedene ähnliche Wunden verletzt, von denen die eine den Mittelfinger gerade im Gelenke in der Art von der Hand trennte, daß er nur noch durch die Haut befestigt war, und eine andere den rechten Zeigefinger der Länge nach in zwei gleiche Hälften gespalten hatte.

Es fanden sich sonach an der Leiche vier und sechzig größtentheils sehr schwere Verletzungen vor.

Bei der Obduction der Leiche ergab sich, daß der Hirnschädel total zerschmettert, die Gehirnhäute zerrissen und das Gehirn zerstört waren. Im Uebrigen zeigte das Innere der Leiche keine Spur einer überstandenen Krankheit und alle Organe waren normal gebildet. Beim Aufschneiden der Gebärmutter fand man indessen, daß die Todte schwanger gewesen war, indem eine wohlgebildete weibliche, wenigstens sechs Monate alte, Frucht zum Vorschein kam.

Nach diesem Befunde gaben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab:

a) daß die Leiche todt in's Wasser kam und etwa zwei bis drei

Digitized by Google

Tage darin gelegen habe;

b) daß die beschriebenen Verletzungen während des Lebens beigebracht wurden und, allem Anscheine nach, unter hartnäckiger Gegenwehr.

c) daß die Verletzungen alle mit einem scharfschneidenden Hauwerkzeuge beigefügt worden, welches zudem mit großer Gewalt geführt worden seie und durch sein Gewicht noch eingewirkt haben mußte;

d) daß die Verletzungen nothwendig, unbedingt und unter allen Umständen den Tod herbeiführen mußten, und als die alleinige Ursache desselben zu betrachten seien.

Da nach diesem Ereigniße kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß ein Mord verübt worden war, mußten vor Allem der Name, der Wohnort und die Verhältnisse der bis dahin unbekannten Todten erforscht werden und der anerkennungswerthen Thätigkeit unserer Gerichtsbeamten, welche die bereitwilligste Mitwirkung bei den Großherzoglich Hessischen Behörden fanden, gelang es auch sehr bald, die Identität derselben festzustellen; die Leiche war die einer gewissen Helene Leonhard, Dienstmagd aus Friesenheim.

Dieses Mädchen war als neugebornes Kind nach Friesenheim zu einem Barbier, Namens Danter, gebracht worden, der es während mehrerer Jahre verpflegte, ohne auch nur das Geringste über dessen Herkunft, Eltern und Geburtsort verlauten zu lassen. Nach dem Tode dieses Mannes nahm der jetzige Bürgermeister Jakob Eicher von Friesenheim das verlassene Kind zu sich und zog es groß bis zu seiner Konfirmation. Von dieser Zeit an suchte sich dasselbe sein Brod selbst zu verdienen, trat in den benachbarten Orten in Dienst, und hielt sich so längere Zeit in Mundenheim und zuletzt in Ludwigshafen auf. Von letzterm Orte entfernte sich die Leonhard am acht und zwanzigsten Juni vorigen Jahres unter dem Angeben, daß sie sich Papiere verschaffen wolle, welche ihr zu ihrer bevorstehenden Niederkunft die Aufnahme in die Entbindungsanstalt in Heidelberg sichern würden, wurde dann an diesem Tage und am folgenden bis Abends neun Uhr in Mundenheim unter noch weiter zu besprechenden Umständen gesehen und endlich am zweiten Juli als Leiche im Rheine gefunden.

Daß diese Leiche keine andere als die der Helene Leonhard war, ist durch folgende Momente außer allem Zweifel gestellt:

Die allgemeine Beschreibung der Gesichtszüge, der Größe, der Farbe der Haare, des ganzen Aeußern der Leiche bis auf die vorgerückte Schwangerschaft paßt nach der Erklärung aller Zeugen, welche die Leonhard gekannt haben, vollkommen auf dieselbe. Außerdem wurden die einzelnen Kleidungsstücke, mit welchen die Leiche bekleidet war, und sogar der Ring, welchen sie am Finger trug, von vielen Zeugen als Eigenthum der Leonhard anerkannt und einige dieser Zeugen erklärten überdieß, daß dieselbe jene Effecten noch am Abende ihres Verschwindens getragen habe. Besonders wichtig in dieser Beziehung

Digitized by Google

sind die Aussagen der Ehefrau Berst in Mundenheim, welche das vorgefundene Hemd selbst verfertigt hat, und die Aussagen der Schuhmacher Keck in Mundenheim und Schmidt in Ludwigshafen, von denen der eine die Schuhe der Leiche für die Leonhard gemacht und der andere dieselben in deren Auftrag kurz vorher gesohlt und gefleckt hatte.

In der gestickten und daher um so kenntlicheren Seitentasche fand sich nebst einem messingenen Fingerhute und einer hölzernen Nadelbüchse auch ein Schlüssel vor. Mit diesem Schlüssel ließ sich die verschlossene Kleiderkiste der Leonhard, welche bei den Eheleuten Weiß in Mundenheim stand, sehr leicht öffnen und der Schloßer Gerlach daselbst, welcher mit der genauen Vergleichung dieses Schlüssels mit dem Schloße der Kiste beauftragt wurde, gab eine bestimmte Erklärung dahin ab, daß der Schlüssel zu diesem und keinem andern Schlosse gemacht worden sei.

Im Anfange des verflossenen Jahres gab sich die Leonhard Mühe, ihren Geburtsort und ihre Eltern zu erforschen, und bat deßhalb den Bürgermeister in Friesenheim um eine deßfallsige amtliche Mitwirkung. Dieser Beamte gab derselben auch ein Schreiben an das Großherzoglich badische Stadtamt Heidelberg mit, datirt: Friesenheim den 25. März 1846. Mit diesem Schreiben verfügte sich die Leonhard nach Heidelberg, und als sie aus den dortigen Geburtsregistern ersah, daß ihre Mutter wahrscheinlich in Hockenheim, im Badischen, wohnhaft sei, nach diesem Orte. Ihre Erkundigungen blieben indeß erfolglos, und der Bürgermeister in Hockenheim stellte ihr auch hierüber auf der Rückseite des amtlichen Schreibens von Friesenheim eine amtliche Bescheinigung aus, datirt „Hockenheim den 9. Juni 1846." — Dieses amtliche Schreiben fand sich ebenfalls in der erwähnten, um die Hüfte der Leiche gebundenen Tasche vor.

Die Verhältnisse der Helene Leonhard, ihre Armuth, welche nicht annehmen ließen, daß eine räuberische Hand hier thätig gewesen sei, insbesondere aber ihr schwangerer Zustand begründeten von vornherein den dringenden Verdacht, daß sie als das Opfer eines untreuen Liebhabers gefallen sei, der durch einen Mord eine lästige Quälerin und vielleicht ein Hinderniß zu einer anderweitigen Bekanntschaft hatte beseitigen wollen.

Die Untersuchungsbehörde suchte daher vor Allem zu ermitteln, mit wem die Leonhard in einem vertrauten Umgange gestanden, und sehr bald gelang es, genügende Beweise dafür zu sammeln, daß deren Liebhaber, deren Schwängerer, der heutige Angeklagte gewesen war.

Dieselbe diente nämlich im Winter 184⅝ bei den Eltern des Angeklagten, welche im Allgemeinen mit ihr zufrieden waren, sie aber dennoch im März vorigen Jahres aus ihrem Dienst entließen, weil die Zeichen einer Schwangerschaft an ihr sichtbar wurden. Schon während dieser Dienstzeit und noch mehr nach Beendigung derselben hieß es in dem Orte allgemein, daß sie mit dem Angeklagten, der sich damals und bis in die neueste Zeit in seinem elterlichen Hause auf-

Digitized by Google

hielt, sehr innige Beziehungen gehabt habe und von ihm geschwängert worden sei. Sie selbst machte auch gar kein Hehl aus diesem Verhältnisse; sie sprach mit vielen Bekannten davon, Andern zeigte sie von Zeit zu Zeit Geld, das sie als Belohnung des fortgesetzten Umgangs von ihrem „Bastian", wie sie den Angeklagten stets nannte, erhalten haben mochte; Andern vertraute sie endlich, daß er versprochen habe, bei ihrer bevorstehenden Niederkunft für sie Sorge zu tragen.

Während dieses Umgangs suchte der Angeklagte indessen auch die Bekanntschaft wohlhabenderer Mädchen, und unter andern die einer gewissen Eva Grüner und Margaretha Böhmer, welche beide gute Parthien für ihn gewesen wären. Margaretha Böhmer faßte auch eine wirkliche Zuneigung zu ihm, obgleich derselbe sie gelegenheitlich der letzten Kirchweihe empfindlich beleidigt hatte, und ihm deßhalb von ihrer Mutter das Haus verboten worden war. Auch der Angeklagte scheint gleiche Gefühle gehegt zu haben, denn er suchte sie überall im Felde auf, begleitete sie auf Tanzmusiken, tanzte ganze Nächte ausschließlich mit ihr und zeichnete sie bei jedem Zusammentreffen aus. Bei mehreren Veranlaßungen dieser Art wurde er indessen von Margaretha Böhmer wegen seinem Verhältnisse zur Leonhard zur Rede gestellt, und es fanden, wie es scheint, seine gegentheiligen Versicherungen keinen vollen Glauben. Er ließ daher, um seine neue Geliebte vollkommen zu beruhigen, eines Tages die Leonhard vor das Bürgermeisteramt Mundenheim bescheiden und forderte sie hier auf, zu erklären, daß sie nie Umgang mit ihm gehabt habe. Vor der Behörde gab nun auch die Leonhard die verlangte Erklärung ab, vertraute aber sogleich ihren Bekannten, daß dieselbe ihr abgezwungen worden sei, und der Angeklagte durch Bitten und Drohungen sie dazu bestimmt habe. Welcher Art diese Drohungen waren, geht aus Aeußerungen hervor, welche die Leonhard dritten Personen gegenüber machte. So sagte sie eines Tages zu dem Waldschützen Deffner, welcher sie fragte, warum sie dem Angeklagten, der auf der Straße spazieren ging, nicht nachfolgte „ja, da könnte man ankommen, er hat mich so schon todt stechen wollen!" — Einer gewissen Magdalena Storf, welche zur Zeit ihrer obenerwähnten Nachforschungen in Hockenheim bei dem dortigen Bürgermeister diente, erzählte sie unter andern: der Angeklagte habe versprochen, sie zu unterstützen, aber zugleich die Drohung beigefügt „wenn sie das Geheimniß verrathe, so werde er sie todtschlagen, wo er sie auch treffe." — Der Taglöhnerin Elisabetha Zimmermann und andern Zeugen sagte sie wiederholt von ihrer Furcht, getödtet zu werden und als sie am Abende des acht und zwanzigsten Juni die Wohnung einer alten Bekannten in Mundenheim verließ, brach sie in die Worte aus: „Horch einmal, die Flinte geht heute noch los, er will mich todtschießen!"

Dieser Drohungen des Angeklagten und ihrer Befürchtungen ungeachtet war die Leonhard so unvorsichtig, sich sehr häufig bei Leuten aus Mundenheim nach „ihrem Bastian" zu erkundigen, ja von Zeit zu Zeit selbst dahin zu gehen, um ihren Liebhaber aufzusuchen,

Digitized by Google

und so mag sie nach und nach den festen Entschluß in dem Angeklagten hervorgerufen haben, sie zu tödten und so weitern Entdeckungen und Vorwürfen von Seiten der Margaretha Böhmer vorzubeugen. Er tödtete sie auch wirklich; er gab ihr für die Nacht vom neunundzwanzigsten auf den dreißigsten Juni vorigen Jahres ein Stelldichein an einem einsamen Orte, wo sie, statt der erwarteten Liebkosungen, den Tod fand. — Für diese Aufstellung liegen, abgesehen von dem nachgewiesenen Motive zur That, die schlagendsten, ineinandergreifendsten Beweismomente vor. — Vor allem ist hiebei der Ort, wo der Mord vorfiel, von entscheidendem Gewichte.

Wie schon erwähnt, war die Leonhard am achtundzwanzigsten Juni nach Mundenheim gegangen und hatte dort bei den Eheleuten Weiß, welche schon früher ihre Kleiderkiste in Verwahr genommen, übernachtet. Am folgenden Tage den neun und zwanzigsten Juni, arbeitete sie im Taglohn bei der Schwägerin des Angeklagten, der Ehefrau von Jakob Böhmer, und kehrte Abends mit deren Dienstmagd Elisabetha Schweitzer in die Böhmerische Behausung zurück. Nach dem Nachtessen bat die Leonhard die Dienstmagd um die Vergünstigung, daß sie hinter dem Rücken der Dienstherrschaft in deren Scheuer übernachten dürfe, erhielt die Erlaubniß hiezu, und verließ dann das Wohnhaus, um sich ein Nachtquartier in der Scheune aufzusuchen. Hievon war wenigstens die Magd Schweitzer so überzeugt, daß sie, als die Leonhard sich am folgenden Morgen nicht mehr blicken ließ, sich in der Scheuer nach ihr umsah und zu diesem Ende auf den linken, mit Heu angefüllten Barren stieg, wo sie indessen keine Spur derselben entdeckte. Dieß war ihr sehr auffallend und sie begab sich deßhalb gegen Mittag, nach ihrer Rückkehr vom Felde, nochmals in die Scheuer, wo sie nach vergeblichem Umschauen nach der Leonhard, ein Arm voll Futtersträußel, das in der Tenne vor dem rechten Baaren lag, aufhob, um die Säue damit zu füttern Im Stalle angekommen bemerkte sie zu ihrem Schrecken, daß ihre rechte Hand voller Blut war, das nur von dem Futtersträußel herrühren konnte, und sie sofort auf den Gedanken brachte, daß die Leonhard hier ermordet worden sei. Sie eilte deßhalb in die Scheune zurück, und fand nun hier bedeutende Blutspuren an dem Gebälke des rechten Barren, an einer kleinen Thüre, welche von der Scheuer in einen hinter derselben liegenden Garten führte, an der Thürschwelle und endlich im Garten selbst, wo einzelne Kohlraben und Salatstöcke, so wie Nesselstauden mit starken Blutstropfen bespritzt waren. Diese Blutstropfen hatte schon des Morgens in aller Frühe die Ehefrau, Betz, welche bei Jakob Böhmer in Miethe wohnt, ebenfalls bemerkt, und beim Verfolgen derselben an der Scheuerthüre eine Blutstelle gefunden, welche aussah, als ob eine blutige Hand darauf ausgedrückt worden sei.

Diese der Gerichtsbehörde mitgetheilten Wahrnehmungen bedingten eine genaue Untersuchung der in Frage stehenden Lokalitäten, welche noch zu weitern wichtigen Entdeckungen führte. Es zeigte sich nämlich, daß das in dem rechten Scheuerbarren zwei Fuß hoch auf-

Digitized by Google

geschichtete Futtersträußel, welches auffallender Weise mit Frucht zugesetzt worden, voller Blut war, so daß die einzelnen Futterfasern zusammenklebten; auch fand man verschiedene kleine Bällchen Futtersträußel, welche aussahen, als hätten sie zum Abwischen eines blutigen Gegenstandes gedient, und entdeckte endlich einen ähnlichen größeren Ballen, der ganz mit Blut getränkt war. Dieser Ballen wurde auseinandergezogen, und hiebei fand man weiter ein blutiges abgebrochenes Stück eines Haarkammes. — Viele Zeugen erklärten nun, daß die Leonhard einen ähnlichen Haarkamm getragen habe, und drei Zeugen machten eine ganz bestimmte Aussage dahin, daß das vorgefundene Stück von deren Haarkamm, und von keinem andern herrühre.

An dieser Stelle wurde also die Leonhard getödtet, und diese Scheuer ist Eigenthum des Bruders des Angeklagten, und der rechte Scheuerbarren wird ausschließlich von Letzterm selbst und dessen Eltern zum Aufbewahren ihrer Fruchtvorräthe benutzt! Aber noch mehr: für jene Nacht, in welcher die Leonhard verschwand, hatte der Angeklagte eine Zusammenkunft mit ihr verabredet, und hiezu diese Scheuer gewählt!

Schon des Mittags am neunundzwanzigsten Juni suchte der Angeklagte seine Schwägerin, bei welcher die Leonhard, wie bemerkt, in Arbeit stand, zu bestimmen, dieselbe über Nacht zu behalten. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Betz. Diese sah nämlich an dem fraglichen Tage, daß der Angeklagte seine Schwägerin abseite rief, eine längere Unterredung mit ihr hatte, und dann so erhitzt auf die Straße eilte, daß er die Zeugin beinahe umgerannt hätte. Dies auffallende Benehmen veranlaßte die Ehefrau Betz, sich nach der Ursache zu erkundigen, wobei sie nun von der Schwägerin erfuhr, daß der Angeklagte ihr zugemuthet habe, die Leonhard die Nacht über zurückzuhalten, weil er mit ihr zusammenkommen wolle. — „Was soll ich machen," rief hiebei seine Verwandte aus, „ich soll die Lene heute Abend aufhalten, wenn sie vom Felde kommt, er will sie schlagen; sie dauert mich aber, und ich will ihr den Rath geben, sich zu entfernen." „Das ist schön," entgegnete hierauf die Zeugin, „erst macht man ein Mädchen unglücklich, und dann schlägt man sie noch!"

Kurze Zeit nach diesem Zwiegespräche ging die Leonhard zur Arbeit auf's Feld, und in einiger Entfernung folgten ihr die Dienstmagd Schweitzer, eine andere Taglöhnerin und ein junger Bursche nach. Diese sahen nun, wie der Angeklagte zu der Leonhard kam, eine lange Strecke Wegs in sehr eifrigem Gespräche sie begleitete, und dann sich auf einen in der Nähe liegenden Acker begab. Was der Gegenstand dieser Unterhaltung war, erhellt unzweideutig aus dem Benehmen und den Aeußerungen der Leonhard. Als diese nämlich von den Zeugen eingeholt worden war, sagte sie lachend: „Die Mannsleute gehören alle ersäuft, wenn sie auf die Welt kommen." Zugleich schaute sie stets nach dem Angeklagten hin, und dies in so auffallender Weise, daß ihre Gefährten sie deßhalb zur

Digitized by Google

Rede stellten, worauf sie entgegnete: „ich habe so Heimweh nach dem Sebastian."

Nach dieser Scene war es der Dienstmagd Schweitzer sehr erklärlich, warum die Leonhard so sehr darauf drang, ihr Nachtquartier in der Scheuer zu nehmen, und als sie einige Zeit nach deren Entfernung des Abends ein Geflüster zweier Personen von dort her hörte, war sie fest überzeugt, daß der Angeklagte sich ebenfalls dort eingefunden habe. Sie sagte dies auch noch am nämlichen Abend der Zeugin Margaretha Sebastian, der Dienstmagd der Eltern des Angeklagten, welche ausgeschickt worden war, um Letztern aufzusuchen. Es war dies um zehn Uhr, und eine Stunde später hörte der Nachtwächter Petermann von der Richtung der Scheuer her einen verdumpfenen furchtbaren Schrei, wie er ihn in seinem Leben noch niemals gehört, und der einen so entsetzlichen Eindruck auf ihn machte, daß er die Flucht ergreifen wollte. Er faßte sich indessen, und horchte mit der gespanntesten Aufmerksamkeit, ob er kein weiteres Geräusch vernehme, aber vergeblich; es herrschte von nun an Grabesstille. —

Ein weiteres, eben so schlagendes Beweismoment gegen den Angeklagten liefert das Instrument, mit welchem die verbrecherische That verübt wurde.

Bei einer schon am dritten Juli in dem elterlichen Hause der Angeklagten vorgenommenen Haussuchung wurde ein Beil in Beschlag genommen, dessen Stiel eine dunkelrothe Färbung hatte und an dessen Eisen Rostflecken bemerkbar waren, welche aus Blutstropfen entstanden zu sein schienen. Das Beil wurde Kunstverständigen zur Untersuchung übergeben, welche nach Vornahme der nöthigen chemischen Experimente ihr bestimmtes Gutachten dahin abgaben, daß die Färbung des Stieles, wie der Rost des Eisens, von Blut herrührten. Dieses Beil paßte auch vollkommen in die tödtlichen Wunden der Leonhard. Es wurde nämlich nach der Sektion der Kopf der Leiche kunstgemäß präparirt und sorgfältig aufbewahrt, und dann im Laufe der Untersuchung von Seiten des Physikatsarztes Simeons und des praktischen Arztes Dr. Bettinger in Frankenthal ein Gutachten darüber erhoben, ob etwa die Verletzungen des Hirnschädels mit diesem Beile beigebracht worden seien. Die übereinstimmende Erklärung beider Aerzte ging dahin, daß nur dieses Instrument oder ein demselben durchaus gleiches jene Verletzungen hervorgebracht habe, und also von dem Mörder benutzt worden sein müsse.

Nun gab die schon erwähnte Zeugin Margaretha Sebastian wiederholt und aufs bestimmteste an, daß der Angeklagte am Montage Abend um neun Uhr, also kurze Zeit vor dem Morde, in die Küche gekommen sei, sich seine Pfeife angesteckt und dann, als er sich nicht von ihr bemerkt glaubte, das in Frage stehende Beil ergriffen, es unter seinen Wams verborgen und mit demselben sich zur Hausthüre hinaus entfernt habe.

Digitized by Google

Hieran reiht sich ein weiteres, durch ein anderes Ueberführungsstück geliefertes Beweismoment.

Wie oben angeführt, fand man den Hals der Leiche von zwei dünnen Strickchen umschlungen, und an diesen ein Tuch befestigt, welches, so wie einige an der Leiche fehlende Kleidungsstücke, offenbar dazu gedient hatten, den zerschmetterten Kopf zu verhüllen, um dadurch zu verhindern, daß beim Fortschleppen der Getödteten Blutspuren zurückgelassen würden. Dieses Tuch ist nun von mehreren Zeugen, und selbst von der Mutter des Angeklagten, als ein dessen Eltern gehöriges Grastuch anerkannt, welches ständig in einem unter der Treppe im Hausgange befindlichen offenen Kämmerchen lag, und das daher der Angeklagte an jenem Abende, als er sich, mit dem Beile bewaffnet, entfernte, unbemerkt mitnehmen konnte.

Bei den furchtbaren Wunden der Leonhard und der dadurch bedingten Verblutung konnte aber dieses Tuch nicht alles Blut aufhalten; es blieben daher, wie nachgewiesen, viele Blutspuren zurück, und diese suchte der Angeklagte sofort zu vertilgen.

Als nämlich die Dienstmagd Schweitzer nach ihrer Heimkehr vom Felde am Morgen des dreißigsten Juni in die Scheuer kam, fiel ihr auf, daß ein voller Heuwagen in der Art in die Scheuer eingefahren war, daß man nicht leicht in den rechten Barren gelangen konnte, und daß eine Windmühle so vor die in den Garten führende Thüre gerückt stand, daß diese von Außen zu öffnen nicht wohl möglich war. Zugleich bemerkte sie aber auch, daß der Angeklagte eifrig mit Abwischen des Gebälkes beschäftiget war, — eine Arbeit, welche er sogleich unterbrach, als er sie ansichtig wurde. Aus Neugierde trat die Zeugin näher, sah nun, daß der Barren und die Gartenthüre mit theilweise abgewischtem Blute beschmiert waren, und fragte den Angeklagten, was das für Blut sei, — erhielt aber keine Antwort.

In Folge der genauen Nachsuchungen der Untersuchungsbehörde wurden nicht nur an den schon bezeichneten Stellen Blutspuren entdeckt, sondern auch an dem Hemde des Angeklagten, das er bei seiner Verhaftung auf dem Leibe trug, an einem im Stalle seiner Eltern hängenden Pferdskummet und endlich an einem Kastenkarren. Letzterer war außerdem in der Art mit Sand bedeckt, als wenn derselbe zuerst durch's Wasser gefahren und dann mit Sand überworfen worden wäre. In diesem Karren wurde offenbar die Leiche der Leonhard fortgebracht, nachdem sie zur Scheuerthüre hinaus und durch die daranstoßenden Gärten an die Straße geschleppt worden war; denn mit einem solchen Karren, an welchen ein mit einem Kummet versehenes Pferd angespannt war, wurde der Angeklagte am dreißigsten Juni mit Anbruch des Tages, und also wenige Stunden nach vollführtem Morde, vom Rheine herkommend, gesehen. An jenem Morgen um vier Uhr verließ nämlich die Ehefrau des Leinwebers Weis von Mundenheim diesen Ort, um nach Ludwigshafen zu gehen. An einer Stelle der Landstraße angekommen, wo der sogenannte Rheinweide- oder Kriegswörtherweg nach dem Rheine hinzieht, sah sie den

Digitized by Google

Angeklagten vom Rheine herfahren mit einem einspännigen Bollerkarren, in welchem eine kleine Ladung Sand war. Sie näherte sich demselben bis auf wenige Schritte und erkannte ihn genau, obgleich er sich in auffallender Weise und als wolle er das Erkennen verhindern, ganz nahe an Pferd und Karren hindrückte. Er sah dabei sehr bleich und zerstört aus, so daß die Zeugin glaubte, er sei krank.

An diese Aussage reihen sich noch einige Wahrnehmungen der Dienstmagd Margaretha Sebastian an. Als diese nämlich am dreißigsten Juni, des Morgens nach vier Uhr, in den Stall kam, saß der Beschuldigte auf dem Stoßtroge, sah sehr blaß aus und stierte unbeweglich nach einer Stelle des Stalles, so daß sie nicht wagte, ihn anzureden. Auch bemerkte die Zeugin an diesem oder an dem folgenden Tage in einer Ecke des Hofes einen kleinen Haufen Sand aufgeschüttet, den sie früher nie gesehen hatte.

In der Richtung, woher der Angeklagte nach der Zeugin Weis kam, stellte schon am vierten Juli der Gendarme Mappes Nachforschungen an und entdeckte in der That Fußspuren an der Böschung des Rheinufers an einer Stelle, wo ein Stück des Ufers ganz frisch in den Rhein gefallen oder hinabgestoßen worden war; auf dem dahin führenden Wege konnte er indessen keine frischen Spuren eines Menschen oder Karren entdecken, was auch schon deshalb unmöglich war, weil der durch die Hitze fest ausgetrocknete Boden keine Eindrücke zuließ. In der Nähe jener Uferstelle sah dieser Zeuge von ferne einen Mann, der bei seinem Herankommen nach Mundenheim zuging, so daß er ihn nicht erkennen konnte; als er aber an dem nämlichen Tage den Angeklagten von seinem elterlichen Hause aus nach Frankenthal abführte, und hiebei den Vater desselben sah, fiel ihm dessen Aehnlichkeit an Kleidung, Größe und dem ganzen Aeußern mit jenem Manne auf, welchen er einige Stunden früher an der verrätherischen Stelle des Rheinufers betroffen hatte.

Die Reihe der bis jetzt aufgezählten Beweismomente schließt sich durch die lügnerischen Angaben und Aufstellungen, welche der Angeklagte in den verschiedenen mit ihm abgehaltenen Verhören machte.

So läugnete er hartnäckig jedes Verhältniß zu der Getödteten, und behauptete sogar, daß sie die Geliebte eines gewissen Langlotz aus dem Badischen, welcher seiner Zeit bei Bürgermeister Metzner in Mundenheim als Hausknecht in Diensten stand, gewesen, und von diesem geschwängert worden sei. Alles, was er zur Rechtfertigung dieser Behauptung anführte, wurde aber als unwahr befunden, und der als Zeuge vernommene Langlotz stellte ausdrücklich jede Relation mit der Leonhard in Abrede. — Eben so läugnete er, seit Jahr und Tag mit der Margaretha Böhmer in irgend einer Verbindung gestanden und je die geringste Drohung gegen die Leonhard ausgestoßen zu haben. In seinen ersten Verhören läugnete er ferner mit der Leonhard am neunundzwanzigsten Juni im Felde zusammengetroffen zu seyn, und als er auf die, diese Thatsache beweisenden Zeugenaussagen aufmerksam gemacht wurde, blieb er darauf stehen,

Digitized by Google

daß er keine Silbe mit ihr gesprochen habe. Auch wollte er durchaus nichts davon wissen, daß er an jenem Tage mit seiner Schwägerin von diesem Mädchen gesprochen und ihr zugemuthet habe, sie des Abends zurückzuhalten.

Das Mitnehmen des Beiles wenige Stunden vor dem Morde, das Abwischen des Blutes in der Scheune nach dem Morde, die Fahrt vom Rheine her; — dies Alles stellt er ebenfalls in Abrede. Ja bei seiner Arretirung behauptete er, am Abende des neun und zwanzigsten Juni sein elterliches Haus gar nicht verlassen zu haben, und stellte erst später auf, daß er zwar nach neun Uhr von Hause weggegangen sei, sich aber direkt auf die Bleiche begeben habe, um mit einem jüngeren Bruder Wäsche zu hüten, daß er daselbst bis halb elf Uhr geblieben und dann nach Hause heimgekehrt sei. — Durch diese Aufstellungen suchte er sich offenbar den Beweis eines **Alibi** zu begründen, der aber — abgesehen von den oben aufgezählten Indizien — durchaus gehaltlos erscheint, wenn man in Betracht zieht, daß der Mord offenbar erst um elf Uhr vorfiel, daß die Bleiche kaum eine kleine viertel Stunde von Mundenheim entfernt liegt, und daß nach der Erklärung des Zeugen Adam Merdian der Angeklagte schon um halb zehn Uhr die Bleiche wiederum verlassen hatte.

Der Angeklagte wird als ein äußerst roher, zu jeder Gewaltthätigkeit geneigter Mensch geschildert. Er wurde auch schon einmal wegen Mißhandlung zuchtpolizeilich bestraft, und soll sich sogar schon thätliche Unbilden gegen seinen Vater haben zu Schulden kommen lassen.

Nach allem diesem ist Sebastian Böhmer angeklagt:*)

die ledige Dienstmagd Helene Leonhard aus Friesenheim in der Nacht vom neun und zwanzigsten auf den dreißigsten Juni achtzehnhundert sechs und vierzig zu Mundenheim freiwillig und mit Vorbedacht getödtet zu haben.

Zweibrücken den **23.** Januar **1847.**

Unterzeichnet: Hilgard, Staatsprocurator.

Für richtige Unterschrift:

Clemens,

erster Untergerichtsschreiber.

Elf und eine halbe Rollen.

Der k. Generalstaatsprokurator.

Kbch.

*) Die Geschwornen haben den Angeklagten für schuldig erklärt.

Digitized by Google

II.

Fragmente aus den Untersuchungsakten gegen Friedrich Wandersmann aus Annweiler und Georg Hamburger aus Völkersweiler, wegen qualifizirten Diebstahles ꝛc.

Anklageakt.

15. Febr. 1848.

Die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat durch Urtheil vom eilften Februar achtzehnhundert acht und vierzig gegen

1) Friedrich Wandersmann, siebenzehn Jahre alt, Scribent, wohnhaft zu Annweiler, Sohn der Wittwe des gewesenen Gemeindeschreibers Wandersmann allda,
2) Georg Hamburger, zwei und zwanzig Jahre alt, Dienstknecht, wohnhaft zu Völkersweiler,

Ersterer des qualifizirten Diebstahles, Letzterer der Theilnahme daran beschuldigt, Anklage erkannt, dieselben vor die Assisen verwiesen, und die Errichtung eines Anklageakts verordnet.

Demgemäß erklärt der königl. Generalstaatsprokurator, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen erhellen:

Der Angeklagte Friedrich Wandersmann ist der Sohn der Wittwe des in Annweiler verlebten Gemeindeschreibers Joseph Wandersmann. Die Sorgfalt, welche diese brave Frau, so weit ihre geringen Mittel es zuließen, auf die Erziehung ihrer fünf Kinder verwendete, wurde auch dem genannten Angeklagten zu Theil. Derselbe bewahrte sich auch in der That bis zur Zeit der heute in Frage stehenden Ereignisse im Allgemeinen einen guten Ruf, indem ihm aus früherer Zeit nichts Nachtheiliges zur Last gelegt und nur von ihm gesagt wird, daß er einen verschlossenen Charakter und einen gewissen Hang zur Lüge zu erkennen gegeben habe. Nachdem er die Schule verlassen und einen mißlungenen Versuch gemacht hatte, die Buchbinderei zu erlernen, arbeitete er während einigen Monaten als Scribent auf dem Bürgermeisteramte zu Annweiler. Alsdann trat er im Monate Juni oder Juli achtzehnhundert sechs und vierzig bei dem Posthalter Jacoby als Bureaugehilfe in Dienste. Jacoby besorgt nämlich neben seinem Dienste als Posthalter auch die Expedition der Briefpost in Annweiler und bedurfte deßwegen eines Gehilfen. Da Wandersmann noch wenig Gewandtheit besaß, so wurde ihm von Jacoby zwar Lohn für seine

Digitized by Google

Dienstleistungen zugesichert, dieser Lohn aber vor der Hand blos auf die Kost, die er im Hause Jacoby's genoß, und auf Geschenke in Kleidern beschränkt, eine weitere Salarirung ihm aber für die Zeit in Aussicht gestellt, wo er sich werde nützlicher machen können. In solcher Weise war er daher Hausgenosse Jakoby's geworden.

Am vier und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig hatte sich Jacoby Geschäfte halber nach Zweibrücken verfügt, und war hiedurch genöthigt, sein Bureau auf die Dauer seiner beabsichtigten mehrtägigen Abwesenheit seiner Frau und seinem Gehilfen anzuvertrauen, nachdem er vorher jedoch die Kasse daraus entfernt und andere Sicherheitsmaßregeln getroffen hatte, weil er seit einiger Zeit in die Redlichkeit Wandersmann's kein großes Vertrauen mehr setzte. —

Schon am Tage nach seiner Entfernung, nämlich am fünf und zwanzigsten Februar kam Jacoby in Zweibrücken die Nachricht zu, daß Wandersmann Tags zuvor flüchtig gegangen sei, und seine Frau ließ ihn dringend ersuchen, schleunigst wieder nach Annweiler zurückzukehren. Er eilte hierauf augenblicklich nach Annweiler zurück, und fand daselbst seinen Verdacht, von Wandersmann bestohlen worden zu sein, vollkommen bestätigt.

Bei seiner Abreise nach Zweibrücken hatte er im Bureauschranke, zu welchem der Schlüssel im Bureau selbst lag, drei Geldpakete zurückgelassen, welche mit der Post eingetroffen und nun an die in der Nähe wohnenden Addressaten abzuliefern waren, nämlich

1) ein Paket mit hundert zwölf Gulden für eine gewisse Wittwe Cuno in Albersweiler bestimmt,
2) ein Paket mit fünfzig Gulden in fünf Banknoten à zehn Gulden, an Barbara Ritter, Ehefrau Blehl in Ramberg addressirt, und
3) ein ditto mit neunzehn Gulden fünfzehn Kreuzer in eilf preußischen Thalerscheinen für Elisabetha Herty, Wittwe Wagner in Ramberg bestimmt.

Nicht nur diese drei Pakete hatte sich Wandersmann vor seiner Flucht diebischer Weise angeeignet, sondern auch noch baare drei Gulden neun Kreuzer Fahrgeld, welches inzwischen eingegangen war. Ebenso scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß er ein Gleiches auch mit einem Pakete von drei Gulden gethan, welches der Schullehrer Rief von Fußersthal am vier und zwanzigsten Februar auf dem Bureau Jacoby's zur Absendung an seine in Friedelsheim wohnende Mutter aufgegeben hatte, denn dieses Paket kam ebenfalls abhanden.

Schon im Monate Januar hatte Pfarrer Aleiter in Albersweiler einen Brief, in welchem fünf und achtzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer in Geld sich befinden sollten, durch die Post in Annweiler bezogen. Nach Eröffnung des regelmäßig versiegelten Briefes ergab sich, daß zwei Zehnguldenstücke, also zwanzig Gulden fehlten. Wandersmann, welcher damals noch in keinem Verdachte stand, hat später

Digitized by Google

die Entwendung dieser zwanzig Gulden zugegeben; ebenso die Entwendung weiterer sechs Gulden aus einem Geldpakete, welches Christian Sieben in Annweiler Anfangs Februar achtzehnhundert sieben und vierzig an Banquier Dacqué in Neustadt bei Jacoby aufgegeben hatte.

Auch die Entwendung der zuerst erwähnten drei Pakete und der baaren drei Gulden neun Kreuzer vermochte Wandersmann im Laufe der Untersuchung nicht in Abrede zu stellen. Dagegen behauptet er, von dem Paket des Lehrers Rief von Fußersthal mit drei Gulden keine Kenntniß zu haben.

Die ihm hiernach zur Last gelegten Entwendungen betragen zusammen die Summe von zweihundert dreizehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Wandersmann hatte schon einige Zeit vor seiner Flucht und den ihm zur Last gelegten Entwendungen den Plan zur Auswanderung nach Amerika entworfen. Da er aber wußte, daß ihm seine Mutter die nöthigen Geldmittel hiefür nicht werde verabreichen wollen und können, so wählte er statt dessen das Mittel des Diebstahls, um sich dieselben zu verschaffen. Er konnte es indessen nicht über sich gewinnen, sein Auswanderungsprojekt allein zur Ausführung zu bringen, und suchte daher einen der Postillone Jacoby's für seinen Plan und die Theilnahme daran zu gewinnen. Dieses gelang ihm bei dem Mitangeklagten Georg Hamburger, an den er sich wendete, um so leichter, als dieser keine Neigung zum Militärstande hatte und dennoch in der Lage war, demselben voraussichtlich einverleibt zu werden. Wandersmann gab ihm aber nicht blos von seinem Plane, sondern auch davon Kenntniß, wie und auf welche Weise er sich die Mittel zu dessen Ausführung verschaffen wolle, und zwar nicht blos die Mittel für sich allein, sondern für sie Beide gemeinschaftlich.

In Folge getroffener Verabredung ging nun Hamburger am Sonntag den ein und zwanzigsten Februar, ohne seinem Herrn den Dienst aufgekündigt zu haben, nach Weißenburg, um dort die nöthigen Erkundigungen über die Möglichkeit einer baldigen Abreise von da nach Havre und Amerika einzuziehen. Nachdem er diese Sendung glücklich vollzogen, kehrte er nach Annweiler zurück, wo er am Mittwoch wieder eintraf und Wandersmann das Resultat seiner Erkundigungen mittheilte. Beide eilten sodann noch am nämlichen Abende, nachdem Wandersmann dem Hamburger eröffnet, daß er das nöthige Geld seinem Herrn entwendet habe, nach Weißenburg, wo sie am andern Morgen ankamen, sich sofort bei einem Schiffsagenten zur Ueberfahrt nach Amerika einschreiben ließen, und noch am nämlichen Morgen mit der Diligence über Straßburg nach Havre abfuhren. Die Ueberfahrtskosten, so wie die Kosten der Fahrt nach Havre mußten schon in Weißenburg erlegt werden, was durch Wandersmann mit dem gestohlenen Gelde geschah, und zwar nicht blos für ihn selbst, sondern auch für Hamburger. Ebenso bestritt Wandersmann auch die gemeinschaftlichen Zehrungskosten bis Havre. Durch diese verschiede-

Digitized by Google

nen Ausgaben war der Geldvorrath Wandersmann's bei ihrer Ankunft in Havre bis auf fünf Franken zusammengeschmolzen, aber noch hinreichend genug zur Bestreitung ihrer weiteren Bedürfnisse, denn sie wurden auf jenem Platze bald nach ihrer Ankunft verhaftet, und später in Folge einer Ordonnanz des Königs der Franzosen vom sechsten April achtzehnhundert sieben und vierzig an die diesseitigen Behörden ausgeliefert. Jacoby hatte nämlich noch am Tage seiner Rückkehr von Zweibrücken den Diebstahl und die Flucht der beiden Angeklagten bei der königl. Staatsbehörde in Landau angezeigt, durch deren schleuniges Einschreiten und wohlberechneten Maßnahmen es mit Hilfe des bayerischen Consuls in Havre gelang, der beiden Angeklagten habhaft zu werden.

Die von Wandersmann ausgelegten gemeinschaftlichen Ueberfahrtskosten wurden durch Vermittlung desselben Consuls mit Abzug von fünf und zwanzig Prozent in Havre wieder restituirt und an die königl. Staatsbehörde mit hundert zwei und neunzig Franken fünfzig Centimes übersendet.

Was die Verluste angeht, welche die oben genannten dritten Personen durch die verschiedenen Diebstähle erlitten haben, so hat Jacoby dieselben bereits alle oder doch größtentheils wieder ersetzt.

Am Tage seiner Flucht hat Wandersmann sich auch noch erlaubt, bei Kaufmann Koch ein Guthaben Jacoby's von zehn Gulden zwölf Kreuzer zu erheben, einen Auftrag vorschützend, den er nicht hatte. Diese, für sich ein gesondertes Vergehen, nämlich das der Prellerei, bildende Thathandlung ist nicht Gegenstand der Anklage.

Auch ließ derselbe sich beigehen, zur Bemäntelung des Diebstahls die an Ehefrau Blehl und Wittwe Wagner addressirten oben erwähnten Geldpakete, deren Namen in das Bestellungsbuch für Fahrpoststücke auf's Land fälschlicher Weise als Quittung über geschehenen Empfang einzutragen. Diese Thathandlung bildete anfänglich auch mit Gegenstand der Untersuchung, da in derselben das Verbrechen der Fälschung erblickt werden konnte. Diese Anschuldigung ist aber bereits durch Beschluß der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau erledigt worden.

Was den Angeklagten Hamburger angeht, so kann ihm außer der Betheiligung an den Diebereien Wandersmann's nichts Nachtheiliges von Erheblichkeit zur Last gelegt werden.

Diesemnach sind angeklagt, und zwar:

1) Friedrich Wandersmann: im Monate Februar achtzehnhundert sieben und vierzig, zu verschiedenen Momenten, in der Wohnung und zum Nachtheile des Posthalters Georg Jacoby zu Annweiler, während er als salarirter Gehilfe in dessen Diensten stand, im Ganzen die Summe von zweihundert dreizehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer gestohlen zu haben; —

2) Georg Hamburger, an diesen Diebstählen dadurch Antheil genommen zu haben, daß er einen Theil des gestohlenen Geldes,

Digitized by Google

wissend, daß es gestohlen war, verhehlt und in seinem Nutzen verwendet hat.

Zweibrücken den fünfzehnten Februar achtzehnhundert acht und vierzig.

Unterzeichnet: Dingler, Staatsprokurator.

Für richtige Abschrift, ertheilt auf Verlangen der kgl. Staatsbehörde.

Faber,
Obergerichtschreiber.

Vier und eine halbe Zeile.
Der kgl. Generalstaatsprok.
Kbch.

Fragen,

welche den Geschwornen zur Beantwortung gestellt wurden.

I. Frage.

Ist der Angeklagte Friedrich Wandersmann, 17½ Jahre alt, Scribent, geboren und wohnhaft zu Annweiler, schuldig:

im Monate Februar 1847, zu verschiedenen Momenten, in der Wohnung und zum Nachtheile des Posthalters Georg Jacoby zu Annweiler, während er als salarirter Gehilfe in dessen Diensten stand, oder während er gewöhnlich in dessen Wohnung arbeitete, im Ganzen die Summe von zweihundert dreizehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer gestohlen zu haben?

II. Frage.

Ist der Angeklagte Georg Hamburger, 22 Jahre alt, zuletzt Postillon bei genanntem Posthalter Jacoby, geboren und wohnhaft zu Völkersweiler, schuldig:

an den in der ersten Frage bezeichneten Diebstählen dadurch Antheil genommen zu haben, daß er einen Theil des gestohlenen Geldes, wissend, daß es gestohlen war, verhehlt und in seinem Nutzen verwendet hat?

Zweibrücken, den 9. März 1848.

Der Assisenpräsident.
Hitzfeld.

Die Erklärung der Geschwornen ist auf die erste Frage:
Ja, der Angeklagte ist schuldig mit Ausnahme der 3 fl. 9 kr. von Lehrer Rief.

Digitized by Google

Auf die zweite Frage:
Nicht schuldig.

Zweibrücken, den 9. März 1848.

Der Vorstand:

Hitzfeld. Bär. Faber.

Sitzungs-Protokoll.

Heute den neunten März achtzehnhundert sieben und vierzig, um acht Uhr des Morgens, im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo zugegen waren: Hitzfeld, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz (zu Zweibrücken), Präsident des Assisengerichts, Serini, Bühler, Schmitt, Richter, und Löw, Assessor am königl. Bezirksgerichte dahier, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Dingler, zweiter Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtschreiber am besagten königl. Appellationsgerichte, wurden durch die königl. Gendarmerie vorgeführt

Friedrich Wandersmann und Georg Hamburger, ersterer von Annweiler, letzterer von Völkersweiler, welche durch Urtheil der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz am **11.** Febr. letzthin des qualifizirten Diebstahls, resp. der Theilnahme daran angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind.

Die Angeklagten erschienen ungefesselt, verbeistandet durch ihre Vertheidiger, die Rechtskandidaten Bentz und Schlager.

Der Präsident rief die Namen der **24** Geschwornen auf, welche in der den Angeklagten notifizirten Liste enthalten sind, und schritt zur Ziehung der Urtheilsgeschwornen, worüber ein besonderes Protokoll errichtet wurde.

Die gezogenen und nicht rekusirten zwölf Geschwornen nahmen in der durch's Loos bestimmten Ordnung ihre Plätze ein, abgesondert von dem Publikum und den Zeugen, den Angeklagten gegenüber.

Nach eröffneter Sitzung befragte der Präsident die Angeklagten um Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.

Dieselben erklärten, sie hießen: Der **1.** Friedrich Wandersmann, **17½** Jahre alt, Serlbent, geboren und wohnhaft zu Annweiler, Sohn der Wittwe des gewesenen Gemeindeschreibers Wandersmann, der **2.** Georg Hamburger, **22** Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Völkersweiler, zuletzt Postillon bei Posthalter Jacoby in Annweiler.

Der Präsident erinnerte die Vertheidiger der Angeklagten, nichts gegen ihr Gewissen und die den Gesetzen gebührende Ehrfurcht zu sagen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Hierauf wendete sich derselbe an die Geschwornen und las ihnen den im Art. **312** der peinlichen Prozeßordnung enthaltenen Eid vor.

Die Geschwornen hörten diese Vorlesung stehend und mit entblößtem Haupte an, und ein jeder derselben legte mit emporgehobener rechter Hand den Eid in den Worten ab: „ich schwöre es."

Digitized by Google

Unmittelbar darauf erinnerte der Präsident die Angeklagten aufmerksam auf das zu sein, was sie sogleich vernehmen werden, und ließ durch den Gerichtschreiber das Verweisungsurtheil der Anklagekammer und den Anklageakt mit lauter Stimme verlesen.

Hierauf wiederholte der Präsident den Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageakts und fügte bei: „Das ist es, dessen Ihr angeklagt seid, Ihr werdet nun die Beweise vernehmen, welche man gegen Euch vorbringen wird."

Die königl. Staatsbehörde trug hierauf den Gegenstand der Anklage vor, und übergab die Liste der Zeugen mit dem Antrage auf deren Abhör.

Diese Liste wurde durch den Gerichtschreiber laut abgelesen, und es erhob sich keine Einrede dagegen, nur ergab es sich, daß der Postillon Peter Mayer von Sulz nicht erschienen ist.

Die königl. Staatsbehörde, die Angeklagten und die Vertheidiger verzichteten auf dessen Abhör, worüber das Assisengericht Urkunde ertheilte.

Die Zeugen traten bei ihrem Namensaufrufe in die Schranken. Der Präsident machte sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam, und erinnerte sie auf's Nachdrücklichste an die schweren Folgen, denen sich der Meineidige in religiöser und strafrechtlicher Beziehung aussetzt.

Die Zeugen zogen sich hierauf, auf die Weisung des Präsidenten, in das ihnen angewiesene Zimmer zurück, mit Ausnahme jedoch des zuerst zu vernehmenden.

Die Zeugen waren folgende:

1) Georg Jacoby, 36 Jahre alt, Posthalter in Annweiler.

Nach Vernehmung des Zeugen wurde der von Hamburger an Wandersmann geschriebene Brief, so wie der von Wandermann an seine Mutter von Havre aus geschrieben verlesen.

Ferner gab der Präsident vermöge seiner diskretionären Gewalt Verlesung von der Deposition des Postillons Mayer.

2) Friedrich Zinngraf, 40 Jahre alt, Kaufmann in Annweiler;
3) Jakob Kaufmann, 31 Jahre alt, Briefträger daselbst;
4) Christian Sieben, 78 Jahre alt, Rentner daselbst;
5) Bernhard Aleiter, 36 Jahre alt, katholischer Pfarrer in Albersweiler;
6) Mathäus Ries, 43 Jahre alt, Schullehrer in Fußersthal;
7) Jakob Jung, 47 Jahre alt, Stadtschreiber in Annweiler;
8) Anton Nußberger, 31 Jahre alt, Postillon bei dem ersten Zeugen;
9) Katharina Hirschspiel, 38 Jahre alt, Ehefrau von Johann Hillebrand, Bäcker in Annweiler.

Ein jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln und abgesondert in der von der Staatsbehörde bestimmten Ordnung in den Sitzungssaal vorberufen und hierauf mündlich abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre

Digitized by Google

bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

Auch erklärten alle Zeugen, nachdem sie, auf Befragen des Präsidenten, Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben hatten, nicht verwandt oder verschwägert mit den Angeklagten, auch nicht in deren Diensten zu sein. Ferner sprachen sie sich darüber aus, ob sie früher schon die Angeklagten gekannt oder nicht, gegen keinen derselben wurde ein Verwerfungsgrund vorgebracht.

Im Laufe der Zeugenvernehmung wurden die verschiedenen Schreiben, Quittungen und Sortenzettel den Angeklagten und den betreffenden Zeugen, sowie den Geschwornen vorgezeigt.

Jeder Zeuge wurde nach seiner Deposition gefragt, ob er von den hier gegenwärtigen Angeklagten gesprochen habe.

Die Angeklagten, hiezu durch den Präsidenten aufgefordert, erklärten sich nach jeder Zeugenaussage über den Gegenstand der Anklage und die spezielle Angabe des Zeugen.

Die abgehörten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Nach geschlossenem Zeugenverhöre erhielt die königl. Staatsbehörde das Wort und entwickelte die Gründe, welche die Anklage unterstützen.

Rechtskandidat **Bentz** trug die Vertheidigung des Angeklagten Wandersmann, Rechtskandidat Schlager die des Georg Hamburger vor.

Auf den Vortrag der Vertheidiger wurde durch die Staatsbehörde replicirt, und auch von den Vertheidigern wieder entgegnet.

Die Angeklagten, gefragt, ob sie persönlich zur Vertheidigung noch etwas zu sagen hätten, antworteten verneinend.

Der Präsident erklärte nunmehr die Verhandlungen für geschlossen. Er stellte das Resultat derselben zusammen, bemerkte den Geschwornen die Hauptbeweise gegen und für die Angeklagten, und nachdem er sie an ihre Pflichten erinnert hatte, las er die von ihnen zu beantwortenden Fragen vor, denen er auf den Antrag der Staatsbehörde und mit Zustimmung des Vertheidigers Bentz noch beigefügt hatte: „oder während er gewöhnlich in dessen Wohnung arbeitete," — überreichte dieselben sodann dem Vorsteher der Geschwornen mit dem Anklageakte und den übrigen Prozeßschriften mit Ausnahme der Zeugenverhörprotokolle, und bemerkte dabei den Geschwornen, daß, falls die Angeklagten bezüglich der Hauptthat nur mit sieben gegen fünf Stimmen sollten schuldig befunden werden, sie davon in ihrer Erklärung Erwähnung zu thun hätten.

Die Geschwornen verfügten sich nun in ihr Berathungszimmer, um ihre Erklärung zu beschließen. Der Präsident gab dem Befehlshaber der königl. Gendarmerie die Weisung, die Zugänge jenes Zimmers bewachen zu lassen, und ließ die Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

Nachdem die Geschwornen wieder eingetreten und auf ihre Sitze

Digitized by Google

zurückgekehrt waren, befragte sie der Präsident um das Resultat ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschwornen stand auf und sagte, die Hand auf's Herz gelegt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist:

auf die 1. Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit Ausnahme der 3 fl. 9 kr. von Lehrer Rief, —

auf die 2. Frage: Nicht schuldig."

Diese von dem Vorstand der Geschwornen in ihrer Gegenwart unterschriebene und dem Präsidenten überreichte Erklärung wurde auch von diesem und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

Der Präsident ließ die Angeklagten wieder vorführen, und der Gerichtschreiber verlas in ihrer Gegenwart die Erklärung der Geschwornen.

Zufolge dieser Erklärung, so weit sie den Hamburger betrifft, verlas der Präsident den Art. 358 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, und sprach dessen Freisprechung von der gegen ihn erhobenen Anklage aus, verordnete sofort dessen Freilassung, falls er nicht um anderer Ursachen willen in Haft zu bleiben hat.

Da dies jedoch nach der Erklärung der königl. Staatsbehörde wirklich der Fall war, so wurde Georg Hamburger im Verhaftszustande zurückbehalten.

In Betreff des Friedrich Wandersmann stellte die kgl. Staatsbehörde Antrag auf Anwendung des Strafgesetzes, welchen dieselbe schriftlich verfaßt zu den Akten gab.

Der Präsident befragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, ob sie in Betreff des genommenen Strafantrags etwas zu bemerken hätten. Beide baten, das gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten.

Nach vorausgegangener Berathung verlas nun der Präsident die zur Anwendung kommenden Strafgesetze, und verkündete das Urtheil, wodurch Friedrich Wandersmann zu einer Gefängnißstrafe von achtzehn Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde.

Der Präsident eröffnete hierauf dem Verurtheilten, nach vorgängiger passender Ermahnung, daß er berechtigt sei, Cassation gegen das ergangene Urtheil nachzusuchen, wobei er ihm bemerkte, daß er seine desfallsige Erklärung binnen der zunächst folgenden drei freien Tage auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichts dahier zu machen habe.

Ueber vorstehende um halb zwei Uhr nach Mittag geschlossene Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, und von dem Präsidenten und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

Hitzfeld. Faber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google